This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 945 439

BIBLIOTHEK
des
Dr. A. Holländer.

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 13 1926

DAS PRINCIP DER INDIVIDUALISIRUNG

IN DER

STRAFRECHTSPFLEGE.

DAS PRINCIP

DER

INDIVIDUALISIRUNG

IN DER

STRAFRECHTSPFLEGE

VON

WILHELM EMIL WAHLBERG,

O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE AN DER WIENER HOCHSCHULE.

WIEN.

DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN.

1869.

Ctr
W1366i

DEC 13 '26

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Die Gegensätze des objectiven und subjectiven Standpunktes, des Generalisirens und des Individualisirens in der Strafrechtspflege 4. Die sansculottische absolut gleiche Behandlung der Verbrecher 5. Das Princip der relativen Gleichheit und die Fiction des Normalmenschen und der mittleren Schuld in der Strafgesetzgebung 6. Die Individualität verhält sich wie der Mittelpunkt zahlreicher concentrischer Kreise 8. Strafrechtliche Schranke der Individualisirung 9.

I.

Die Würdigung der Individualität und der persönlichen Verhältnisse des Verbrechers in der deutschen Gesetzgebung.

Der Mensch nach der Auffassung der deutschen Strafgesetzbücher. Objective und subjective Bedeutung der persönlichen Eigenschaften des Uebelthäters 11. Die Verschiedenheit des legislativen und des richterlichen Gesichtspunktes. Symptomenlehre der verbrecherischen Persönlichkeit 14. Die Motive 18. Der individualisirende Strafvollzug 21. Behandlung gebildeter und ehrliebender Sträflinge 23. Individuelle Strafbarkeit der Theilnehmer an einem Verbrechen 25. Einfluss des Geschlechtes, Stellung der Frauen in dem Strafrechte 30. Das Alter 32. Die Gesundheitsverhältnisse 34. Die Trunkenheit 36. Die verwandtschaftlichen und ehelichen Verhältnisse 38. Die Hausgenossenschaft und Staatsangehörigkeit 40. Die Wehrpflichtigkeit 41. Besondere Pflichtverhältnisse 43. Civil — Militär — geistlicher Stand 48. Die Religionsbekenntnisse 49. Die Leumundsfrage 51. Rechtliche Begründung der Individualisirung 54.

II.

Die Reife des individuellen Charakters als Bedingung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit.

Die Zurechnungsfähigkeit hat nicht nur ein Kennen, sondern auch ein Können zur Voraussetzung 61. Der Einzelne ist ein psychologisches Unicum. Die organische Unterlage ist nicht bei Allen gleich 62. Unterschied zwischen

angeborenem Naturell und individuellem Charakter 64. Der Determinismus der überwiegenden Disposition 69. Aenderungsfähigkeit des erworbenen Charakters 69. Deduction der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit 71. Der Indeterminismus und die Strafgesetzgebung 75.

III.

Zur Casuistik der Zurechnungsfähigkeit mit Rücksicht auf das Verhältniss von Verbrechen und Wahnsinn.

Das Unterscheidungsvermögen ist nicht die einzige Bedingung der Zurechnungsfähigkeit 79. Der logische Process ist bei einzelnen Formen des Irreseins nicht aufgehoben 81. Nothwendigkeit der Beiziehung von Psychiatern als Sachverständige 84. Begriff der s. g. geminderten Zurechnungsfähigkeit 88. Nothwendigkeit der Freisprechung im Falle der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit 92. Unterschied der Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf dolose und culpose Gesetzesübertretungen 95.

IV.

Die individuellen Motive der Verbrecher und die Einflüsse der Gesellschaft.

Die contagiöse Macht schlechter gesellschaftlicher, politischer und wirthschaftlicher Zustände 99. Die intellectuelle Mitwirksamkeit derselben entlastet den Verbrecher nicht 100. Die moralische Statistik und die Zurechnungslehre 102. Construction der Verbrechen aus psychologischen und antimoralischen Elementen 104. Bedeutung der Motive in dem Strafrechte 107.

V.

Die Formen des strafbaren Unrechtes und die Strafe in ihren Beziehungen zu dem Individualisirungsprincipe.

Morphologie des Unrechtes 109. Ein Beispiel des Absonderungsprocesses der Unrechtsformen 110. Die Grundeintheilungen des Unrechtes 115. Die Chicane als Parodie des förmlichen Rechtes 116. Stoffwechsel der Verbrechen 118. Individualisirung der dolosen und der culposen Handlungen 122. Das polizeiliche Unrecht 124. Gefahren der Fiction des unverkennbaren Unrechtes bei undeutlichen oder controversen strafrechtlichen Definitionen 127. Beispiele 129. Verhältniss der strafrechtlichen und der moralischen Beurtheilung 132. Die Strafe als individualisirende Vergeltung 133. Die Privatstrafe 134. Besserung ist nicht der einzige Strafzweck 137. Der Besserungsstrafe fehlt die genügende rechtliche Begründung 139.

VI.

Die Individualisirung der Strafmittel.

Das incommensurable Uebel der Todesstrafe liegt jenseits des Rechtsgebietes des Staates 145. Die Todesstrafe aus dem Standpunkte der Psychiatrie 146. Bedenken gegen die lebenslange Freiheitsstrafe und die verlorene Mühe allzu langer Strafzeiten 147. Keine Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit. Arten der Freiheitsstrafe 148. Strafverschärfungen und Ehrenfolgen 149. Dauer der Ehrenfolgen 153. Bedenken gegen die Stellung unter Polizeiaufsicht 154. Rechtliche Begründung der Zellenstrafe 155. Die Gemeinschaft als eine Gefahr der Verfälschung der Freiheitsstrafe 156. Die Individualisirung des Strafvollzuges nach dem Principe der relativen Gleichheit 160. Das Rechtsinstitut der bedingnissweisen Entlassung der Sträflinge 162. Die Privatstrafen und die Verbannung 165. Die Geldstrafe 166. Die Gewerbeentziehung 170. Der gerichtliche Verweis 172. Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles 173.

VII.

Das Schwurgericht im Dienste der Individualisirung.

Aufgabe der Jury 174. Strafprocessualische Bedeutung der Schuldfrage 178. Oesterreichisches Schwurgerichtsgesetz vom 9. März 1869. Die Individualisirung der Schuldfrage 185. Antheil der Geschworenen an der Fragestellung 188. Alle Milderungs- und Erschwerungsumstände gehören zur Schuldfrage 190. Die Leumundserforschung im Juryverfahren 192. Die laienhafte Beurtheilung der Schuldfrage 195.

VIII.

Die Individualisirung in den Haftsystemen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Weder die Individualisirung noch die Isolirung der Gefangenen ist ein positives Besserungsmittel 201. Formulirung der Gefängnissverbesserungsfrage 202. Gemilderte Zellenhaft und progressive Classification 206. Auffindung eines dualistischen Haftsystemes 207. Geschichtliche Entwicklung der Haftprincipien 208. Geistliche ascetische Richtung und weltliche realistische Gefängnisszucht 209. Finanzielle und polizeiliche Seiten der Gefängnissverbesserung 211. Anfänge der Gefängnissreform im Geiste der Einzelhaft 215. Das Schweigsystem 221. Neue Elemente des Strafvollzuges 224. Das Probesystem und die Transportation 225. Das Markensystem 228. Der irische Strafvollzug 231. Die Zellenhaft in Frankreich und Belgien 241. Das gemischte Haftsystem in der Schweiz 243. Die Gefängnisswissenschaft und die Zellenhaft in Deutschland 250. Die Uebertragbarkeit des irischen Gefängnisssystemes auf deutsche Verhältnisse 256. Landwirthschaftliche Sträflingsstationen 258. Geschichte der Zellenhaft in Oesterreich 261. Formulirung der Gefängnissfrage 294. Reformvorschläge 298. Nationalökonomische Gesichtspunkte in der Strafrechtspflege 314.

Einleitung.

Das Strafrecht ruht auf Gegensätzen, welche sich im Fortschritte der Wissenschaft ausgleichen. Das strafbare Unrecht wird erfasst einmal nach seiner objectiven Seite als äussere rechtsverletzende Uebelthat, zum andermal nach seiner subjectiven Seite als Verschuldung des rechtswidrigen Willens des Uebelthäters. Die Strafe kommt dort als objective Vergeltung des Verbrechens, hier als Reaction gegen die rechtswidrige Gesinnung des Verbrechers in Betracht. Subjective und objective Zurechnungs- und Strafbarkeitsgründe streiten abwechselnd um die Herrschaft und die verschiedenen Auffassungsweisen von Verbrechen und Strafe bedeuten zugleich Entwicklungsstufen des Strafrechtes selbst.

Dieser Gegensatz der subjectiven und der objectiven Straftheorie durchdringt die Structur der Verbrechensbegriffe, die Grundsätze des strafbaren Versuches, der Theilnahme an dem Verbrechen Anderer, des Zusammentreffens der Verbrechen, der Zumessung und Abänderung der Strafe. Die Ausgleichung ihrer einander widerstreitenden Consequenzen bildet den Mittelpunkt der Dogmengeschichte des Strafrechtes.

Weder der Thatbegriff, noch der Willensbegriff können sich im Strafrechte der Herrschaft dieser Gegensätze völlig entziehen. Nicht der Wille allein, nicht der äussere Erfolg entscheidet ohne Bezogensein auf den Willen des Thäters. Nur die in dem Causalzusammenhange der strafbaren Handlung gelegenen Willensäusserungen und Wirkungen sind Bestandtheile der Uebelthat. Dieses Causalverhältniss des Geschehenen und des Gewollten wird bald als ein äusseres, bald als ein inneres erfasst, und der Gegensatz dieser Ansichten hebt sich erst in der Lehre der Vermittlung

von Wille und That zur Einheit der Handlung auf [1]). Es muss zwischen den Extremen der objectiven und subjectiven Auffassungsweise vermittelt werden, bis die Erkenntniss im Strafrechte durchgreift, dass sich ein innerer Zusammenhang durch den äusseren Causalzusammenhang von Willensbestimmung und Erfolg hindurch ziehen müsse und dass das strafbare Unrecht lediglich als That des bösen Willens in der Form einer äusseren Uebertretung des Strafgesetzes erscheine.

Diese heute selbstverständliche Erkenntniss ist die Frucht jahrhundertlanger Culturarbeit, hervorgegangen aus einer allmäligen Vermittlung zwischen den im mosaisch-kanonischen, römischen und germanischen Strafrechte enthaltenen Gegensätzen.

Auch die Gegensätze des Vorsätzlichen und des Unabsichtlichen, des Fahrlässigen und des Zufälligen erfahren im Strafrechte stufenweise schärfere Bestimmtheit und tiefere Begründung [2]). Die Ausbildung des Dolusbegriffes geht hauptsächlich im Strafrechte, die des Culpabegriffes im Civilrechte vor sich und in demselben Masse, in dem die Entwicklung der feineren Schuldbegriffe, das Verständniss für das Schuldmoment des dolosen und des culposen strafbaren Unrechtes zunimmt, schliessen sich die Gebiete des Civilrechtes und des Strafrechtes bestimmter ab. —

Im Dolusbegriffe wird der Vorsatz der Absicht entgegengestellt und aus dem Verhältnisse beider zu einander ergibt sich eine verschiedene Specialisirung der verbrecherischen Handlung. Dolus und Culpa werden als contradictorische Begriffe genommen. Dem entgegen macht sich die Lehre von Mittelstufen, von einem Zusammentreffen von Dolus und Culpa, von einer schwersten an den geringsten Dolus angrenzenden Culpa geltend. Dem affectvollen Handeln ist das Handeln mit Vorbedacht und Ueberlegung

---

[1]) Krug, Ueber Causalzusammenhang, Commentar z. sächs. Strafgesetz, 3. Abtheilung, 1855. S. 46 ff.
Glaser, Abhandl. a. d. österr. Strafr. 1858, Seite 297 ff.
Geyer, Erörterungen üb. d. allgem. Thatbestand d. Verbrechen. 1862. S. 18, 77.

[2]) Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, 1813. S. 297 ff. 321 ff.
Ihering, das Schuldmoment im röm. Privatrechte. 1867. S. 11 ff.
Osenbrüggen, Abh. a. d. deutschen Strafrecht. 1857. S. 3 ff.
John, das Strafrecht z. Zeit der Rechtbücher. 1858. S. 13 ff.
Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1862. §§. 93, 96.

entgegengesetzt und gründet das Strafrecht auf diesen Gegensatz nicht nur die Annahme einer geminderten Schuldstufe des Impetus, sondern auch die Unterscheidung specieller Verbrechensbegriffe [3]).

Auch die formale Cultur des Strafrechtes ruht auf Gegensätzen. Im älteren Strafrechte ist die rechtsbildende Kraft auf Einzelnes gewandt. Sie erscheint als Casuistik der Straffälle. In der neueren Codification des Strafrechtes wird das Ganze desselben aus abstracten Regeln abgeleitet, welche die einzelnen Theile bestimmen. Die abstracten Regeln selbst werden dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge, der grossen Zahl der Fälle, einem Durchschnittsmasse entlehnt. In dieser wird mehr generalisirt, in jener mehr specialisirt. Im alten Strafrechte richtet sich das Mass der Genugthuung vorwiegend nach dem äusseren Schaden der Rechtsverletzung mit Rücksicht auf die äussere Geltung der verletzenden und der verletzten Person. In den Wehrgeldregistern und Busstaxen stellt sich gleichsam der Sachwerth der nach Geburt, Geschlecht, Volksstamm, Besitz, Standesverhältniss abgeschätzten Personen aller Rechtsclassen dar. Mit dem Zurücktreten der noch unreifen Vorstellung des Verbrechens als einer vorwaltenden Privatverletzung, aus welcher die Privatbusse und die Privatverfolgung, in Verbindung mit einem starren Beweisformalismus hervorgehen, beginnt das Streben nach Erforschung der Wahrheit der dem Angeklagten zur Last gelegten Schuld im öffentlichen Interesse und mit diesem eine grössere Berücksichtigung der Subjectivität des Uebelthäters. Das Schuldmoment wird in den Rechtsaufzeichnungen und Statutarrechten in subjectiver Beziehung allmälig mehr individualisirt. Die Böswilligkeit, die Vermessenheit, der Jähzorn, die Unbedachtsamkeit, die Fehler des Wissens und Wollens des Uebelthäters werden zu einem relativ selbstständigen Factor der Zurechnung und als Begriffs- oder Strafmomente der Definition der einzelnen Verbrechen einverleibt. Die Officialverfolgung zersetzt die alten Formen des Privatanklageprocesses und der Schwerpunkt der Zurechnung und des Beweises der Schuld wird in die individuelle Subjectivität

---

[3]) Gessler, über den Begriff und die Arten des Dolus. 1860. S. 111 ff.
Wahlberg, Grundzüge der strafrechtlichen Zurechnungslehre in Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft. 1857. §§. 29, 30.
Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. 1859. §§. 19, 28, 29.

des rechtswidrigen Willens wie in das Schuldbekenntniss des Uebelthäters verlegt. Das subjectivste Wahrheitserforschungsmittel in unseliger Verquickung mit der Tortur gibt dem inquisitorischen Processe seine Richtung auf die Erlangung eines individuellen Geständnisses. Selbst in dem entarteten Inquisitionsprocesse finden die persönlichen Verhältnisse des Inculpaten, der gute oder üble Leumund, das Ansehen, der Stand, das Geschlecht, das Alter, die Ansässigkeit und dergleichen sorgfältigere Beachtung. Die Unzulänglichkeit des auf die Spitze getriebenen Inquisitionsprincipes sollen die Folter und gesetzliche Präsumtionen des verbrecherischen Willens in besonderer Beziehung auf bestimmte Uebelthaten ergänzen. Absolute Strafbestimmungen werfen dagegen individuelle Schuldunterschiede, die unter die präsumirte Regel der Fälle nicht passten, unbeachtet bei Seite.

Die Reform des neueren Strafgesetzes und Strafprocesses knüpfte an den Gegensatz absoluter und relativer Strafbestimmungen, an den Gegensatz des Inquisitionsprincipes und des Anklageprincipes an [4]). In dem zweiten Jahrhunderte nach der Carolina beginnt das menschlicher gewordene Gefühl der Criminalisten gegen die verwildernde Grausamkeit der peinlichen Abschreckungsstrafen zu revoltiren. Das in Misscredit sinkende veraltete Strafsystem wird willkürlich oder sophistisch umgangen und die Spruchpraxis verirrt sich in ihrer masslosen Milderung oder Aenderung der gesetzlichen Strafen bis zur Anmassung des Begnadigungsrechtes. Selbst rein zufällige oder individuelle Vorzüge und Eigenschaften der Delinquenten, deren Kunstfertigkeit, adelige Geburt, Rechtgläubigkeit, vornehme Freundschaft, Verdienste um Gemeinde oder Vaterland werden als Zumessungs- oder Milderungsgründe behandelt. Zugleich beginnen in Doctrin und Praxis psychologische Unterscheidungen der strafrechtlichen Natur der Verbrechen und Mahnungen zu einer minder rohen Auffassung der öffentlichen Strafe. Dem Besserungszwecke wird schon vor den Humanitätsbestrebungen der Aufklärungszeit einiger Werth beigelegt. Die Strafe soll nicht mehr eine sinnlose körperliche Peinigung an Leib und Leben, an Haut und Haar sein. Aus dem

---

[4]) Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. 1848. 2 H. §§. 5—8, 16, 19.
Stein, Geschichte des französischen Strafrechts und des Strafprocesses. 1846. S. 158 ff.

Gesichtspunkte der Individualisirung und einer bessernden Zucht werden seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts neue Strafarten vorgeschlagen, gewisse Strafmasse durch den Richter nur relativ voraus bestimmt, die üblichen Strafurtheile auf unbestimmte Zeit beseitigt, der Gedanke der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe bei gutem Verhalten des Sträflings anerkannt, in Oesterreich selbst als ein Rechtsinstitut in der Criminalgerichtsordnung vom J. 1788 durchgeführt. Aus dem Gegensatze des richterlichen Milderungsbefugnisses und des landesherrlichen Begnadigungsrechtes entwickelt sich in den neueren Strafgesetzgebungen eine neue Gestaltung der Lehre von den Zumessungs- und Aenderungsgründen der Strafe [5]).

So finden wir allenthalben Antinomien in der Ausbildung des Strafrechtes und verschiedene Einschläge in eine individualisirende Richtung.

Die Entwicklung des modernen Rechtsprincipes seit der Declaration der Menschenrechte tritt nun mit ihrem Postulate der absoluten Gleichheit Aller vor dem Gesetze der Forderung des Individualisirens im Strafrechte entgegen.

Das Ideal einer sansculottischen absolut gleichen Behandlung der Verbrecher ohne Unterschied der Geburt, der Bildung, des Besitzes, des Standes, der Nationalität schmeichelt sich bestechend in die kosmopolitisch-philanthropischen Phantasien der Aufklärungszeit. Vergessen scheint das alte tiefe Wort von Aristoteles, dass die gleiche Behandlung des Ungleichen die grösste Ungerechtigkeit ist, vergessen der Erfahrungssatz: *si duo faciunt idem, non est idem*, vergessen die unendliche moralische Verschiedenheit der Charaktere der Verbrecher.

Auch die generalisirende und schematisirende Methode der neueren Modification des Strafrechtes mit ihrem Ueberflusse an absoluten Strafbestimmungen und mit der lebensfremden Starrheit ihres Kategorienfachwerkes erscheint als Hemmschuh der freien Würdigung der individuellen Verschuldung und der feineren Schuldunterschiede [6]).

---

[5]) v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands. 1844. S. 123 ff.
Wahlberg, Geschichtliche Vorerinnerung über die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und bedingte Begnadigung. Allg. öst. Gerichtszeitung. 1862. Nr. 33, 34.

[6]) v. Holtzendorf, Gutachten in den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages. 1865. 1. Band. S. 53 ff.

Aber gerade der schroffe Gegensatz, in welchem das Princip der absoluten Gleichheit und der Rigorismus der das vernünftige richterliche Ermessen beschränkenden Gesetzgebung zu der Wirklichkeit und zu dem Bedürfnisse des Rechtslebens standen, rief eine Reaction hervor, welche zur Anerkennung des Princips einer relativen Gleichheit und der Individualisirung nach vernünftigem Ermessen bereits theilweise geführt hat.

Die Herrschaft der abstracten gesetzlichen Regel in den neueren Gesetzbüchern lässt sich nur dann mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbaren, wenn dem Richter die Möglichkeit gegeben ist, bei der Anwendung derselben zu individualisiren.

Dieser Gedanke muss nach allen Seiten beleuchtet, und begründet werden, nicht weil er neu ist, sondern weil er nicht in seinen berechtigten Consequenzen klar zu Ende gedacht ist.

Eine Ungleichheit des Strafrechtes in der Form eines allgemeinen Gesetzes muss dadurch entstehen, dass dasselbe von einem abstracten Modell des Subjectes des strafbaren Unrechtes ausgeht, die gewöhnliche Verschuldung und Strafbarkeit als Regel nach allgemeinen Durchschnittserwägungen voraus bestimmt, während jede einzelne Uebelthat aus einer von der Gesetzgebung nicht voraussehbaren Lebenslage heraus individuell begangen wird und sich die juristische Beurtheilung der individuellen Verschuldung des Uebelthäters niemals von der Berücksichtigung des psychologischen und moralischen Charakters desselben gänzlich loszumachen im Stande ist.

Die Strafgesetzgebung berechnet nun ihre Gebote und Verbote auf die Fiction eines mittleren Menschen nach einem abstracten Durchschnittsmasse der Einsicht und der Aufmerksamkeit, des Pflichtbewusstseins und der Verleitbarkeit, der Widerstandskraft gegen die gewöhnlich vorkommenden Versuchungen zum strafbaren Unrecht.

Gegenüber dieser Fiction eines mittleren Menschen und einer gewöhnlichen Verschuldung gibt es nun unzählige Individuen und Straffälle, welche von der präsumirten Regel der Fälle abweichen und nicht auf dem Niveau stehen, auf welches sie die Vorausbestimmung des Strafgesetzes gestellt hat. Die Gesetzgebung stellt eben nur eine Normalverschuldung als Regel auf und muss mithin zu Gunsten gewisser Subjecte und in Betreff von Handlungen, die unter abnormen persönlichen Verhältnissen

begangen wurden, Ausnahmen zulassen. Consequent gelangt die Gesetzgebung zur Anerkennung geringerer von der Regel der Fälle abweichender Schuldgrade und zu dem Systeme der mildernden Umstände, welche sich im Gesetze nicht speciell und erschöpfend aufzählen lassen. — Die Frage, ob in dem einzelnen Falle eine Ausnahme von der Regel der Verschuldung vorliege, ist keine Frage der Strafzumessung, sondern eine Frage der Verschuldung und kann nur durch die Individualisirung derselben entschieden werden.

Es geht mithin nicht an zu sagen, dass alle dem allgemeinen Charakter der menschlichen Natur und der strafbaren Handlungen entsprechenden Strafbestimmungen auf alle individuellen Charaktere der Uebelthäter und alle Straffälle gleichmässig passen; dieselben können eben von der gesetzlich angenommenen Regel abweichen. Der Gesetzgebung fehlt das Mikroskop, um die feinen eigenthümlichen Structurverhältnisse eines von der gewöhnlichen Regel der Fälle abweichenden Straffalles in ein deutlich erkennbares und fixirbares Liniensystem zu bringen, abgesehen davon, dass keine gesetzliche Regel den Gesammteindruck der mündlichen Hauptverhandlung, in welcher der Straffall psychologisch und rechtlich reconstruirt wird, ersetzen kann, von welchem die Bildung der Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld, die richtige Erkenntniss von der Angemessenheit der Schuld und Strafe nicht unwesentlich abhängt.

In einem grossen Staate wachsen die dem allgemeinen Strafgesetze unterworfenen Personen unter der Einwirkung verschiedener Gesittungszustände auf. Wie viele stehen da unter dem Niveau des Durchschnittsmenschen der Gesetzgebung. Wie gross ist der Unterschied der Lebensanschauung und der Sitten, der Familienzucht, des Schulunterrichtes und des öffentlichen Beispieles in den durch Culturgrade getrennten Ländern! Es frägt sich eben bei Anwendung der gesetzlichen Gebote und Verbote, ob dieselben das Mittel der Schuld und der Strafbarkeit glücklich getroffen haben, ob sie mehr in dem Gedankenkreise der begünstigten Culturländer und Gesellschaftsclassen oder in dem Denken und Fühlen, in dem gewöhnlichen Thun und Lassen der Menge stehen, aus welcher regelmässig die Strafhausbevölkerung zusammengesetzt ist.

Das Gesetz kann sich im allgemeinen nur auf die Bestimmung der Arten und Grenzen der Strafe für die Regel der Fälle,

auf die Festsetzung der Verbrechensbegriffe, der hauptsächlichsten Schuld- und Strafabstufungen erstrecken, weil demselben die Möglichkeit einer erschöpfenden Casuistik aller Schuld- und Strafgrade eben so wenig zugänglich ist, wie die Möglichkeit, eine zureichende abstracte Regel für das Strafmass in aussergewöhnlichen, vorhinein unberechenbaren Fällen der Verschuldung aufzustellen.

Das Generalisiren und in einzelnen Fällen das Specialisiren ist hier Sache der Gesetzgebung, die es nicht mit einem concreten, nur mit dem Verbrechen in seinem abstracten strafrechtlichen Gattungscharakter und seiner Durchschnittsverschuldung zu thun hat. Ihr fehlt das Auge für die individuellen Züge der vorliegenden Verbrechensphysiognomie. Die individualisirend untersuchende, zumessende, strafvollstreckende Thätigkeit ist lediglich Sache der Organe der Strafrechtspflege.

Nur relative Strafbestimmungen und eine individualisirende Anwendung derselben machen eine Correctur legislativer Missgriffe möglich [7]).

Die individuell begründete und zu bestrafende Schuld beansprucht das Recht der individuellen Würdigung innerhalb der Schranken der allgemeinen gesetzlichen Regel, zumal wenn erwogen wird, dass mehr oder weniger alles schuldhafte Thun oder Lassen gegenüber den Verboten und Geboten des Strafgesetzes von dem Willen des Uebelthäters auf den individuellen Charakter übergeht.

Das Individuum verhält sich wie der Mittelpunkt zahlreicher concentrischer Kreise. Der äusserste Kreis stellt den allgemein menschlichen Charakter dar, der zunächst gezogene den nationalen Charakter, der folgende den durch die gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und beruflichen Verhältnisse ausgeprägten Charakter, der engere den Familiencharakter, der engste Kreis die Individualität des angeborenen Naturells, der leiblich-geistigen Organisation. Die Gesetzgebung kann von ihrem allgemeinen Standpunkte aus im glücklichen Wurfe höchstens die drei weitesten Kreise treffen. Die Berücksichtigung der Einflüsse der engeren Lebenskreise, welche in den individuellen Charakter, die Verschul-

[7]) v. Tippelskirch, Gutachten über den v. Kräwel'schen Antrag. Verhandl. des dritten deutschen Juristentages. 1862. S. 162 ff.
Eben daselbst, Wahlberg, über die Grenzen des richterlichen Ermessens. S. 179 ff.

dung und die Strafbarkeit des Einzelnen eingreifen, vermag nur das Individualisiren des Richters und des Strafvollstreckers, und auch dieses nur annäherungsweise zu erreichen. Alles Individualisiren ist eben nur annäherungsweise und relativ zu nehmen. Im strengsten Sinne des Wortes kann nicht im Strafrechte individualisirt werden, denn das Geheimniss der innersten Persönlichkeit ist den Organen des Strafgesetzes nicht zugänglich. Das Individualisiren in diesem Sinne bewegt sich in einer Curve, welcher sich die Asymptote des Individuums ins Unendliche nähert. In der Natur ist das Einzelne typisch und berechtigt zu einem Inductionsschluss, in dem Menschenreiche ist der Einzelne individuell; und je grösser die Einwirkung der Civilisation auf denselben ist, desto individueller erscheint der Einzelne. Der Bauer ist typischer als der Städter, der Mann individueller als das Weib. — Es kann im Strafrechte, welches jedes Richteramt in Gewissenssachen ausschliesst, nur hinsichtlich der deutlich erkennbaren Aeusserungen der Individualität des Uebelthäters in Beziehung auf die Uebelthat individualisirt werden, und selbst dieses relative Individualisiren des Richters und des Strafvollstreckers wird nur eine Abbreviatur des engsten Kreises des individuellen Charakters des Uebelthäters berühren, nicht den unmessbaren und unberechenbaren Punkt desselben, — den verborgenen tiefsten Lebensgrund der individuellen Schuld mit ihren nicht selten räthselhaften Motiven.

Die Individualisirung auf diesen Punkt gestellt, würde jede strafrechtliche Zurechnung unmöglich machen. — Wer hat die Beobachtungskraft und Klarheit, die zu jedem Worte den rechten Sinn und zu jeder Handlung oder Unterlassung den wahren Grund findet? Sind wir doch nicht immer unser selber sicher, und doch sollen wir mit kalt richtendem Verstande und unbarmherzigem Auge die strafbare Schuld des Angeklagten erforschen, aus dem in der Uebelthat zur Erscheinung gelangten Elementen reconstruiren und dem individuellen Willen zurechnen, nach einem gesetzlichen Durchschnittsmasse der Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit, als wenn es sich um Linien, Ebenen und Körper handeln würde.

Vertraute Geständnisse erfahrener Richter, Strafanstaltsbeamten, Gerichtsärzte erschliessen die Gefahren und Schwierigkeiten dieser scheinbar mit Sicherheit alltäglich vollzogenen Functionen der Gerechtigkeit, welche das Herz heftiger schlagen machen und

zu einer Revision der Grundsätze der Zurechnung und des Strafvollzuges dringend auffordern.

Ein Weg zu dieser Reform ist nun — das Individualisiren.

Die Strafrechtswissenschaft hat diesen Punkt wenig beachtet und es kann dem deutschen Juristentage zum Verdienste angerechnet werden, dieses Problem wenigstens in Beziehung auf den Strafvollzug auf die Tagesordnung gesetzt zu haben.

Gelöst ist dasselbe nicht nach allen seinen Beziehungen und die Frage wartet noch auf eine vollständige erschöpfende Antwort, welche Berechtigung der Individualität und den persönlichen Verhältnissen des Uebelthäters in dem materiellen und formellen Strafrechte und in der Strafvollstreckung zukommen?

I.

Die Würdigung der Individualität und der persönlichen Verhältnisse des Verbrechers in der deutschen Gesetzgebung.

Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse haben in den deutschen Strafgesetzen bald eine objective, bald nur eine subjective Bedeutung, je nachdem sie auf die strafrechtliche Natur einer Handlung überhaupt und auf die besondere Qualification derselben oder nur auf die Strafbarkeit der schuldigen Person Einfluss üben.

Es gibt zunächst Fälle, in welchen die Gesetzgebung einer Handlung je nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Thäters einen verschiedenen strafrechtlichen Charakter verleiht, wodurch dieselben zu Bestandtheilen des Thatbestandes des fraglichen Verbrechens erhoben werden. Deshalb hat in diesen Fällen das persönliche Verhältniss des Thäters eine objective Bedeutung, wie bei der Doppelehe, der Blutschande, der Verführung einer der Aufsicht, dem Unterrichte, der Erziehung anvertrauten Person zur Unzucht, bei dem Ehebruche, bei dem Verwandtenmorde und Kindesmorde, bei dem Amtsverbrechen, bei der Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Medicinalpersonen u. a. m. In anderen Fällen setzt die Handlung nach ihrem gesetzlichen Thatbestande ein besonderes persönliches Verhältniss nicht voraus. Dieselbe bleibt ein bestimmtes Verbrechen, in welchen persönlichen Verhältnissen immer sich der Thäter befindet. Diese persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse theilen sich dem Verbrechen nicht mit, bleiben rein subjectiv und bewirken nur eine höhere oder geringere persönliche Strafbarkeit dessen, bei dem sie bestehen, wie das jugendliche Alter, die Rückfälligkeit u. a. m. Diese Unterscheidung zwischen persönlichen Verhältnissen, welche den strafrechtlichen Charakter der Handlung bestimmen, und solchen, welche sich

lediglich auf die Beurtheilung der persönlichen Strafbarkeit der Uebelthäter beziehen, ist vollständiger und schärfer erst seit den Verhandlungen über die bestehenden Strafgesetzbücher in Sachsen, Preussen, Baiern erfasst worden, doch ist es bei der Durchführung dieses Gedankens in Anwendung auf die Theilnahme an Verbrechen zu schwierigen Streitfragen und widersprechenden Entscheidungen gekommen.

Zwei Gedanken stehen sich in dieser Richtung gegenüber, deren Vermittlung in jedem neuen Strafgesetzentwurfe auf Grund der bisherigen Ausgestaltung angestrebt wird. Der eine lautet: Wenn Jemand zu einem fremden Verbrechen mitwirkt, ohne sich in dem zum Thatbestande desselben erforderlichen persönlichen Verhältnisse zu befinden, so ist seine Handlung nach der Eigenschaft, in welcher sie abgesehen von jenem Verhältnisse erscheint, zu beurtheilen. Die Strafbarkeit soll nach der individuellen Verschuldung isolirt abgewogen werden. Wenn die grössere oder geringere Strafbarkeit einer Uebelthat auf persönlichen Verhältnissen des Urhebers zu dem Beschädigten beruht, sollen diese Verhältnisse bei der Bestrafung des Gehilfen unberücksichtigt bleiben. Die Gehilfen sind so zu bestrafen, wie sie bestraft worden wären, wenn sie selbst die Uebelthat als Urheber begangen hätten.

Der entgegengesetzte Gedanke lautet: die Beihilfe entlehnt ihren strafrechtlichen Charakter von dem Verbrechen des Thäters und ist auch dann strafbar, wenn das Verbrechen bei dem Thäter persönliche Eigenschaften voraussetzt, die dem Gehilfen fehlen. Persönliche Verhältnisse des Thäters, welche den strafrechtlichen Charakter des Verbrechens nicht bestimmen, wirken weder vom Thäter auf den Anstifter oder Gehilfen, noch von diesem auf den Thäter zurück. Es bleibt der Mitwirkende Theilnehmer an demjenigen Verbrechen, von welchem er weiss, dass es der Urheber vermöge seiner persönlichen Verhältnisse begeht, ungeachtet er selbst nicht in diesen Verhältnissen sich befindet. Falsch ist, die Theilnehmer immer nur so zu bestrafen, wie sie zu bestrafen gewesen wären, wenn sie das Verbrechen als Urheber begangen hätten, zumal aus einer Strafbestimmung für die Theilnehmer nicht der Begriff der Theilnahme abgeleitet werden kann und eine Anstiftung oder Theilnahme von Seite desjenigen ganz gut denkbar ist, welcher das fragliche Verbrechen als Urheber nicht begehen kann.

Ausser den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, welche kraft des Gesetzes die strafrechtliche Natur der Uebelthat, die Aenderungsgründe der Strafe bestimmen, kommen noch andere der Individualität und den persönlichen Verhältnissen des Uebelthäters angehörende Umstände nach richterlichem Ermessen in Betracht. Viele derselben sind vorwiegend von strafrechtlicher, mehrere von vorwaltend processualer Bedeutung. In ersterer Beziehung sind zu nennen das Alter, das Geschlecht, die verwandtschaftlichen, ehelichen und nahen häuslichen Verhältnisse, die Staatsangehörigkeit, die Vermögens- oder Erwerbsumstände, die Stellung in besonderen Pflichtverhältnissen u. s. w. In letzterer Beziehung kommen in Betracht der Aufenthaltsort oder Wohnsitz, die Ausweis- oder Heimatlosigkeit, die Feindschaft gegen den Beschädigten oder Mitschuldigen, der verdächtige Umgang, Briefwechsel, die Muttersprache u. a. m. Gewisse persönliche Eigenschaften sind gleich wichtig für die Strafausmessung wie für die Strafvollstreckung, z. B. das Vorleben, die Rückfälligkeit, die Bildungsstufe.

Die persönlichen Verhältnisse, wie Geburtsort, letzter Aufenthaltsort, Alter, Nationalität, Confession, Familienstand, genossener Unterricht, Leumund, Beruf, Vermögen, Gesundheitszustand und dergleichen sind für den Strafvollzug und die Aufgaben der Gefängnissstatistik von hervorragender Bedeutung, abgesehen davon, dass die Begründung der Haftsysteme und Strafmethoden auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und die Unterscheidungen der Gelegenheitsverbrecher, der Gewohnheitsverbrecher u. s. w. zu würdigen hat.

Auch im Strafverfahren haben die Personalverhältnisse Einfluss auf die Gerichtsstandsfrage, die Ablehnung und Ausschliessung von Processfunctionen, auf die Absonderung der Untersuchungsgefangenen, die Anwendung oder Aufhebung der Untersuchungshaft, die Modalitäten der Vernehmung, die Beweiskraft der Angaben des Beschuldigten, die Ausschliessung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Aussetzung des Strafvollzuges und dergleichen mehr.

Ein weites tiefgreifendes Machtgebiet der Individualität und der persönlichen Verhältnisse des Uebelthäters zeigt sich in der gesammten Strafrechtspflege wirksam!

Ungeachtet der nicht zu verkennenden Sorgfalt, mit welcher die deutschen Gesetzgebungen den individuellen und persönlichen

Momenten Rechnung zu tragen bemüht waren, lassen sich Mängel und Lücken entdecken, welche zum Theil in dem Wesen der Gesetzgebung selbst liegen.

Von ihrer abstracten Höhe sehen die Gesetzgebungen nur das Verbrechen und die Verbrecher in allgemeinen Umrissen. Der Richter und der Strafvollstrecker betrachten die individuellen Züge des Verbrechens und des Verbrechers in der Nähe. An sie tritt das Mitleid oder die Entrüstung heran, welche die schuldige Persönlichkeit und das Verderben ihrer Uebelthat hervorrufen. Sie bestürmen die Eindrücke, welche den von dem Kampfplatze des Verbrechens entfernten Gesetzgebern fremd bleiben. Das hierauf gegründete Bedürfniss der Individualisirung innerhalb der gesetzlichen Schranken wird wohl im Einzelnen anerkannt, in gewissen Beziehungen in Süddeutschland mehr als in mehreren Strafgesetzen Norddeutschlands [8]). Ein Deficit hüben und drüben lässt sich nachweisen.

Die meisten Gesetzbücher, besonders die älteren stellen gleichsam eine Symptomenlehre der verbrecherischen Persönlichkeit auf, indem sie auf die Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens, auf die Macht der Begierden, Neigungen und Leidenschaften des Uebelthäters Rücksicht nehmen. Sie messen die Schlechtigkeit oder Gefährlichkeit des Verbrechers an der Geflissenheit und Beharrlichkeit des bösen Vorsatzes, an der Bosheit, Frechheit, Rohheit und Vermessenheit der Ausführung des Verbrechens, an der Grösse der überwundenen Schwierigkeiten, an der Zahl und dem Gewichte der Beweggründe und verletzten Pflichten, an der Fortsetzung und häufigeren Wiederholung desselben Verbrechens, an der Rückfälligkeit, an dem Verhältnisse des Uebelthäters als Anstifter, Rädelsführer, Verführer, an dem Mangel der gewöhnlichen Abhaltungsgründe von der Begehung strafbarer Handlungen, an dem schlimmen Charakter und Lebenswandel des Uebelthäters. Dagegen gelten in den Strafgesetzen als Erkennungszeichen einer minder schuldigen oder minder gefährlichen Persönlichkeit des Verbrechers die bei der Ausführung der Handlung gezeigte Uebereilung oder Unbedachtsamkeit, die

---

[8]) Ekert, Gutachten in den Verhandlungen des deutschen Juristentages. 1825. S. 183.

Goldtammer, Materialien zum Strafgesetzbuche für die preussischen Staaten. 1851, Theil 1, S. 155.

Richtung des Willens auf ein geringeres, als das wirklich erfolgte Uebel, die Verlockung durch eine aus fremder Nachlässigkeit aufgestossene Gelegenheit zum Verbrechen, die Anreizung zur Uebelthat durch einen Dritten, die verwahrloste Erziehung, die jugendliche Unbesonnenheit, die Begehung des Verbrechens in heftiger Gemüthsbewegung, die freiwillige Enthaltung von Zufügung grösseren Schadens, die thätige Reue, das Geständniss, die Selbstanzeige, die sonst ungefährliche Gemüthsart, eine drückende Lebenslage, der Mangel von richtiger Einsicht in die sittliche und rechtliche Bedeutung der Uebelthat, der bisherige untadelhafte Lebenswandel und dergleichen.

Besonderes Gewicht legen die Gesetzbücher auf den in der Lebensgeschichte des Verbrechers hervortretenden Hang zu strafbaren Handlungen gleicher und verschiedener Art, und behandeln die angedeuteten Symptome der Subjectivität des Verbrechers keineswegs nur als Erkenntnissquellen seiner Persönlichkeit, seiner Denk- und Gemüthsart, seines Naturells und Charakters, sondern als selbstständige Strafzumessungsgründe. — Und neben den Erhöhungs- und Milderungsgründen der Strafbarkeit wird noch die verbrecherische Individualität selbstständig, als ein mehr oder minder gefährliches Subject in Betracht gezogen, hier vom Standpunkte der Abschreckungstheorie, dort aus dem Gesichtspunkte der Präventionstheorie bei den Strafbestimmungen des Hochverrathes, des Aufstandes und des Aufruhres, der Münzverbrechen, der Vorschubleistung zu Verbrechen, der Schlägereien und Raufhändel, der Brandlegung, der Erpressung, des Raubes, der gefährlichen Drohungen, der Religionsstörung u. a. m.[9]).

Was die Würdigung der Individualität des Verbrechers betrifft, so sehen sich die Strafgesetzbücher ungeachtet ihrer Annahme einer gleichen Zurechnungsfähigkeit und einer gleich möglichen Kenntnissnahme des Strafgesetzes bei allen erwachsenen, geistig gesunden Personen genöthigt, jede in Zweifel gezogene Zurechnungsfähigkeit von Fall zu Fall individuell erforschen zu lassen. Mit der Unkenntniss des gehörig kundgemachten Strafgesetzes

[9]) Hepp, Theorie von der Zurechnung und von den Milderungsgründen der Strafe. 1836. §§. 10—12.
Möller, Kritik des Strafmasses. 1852. S. 218 ff.
Merkel, Ueber Strafausmessung und Strafabänderung in v. Holtzendorffs Allg. deutsch. Strafrechtszeitung. 1864. S. 354 ff. Kritik des geltenden Systems. 1865. S. 131 ff.

darf sich Niemand entschuldigen, auch wenn es ihm im concreten Falle, vom Einflusse des Irrthums abgesehen, unmöglich gewesen ist, in seiner That eine Uebelthat zu erkennen. Nur Hannover Art. 94 hob als Milderungsgrund der Strafbarkeit ausdrücklich hervor, wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit in Hannover aufgehalten hat.

Die Spruchpraxis weiss sich dem Rigorismus des Gesetzes gegenüber durch folgendes Raisonnement zu helfen. Da die Gesetze nur die Straflosigkeit wegen Unkenntniss des Strafgesetzes ausschliessen, so könne dieselbe mindestens einen Strafminderungsgrund abgeben, und wo die *ratio legis*, die Unverkennbarkeit der strafrechtlichen Natur einer verbotenen Handlung fehlt, die *natura probrum*, dort könne die Entschuldigung der *ignorantia juris criminalis* aus besonderen, dem Thatirrthume analogen Gründen zugelassen werden. So hat der Wiener oberste Gerichtshof wiederholt die Ansicht ausgesprochen, dass es den wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung Beschuldigten entschuldige, wenn er nicht erkennen konnte, dass er durch sein Verhalten ein Verbot übertrete, z. B. wenn der Angeschuldigte wegen der gleichen Handlung bereits einmal von dem Gerichte vollkommen freigesprochen worden ist, oder in Ermanglung einer Ortsapotheke nur aus Menschlichkeit Chinin bei endemischem Wechselfieber ohne gewinnsüchtige Absicht erkauft hat, und seine Handlungsweise als unerlaubt zu erkennen nicht im Stande war. — Das Prager Pressgericht sprach in einem Hochverrathsprocesse gegen den verantwortlichen Redacteur des „Národní Pokrok“ den Angeklagten von der Anklage frei, weil die abgedruckte, den Thatbestand des Hochverrathes enthaltende Proclamation früher in Wiener Journalen unbeanständet erschienen war, und der Angeklagte nach seinen persönlichen Verhältnissen glauben konnte, durch die Reproduction derselben nichts Strafbares zu begehen.

Die Gesetze verpflichten den Richter bei der Beurtheilung des bösen Vorsatzes, der rechtswidrigen Absicht, der Fahrlässigkeit auf die Individualität des Uebelthäters und seiner Handlung Rücksicht zu nehmen und festzustellen, ob derselbe die Möglichkeit des eingetretenen Erfolges habe einsehen können. Einzelne Gesetze, wie das für Sachsen, schreiben ausdrücklich vor, dass eine ungewöhnliche Bedachtsamkeit von dem Handelnden, ausser wo eine besondere Verpflichtung dazu stattfindet, nicht zu ver-

langen ist. Eben so wenig wird bei dem Nothwehrsverhältnisse, bei dem Nothstande, bei Drohungen, bei gewissen Erpressungen, bei Aufreizungen zum Zorne, von den dem Strafgesetze unterworfenen Personen eine an Heroismus und Selbstaufopferung streifende sittliche Kraft erfordert.

Von Belang ist auch die bezeichnete Individualisirung des subjectiven Thatbestandes für die Fragestellung in den Schwurgerichten. — Die Schuldfrage muss die in der Anklage aufgestellte strafbare Handlung individualisiren, d. h. alle jene concreten Umstände des vorliegenden Falles den gesetzlichen Merkmalen hinzufügen, dass, wie Zacke bemerkt, unter den gegebenen Umständen die Strafthat nur einmal begangen sein kann. Zur Individualisirung der Frage gehören die Angabe der Zeit, des Ortes, des Objectes, die Nennung concurrirender Personen u. a. m. Als Qualifications- oder Schärfungsgrund kommt ferner die Gewohnheitsmässigkeit und die Gewerbsmässigkeit gewisser strafbarer Handlungen vielfach in Betracht [10]). Was den Einfluss der Leidenschaften auf die Strafzumessung anbelangt, so werden besonders Gewinnsucht, Bosheit und Rachsucht in einzelnen Strafbestimmungen als Straferhöhungsgründe oder Schärfungsgründe angeführt. Die strafändernde oder mildernde Wirkung des Affects oder einzelner Affecte wird anerkannt, doch hat die Gesetzgebung Anstand genommen, die heftige hochgradige Gemüthsbewegung für einen Aufhebungsgrund der Zurechnungsfähigkeit zu erklären, aus Besorgniss, dadurch Racheacten Straflosigkeit zuzusichern. So zurückhaltend die Gesetzbücher bei Affecten sind, so einig sind sie in der Ausschliessung der Leidenschaft bei der Beurtheilung der Zurechnung und der Strafbarkeit, obgleich es der Psychologie keines Gesetzbuches gelingen wird, die blitzartigen Uebergänge von Affect und Leidenschaft rechtlich erkennbar zu machen [11]). — Tödtungen, schwere Körperverletzungen, Brandlegungen sind vorzugsweise die Verbrechen, bei welchen der Werth einer individualisirenden Behandlung anerkannt wird. Der hiebei unterlaufende Affect darf nicht so betrachtet werden, wie er etwa auf jeden Menschen gleicher Bildung oder gleichen Standes zu wir-

---

[10]) Wahlberg, Das gewohnheitsmässige Verbrechen mit besonderer Rücksicht auf den Gewohnheitsdiebstahl. Oesterr. Ger. Zeitung. 1859. Nr. 41.

[11]) Domrich, die physischen Zustände. 1849. S. 201 ff.
Goltdammer, Materialien I. 354.

ken pflegt, sondern es muss die individuelle Gemüthsart und Reizbarkeit des in Affect Versetzten studirt werden. Bei dem Todtschlage und der Körperverletzung ist in den Strafgesetzen als Strafänderungsgrund oder Milderungsgrund hervorgehoben, wenn der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde [12]). Auch bei der sofortigen Erwiderung einer Beleidigung ist das Retorsionsrecht zur Geltung gekommen in Baiern 229, 263, Sachsen 156, 172, 243, Preussen 196, 153, Würtemberg 243, Baden 210, Hessen 254. In Oesterreich 46 ist der Affect als allgemeiner Milderungsgrund gewürdigt, wenn der Thäter in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen [13]).

Bezeichnend ist die Behandlung der Motive in den deutschen Strafgesetzen. Principiell wird das Motiv und der Zweck des Handelns bei der strafrechtlichen Beurtheilung nicht in Betracht gezogen. Aber die Strafgesetze bleiben diesem Grundsatze nicht treu. Bei zahlreichen Verbrechensdefinitionen ist entweder ein bestimmtes Motiv oder ein bestimmter Zweck wesentlich; hier bricht die richtige Erkenntniss durch, dass die Motive des Handelns dem Strafrechte nicht gleichgiltig sein können.

Wenn gleich die moralische Beschaffenheit des Beweggrundes und Endzweckes des Uebelthäters die Zurechnung und Strafbarkeit nicht ausschliesst, so haben doch die eigenthümlichen Motive in individuellen Lebenslagen, wie bei der Nothwehr, beim Kindesmord, bei dem Diebstahl, bei dem Zweikampfe in den Strafgesetzbüchern selbst eine besondere Bedeutung erhalten und hängt die Strafausmessung insbesondere bei dem Rückfalle ganz entschieden von der Beschaffenheit der Motive in den meisten Gesetzbüchern ab. Manche Motive werden in den Begriff des Verbrechens wie beim Diebstahle aufgenommen, viele Motive als Strafmomente behandelt.

Bei der Strafausmessung für concurrirende strafbare Handlungen kommt es darauf an, ob den verschiedenen Verbrechen

---

[12]) Hufnagel, Commentar über das würtemberg. Strafgesetzbuch. 2. B. 1842. S. 50 ff.

[13]) v. Hye, das österr. Strafgesetz. 1852. S. 586—8.

gleichartige oder verschiedenartige Triebfedern zu Grunde liegen, da die Gleichartigkeit der Motive die Straferhöhung regelmässig in geringerem Grade begründet, als die Häufung verschiedenartiger Verbrechen. Doch kann die Wiederholung eben so gut ein Beweis gesteigerter Böswilligkeit des verbrecherischen Individuums sein, als bei fortgesetzten Verbrechen eine Strafzumessung in minderem Grade bewirken. Ebenso wird die Begünstigung mit Rücksicht auf die Beweggründe bestraft. Bei Zuerkennung der Strafen ist namentlich bei gewissen Verbrechen in besonderen Pflichtverhältnissen auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes des Uebertreters Rücksicht zu nehmen. Hessen 475, Baden 659, 661.

In Sachsen sind als gleichartig alle Verbrechen anzusehen, welche aus gleichartigen Triebfedern hervorgegangen sind, insbesondere nach Art. 83 alle Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen, alle Verbrechen, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zwecke haben. Würtemberg 124 bestimmt im besonderen Theile in einzelnen Fällen die Gleichartigkeit der Verbrechen, welche Braunschweig 59, Thüringen 47, Hessen 94 in dem allgemeinen Theile verzeichnen.

Bei der Unmöglichkeit, mittelst einer allgemeinen Regel die Gleichartigkeit der Motive aufzufinden, ist dem Ermessen des Richters unabweisbar ein freierer Spielraum eröffnet, da es Verbrechen gibt, welche nicht durch eine bestimmte rechtswidrige Gesinnung charakterisirt und aus den verschiedenartigsten und speciellsten Beweggründen begangen werden.

Die neueren deutschen Strafgesetzbücher stellen sich mit wenigen Ausnahmen dem Richter gegenüber noch ungefähr so, wie Polonius zu dem Laertes, welcher im Begriffe steht, in ein unbekanntes Land voller Verführungeu zu reisen. Sie geben ihm gut gemeinte Regeln, die ganz vortrefflich sein mögen, die aber niemals erschöpfend sein können und deren Beobachtung niemals processualisch gesichert werden kann. Jene Strafzumessungs- und Strafmilderungsregeln sind, wie dies von Holtzendorf anführt, Wolken, deren Form sich nach der Phantasie des Zuschauers verschieden gestaltet![14])

---

[14]) v. Holtzendorf, die Hindernisse der deutschen Strafrechtseinheit. Allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1861. Nr. 3.

Mehrere Gesetzbücher gefallen sich in einer breitspurigen, dem Feuerbach'schen Lehrbuche mehr oder weniger entlehnten Explication der subjectiven Erhöhungsgründe der Strafbarkeit; je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung der That und je deutlicher diese Beweggründe zu erkennen gewesen sind, je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften waren, welche den Thäter zur That anreizten, je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat; ingleichen, wenn der Thäter das Verbrechen gewerbsmässig oder mit besonderer Grausamkeit begangen hat, oder je geringfügiger die äusseren Veranlassungen waren, welche den Thäter bewogen, je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die That beschlossen und zu dieser die Gelegenheit selbst aufgesucht hat. Oesterreich 44, Würtemberg 109, Braunschweig 64, Hessen 120.

Am weitesten gehen Oesterreich und Braunschweig in der Einräumung eines ausserordentlichen richterlichen Milderungsbefugnisses bei dem Zusammentreffen überwiegender, die individuelle Verschuldung des Thäters mindernder Umstände. Strafprocessordnung 305, 311. Was die Behandlung des Milderungsgrundes der verminderten Zurechnung betrifft, hat das österreichische Strafgesetzbuch einzig dastehende Vorzüge, wie dies neuerlich Sundelin, Seiferfeld u. a. m. anerkannt haben. Braunschweig erkennt ausdrücklich den Strafmilderungsgrund an, wenn die Strafe den Schuldigen seiner bürgerlichen Verhältnisse wegen besonders hart trifft.

Als subjective Milderungsgründe der Strafbarkeit gelten allgemein, wenn der Thäter aus Mangel an Unterricht, wegen verwahrloster Erziehung, Verstandesschwäche oder Einfalt, oder einer die Zurechnung nicht ausschliessenden Verdunklung des Bewusstseins, den Umfang der Gefährlichkeit und die Grösse der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat, durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, Befehl oder Drohungen, Noth zu dem Verbrechen verleitet worden ist, oder eine zufällig entstandene, an sich zu entschuldigende Gemüthsbewegung, eine unerwartet günstige Gelegenheit ihn zu der That fortgerissen hat, wenn aus dem vorigen Lebenswandel oder aus dem Benehmen

bei oder vor der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit geschlossen werden kann.

Gemeinrechtlich kann wie die Strafwürdigkeit, so auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher selbst treffen. Hierauf beruht die Verbrechensunfähigkeit juristischer Personen, die in der deutschen Gesetzgebung allgemein anerkannt ist. Auch die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens trifft den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person, und, insoferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils gestorben ist, seinen Nachlass, keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben.

Was die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafen betrifft, berücksichtigen die meisten neuen Strafgesetzbücher mehr oder weniger die individuelle Körperbeschaffenheit, die Arbeitsfähigkeit, die früheren bürgerlichen Verhältnisse, die bisherige Ehrenhaftigkeit oder Verdorbenheit, die Bildungsstufe und die Besserungsfähigkeit des Uebertreters.

In Hannover galt vor der Einführung des preussischen Strafgesetzbuches die mustergiltige Vorschrift, dass, wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers, und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens dafür gehalten wird, dass die Vollziehung der Ketten- und Zuchthausstrafe von einer ausserordentlichen Härte begleitet sein und dadurch ein richtiges Verhältniss zwischen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde, statt derselben auf Staatsgefängniss zu erkennen war. Hier kam der reformatorische Gedanke zu einer singulären Anerkennung, dass zwei gleich strafbare Uebertreter unter ganz verschiedenen persönlichen Verhältnissen nicht zu derselben Freiheitsstrafe verurtheilt werden dürfen, weil das Zusammenleben des gebildeten, ehrliebenden Sträflings mit rohen und verworfenen Mitgefangenen ein unverdientes Mehr von Strafleiden ist, welches durch eine Modification der Strafart ausgeglichen werden müsse im Dienste der wahren Gleichheit und Gerechtigkeit [15]). Das preussische Strafgesetz nimmt seinem Wortlaute nach bei den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten auf die individuellen Verhältnisse keine Rücksicht. Unbekümmert um die Persönlichkeit des Verbrechers soll derselbe

[15]) Wahlberg, die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. 1864. VI. ff.

nach §. 11 zu den im Zuchthause eingeführten Arbeiten angehalten werden. Nur die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten können ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen beschäftigt werden. Die Strafe der Einschliessung in Festungen besteht lediglich in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung. Schonungslosigkeit zeigt sich in dem absoluten Arbeitszwang nach der gesetzlichen Regelung der preussischen Zuchthausstrafe, wie dies neuerlich Ekert mit Bezugnahme auf ähnliche Härten des Strafvollzuges in Oldenburg, Lübeck, Waldeck und anderen jetzt preussisch gewordenen Territorien hervorgehoben hat. Baiern, Hessen, Würtemberg berücksichtigen die Individualität des Sträflings innerhalb derselben Strafart, jedoch nur bei dem Vorliegen einer nicht entehrenden Uebertretung und nicht bei allen Strafarten, während Baden in der individuellen Würdigung der persönlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe der Uebelthäter bei allen Strafarten und allen Verbrechen als Beispiel voranleuchtet; Hessen gestattet den Gerichten, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe des Schuldigen, die Vollziehung der Correctionshausstrafe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt anzuordnen [16]). In Würtemberg gilt dasselbe bei der Arbeitshausstrafe mit Rücksicht auf die bisherige Ehrenhaftigkeit des Uebertreters. Auch werden die würtembergischen Festungssträflinge zu einer, so weit thunlich, ihren früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten. Baiern lässt die Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe in einer Festung vollstrecken, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet.

Das Strafgesetzbuch für Baden §. 51 bestimmt: Werden Personen von Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Gefängnissstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnissmässige Härte enthalten würde, so ist im Straferkenntniss zugleich auszusprechen, dass die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte ohne die sonst vorgeschriebene

---

[16]) Breidendach, Commentar über das grossh. hessische Strafgesetzbuch. 1842. S. 352—5.

gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Hausordnung verträglichen Beschäftigung angehalten werden soll.

Der Richter hat diese Begünstigung überall auszusprechen, ohne Unterschied des Standes und Ranges, wo der gewöhnliche Strafvollzug eine unverhältnissmässige Härte wegen der persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse des Verurtheilten enthalten würde. Der Entwurf des österreichischen Strafgesetzbuches zeichnet sich durch eine eingehende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Fähigkeiten der Verurtheilten aus, dagegen kennt das bestehende Gesetzbuch in Deutschösterreich keine besondere Strafart für gebildete Sträflinge oder für Verbrechen, welchen keine schändliche oder niedrige Gesinnung zu Grunde liegt. Nur bei Vergehen und Uebertretungen ist der Hausarrest als Surrogat des einfachen Arrestes für Verurtheilte von unbescholtenem Rufe zulässig, wenn diese durch die Entfernung von ihrer Wohnung gehindert würden, ihrem Amte, Geschäfte oder Erwerbe obzuliegen.

Rücksichten auf den Erwerb und die Vermögensumstände des Sträflings oder seiner Familie gelten bei den Aenderungen der Arrest- oder Geldstrafe. Lediglich hinsichtlich der Vertheilung der Kerkersträflinge und der Zuweisung der Strafbarkeit hat das allgemeine Strafgesetz der bisherigen Lebensweise und Bildungsstufe der Verbrecher einige Rechnung getragen; es findet kraft des Gesetzes eine nur wenig getheilte Gemeinschaftshaft in den Schlaf- und Arbeitsarresten statt, und harte Ehrenfolgen treffen jeden Verbrecher ohne Ausnahme und Vorbehalt [17]). — Strafrechtlich bedeutsam sind ferner die persönlichen Verhältnisse vor Allem bei den Strafen der Thäterschaft, der Miturheberschaft, der Anstiftung und der Theilnahme [18]). Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass, wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist von besondern Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen ist, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That

---

[17]) Wahlberg, Aufzeichnungen über die österreichischen Strafanstalten in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 1864. S. 110. 1865 ff.

[18]) Geyer, Erörterungen. S. 131, 137. Schütze, die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. 1869. §§. 39, 43, 49. v. Dollmann, baierische

unbekannt waren. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur in so weit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat, Hessen 43, Preussen 44, Braunschweig 32, Thüringen 63. Alle deutschen Strafgesetze sprechen sich beim Irrthum über Thatsache in diesem Sinne über die Ausschliessung des bösen Vorsatzes aus, und verbinden mit diesem Straflosigkeit, wenn eine Handlung begangen wurde, die nicht schon an sich, sondern nur wegen thatsächlicher, dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände ein Verbrechen ist. Bei fahrlässigen Delicten ist jedoch die Zurechnung in diesen Fällen nicht ausgeschlossen, insoferne die vom Gesetze auferlegte Verpflichtung eben darin besteht, dass die nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet werde.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer nicht auszudehnen. Oesterreich hält die Regel fest, dass das Verbrechen des Mitschuldigen und Theilnehmers das des Urhebers ist, daher auch die persönlichen Verhältnisse des Thäters, welche die Handlung zum Verbrechen oder zu einer bestimmten Verbrechensart qualificiren, oder einen bestimmten Strafsatz begründen, oder innerhalb desselben die Strafe erhöhen, auf die Bestrafung der Mitschuldigen und Theilnehmer denselben Einfluss üben. Von dieser Regel gibt es nur Ausnahmen bei der passiven Bestechung oder Geschenkannahme in Amtssachen, beim Diebstahle, welcher lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, beim Kindesmorde, an welchem es keine Mitschuld und Theilnahme insofern gibt, als sich nur die Mutter des Kindes dieses Verbrechens schuldig machen kann.

Wenn der Thäter noch keine strafbare Handlung oder Unterlassung begangen hat, oder diese nur beim Versuche geblieben ist, so können die Mitwirkenden nicht oder nur wegen Versuches verantwortlich gemacht werden, mit Ausnahme des Falles einer erfolglos gebliebenen Anstiftung, welche als versuchte Verleitung zum Verbrechen erklärt ist. Dagegen können Umstände, welche für den Thäter individuell die Strafbarkeit ausschliessen, er-

schweren oder mildern, für die Mitschuldigen und Theilnehmer nicht geltend gemacht werden. Wenn bei den Mitwirkenden und nicht bei dem Thäter persönliche Verhältnisse vorliegen, die, falls sie bei diesem obwalten würden, die Handlung zu einem bestimmten Verbrechen qualificiren oder die Strafbarkeit modificiren würden, so ist jenes Verbrechen oder jener Strafsatz weder für den Thäter noch für die Mitschuldigen und Theilnehmer vorhanden, weil nur das Verbrechen des Thäters für die Beurtheilung der Strafbarkeit der Mitwirkenden massgebend ist, eine Regel, von welcher nur bei dem Gatten- und Verwandtenmorde und bei dem Diebstahle insoferne Ausnahmen stattfinden, als im ersten Fall ein höherer Strafsatz eintritt, wenn der qualificirte Mord wissentlich an dem Verwandten oder Gatten eines der Mitwirkenden begangen worden ist, und im zweiten Falle ein Mitschuldiger oder Theilnehmer vermöge seiner persönlichen Verhältnisse, z. B. weil er sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, nicht aber der Thäter als Verbrecher beurtheilt werden kann, während der Thäter, bei welchem diese persönlichen Verhältnisse nicht bestehen, lediglich einer Uebertretung des Diebstahls schuldig zu erklären ist.

In der Regel ist das Verbrechen des Thäters der Schwerpunkt für die Verantwortlichkeit des Anstifters, doch straft das österreichische Gesetz im Widerspruch mit dieser Regel die erfolglos gebliebene Anstiftung bei nicht ausgeführten Verbrechen schon als eine selbstständig strafbare Handlung. — Einer weitgehenden subjectiven Theorie folgt Sachsen in der Lehre von der Theilnahme am Verbrechen.

In Fällen, wo die That für verschiedene Miturheber vermöge der persönlichen Verhältnisse eine verschiedene strafrechtliche Natur hat, wird jeder Miturheber wegen desjenigen Verbrechens bestraft, welches ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen zur Last fällt. Hat die That nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehilfen, so richtet sich die Strafe des Gehilfen nach demjenigen Verbrechen, welches dem Urheber nach dessen Verhältnissen zur Last fällt, gesetzt auch, dass die That durch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers erst strafbar geworden ist. Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, ohne der That selbst nach diesem Gesetzbuche eine andere

strafrechtliche Natur beizulegen, ingleichen Strafausschliessungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, kommen bei der Beurtheilung des Gehilfen nicht in Betracht. Hiernach stellt der Art. 55 die Regel auf, dass die Strafe des Gehilfen sich nach den Verhältnissen des Urhebers richtet, unter der Voraussetzung, dass die persönlichen Verhältnisse der Handlung wirklich eine andere strafrechtliche Natur beilegen, nicht blos eine Ausschliessung, Abänderung, Erhöhung der Strafe begründen [19]). Es gereichen daher dem Gehilfen die Jugend, die s. g. verminderte Zurechnungsfähigkeit oder die Rückfälligkeit des Urhebers weder zum Vortheil noch zum Nachtheil, wenn diese nicht in seiner Person obwalten. Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine schwerere strafrechtliche Natur als nach denen des Gehilfen, so muss derselbe jene gekannt haben, um nach diesem schwereren Gesichtspunkte beurtheilt zu werden, und ist der Gehilfe nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und Absicht zu beurtheilen, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehilfe vermuthen konnte. Was hinsichtlich der Verschiedenheit persönlicher Verhältnisse und hinsichtlich persönlicher erschwerender, mildernder und strafausschliessender Gründe bestimmt ist, gilt auch von den Begünstigern. Die Frage, ob der Anstifter nach dem Satze: *quod quis per alium fecit, ipse fecisse putatur* zu beurtheilen sei, beantwortet Sachsen mit der Bestimmung 65 dahin, dass, wenn das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Angestifteten eine andere strafrechtliche Natur, als nach denen des Anstifters hat, für die Beurtheilung des Anstifters dasselbe gilt, was für die gleichen Fälle in Betreff des Gehilfen im Verhältnisse zum Urheber oder mehreren Urhebern bestimmt ist. Auf die Strafe des Angestifteten bleiben die Verhältnisse des Anstifters ohne Einfluss. Wenn die Handlung erst durch die Verhältnisse des Angestifteten zum Verbrechen wird, so bleibt der Anstifter nach seinem Verhältnisse straflos.

Preussen hat in den allgemeinen Bestimmungen über die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen keine Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse genommen, auch nicht in dem Gesetze vom 30. Mai 1859, welches den frühern §. 35 des Strafgesetzbuches durch eine neue verunglückte Ge-

[19]) Krug, Commentar z. sächs. Strafgesetz. 1861. S. 104 ff.

setzesformel ersetzt hat[20]). Nach der preussischen Spruchpraxis ist es nicht erforderlich, dass der *dolus* des Theilnehmers derselben Natur sei, wie sie beim Thäter vorausgesetzt wird. Strafbare Theilnahme setzt das begangene Verbrechen voraus. Die Theilnahme an demselben bleibt strafbar, sollte auch der Thäter wegen eines nur seine Person betreffenden Grundes straflos ausgehen. Das auf den Theilnehmer anzuwendende Strafgesetz ist dasselbe, welches auf den Thäter anwendbar ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Umstände, welche das Strafgesetz berücksichtigt, in der Handlung, in der Person des Thäters, oder im Objecte der That liegen; ebenso ist es gleichgiltig, ob der Theilnehmer die That selbst hätte begehen können, ob der Thäter mit bestraft wird oder straflos ausgeht. Daher hat der Theilnehmer an einem Hausdiebstahle oder an einem Gattenmorde die schwerere Strafe dieser Verbrechen bewirkt, wenngleich er nicht im Verhältnisse des Dienstboten oder Ehegatten stand. Hiernach kann sich auch eine Person weiblichen Geschlechtes der Theilnahme am Verbrechen der Nothzucht schuldig machen. Dies gilt jedoch nur in Bezug auf diejenigen Umstände, welche in der Handlung des Thäters sich als wesentliche Merkmale des von ihm begangenen Verbrechens darstellen; es erleidet daher keine Anwendung, wenn in der Person der Thäters anderweitige Gründe obwalten, welche auf die gegen ihn zu verhängende Strafe von Einfluss sind, daher kommt es nach Oppenhoff dem Theilnehmer nicht zu statten, wenn der strafunmündige Thäter geringer bestraft, oder wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen wird, oder rücksichtlich des Thäters mildernde Umstände angenommen werden. Ebenso wird umgekehrt der nicht rückfällige Theilnehmer von der durch den Thäter verwirkten schweren Rückfallsstrafe betroffen. Auf den Theilnehmer findet selbst dann nur das auf den Thäter anzuwendende Strafgesetz Anwendung, wenn auch in seiner Person Umstände obwalten, welche, wenn er Thäter wäre, eine Strafschärfung herbeiführen würden, wie in dem Falle der Theilnahme eines Sohnes an dem durch einen Fremden verübten Morde des Vaters.

---

[20]) Berner, Grundsätze des preussischen Strafrechts. 1861. §§. 18, 36, 58. Goltdammer, Archiv für preuss. Strafrecht. 1860. S. 722 ff. 736 ff. 1863. S. 379. Hälschner, System des preussischen Strafrechtes. 1868. S. 114, 454.

Baiern berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Thäters, des Anstifters, der Theilnehmer und Begünstiger ausführlicher, und unterscheidet, ob das persönliche Verhältniss des Thäters ein Begriffsmoment der strafbaren Handlung oder ein Strafmoment bildet.

Bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf die von dem Thäter begangene strafbare Handlung Anwendung findet, Art. 65, mag auch der Grund der Anwendbarkeit dieses Strafgesetzes in einem persönlichen Verhältnisse liegen. Sind mehrere Thäter vorhanden, so ist in der Regel jenes Strafgesetz auf sämmtliche Mitwirkenden anzuwenden, nach welchem die That am schwersten bestraft wird. Im ersten Falle haben persönliche Verhältnisse auf die Qualification der Handlung nur dann Einfluss, wenn sie in der Person des Thäters obwalten. Bestehen persönliche Verhältnisse dieser Art nur bei Theilnehmern oder Begünstigern, so sind sie in dieser Hinsicht ohne Einfluss[21]). Von dieser Regel gibt es jedoch mehrere Ausnahmen. Bestehen nur für die Person des einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mildern, ausschliessen oder tilgen, so sollen diese bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden. Die übrigen deutschen Strafgesetze haben diesen Gegenstand durch keine ausdrücklichen Detailbestimmungen allgemein geregelt. So begnügt sich Braunschweig 54 damit zu erklären, dass die aus den persönlichen Verhältnissen eines Mitschuldigen sich ergebenden besonderen Eigenschaften der That, sowie die in dessen Person liegenden besonderen Straferhöhungs-, Herabsetzungs- oder Zumessungsgründe auf die übrigen Mitschuldigen nicht zurückwirken, sondern Strafbarkeit lediglich nach den in ihnen selbst liegenden Gründen dieser Art zu beurtheilen ist. Von diesem Principe enthält die specielle Vorschrift im §. 252 die Anwendung, dass wer, ohne im öffentlichen Dienste zu stehen, sich eines Amtsverbrechens mitschuldig macht, nur insoferne mit Strafe belegt wird, als seine Handlung als gemeines Verbrechen strafbar ist. Baden 137 straft die Beihilfe geringer als die Urheberschaft. Bei der Bestrafung

[21]) Weis, das Strafgesetzbuch für Baiern. 1863. S. 186 ff.
v. Dollmann, das baier. Strafgesetzbuch. 1862. S. 378, 384.

des Gehilfen wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehilfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That des Gehilfen als Rückfall erscheint, die einem in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe. Andere auf die Strafbarkeit einwirkenden persönlichen Verhältnisse oder Zustände der Gehilfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht. — So erklärt das würtembergische Gesetz vom 13. August 1849 Art. 97: wenn die grössere oder geringere Strafbarkeit einer That auf persönlichen Verhältnissen des Urhebers zu den Beschädigten beruht, so sollen diese Verhältnisse auch bei der Bestrafung des Gehilfen berücksichtigt werden. Eine Ausnahme tritt in Würtemberg dann ein, wenn jemand, der nicht im öffentlichen Dienste ist, an einem Dienstvergehen Theil nimmt. In diesem Falle ist er nur dann zu bestrafen, wenn dasselbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schliesst und zwar wegen Theilnahme am letzteren. In dem Satze, dass die Anstiftung eines reinen Dienstvergehens von Seite eines Nichtangestellten straflos sei, ist nunmehr nach Hufnagel die höhere Gerichtspraxis einstimmig. In Hessen-Darmstadt ist dagegen die Frage, ob derjenige, der nicht selbst Staatsdiener ist, bezüglich eines Dienstvergehens strafbar werden könne, bejahend entschieden.

Wir haben noch in cursorischer Ueberschau die einzelnen persönlichen Verhältnisse zu betrachten, welche auf die Strafbarkeit einwirken: die Verhältnisse und Zustände des Geschlechtes, des Alters, der Gesundheit, der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Hausgenossenschaft, der Staatsangehörigkeit, der privaten oder öffentlichen Dienststellung, des Berufes, des Besitzes und dergleichen mehr.

Die Verschiedenheit des Geschlechtes begründet regelmässig keine verschiedene strafrechtliche Behandlung. Die deutschen Strafgesetzbücher ehren die Frauen, indem sie dieselben im Strafrechte mit den Männern gleichstellen, während Criminalisten des romanischen Stammes in Frankreich und Portugal für die Frauen von der Strafgesetzgebung besondere Gunst verlangen und das weibliche Geschlecht als einen allgemeinen Milderungsgrund berück-

sichtigt wissen wollen[22]). Das ältere deutsche Strafrecht hat in vielen Stücken eine mildere Behandlung der Frauen befürwortet, *propter infirmitatem tum corporis tum animi atque consilii.* Motivirt wurde diese veraltete Auffassung durch den Satz: *mulieres minus resistere queunt flammis naturae, quam viri* und durch die criminalistisch bestätigte Thatsache, dass die Frauen ungefähr fünfmal weniger delinquiren als die Männer und seltener rückfällig werden. Gegen die ältere Anschauung machen der Fortschritt der Gesittung und der Strafrechtstheorie in den neuern Strafgesetzen Deutschlands entscheidende Einwendungen. Gerade weil das sittliche Element und die Schicklichkeit tiefer im Gemüthe des Weibes wurzelt, muss die Sittlichkeit desselben schon tiefer gesunken sein, als die des Mannes, ehevor das Weib zur Verbrecherin wird. Nur dann, wenn das Weib einmal die Grenzen weiblicher Zucht durchbrochen hat, artet es zügelloser aus wie der Mann. Die regelmässige gleiche Repression der deutschen Strafgesetze gegen Personen verschiedenen Geschlechtes erklärt sich schon aus diesem Grunde, abgesehen von der Erwägung, dass Weib und Mann bei aller Eigenart in leiblich-physischer Beziehung auf gleiche Weise in der allgemeinen Vernunftbestimmung des Menschen enthalten sind, nach denselben Denk- und Sittengesetzen denken, wollen und handeln, und als gleich sittlich würdige Wesen nebeneinander stehen, mag auch das Weib mehr unter der Einwirkung des Gefühles, der Phantasie, der Sitte, der Mann mehr unter dem Einflusse der Reflexion und weltkluger Berechnung leben.

Der Einfluss der Pubertätsentwicklung, der Menstruationsstörungen, der Schwangerschaft, der Entbindung, des Wochenbettes auf den Geistes- und Gemüthszustand weiblicher Personen ist theils in allgemeinen, theils in besonderen Bestimmungen der Strafgesetze berücksichtigt, insbesondere in den Vorschriften über den Kindesmord, den Aufschub und die Aussetzung der Freiheitsstrafen. Bei der Frage, durch wie lange Zeit nach der Entbindung sich die Mutter des Kindesmordes schuldig machen könne, entscheidet dort, wo das Gesetz eine numerisch bestimmte Frist, wie in Baden, Braunschweig, Sachsen, Thüringen, Würtemberg nicht vorschreibt, die Fortwirkung des die Zurechnung bei diesem

[22]) Wahlberg, die Stellung der Frauen in dem Strafrechte. Österr. Wochenschrift für Wissenschaft und öff. Leben. 1863. Nr. 14.

Verbrechen vermindernden Exaltations- oder Depressionszustandes der Gebärenden, mithin gibt hiebei in Oesterreich, Preussen, Baiern, Hessen die individuelle Beschaffenheit der Angeschuldigten zur Zeit der That den Ausschlag.

Bei diesem Verbrechen kann nur die Mutter des Neugebornen Subject der That sein. Anderseits ist bei dem Verbrechen der Nothzucht nur ein Mann möglicher Urheber desselben. Gewisse Fälle der Entführung, der Schändung, der Verführung im Inneren der Familie beziehen sich nur auf Frauenspersonen, wie anderseits bestimmte Fälle der widernatürlichen Unzucht nur auf Personen männlichen Geschlechts. Die Pflicht zur Anzeige der Niederkunft trifft nur die unverheiratete Frauensperson. In einzelnen Ländern, wie in Baiern, sind Frauen von der Einzelnhaft ausgeschlossen. — Strafgesetze, welche die Ehrennothwehr ausschliessen, gestatten dem Weibe zur Vertheidigung seiner angegriffenen Geschlechtsehre das Recht der Nothwehr. In der Regel stehen Personen beiderlei Geschlechts strafrechtlich einander gleich. Bei Ehebruch ist die Frau strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmässigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. — Allgemein findet eine individualisirende strafrechtliche Berücksichtigung das Alter in den ersten Lebensstufen bis zur Volljährigkeit, wie dies neuerlich v. Meyendorff 1862 gut nachgewiesen hat. — Die Stufe des Mannesalters ist strafrechtlich indifferent. Das Alter nach zurückgelegtem sechzigsten oder siebzigsten Lebensjahre findet Berücksichtigung in Baden und Baiern durch Ausschliessung von der Einzelhaft, in Braunschweig als Milderungsgrund insofern, als der Verurtheilte mit den schweren Arbeiten verschont wird, wie dies auch das frühere hannoverische und baierische Strafgesetz bestimmt hatten, und die Strafe gemindert wird in dem Masse, als sie den Thäter seines vorgerückten Alters wegen besonders hart trifft. Der Entwurf eines Strafgesetzes nach den Beschlüssen des österr. Strafgesetzausschusses zählt zu den mildernden Umständen §. 69, welche die Strafwürdigkeit der Handlungen vermindern: wenn der Schuldige vermöge hohen Alters oder überhaupt schwach an Verstand war. — Das Alter der Strafmündigkeit wird gleichmässig bei Personen verschiedenen Geschlechts festgestellt. Nur abgesonderte Verwahrung derselben, nicht besondere Strafarten werden für dieselben vorgezeichnet. Die Mehrzahl der deutschen Gesetzbücher

nimmt mehrere strafrechtlich bedeutsame Alterstermine jugendlicher Personen an nach Oesterreichs Vorgang und erklären die Kindheit schlechthin als Ausschliessungsgrund der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Dagegen nehmen nach dem *Code pénal* Preussen, Oldenburg, Baiern das vollendete sechzehnte Lebensjahr als den kritischen Alterstermin an. Wird festgestellt, dass ein Angeschuldigter vor diesem Termin ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so wird er seiner Familie überwiesen oder in einer Besserungsanstalt längstens bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr angehalten. Der also Freigesprochene darf im Falle einer späteren Wiederholung derselben strafbaren Handlung nicht als rückfällig angesehen und nicht unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Wird das Unterscheidungsvermögen anerkannt, so tritt wegen der Jugend eine quantitativ und qualitativ mildere Bestrafung in abgesonderten Straforten ein mit Ausschluss der Ehrenfolgen der Verurtheilung. In Würtemberg tritt gegen junge Leute, welche nach dem zehnten und vor dem zurückgelegten sechzehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, Zurechnung zu geminderten Strafen ein; gegen Kinder vor dem zurückgelegten zehnten Jahre sind höchstens polizeilich anzuordnende Besserungsmittel zulässig. Sachsen setzt erst bei Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, die Fähigkeit der Selbstbestimmnng voraus und betrachtet die Jugend bis zum vollendeten achtzehnten Jahre als Milderungsgrund. Oesterreich straft die während der Unmündigkeit begangenen Handlungen, die wegen des noch nicht zurückgelegten vierzehnten Lebensjahres des Thäters als Verbrechen unzurechenbar sind, als Uebertretungen mit Verschliessung an abgesonderten Verwahrungsorten, überlässt jedoch die von Unmündigen begangenen Vergehen oder Uebertretungen noch der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde. Die Verbrechensfähigkeit beginnt erst mit dem vollendeten vierzehnten Jahre und das Alter unter zwanzig Jahren ist nicht nur ein Milderungsgrund, sondern auch ein Ausschliessungsgrund der verwirkten Todesstrafe. Die meisten deutschen Strafgesetze erkennen den Satz: *malitia supplet aetatem* nicht an. In Hannover galt das jugendliche Alter nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre nur bei solchen Verbrechern als Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genussbegierde und jugendliche Hitze als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zu Grunde liegen.

Sachsen berücksichtigt bei Vorhandensein von Bosheit und Ueberlegung die Jugend nur bei der Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmasses und erkennt bei Verbrechen, wo der Satz: *malitia supplet aetatem* Anwendung findet, auf Zuchthausstrafe. Braunschweig gestattet gleichfalls dem jugendlichen Verbrecher über achtzehn Jahren, der mit Bosheit und besonderer Ueberlegung gehandelt hat, zu zeitlicher Kettenstrafe zu verurtheilen. Oesterreich nimmt bei der Strafausmessung Rücksicht auf die Bosheit, die Gemüthsart, Unverbesserlichkeit, die schädlichen Neigungen der jugendlichen Uebertreter.

Die Gesundheitszustände der Uebelthäter kommen vielfach in Betracht, im Strafprocesse, im Strafrechte, wie im Strafvollzuge.

Es kann keine Strafe erkannt werden gegen Personen, welche bei der Begehung einer strafbaren Handlung durch eine allgemeine oder theilweise Seelenstörung der freien Selbstbestimmung unfähig sind, gegen taubstumm geborne oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordene Personen, vorausgesetzt, dass sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge welcher sie die Unerlaubtheit ihrer Handlung einsehen können; gegen diejenigen, die sich zur Zeit der That in Folge eines unverschuldeten Zustandes ihrer Handlung nicht bewusst werden konnten.

Die Vorschriften der Strafprocessordnungen über das Verhör des Beschuldigten geben auch Anweisungen über die Ermittelung dieser individuellen Verhältnisse und fast jede Schrift über die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften Geistes- und Gemüthszuständen sammelt für Aerzte und Juristen die verschiedenen Anleitungen und Gesetze über das Verfahren, wenn bei dem Richter Zweifel entstehen, ob der Beschuldigte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Wir können uns deshalb auf eine allgemeine Charakteristik der einschlägigen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit und deren Ausschliessungsgründe beschränken.

Die älteren Strafgesetzbücher nehmen die Freiheit des Willens nicht ausdrücklich als das Princip der Zurechnungsfähigkeit an, sondern ziehen es vor, den mangelnden Vernunftgebrauch oder das fehlende Bewusstsein der Strafbarkeit, also Defecte der Intelligenz als Ausschliessungsgründe der Zurechnung zu bezeichnen. Die meisten Gesetze begehen den Fehler,

einzelne Formen des Irrsinns, welche verschiedenartigen Begriffsbestimmungen in der psychiatrischen Wissenschaft unterliegen und nur dieser angehören, zu benennen, wie verwirrend und unzureichend auch derlei Specificationen in der Spruchpraxis erscheinen. So spricht Preussen von Wahnsinn oder Blödsinn, Baiern von Wahnsinn, Blödsinn und Raserei, Würtemberg von allgemeinem und besonderem Wahnsinn, Raserei, völligem Blödsinn, vorübergehender oder gänzlicher Verwirrung des Sinnes oder des Verstandes, Oesterreich von gänzlicher Beraubung des Vernunftgebrauches, Sinnenverrückung, Sinnenverwirrung.

Braunschweig begnügt sich mit der allgemeinen Aufzählung der Nichtzurechnungsfähigen: der Kinder unter vierzehn Jahren, der Personen, welche des Vernunftgebrauches völlig beraubt sind, der ohne genugsame Ausbildung gebliebenen Taubstummen, sowie derjenigen, welche zur Zeit der That ohne ihr Verschulden bewusstlos waren, — eine Definition, welche noch 1862 in dem Hamburger Criminalgesetze nachgeschrieben wird, obgleich nur gewisse Classen der Geisteskranken des Vernunftgebrauches völlig beraubt sind und eine völlige Bewusstlosigkeit zur Ausschliessung der Zurechnungsfähigkeit nicht gehört. Von solchen Uebergriffen in die psychiatrische Wissenschaft ist beinahe kein deutsches Strafgesetzbuch völlig frei.

Thüringen schliesst die Zurechnungsfähigkeit aus bei mangelndem Vernunftgebrauche in Folge einer allgemeinen oder theilweisen Seelenkrankheit oder eines unverschuldeten Zustandes völliger Bewusstlosigkeit. Bremen fordert einen gänzlich bewusstlosen oder einen solchen Seelenzustand, durch welchen die freie Willensbestimmung in Beziehung auf eine bestimmte That völlig ausgeschlossen war. Der österreichische Strafgesetzentwurf von 1867 schliesst die Zurechnung aus, wenn eine als strafbar erklärte Handlung in einem Zustande begangen wurde, in welchem dem Thäter die Freiheit der Willensbestimmung gänzlich mangelte. Durch diese weitere und allgemeinere Fassung ist die Gefahr der Ausschliessung von Fällen, die hereingehören, noch keineswegs gänzlich beseitigt worden, da es immer eine missliche Sache bleibt für Geschworene wie für Sachverständige, in Anschluss an diesen unpassenden Wortlaut nur bei gänzlichem Mangel der Freiheit der Willensbestimmung die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit verneinen zu dürfen. Wie steht es hier mit den Fällen der s. g. relativen oder theilweisen Geistesstörung?

Kein Strafgesetzbuch ist so weit gegangen, eine vollständige Aufzählung der speciellen Ausschliessungsgründe zu versuchen und über die Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften psychischen Zuständen der Schlaftrunkenen, der Schwangeren, der Gebärenden und Wöchnerinnen, der Hysterischen und der Epileptischen u. s. w. durch bedenkliche Bestimmungen der individualisirenden Exploration der Sachverständigen vorzugreifen. Eben so wenig spricht ein älteres deutsches Gesetzbuch direct und ausdrücklich die Präsumtion der Zurechnungsfähigkeit aus, während das neue sächsische Strafgesetzbuch von diesem Fehler nicht freizusprechen ist, mag dasselbe eine eigentliche *praesumtio juris* für die Zurechnungsfähigkeit im Art. 87 auch nicht einzuführen beabsichtigt haben.

Nicht weniger mangelhaft sind einzelne Umschreibungen der Gründe der geminderten Zurechnung, obgleich die älteren deutschen Strafgesetzbücher im Allgemeinen die Milderungsgründe der Schuld wegen trüben Erkenntnissvermögens oder erheblicher Geistes- und Gemüthsaffectionen richtiger bezeichnen, wie die neuen baierischen und sächsischen Strafgesetze, welche der geminderten Zurechnungsfähigkeit, in irriger Verwechslung mit den Graden verminderter Schuld erwähnen [23]). Es dürfte genügen, die Bestimmung des Braunschweig'schen Gesetzbuches hervorzuheben, welches von Personen spricht, Art. 60, bei welchen durch verhinderten Vernunftgebrauch die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch erheblich vermindert ist. Wie bei verhindertem Vernunftgebrauche die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben, sondern nur vermindert werde, ist schwer begreiflich, obgleich noch der österreichische Entwurf einer Strafprocessordnung von 1867 eine Geistesstörung begreift, wodurch die Zurechnungsfähigkeit vermindert sein kann, §. 135. — Wie vortheilhaft tritt dagegen das altösterreichische Strafgesetz im §. 46 in der besonderen Behandlung der Gründe hervor, welche die Schuldhaftigkeit des Thäters wegen geringerer Intensität des bösen Willens vermindern!

---

[23]) Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts 1859. S. 378. Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts. 1862. S. 105. Mittermaier im Gerichtssaal. 1859. S. 34 ff. Wald, gerichtliche Medicin. 1858. S. 273. Seiferheld in v. Gross, Strafrechtspflege für Deutschland. 1861. S. 372. Mair, Juristisch-medicinischer Commentar. 1862. S. 203 ff. 376 ff. Puchelt, bad. Strafgesetz. 1866. S. 211. v. Dollmann, das baier. Strafgesetz. 1865. S. 449.

Charakteristisch ist ferner, dass die meisten Strafgesetze den Grund der fehlenden Zurechnungsfähigkeit in einen Mangel der Urtheilskraft oder des Unterscheidungsvermögens setzen und dass das preussische Gesetzbuch bei jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren nach französischem Muster das Handeln mit Unterscheidungsvermögen fordert, als wenn ein Erwachsener zurechnungsfähig wäre, wenn er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hätte. Immerhin liegt dieser Unterscheidung eine tiefergehende psychologische Beobachtung betreffs der Jugend zu Grunde, die wir später zu besprechen haben.

Dass körperliche Krankheiten nur insofern einen Einfluss auf die Zurechnung ausüben, als durch dieselben die Verschuldung gemindert wird oder die Bedingungen des partiellen Wahnsinns im einzelnen Falle gegeben sind, ist wohl nicht weiter nachzuweisen. In processualer Beziehung bewirkt die Krankheit des Angeklagten eine Aufschiebung oder Vertagung der Schlussverhandlung oder einen Aufschub des Strafvollzuges. Gegen eine Schwangere kann dann der Vollzug einer Strafe eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde als die zuerkannte Strafe. Krankheit kann insoferne strafrechtlich verantwortlich machen, als eine Unzucht treibende Frauensperson mit der Lustseuche behaftet ist und von diesem Zustande Kenntniss gehabt hat.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung der Trunkenheit gehen ältere und neue Strafgesetze auseinander. Die Mehrheit derselben ist der Meinung, dass der Berauschung nicht besondere Erwähnung geschehen, und die Beurtheilung derselben als eine Thatfrage dem Richter von Fall zu Fall überlassen werden soll. Die volle Trunkenheit schlechthin als einen Entschuldigungsgrund aufzustellen, fiel keiner Strafgesetzgebung in Deutschland ein. Mehrere ältere Gesetzbücher schliessen das Verbrechen, in Bezug auf welches der Thäter sich absichtlich in den Zustand der vollen Berauschung versetzt hat, von der Zurechnung nicht aus, nach dem Sprichworte: Trunken gestohlen, nüchtern gehenkt, in Oesterreich, Hessen, Thüringen und Würtemberg. Neuere Gesetzbücher geben die alte Unterscheidung zwischen selbstverschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit auf, wie Baiern. Ausdrücklich wird die Trunkenheit als Strafmilderungsgrund hervorgehoben in Braunschweig, ausgeschlossen ist derselbe in Würtemberg, Thüringen. Oesterreich straft die Trunkenheit als Uebertretung

an demjenigen, der in der Berauschung eine Handlung verübt hat, die ihm ausser diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde.

Eingealterte Trunkenheit bei bestimmten Handwerkern, Taglöhnern u. a. ist aus polizeilichen Gründen als strafbar erklärt. Das blosse Angetrunkensein kann nur unter besonderen Umständen als Strafzumessungsgrund in Betracht kommen. Auch corrigirt die Praxis die älteren Gesetze, welche die Zurechnungsfähigkeit nur bei totaler Bewusstlosigkeit ausschliessen, indem sie unter voller Trunkenheit nicht einen solchen Zustand versteht, in welchem der Trunkene im Gebrauche seiner Sinne vollkommen gelähmt ist, sondern nur einen Zustand der Sinnenverwirrung, in welchem eine solche Umnebelung der Sinne eintritt, dass derselbe das was er thut nicht mehr zu beurtheilen im Stande ist, sollte auch das Bewusstsein nicht völlig verdunkelt oder aufgehoben sein[24]).

Strafmindernd wirkt die unverschuldete Trunkenheit, wenn der Berauschte die Strafwürdigkeit und die ganze Gefährlichkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; straferhöhend, wenn ihm bekannt gewesen ist, dass er in diesem Zustande heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei.

Von durchgreifender strafrechtlicher und processualer Wichtigkeit sind die verwandtschaftlichen, schwägerschaftlichen, ehelichen, andere nahe häusliche Verhältnisse, wie die Hausgenossenschaft, Dienstherrschaft, das Gesindeverhältniss u. a. m. Einige Bezüge genügen, um die Bedeutung dieser persönlichen Verhältnisse ins Licht zu stellen.

Die leibliche Verwandtschaft ist nicht im Sinne des Civilrechtes aufzufassen, es genügt der Nachweis einer natürlichen Abstammung. In vielen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Blutsverwandtschaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrührt, so beim Eltern- und Verwandtenmorde, bei der Blutschande oder Unzucht unter voll- und halbbürtigen Geschwistern oder anderen Verwandten, bei der Körperverletzung von leiblichen Eltern, bei Hausdiebstählen und Veruntreuungen unter Eltern

---

[24]) Feuerbach, Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 1829. B. 2. S. 691 ff. Köstlin, System des deutschen Strafrechts. 1855. S. 143 ff. v. Wächter, sächsisch-thüring. Strafrecht. 1857. S. 347 ff. Casper, Denkwürdigkeiten der medicinischen Statistik. 1846. S. 157. Wessely, in der österr. Gerichtszeitung. 1858. Nr. 96. Geyer, daselbst. 1863. Nr. 141.

Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben. Baiern erklärt ausdrücklich, dass unter Verwandten nicht nur die ehelichen, sondern auch die ausserehelichen begriffen sind. Doch kommt nach Art. 7 gegenüber dem ausserehelichen Vater und dessen Verwandten die ausserehelichen Verwandtschaft nur dann in Betracht, wenn sie durch ein rechtsgiltiges Anerkenntniss oder durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellt ist. Beim Kindesmorde kommt es in einigen deutschen Ländern auf das Erforderniss der Unehelichkeit des Kindes als Begriffsmoment an. In Baiern, Oesterreich, Braunschweig kann dieses Verbrechen auch an einem ehelichen Kinde begangen werden und ist die Ausserehelichkeit desselben nur ein Strafmoment. Auch bei der Bigamie und bei dem Ehebruche ist der Civilstand der Betheiligten strafrechtlich bedeutsam.

Verschieden bestraft Baiern den Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern oder ihren Schwieger- oder Stiefkindern, insoferne das Schwägerschaftsverhältniss durch eine noch bestehende oder bereits aufgelöste Ehe begründet ist. Bei der Blutschande und der Unzucht bewirkt das durch den Vater begründete ausserehelichen Verwandtschaftsverhältniss die Herabsetzung der Strafe. Ist das Verwandtschaftsverhältniss zwischen dem einen Verschwägerten und dem Ehegatten des andern ein ausserehelichen, so wird dadurch die Strafbarkeit der Blutschande nicht ausgeschlossen.

Was den Mord an Angehörigen des Uebelthäters betrifft, so tritt in Preussen neben der Todesstrafe auch Verlust der bürgerlichen Ehre ein, wenn derselbe an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird. Diese Strafe trifft auch den fremden Theilnehmer, falls ihm diese Verhältnisse waren. Hervorzuheben ist die preussische Bestimmung, dass der Sohn, welcher Theilnehmer oder Anstifter an der durch einen Fremden verübten Ermordung der Ascendenten gewesen ist, der Todesstrafe schlechthin unterliegen soll. Dazu kommt, dass ein Qualificationsgrund beim Mord und Todtschlag in Preussen aus dem Verwandtschaftsverhältnisse der Descendenz nicht gemacht ist. War der Todtschläger ein Descendent und wurde er ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe in Preussen, Oldenburg, Baiern ausgeschlossen. Die Praxis in evangelischen Ländern versteht unter Angehörigen auch Brautleute

nicht blos Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten oder zweiten Grade civilrechtlicher Berechnung, Stief- und Schwiegereltern und Kinder, Ehegatten, Schwäger, angenommene Eltern und Kinder, Pflegebefohlene. Braunschweig zählt noch Vormund und Mündel hinzu. Die Rücksicht auf die Angehörigen ist bei der Nothwehr, bei der unterlassenen Anzeige oder Verhinderung eines fremden Verbrechens, bei der Begünstigung und Vorschubleistung, Verhehlung, Befreiung, eines Gefangenen oder widerrechtlichen Beraubung der Freiheit theils von strafausschliessender, theils von strafändernder Wirkung. Zu erinnern wäre noch an die Befreiung der Angehörigen von der Zeugnisspflicht in dem Strafverfahren in Beziehung auf die verwandte oder in bestimmten nahen Verhältnissen stehende beschuldigte Person, und an die Fälle der Aussetzung des Strafverfahrens, wo ein Verhältniss des Personenstandes oder die Giltigkeit einer Ehe in Frage steht. — Straferhöhend ist insbesondere der Umstand, wenn vorsätzliche Verletzungen am Ascendenten begangen werden. Als Qualificationsgründe oder Strafschärfungsgründe kommen diese persönlichen Verhältnisse, namentlich bei Unzuchtsfällen und Kuppelei in Betracht. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Grosseltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von Ehegatten gegen die anderen begangen werden, sind in einigen Ländern straflos, doch entfällt die Strafbarkeit dann nicht, wenn andere Verbrechen von Ascendenten zum Nachtheile des Descendenten verübt werden. Diebstähle oder Unterschlagungen an Ascendenten, Stiefeltern oder Stiefkindern, Schwiegereltern, Pflegeeltern, Vormündern, Erziehern, werden in Preussen nur auf Antrag des Verletzten zur Bestrafung gezogen; in Oesterreich ist die Bestrafung an die Bedingung geknüpft, dass das Familienhaupt darum ansucht; auf die Pflege- oder Stiefeltern und die Pflege- und Stiefkinder ist diese Begünstigung nicht ausgedehnt. Auch wird erfordert, dass diese Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten stattfanden, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung lebten. Macht sich das Familienhaupt eines Diebstahles oder einer Veruntreuung im Inneren der Familie selbst schuldig, oder begehen entferntere Verwandte solche nicht als Verbrechen qualificirte Handlungen, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, so sind diese nur auf Antrag des Verletzten, und zwar als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit zu ahnden.

Die Hausgenossenschaft ist von Bedeutung beim Diebstahl, bei der Verleumdung durch einen Hausgenossen, insbesondere bei der Entehrung einer minderjährigen Tochter oder einer zur Haushaltung gehörigen minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau. Subject der letztgenannten Uebertretung ist ein männlicher Hausgenosse. Die Bestrafung derselben findet nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

Dasselbe gilt in Oesterreich von der Uebertretung der Unzucht einer in der Familie dienenden Frauensperson mit einem im Hause lebenden minderjährigen Sohn oder einem im Hause lebenden minderjährigen Verwandten, vorausgesetzt, dass von derselben eine Verführung stattgefunden hat. Für die Strafänderung ist es bei gewissen Verbrechen auch massgebend, ob der Thäter Familie hat. Entsteht für die schuldlose Familie des Thäters aus der längeren Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande ein wichtiger Nachtheil, so kann die Strafzeit abgekürzt und durch eine Verschärfung ersetzt werden, oder es kann im Interesse der schuldlosen Familie eine Abkürzung oder Aufschiebung der Strafe zur Anwendung kommen, Oesterreich 55, 260 u. a. m. Als Erschwerungsumstand äussert sich die Verletzung eines persönlichen Respectverhältnisses, bei Ehrenbeleidigungen, bei Verletzung der Ehrerbietung durch Kinder gegen Eltern, durch Diener gegen ihre Dienstherren, durch Mündel gegen ihre Vormünder, Zöglinge gegen Lehrer und Erzieher u. s. w. Sachsen 241, wenn die Verleumdung oder Beleidigung gegen Personen gerichtet gewesen, denen der Thäter eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist. Oesterreich 494, 525.

Von allseitig gewürdigter Wichtigkeit ist der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer, die Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Anwendnng der concurrirenden Strafgesetze, der Auslieferung, der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen[25]) u. s. w. Bestimmte strafbare Handlungen können nur von Inländern begangen werden, wie der Staatsverrath, Nichtanzeige einer bekannt gewordenen hochverrätherischen Unternehmung, welche ein Unterthanenverhältniss voraussetzen. Ebenso kann sich

[25]) Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes. 1853. Krug, über die Bestrafung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen. Commentar. 4. Abth. 1855. Wessely in Haimerl's Magazin. 1850. v. Bar, das internationale Privat- und Strafrecht. 1862.

nur ein Ausländer der verbotenen Rückkehr aus dem Auslande schuldig machen, insoferne nur Ausländer die Strafe der Landesverweisung trifft.

Nicht unbemerkt darf in dieser Uebersicht die Strafe der Wehrpflichtigen bleiben, welche sich durch unbefugtes Verweilen im Auslande, oder durch betrügliche Veranstaltungen oder durch vorsätzliche Selbstverstümmlungen der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen suchen. Es dürfte genügen, hier auf Puchelt's Ergänzende Gesetze der badischen Strafgesetzgebung 1868, mit Rücksicht auf das in dem norddeutschen Bunde geltende Wehrsystem und auf das österreichische Wehrgesetz vom 5. December 1868 hinzuweisen. Nur ein Punkt mag hervorgehoben werden. Nach §. 47 des letztgenannten Gesetzes ist jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, insoferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich ist, dahin von Amtswegen abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstdauer zu dienen. Nach der ungenauen Textirung könnte auch die des versuchten Selbstmordes überwiesenen Wehrpflichtigen diese Strafe treffen. Das österreichische Strafgesetz bestraft in §. 409 die absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, während das preussische Strafgesetz die vorsätzliche Selbstverstümmlung oder sonstige Untauglichmachung zum Militärdienst mit Gefängniss nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Auch verfügt die preussische Militärersatz-Instruction vom 9. December 1858, dass durch eine Verstümmlung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar gewordene Militärpflichtige, bei Verdacht einer Absicht, sich dadurch dem Militärdienste zu entziehen, durch die Ersatzcommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen sind. Werden diese der vorsätzlichen Selbstverstümmlung für überführt erachtet und deshalb bestraft, so sind sie nach Abbüssung der Strafe, zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht in eine Arbeiterabtheilung einzustellen.

Als besonderer Erschwerungsgruud oder Qualificationsgrund ist es zu betrachten, wenn gewisse strafbare Handlungen in individuellen Pflicht- und Dienstverhältnissen begangen worden sind, von Dienstboten, Gesellen oder Lehrjungen, von Fabriksar-

beitern, Taglöhnern und anderen Personen, welche in ähnlichen Dienstverhältnissen stehen und ihrer Verrichtungen wegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, dem Fabriksherrn oder Hausherrn; von Wirthen und deren Dienstleuten an Gästen, oder von Geistlichen, Erziehern, Lehrern, Vormündern, Advocaten, gerichtlichen Anwälten, Notaren, öffentlichen Agenten, Medicinalpersonen, Redacteuren, Verlegern, Druckern, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten u. a. in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen, welche die in ihrer besonderen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse missbrauchen. Mehrere deutsche Strafgesetzbücher behandeln in eigenen Capiteln die Verbrechen durch Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen, wie Sachsen 18. Capitel den Amtsmissbrauch, die pflichtwidrige Annahme von Geschenken, die Bestechlichkeit, die Bestechung von Staatsdienern und anderen in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen, Bestechungen bei Wahlen, Verletzungen der Dienstpflicht oder pflichtmässigen Verschwiegenheit als Fabriksarbeiter oder Fabrikverleger u. a. m. Preussen 28. Titel die Verbrechen und Vergehen im Amte als Beamter, Schiedsrichter, Geschworner, insbesondere Cassa- und Postbeamter und dergleichen mehr.

Würtemberg, 3. Titel der Verletzungen allgemeiner Dienstpflichten der öffentlichen Diener, der besondern Dienstpflichten der Justizbeamten, der Verwaltungs- und Gemeindebeamten, die besonderen Dienstverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen.

Hessendarmstadt in besonderen Titeln die Benachtheilungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter, Testamentsexecutoren, der Schiedsrichter und Sachverständigen, der Amtsverbrecher, die besonderen Pflichtverletzungen gewisser Diener des Publicums, namentlich der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Rechtsanwälte, Feldmesser.

Auch der Mitglieder des Reichstages oder der Landtage ist hier zu gedenken, welche während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses weder verhaftet noch verfolgt werden dürfen. Oesterreichisches Gesetz vom 3. October 1861. — Ferner ist hier daran zu erinnern, dass Minister nach einigen Gesetzen über Ministerverantwortlichkeit als Subjecte einer eigenen Art des strafbaren politischen Un-

rechts zur Verantwortung gezogen werden, österr. Gesetz vom 25. Juli 1867, bad. Gesetz vom 20. Februar 1868, und dass Kammermitglieder wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeusserungen nur nach Massgabe der Geschäftsordnung der Kammer, der sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Das österr. Gesetz vom 3. October 1861 und das badische Gesetz vom 21. October 1867; dagegen der berüchtigte Beschluss des preussischen Obertribunals vom 29. Jänner 1866. Goltdammer's Archiv 1866, v. Bar, die parlamentarische Redefreiheit 1868. v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 1869.

Die Berufs- und Standesverhältnisse des Uebelthäters werden sowohl bei der Anwendung einer bestimmten Strafart als auch bei Strafänderungen berücksichtigt.

Sachsen 23, 24—29 gestattet bei Gefängnissstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse vollstreckt werden, solchen Personen, die ihrem Stande nach Handarbeit verrichten, dieselbe durch Handarbeit zu verbüssen, insoweit nicht auf Schärfung dieser Strafe erkannt ist. Personen, welche ihren Unterhalt mit Handarbeit erwerben, kann der Richter eine Unterbrechung der Strafarbeit gestatten.

Bei Vagabunden und Bettlern kann die zuerkannte Gefängnisstrafe ganz oder theilweise noch in körperliche Züchtigung verwandelt werden, soweit nach ärztlichem Gutachten diese der Gesundheit nicht nachtheilig ist. — In Fällen, wo das Gesetz die Geld- und Gefängnissstrafe alternativ zulässt, hat der Richter gegen Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen oder gemeindliche Ehrenämter bekleiden, nur von der Geldstrafe Gebrauch zu machen. Auch Hessen-Darmstadt, Baden, Oesterreich, Preussen geben besondere Vorschriften über Landstreicher und Bettler. Personen, welche von Wilderei, Wild- und Holzdiebstählen, Jagd- und Fischereifrevel gleichsam gewerbsmässig leben, treffen besondere Strafbestimmungen. Unstetes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe sind Verdachtsgründe, welche zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person auf Grund einer bestimmten Anzeige zureichen. Geldstrafen, welche den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, können in Arreststrafen verwandelt werden u. s. w.

Tief eingreifend ist der Unterschied der Personen des Civil- und des Militärstandes. Mit Rücksicht auf die persönliche Eigengenschaft der Beschuldigten anerkennen die deutschen Gerichtsstandrechte noch den besonderen Militärgerichtsstand für die Militärpersonen, nachdem seit 1848 die privilegirten Gerichtsstände der s. g. kanzleisässigen Personen, wie der Adeligen, der Mitglieder des geistlichen Standes der christlichen Religion, der landesfürstlichen Beamten, der Mitglieder der inländischen Universitäten, im Zusammenhang mit der Beseitigung der Standesvorrechte aufgehoben worden sind. Die Mitglieder des regierenden Hauses und die Exterritorialien mit dem auswärtigen Gesandtschafts- und Dienerpersonale geniessen eine Exemtion von den allgemeinen Gerichtsstandsnormen; streitig ist in einzelnen deutschen Staaten, ob der Gerichtsstand der Standesherren als beseitigt betrachtet werden könne. In Preussen besteht der besondere Gerichtsstand der Staatsverbrecher in dem Staatsgerichtshofe und der nach Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes restituirte privilegirte Gerichtsstand der Mediatisirten bei dem betreffenden Appellationsgerichte. In Oesterreich muss die erfolgte Aufhebung der durch das Concordat vom Jahre 1855, Art. 14 begründeten Immunität der katholischen Bischöfe durch die Staatsgesetze noch immer vertheidigt[26]) werden. In Betreff der Militärpersonen haben die meisten deutschen Particulargesetze den privilegirten Gerichtsstand sogar auf alle gemeinen Verbrechen in Friedenszeiten ausgedehnt, mit Unterschieden zwischen den beurlaubten und den im activen Dienste befindlichen Soldaten. Nur geringe polizeiliche Uebertretungen, welche mit Geldstrafen oder sehr kurzem Gefängniss bedroht sind, oder Vergehen gegen die Localpolizei-, Finanz-, Fischerei-, Jagdvorschriften und dergleichen gerichtet sind, erscheinen nach den meisten Militärstrafgesetzbüchern den Civilbehörden überlassen. Unter Umständen ist gestattet, die eines gemeinen entehrenden Verbrechens beschuldigte Militärperson zur Bestrafung dem Civilgerichte zuzuweisen. In Oesterreich sicherte die Reichsverfassung vom Jahre 1849 nur dem Heere die Militärgerichtsbarkeit zu, doch steht bis zur Stunde die strafrechtliche Behandlung der Militärpersonen mit diesem Grundsatze im Widerspruche. Die deutschen Grundrechte von 1848 beschränkten die Militärgerichtsbarkeit auf die Abur-

[26]) Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprocesses. 1861. S. 389. Neue freie Presse. 1869. Nr. 1586, 1599. Damianitsch, Studien über Militär-Strafrecht. 1862.

theilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Der für die Personen des Civilstandes in vielen Ländern anstössige Tik des Officierstandes tritt in der deutschen Strafrechtspflege noch schroff hervor und die im Dienste des Absolutismus erkünstelte Kluft zwischen Bürgern und Soldaten spiegelt sich am deutlichsten in der Gesetzgebung der deutschen Staaten, die grössere Armeen besitzen. Die Nothwendigkeit einer besonderen Militärjustiz für militärische Dienstesvergehen und Verletzungen der strengen Disciplin wird nicht bestritten, wohl aber die exorbitante privilegirte Militärgerichtsbarkeit über die gemeinen Verbrechen und Vergehen nicht nur der zum Dienstverbande des Heeres und der Kriegsmarine gehörigen Soldaten, welche wider den Feind kämpfen, sondern auch derjenigen Personen, welche in den verschiedenen Militärverwaltungszweigen angestellt sind, sammt Gattinnen, minderjährigen Kindern u. a. m. Unvereinbar mit den constitutionellen Staatsgrundgesetzen ist, dass wehrpflichtige Bürger, sobald sie auf die Kriegsartikel vereidigt worden sind, einem particularen Strafgesetze über gemeine Verbrechen und Vergehen unterworfen werden und ein auf den vor Bedrückung sichernden Grundsätzen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, Schwurgerichte, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes beruhendes Strafverfahren mit einem geringere Garantien bietenden Militärstrafprocesse vertauschen müssen.

In Preussen kann gegen Militärpersonen, welche zum Beurlaubtenstande gehören und zum Kriege, zu einer ausserordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zu den grösseren militärischen Uebungen einberufen werden, z. B. zu den vierzehntägigen Landwehrübungen, während der Dauer ihrer militärischen Dienstleistung die Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte der Regel nach nicht ausgeübt werden. Die Vorschriften über die Vorladungen der gemeinen Soldaten, Gensdarmen, Unterofficiere, Officiere sind durch die Rücksicht auf die militärische Subordination und die Dienstverhältnisse exceptionell gegeben. Die Vorladung soll durch Vermittlung der Landrathämter, Polizeipräsidien und Directionen erfolgen. An Officiere kann eine eigentliche Vorladung nicht ergehen. Ueber die Vernehmung dieser Personen als Zeugen in öffentlicher Gerichtssitzung entscheiden nicht die Civilgerichte, sondern die Militärbefehlshaber. Ist der Verhaftete eine

Militärperson, so muss die Auslieferung an das Regiment oder die nächste Garnison sofort geschehen. Die Vernehmung der Militärpersonen des Dienststandes erfolgt in der Regel durch das betreffende Militärgericht.

Nach Art. 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 wurde in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militärgesetzgebung eingeführt, namentlich das Militärgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärgerichtsordnung, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 u. s. w. Für Krieg und Frieden steht ein umfassendes Bundesmilitärgesetz in Aussicht; es verdienen aber Bestimmungen einzelner deutscher Militärparticulargesetze noch immer Beachtung.

In Sachsen ist das zuständige Kriegsgericht behufs der Abhörung einer im Dienste befindlichen Militärperson als Zeuge vor einem Civilgerichte zu requiriren, insoferne nicht die Abhörung durch das betreffende Civilgericht im Interesse der Untersuchung liegt. Beurlaubte Militärgerichtsbefohlene können bei dem Civilrichter unmittelbar als Zeugen abgehört werden, sofern das zuständige Kriegsgericht entfernt ist und ihre Gestellung sie nicht am rechtzeitigen Eintreffen bei den Truppen hindert. Die Kriegsreservisten haben den unbeschränkten Militärgerichtsstand nur so lange, als die Armee auf den Kriegsfuss gesetzt ist und sie zum activen Dienste einberufen sind. Dagegen stehen sie in anderen Fällen nur in Strafrechtssachen wegen Militärverbrechen unter der Militärgerichtsbarkeit. Die Untersuchung gemeiner Vergehungen der Kriegsreservisten gehört vor die Civilgerichte, insoferne diese vor der Entlassung auf ständigen Urlaub von dem Kriegsgerichte nicht eingeleitet wurde. Liegt gegen einen Kriegsreservisten ein Verbrechen vor, welches die Merkmale eines gemeinen, zugleich aber auch die eines Militärverbrechens an sich trägt, oder sind gegen einen solchen mehrere strafbare Handlungen angezeigt, welche als Fortsetzung desselben Verbrechens anzusehen sind und von denen eine oder einige die Merkmale eines Militärverbrechens an sich tragen, so gehört die Untersuchung und Entscheidung zur militärgerichtlichen Zuständigkeit. Sind die mehreren Handlungen nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens zu betrachten und gehören sie theils zur militär- theils zur civilgerichtlichen Zuständigkeit, so ist die Untersuchung mit Vorbehalt des Nachtragserkenntnisses abgesondert zu führen. Es kann aber eine Ueberweisung der an sich zur militärgerichtlichen

Zuständigkeit gehörenden Verbrechen an das Civilgericht dann eintreten, wenn im Voraus zu übersehen ist, dass die zu erkennende Strafe in der Hauptsache auf das zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Verbrechen zu gründen sein werde. Bei kurzzeitigen Gefängnissstrafen oder Geldstrafen wegen geringer gemeiner Vergehungen der Unterofficiere oder Soldaten der activen Armee auf Urlaub, entscheiden bedingungsweise die Civilgerichte. In gewissen Fällen kann die Aburtheilung von Militärgerichtsbefohlenen durch ein Civilgericht im Einverständnisse der Ministerien des Krieges und der Justiz auf besonderen Auftrag erfolgen. — Schwarze's Strafprocessordnung für Sachsen, 1863; Schletter's sächsisches Strafprocessrecht, 1862, §. 6.

In Würtemberg steht die polizeiliche Gerichtsbarkeit über die Beurlaubten den Civilbehörden zu. Auch Uebertretungen der Beurlaubten oder von ihrem Regimente sonst abwesenden Soldaten und Unterofficiere werden durch die Civilbehörden untersucht. Wenn in Friedenszeiten eine Militärperson ein gemeines Verbrechen begeht, so ist das Erkenntniss dem ordentlichen Civilstrafgerichte zu überlassen. Wenn Soldaten oder Unterofficiere in Gemeinschaft mit bürgerlichen Personen ein gemeines Verbrechen begehen, so kann die Untersuchung und Bestrafung der Civilbehörde überlassen werden, wenn der Zusammenhang der Sache solches fordert. Officiere können nur nach vorgängiger Entlassung oder Entsetzung der Civilbehörde unterworfen werden u. s. w. Knapp's Strafprocessordnung 1843.

In Baden ist das Gesetz vom 12. Februar 1849, welches die Militärgerichtsbarkeit auf die eigentlichen Militärverbrechen beschränkte, wieder aufgehoben worden.

Selbst nach dem Entwurf einer Strafprocessordnung in Oesterreich von 1867 bleibt das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher Handlungen, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, soll jedoch nur dann den Militärgerichten zustehen, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht.

Es genügen diese Angaben, um zu constatiren, wie wenig herrlich weit es die deutschen Gesetzgebungen in dieser Beziehung mit der Durchführung der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit gebracht haben.

Dass die Mitglieder des geistlichen Standes der allgemeinen Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte unterstehen, ist eben so allgemein, wie die Rücksichtnahme auf eine der Würde dieses Standes angemessene Behandlung gefangener Geistlicher. Der Beginn einer Untersuchung wider einen katholischen Geistlichen ist dem Bischofe, der Einleitungsbeschluss gegen evangelische Geistliche der Superintendenz anzuzeigen. Insbesondere ist Schonung des Rufes bei der Vornahme der Verhaftung eingeschärft. In Oesterreich ist jedes rechtskräftige Urtheil gegen Mitglieder des geistlichen Standes dem geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung desselben über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Auch bei der Vollzugsart der Freiheitsstrafe wird auf geistliche Personen Rücksicht genommen. Die gesetzliche Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens bei Geistlichen bestand in der Entsetzung von der Pfründe und in der Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen. Diese Wirkung wurde hinsichtlich der katholischen Geistlichen 1855 aufgehoben.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze, welche in Betreff öffentlicher Beamten und Diener gegeben sind, beziehen sich auch auf die Diener gesetzlich anerkannter Religionen, in Ansehung ihrer gottesdienstlichen oder geistlichen Amtshandlungen. Einige Gesetzbücher, wie das badische, strafen selbstständig die unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen. 584.

Die in dem Religionsbekenntnisse begründeten individuellen Verhältnisse des Uebelthäters sind von untergeordneter Bedeutung für dessen strafrechtliche Beurtheilung und von geringem Belang für das Strafverfahren. Wichtiger ist deren Einfluss bei der Strafvollstreckung in gemeinsamen Strafanstalten.

Ausdrücklich erklären einige ältere Gesetzbücher, dass die Strafbarkeit nicht durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach der Religion erlaubt gewesen, ausgeschlossen werde. Sachsen-Altenburg 68, Braunschweig 31, Baden 74, Thüringen 63. Als besonderer Erschwerungsgrund gilt, wenn Betrüger die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch Religion geheiligte Sache als Betrugsmittel missbrauchen. Würtemberg 353, Braunschweig 222, Hessen 395. Massgebend sind die Religionsgesetze bei der Bestimmung der Gegenstände der Verehrung, der Lehren,

Einrichtungen oder Gebräuche, der gottesdienstlichen Verrichtungen u. dgl.

Das Subject eines Religionsverbrechens kann Jedermann sein ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses; selbst ein sich zum Atheismus bekennender Staatsbürger kann sich des Religionsverbrechens durch öffentliche Gotteslästerung schuldig machen [27]). Der Gefangene hat ein Recht auf geistlichen Zuspruch von Seite eines Religionsdieners seiner Confession. Die Hilfe des Seelsorgers nehmen die Strafgesetze auch bei der Vollstreckung der Todesstrafe in Anspruch.

Die confessionellen Verhältnisse kommen insbesondere bei dem Religionsunterrichte und Besuche des Gottesdienstes in den Haftanstalten in Betracht. Ueber den Einfluss der Religion und der Confession auf die Häufigkeit und die Art der Verbrechen liefert die Criminalstatistik beachtenswerthe Nachweisungen. In Preussen, um einige Beispiele zu geben, vertheilt sich die Zahl der strafbaren Handlungen relativ mehr auf die katholische wie auf die evangelische Bevölkerung; das Percent der Katholiken bei Unzuchtsverbrechen und Verbrechen gegen das Leben ist dagegen geringer. Bei diesen waltet, wie Adolf Wagner in seiner statistisch-anthropologischen Untersuchung 1864 bemerkt, die Zahl der gewaltthätigen Verbrechen gegen Personen und Eigenthum vor, während bei den Evangelischen sich das Verhältniss der mit Täuschung, Betrug und Hinterlist verbundenen Verbrechen ungünstiger stellt. Beim betrügerischen Bankerott, bei dem Meineid und bei der Urkundenfälschung ist das Verhältniss der jüdischen Bevölkerung ein schlimmeres wie das der Christen, während die preussischen Juden im Ganzen an den Verbrechen minder stark betheiligt sind. Eine Statistik der jüdischen Sträflinge in Oesterreich liefert G. Wolf in dem Wiener Jahrbuche für Israeliten 1861.

Nach den Ergebnissen der Strafrechtspflege in Baiern, bearbeitet von Georg Mayer 1868, findet sich die höchste Criminalität relativ bei den Katholiken; darauf folgen die Protestanten, und die niederste Criminalität zeigen die Angehörigen anderer Confessionen, die der weitaus überwiegenden Mehrzahl nach aus Israeliten bestehen. Interessante Aufschlüsse gibt die Betheiligung

[27]) Wahlberg, die Religionsverbrechen in den deutschen Gesetzbüchern, in Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 1861.

der katholischen und der protestantischen Confession in Schwaben, wo dieselbe mit einer minimalen Hinneigung zu Gunsten der Katholiken fast gleich hoch ist. Uebrigens lässt sich die wichtige Frage der grösseren oder geringeren Criminalität der einzelnen Confessionen nicht ohne Rücksicht auf die Stammesangehörigkeit, die wirthschaftlichen und socialen Zustände der einzelnen Confessionsangehörigen richtig beantworten.

Von untergeordneter Bedeutung ist die Nationalität in der Strafrechtspflege. Diese findet Berücksichtigung bei der Vernehmung mit Zuziehung der Dolmetscher und bei der Zuweisung der Gefangenen in bestimmte Straforte oder Strafabtheilungen.

Ein Schlaglicht auf die Auffassung unserer Frage in der deutschen Strafgesetzgebung wirft insbesondere die Festsetzung des Einflusses des Leumundes oder Lebenswandels auf die Strafzumessung und das Strafverfahren, abgesehen von der diagnostischen Bedeutung der Leumundsfrage für die Fälle zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit. Die Carolina zeigte im Artikel 25 ein richtiges Verständniss für das Indicium des Leumundes. Dasselbe sollte den Charakter der ganzen Persönlichkeitund ihren moralischen Werth erschliessen helfen, und nicht blos darin bestehen „bösen Leumut und gerücht“ in Erfahrung zu bringen. Man soll „erfahrung haben, — dass man sich der missethat zu der Person versehen möge“.

Der Schwerpunct des Leumundes wurde hiernach in den psychologischen Zusammenhang zwischen den Charakter des Thäters und seiner That verlegt. Ein untadelhaftes Vorleben wirkt als eine Gegenanzeigung, ein übler Leumund ist noch kein selbstständiger Verdachtsgrund für die Schuld, allein er verstärkt andern Verdacht, der auf den Zusammenhang der Uebelthat mit der schlecht beleumundeten Person hinweist.

In dem gemeinrechtlichen deutschen Inquisitionsprocesse mit Actenmässigkeit und Nicht-Oeffentlichkeit büsste die Leumundserforschung ihre eigentliche Bedeutung ein und sank zu einem untergeordneten Beweismoment herab, wie überhaupt in diesem die Missachtung der Persönlichkeit des Beschuldigten zum Ausdruck gelangt ist. Erst die neueren Gesetzgebungen legten dem Zusammenhange der That mit dem Charakter des Beschuldigten wieder mehr Gewicht bei, während die Doctrin die Berücksichtigung desselben vielfach missbilligt hat. Das rechte Verständniss des Leumundes im Sinne der Carolina erschliesst erst das

Schwurgerichtsverfahren wieder in Verbindung mit dem Principe des Individualisirens.

Das ältere baierische Strafgesetz behandelte als Erhöhungsgrund der Strafbarkeit, je mehr der Verbrecher durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist, hingegen als Milderungsgrund, wenn aus seinem Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann, 92. 93. Dasselbe gilt, wie bemerkt wurde, in Würtemberg, nur wird eine Angabe von Thatsachen gefordert, welche von Hang zu strafbaren Handlungen zeugen, wobei man hauptsächlich die obrigkeitlichen, insbesondere die gemeinderäthlichen Leumundszeugnisse im Auge hat. Das Leumundszeugniss darf sich nicht auf blosse Gerüchte, Eindrücke, Meinungen, nur auf notorische oder erwiesene Thatsachen gründen, zumal auch der Straferhöhungsgrund eines früheren schlechten Lebenswandels erwiesen sein muss. Braunschweig. 64. Z. 6. bezieht den Erschwerungsgrund eines verdorbenen Lebenswandels des Thäters besonders auf die vorher erlittenen Strafen und den früheren ordentlichen Lebenswandel insbesondere auf die geringere Gefährlichkeit oder Verdorbenheit des Thäters. Das grossh. hessische Gesetzbuch gestattet aus dem Minderungsgrunde des vorigen guten Lebenswandels zu schliessen, dass keine Verdorbenheit des Willens bei dem Thäter vorhanden ist. 120 — Oesterreich 46, behandelt den Umstand, dass der Thäter vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen ist, als allgemeinen Milderungsgrund. So lange die Urtheilsform der Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel bestand, konnte den von der Instanz Entbundenen dieser Milderungsgrund nicht mehr zu Gute kommen, obgleich nicht rechtlich erwiesen war, dass der Thäter sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Die Untadelhaftigkeit des Lebenswandels wird in der Praxis, verkehrt genug, auch bei Personen als strafmildernd angenommen, welche ein Schandleben geführt, aber sich niemals einer in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Handlung schuldig gemacht haben. Notorisch liederlichen oder sittenlosen Personen kommt dieser Milderungsgrund zu Statten, obgleich der Wortlaut des Gesetzes unzweifelhaft nicht blos die rechtliche, sondern auch die

moralische Unbescholtenheit umfasst. Der §. 264, Z. 6, spricht allgemein von dem Milderungsgrunde des früheren unbescholtenen Wandels. Treffen mehrere und solche Gründe zusammen, welche die Besserung erwarten lassen, so räumt das Strafgesetz bei Verbrechen mit höchstens fünfjähriger Strafzeit den Gerichten das Recht ein, die Art des Kerkers abzuändern und die Dauer desselben unter dem Minimum herabzusetzen. Andererseits ist bei der Bestimmung der Strafe auf die aus der begangenen Uebelthat und aus dem vorhergehenden Betragen sich äussernde Unverbesserlichkeit Rücksicht zu nehmen und bezeichnet die gesetzliche Beweistheorie der Strafprocessordnung 281 den üblen Ruf und Lebenswandel als einen besonderen Verdachtsgrund, aus dem auf die Geneigtheit zu strafbaren Handlungen einer bestimmten Art geschlossen werden kann. Herumziehender Lebenswandel, schlechter Leumund berechtigen bei vorhandenem Verdachte zur vorläufigen Verwahrung durch die Sicherheitsbehörde. Der von den Strafgesetzen anerkannte Straferhöhungs- oder Minderungsgrund eines unbescholtenen oder schlechten Vorlebens begreift hiernach den ganzen Menschen in seinem Thun und Lassen, in seiner Lebensführung. Es kommt auch auf den Totaleindruck an, welchen der ganze Lebenswandel, die *vita ante acta*, auf den Richter macht; strenge Beweise für diesen Strafzumessungsgrund werden nicht gefordert, wohl aber Vorsicht, weil hier der Lebenslauf des Beschuldigten als selbstständiges Moment auftritt, dessen Kennzeichen jedoch aus oft unsicheren Leumundszeugnissen misslich genug entlehnt werden müssen.

Neuere Criminalisten wollen von diesem Zumessungsgrunde im Widerspruche mit den bestehenden Gesetzen nichts wissen, weil derselbe mit der zu beurtheilenden Uebelthat und mit der Intensität des rechtswidrigen Willens in Beziehung auf diese nicht nothwendig zusammenhängt, so wenig als die nach der That bezeugte Reue, die Verzeihung des Verletzten, die Hoffnung der Besserung u. s. w. und weil sich die Grösse der Strafe weder nach der Gefährlichkeit, noch nach der Abschreckungsfähigkeit, noch nach dem bisher unbescholtenen, wirklich oder scheinbar rechtschaffenen Vorleben richten könne.

Es wird hier ein für unsere Frage wesentlicher Punct übersehen. Wenn es von Wichtigkeit für die Strafbemessung ist, ob die Uebelthat in dem Charakter und in der Gesinnung des Uebelthäters wurzele oder blos auf eine vorübergehende Verirrung

und Schwäche des Uebelthäters zurückzuführen sei, wenn der Unterschied zwischen Gewohnheitsverbrechern und Gelegenheitsverbrechern praktische Bedeutung hat, dann geht es nicht an, das Verbrechen aus dem übrigen Leben des Uebelthäters auszuscheiden und isolirt, losgetrennt für sich allein zu beurtheilen. Die psychologische Wirkung und Berechtigung eines ununterbrochen tadellosen Vorlebens darf eben so wenig ignorirt werden, wie die Bedeutung eines liederlichen, oder rechtsverachtenden Lebenswandels. Nur einer einseitigen Straftheorie kann es entsprechen, die Verdorbenheit oder Verwilderung eines Uebelthäters lediglich aus seiner Rückfälligkeit abzuleiten. Diese können auch durch den früheren Lebenswandel an den Tag gelegt werden, ohne vorgängige wiederholte Abstrafung. Wenn der Lebenswandel des Uebelthäters bei der Beurtheilung seiner zu bestrafenden Uebelthat Nichts bedeutet, kann auch strafrechtlich nicht von einer Rückfallsstrafe die Rede sein. Wenn es auf die Intensität, auf die Macht des bösen Willens bei der Strafzumessung ankommt, so kann der Grad der Festigkeit des Willens ohne Rücksicht auf die bisher bethätigte Gesinnung nicht richtig bemessen werden, wenn es auch wahr bleibt, dass in der Regel nur die rechtswidrige Gesinnung in dem Umfang vergolten werden darf, als sie in der vorliegenden Uebelthat zur Erscheinung gelangt ist, und es für die Beurtheilung des Grades der Schlechtigkeit irrelevant ist, wie der Thäter schlecht geworden ist, wenn er sich nur in der ihm zur Last fallenden Uebelthat schlecht bewiesen hat.

Es muss zugestanden werden, dass nicht jedes Verbrechen eine Verdorbenheit des Willens und ein lasterhaftes Vorleben voraussetzt. Andererseits wird nicht bestritten werden können, dass es eine latente Wärme der Schlechtigkeit falscher Biedermänner gibt, welche gleichsam erst in einem Verbrechen frei wird, nachdem sich der Verbrecher einen guten Leumund jahrelang erschwindelt hat.

Schon diese Gesichtspunkte weisen den Richter darauf an, die Strafbarkeit des Uebelthäters nicht einzig und allein aus seiner isolirten Uebelthat zu beurtheilen, und legen der Gesetzgebung die Verpflichtung auf, über den Einfluss derselben auf die Zurechnung und Strafzumessung im Klaren zu sein.

Der Stoff, den die neue Gesetzgebung der Individualisirung zuweist, ist hiermit in Umrissen bezeichnet.

Worauf gründet sich nun das Recht und die Pflicht bei der richterlichen und strafvollziehenden Function zu individualisiren? — Kann aus dem Grundrechte der Persönlichkeit allein der Anspruch auf die schonende und berücksichtigende Behandlung der Eigenthümlichkeit, des Geschlechtes, des Alters, der Geisteskräfte, des Familienstandes, des Berufes und des Vorlebens des Individuums abgeleitet werden? Inhalt des Rechtes der Persönlichkeit ist nur dasjenige, was zur Existenz und Entwicklungsmöglichkeit der Eigenwesenheit der Person gehört: leibliche und geistige Unversehrtheit, Freiheit, Rechtsfähigkeit, Ehre, Schutz in den erworbenen Rechten. Die im Wesen der Persönlichkeit liegenden Rechte sind beschränkt durch die gleiche Freiheit der Uebrigen wie durch die Unterordnung der tiefer stehenden Individualitätsrechte der einzelnen eigenartigen Persönlichkeit unter die Macht der allgemeinen Rechtsordnung. Diese verleiht dem Menschen jedoch nicht die Eigenschaft, die ihn zum Rechtssubject erhebt; schon kraft seiner menschlichen Existenz ist er Glied der Rechtsgesellschaft, Rechtssubject, ganz abgesehen von seiner geistigen und sittlichen Beschaffenheit, von seiner Individualität und seinem Charakter. Für das Urrecht der Persönlichkeit, welches uns unzertrennlich mit der menschlichen Existenz verknüpft erscheint, ist es gleichgiltig, ob das Individuum gut oder schlecht, ehrlos oder untadelhaften Lebenswandels, ein Verbrecher oder ein Geisteskranker ist. Hieraus folgt, dass dieses Recht der Persönlichkeit wegen eines in dem individuellen Charakter oder in einer Uebelthat der Person gelegenen Grundes nicht verloren gehen dürfe.

Aus der Unterordnung der Rechtssubjecte unter die allgemeine Rechtsordnung im Staate kann das Recht des Staates abgeleitet werden, aus Gründen und für Zwecke, die ausserhalb der einzelnen Person selbst liegen, Leben und Eigenthum der Person preiszugeben, nicht aber das Recht, wegen eines in einer bestimmten Person liegenden Grundes deren menschliche Existenz zu vernichten. Die natürliche und sittliche Voraussetzung des Rechtes der Persönlichkeit wird mithin, wie Christiansen nachweist [28]), durch die Begehung selbst des schwersten Verbrechens nicht aufgehoben. Allein die positive Anforderung einer individualisirenden Behandlung des Uebelthäters ist damit noch nicht

[28]) Christiansen, die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe. 1868. S. 30. Röder, Grundzüge der Rechtsfilosofie. 1863. S. 86 ff. 135 ff.

begründet. — Gründet sich das Individualisiren auf die Ureigenthümlichkeit jedes Einzelnen als gerade dieses Menschen, so führt dasselbe zu wesentlicher Ungleichheit der rechtlichen Behandlung je nach der Ungleichheit der Lebenszustände. Diese individualisirende Art und Weise der rechtlichen Behandlung steht mit der Gleichheitsforderung des Rechtsgesetzes nicht in Widerspruch, insofern wie Röder sagt, allen Menschen als Menschen ihr ganzes Recht auf gleiche Weise geleistet und deshalb auch gleichmässig beschränkt und allen eben so auch die besonderen und alleineigenen Bedingnisse ihrer auf der Grundlage der Gleichheit ihrer Wesenheit beruhenden wesentlichen Verschiedenheiten nach Rasse, Volksthümlichkeit, Lebensalter, Geschlecht, Leibes- und Geistesbeschaffenheit, Familien- und Berufstand, geleistet werden. Zufolge dieser verhältnissmässigen Rechtsgleichheit kann gleiches Recht nur walten, so weit die Menschen gleich, ungleiches Recht, so weit sie einander ungleich sind. Die rein äusserliche, materielle, mechanische oder arithmetische Gleichheit ist nur eine Gleichheit des Unrechtes.

Hierin liegt auch der Geist des *aequum jus*, der Aequität, die beständige, der individuellen Natur des Falles folgende Ueberwindung der abstracten Regel des *strictum jus*, wie dies Kierulff und neuerlich Ihering darlegten. Die *aequabilitas* bedeutet das Individualisiren, den sachgemässen Ausweg um des wahren Rechtes willen, das sich eben nicht in *abstracto* definiren lässt.

Das Strafrecht kommt in der Form des Gesetzes zur Geltung; als Gesetz muss dasselbe eine allgemeine Regel aufstellen, berechnet auf den gewöhnlichen Durchschnittsmenschen und die gewöhnlichen Voraussetzungen des Verbrechens. Es kann mithin das Strafgesetz eben nur den mehr oder minder feststehenden Grundtypus desselben treffen, von welchem das Individuum und dessen Verschuldung mehr oder weniger abweichen. Was an einer strafbaren Individualität nicht ohne Deficit oder Ueberschuss in das abstracte Mittelmass hineinpasst, was unter der allgemeinen Regel ohne Ungerechtigkeit nicht subsumirt werden kann, das erheischt mithin eine die Unrechtsfolge einer für den individuellen Fall unangemessenen Regel ausgleichende Behandlung. Die Gesetzgebung kann nur nach dem, was in den meisten Fällen zutrifft, eine Regel vorschreiben, und muss daher das Princip der Individualisirung im Dienste einer gerechten Ausgleichung auf Grundlage ihrer allgemein verbindlichen Normen anerkennen. Sie

würde abdanken, wollte sie ohne Feststellung allgemeiner objectiver Regeln alles dem Ermessen der wechselnden richterlichen Personen und der Strafvollzugsorgane überlassen; aber sie kann von ihrem Standpuncte aus sich nur mit relativ bestimmten Strafmitteln und Strafmassen befassen und hat die im individuellen Falle entscheidende richtige Massung dem Richter zu überlassen. Die rechtlich nothwendigen Begriffsbestimmungen, die Feststellungen der Thatbestände der strafbaren Handlungen und Unterlassungen, das Strafsystem, die Begrenzung des Umfanges des Strafgebietes, die Strafgründe und Strafverfolgungsgründe, die Ausschliessungsgründe der Strafbarkeit, die leitenden Grundsätze des Haftsystems, die Begrenzung der Befugnisse der Richter und der Strafvollzugsorgane, die Bestimmung der Strafprocessgrundsätze u. a. m. gehören unanfechtbar zum Reservatgebiete der Gesetzgebung, weil sie die rechtlich nothwendigen Grundlagen des Strafrechtes, die wesentlichen Begriffs- und Strafmomente und Rechtsformen feststellen, welche nach der Regel der Fälle vorausbestimmt werden können und müssen im Grossen und Ganzen.

Auch unter der Voraussetzung, dass das strafbare Unrecht gesetzlich bestimmt, die Strafen relativ bemessen und gesetzlich abgestuft, die Vollstreckungsarten nach sicheren Unterscheidungsmerkmalen im Voraus geregelt sind, wird immer dort ein weiter Spielraum für das richterliche Ermessen und Verwaltungsmaximen bei Anwendung der Strafen offen gehalten werden müssen, wo eine gesetzliche Vorausbestimmung weder ausreichend noch möglich ist. Die Unzulänglichkeit der gesetzgebenden Kraft, die unberechenbaren, von der Regel der Fälle abweichenden Gestaltungen des Lebens angemessen vorauszubestimmen, hat mit der besseren Einsicht in die Bedingungen einer rationellen Strafrechtspflege zur Abschaffung der bindenden gesetzlichen Beweisregeln, der gesetzlich vorgezeichneten Minderungs- und Erhöhungsgründe der Strafbarkeit, der absoluten Strafbestimmungen geführt und ist auch ein Grund der Anerkennung des Individualisirungsprincipes innerhalb bestimmter gesetzlicher Schranken.

Im Principe sind die meisten Gesetzgebungen, wie ausgeführt worden ist, mehr oder weniger mit der Individualisirung einverstanden, aber der Umfang, in welchem die Individualisirung zulässig ist, die juridische Structur dieses Principes ist noch nicht genügend gegeben. — Gewiss klingt es human und besticht unser

Gefühl, wenn die Forderung gestellt wird, es müsse im Strafrechte, im Strafprocesse, im Strafvollzuge individualisirt werden. Allein inwieweit ist diese Forderung juristisch haltbar? Das ist es, worauf hier Alles ankommt. Wir halten dafür, dass diese Forderung dort berechtigt ist, wo die Einzelpersönlichkeit unter der allgemeinen gesetzlichen Regel in der Beurtheilung ihrer Schuld, in der Behandlung ihrer Strafbarkeit unverdient leidet und mithin eine von der Regel abweichende, die wahre Gleichheit vor dem Gesetze herstellende individualisirende Behandlung im Dienste der Gerechtigkeit erfordert. Man wird vielleicht gegen das Individualisirungsprincip einwenden, dass dasselbe nicht lediglich von der Verschuldung abhängig sei und als blosses Correctiv der systematischen Gesetzbücher begründet sei.

Dieser Einwendung kann zunächst entgegengehalten werden, dass mit der allgemeinen Anerkennung des Principes nur ein Ausgangspunkt für die Annäherung an den lebensvollen Inhalt und die ganze Wahrheit desselben gegeben ist. Es ist noch lange nicht erforscht, wie tief dasselbe in den Organismus der Strafrechtspflege einzugreifen habe, welche der Individualität angehörenden Elemente, die in dem Thun und Lassen des Einzelnen hervortreten, im Strafrechte Beachtung finden dürfen. Auch hängt das Princip der Individualisirung mit der Stellung des Einzelnen zum Staatsganzen und mit der moralischen Zurechnung tiefer zusammen, als bisher aufgezeigt worden ist.

Wir bemerken, dass bei einer fest begründeten freiheitlichen Ordnung des Staates sich auch der freie Wirkungskreis des Einzelnen erweitert und innerhalb desselben die Entfaltung der Individualität durch die Anforderung des Staates und Rechtes ungestört bleibt. Wie weit der Kreis des Erlaubten, die Herrschaft des Individualismus gehen können, sehen wir am deutlichsten in der nordamerikanischen Demokratie. Immerhin muss der freie Spielraum und die Würdigung des Individuums in gewissem Umfange zurücktreten hinter die durch die Maxime der Coexistenz gebotene Rücksicht auf die Entwicklung des Nächsten und der Gesammtheit, welcher der Einzelne sich unterzuordnen hat. Nicht nur im Strafrechte, auch im Strafprocesse muss vor dem allgemeinen Interesse jedes Privatinteresse zurücktreten, schon weil das Strafrecht kein Zweig des Privatrechtes ist. Allein es handelt sich eben um die Formulirung des allgemeinen oder öffentlichen Interesse des Staates an der Bestrafung und Strafverfolgung.

Nicht immer sind die Strafgründe des vom Gesetze *in abstracto* vorausgesetzten Verbrechens im concreten Falle vorhanden, daher sind sie nicht immer nothwendig Strafverfolgungsgründe. Der Fall kann so liegen, dass durch die Verfolgung von Staatswegen das berechtigte Interesse schwerer verletzt würde als durch das begangene Unrecht selbst. Ja, dem Kenner des Strafrechtes wird es nicht entgehen, dass zuweilen die Strafbarkeit einer Rechtsverletzung wesentlich von der Auffassung und von der Individualität des Verletzten abhängt, wie bei einigen Beleidigungen oder bei der Erpressung durch Drohung. Hier muss der Staat einen Strafantrag des Beleidigten abwarten. So wenig es durch das wohlverstandene öffentliche Interesse geboten ist, dass jeder Uebertreter des Gesetzes ohne Rücksicht auf seine Individualität und jeder Schuldige um jeden Preis der Strafe unterzogen werden müsse, so wenig ist es ein kategorischer Imperativ des öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung, die mit dieser vereinbarlichen Interessen des Verletzten und des Verletzers im Strafrechte und Processe auszuschliessen.

Soferne die Individualität rechtlich geschützte Interessen nicht gefährdet oder verletzt, steht sie in dieser Beziehung dem Staate unverletzlich gegenüber[20]). Aber auch im Falle einer rechtlichen Verschuldung geht ihr Anspruch auf individuelle Berücksichtigung nicht ganz verloren. Das Strafrecht gründet sich auf die sittliche und gesellschaftliche Natur der Persönlichkeit und darf so wenig wie der Strafprocess oder die Strafvollstreckung seine Staatsfunction mit schablonenmässiger Rücksichtslosigkeit verrichten. Hiernach muss die strafrechtliche Zurechnung in einem bestimmten Verhältnisse zu der in dem Einzelnen wie in dem Gemeinleben zur äusseren Geltung gekommenen Sittlichkeit stehen und darf kein von dem sittlichen und gesellschaftlichen Leben völlig getrenntes Dasein für sich haben. In ihr muss wie im Rechte überhaupt Anerkennung finden, was das Individuum zum Menschen macht; selbst in dem Verbrecher ist die Bestimmung des Menschen zur individuellen Sittlichkeit zu achten. In diesem Sinne wird menschlich richten bedeuten: gerecht richten, und in dem Masse, als sich innerhalb bestimmter

---

[20]) Wahlberg, die Berechtigung der Persönlichkeit in der constitutionellen Staatsform. Prager Zeitung. 1848. Nr. 104, 105. Röder, Grundzüge des Naturrechts. 1863. §§. 80, 100, 114.

gesetzlicher Schranken eine durchwaltende, individuelle Würdigung der Subjectivität, der moralischen Beschaffenheit des Uebelthäters und der Uebelthat verwirklicht, wird die Humanisirung der Strafrechtspflege im Dienste der Idee der Gerechtigkeit fortschreiten. Daraus folgt weder, dass die juridische Zurechnung ohne selbstständige Bedeutung in der moralischen Zurechnung aufgehen müsse, noch auch umgedreht, dass die moralische Zurechnung eine unmittelbare rechtliche Bedeutung habe. Soviel folgt aber daraus mit Sicherheit, dass beide nicht als einander ausschliessende Arten der Zurechnung beurtheilt werden dürfen. Der Grund der Unterscheidung der moralischen und der strafrechtlichen Verschuldung muss mit juristischer Strenge festgehalten werden. Allein eine strafrechtliche Zurechnung und Strafausmessung, welche nach dem Gesetzbuche die moralische Beschaffenheit des zu strafenden Individuums, gewisse Motive seines Thuns, die dem Verbrechen zu Grunde liegende verächtliche Gesinnung, die Vertrauenswürdigkeit oder Besserungsfähigkeit des Uebelthäters zu prüfen haben, eine Strafe, welche auch eine Tilgung der Schuld in der Person des Schuldigen und in dem Bewusstsein der Gesellschaft bedeuten soll, — eine Zurechnungsfähigkeit, welche eine gewisse sittliche Reife zur wesentlichen Voraussetzung hat, — fallen in gewissen Beziehungen unter den Gesichtspunkt einer moralischen Zurechnung, von einer besonderen Seite angesehen. Hier gilt es, der verderblichen Abtrennung des Strafbegriffes von seinen ethischen Gründen entgegenzuwirken und die einseitige, auf Veräusserlichung des Verbrechens und der Strafe gerichtete Losreissung der rechtlichen Zurechnung von tieferen, sittlichen und psychologischen Principien ernstlich und in frischer Empfänglichkeit für den lebendigen Zusammenhang der Rechts-, Sitten- und Gesellschaftslehre zu bekämpfen [30]). — Schon Feuerbach, welcher mit grossem Scharfsinn zu zeigen versucht hatte, dass die eigentliche Zurechnung nur vor das Forum der Moral und nicht des Rechtes gehöre, dass die Imputabilität der Handlungen im engeren Sinne Grund der inneren,

[30]) Schliephake, über die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Strafvollzuges und der Strafgesetzgebung. Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1865. S. 112.

aber nicht der äusseren Strafbarkeit sei, und forderte, dass die strafrechtliche von der moralischen Zurechnung streng auseinander gehalten werden müsse, sah sich veranlasst, immer grössere Zugeständnisse zu machen. In dem Verbrecher, den wir vor uns haben, sehen wir nicht blos den Verbrecher, sondern in der Regel zugleich den schwachen und unmoralischen Menschen. Wir urtheilen nie blos als Bürger und als Glieder der beleidigten Gesellschaft über ihn; als Menschen richten wir am unwiderstehlichsten über den Menschen. Bei jeder Gelegenheit dringen sich uns die moralischen Principien auf und nur anhaltende Reflexion kann uns in die Sphäre der rein rechtlichen Beurtheilung führen und uns in derselben fest erhalten [31]). — Und so wenig konnte sich Feuerbach in dieser erkünstelten Sphäre der ausschliesslich juristischen Strafbarkeit und Zurechnung erhalten, dass er selbst zu der vordem heftig gegen Kleinschrod bekämpften Annahme des allgemeinen Milderungsgrundes der geminderten Zurechnung gelangte und 1822 über den Entwurf des baierischen Strafgesetzbuches, zweiter Theil, die Verpflichtung der Gesetzgebung anerkannte, Unsittlichkeiten gröberer Art, wenn gleich die Gesetze des äusseren Rechtes dadurch nicht verletzt werden, den Verbrechen einzureihen, damit das Strafgesetzbuch selbst nicht verdiene, unter die für die Sitten verderblichen Schriften gestellt zu werden!

---

[31]) Feuerbach, Revision der Grundsätze des peinlichen Rechts. 1799. S. 168; dessen biographischer Nachlass. 1853. II. S. 353.
Vergl. Beccaria, nach Cantu von Rinaldini. 1865. S. 82, 98.

II.

Die Reife des individuellen Charakters als Bedingung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit.

Zur Zurechnungsfähigkeit muss jeder Mensch individuell erzogen werden. Seine sittliche Entwicklung geht von einem Zustande der Unfreiheit aus. Nur die reale Möglichkeit einer Anleitung zur Selbstbestimmung ist die Mitgift des Neugebornen. Die Willensfähigkeit theilt der Mensch mit höher organisirten Thieren. Erst muss in dem willensfähigen Individuum die zur Erkenntniss der sittlichen Bedeutung der Handlungen nöthige Urtheilskraft, das Bewusstsein von Recht und Unrecht zu einer gewissen Reife gediehen sein, ehevor von seiner Bestimmbarkeit durch das Strafgesetz gesprochen werden kann. Allein das Unterscheidungsvermögen erschöpft den Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nicht. Die zur Erkenntniss der Unerlaubtheit einer bestimmten That erforderliche Urtheilskraft kann bei einem Menschen schon vorhanden sein, welchem noch das Mass von Widerstandskraft des Charakters fehlt, das das Strafgesetz bei einem gewöhnlichen Menschen voraussetzt. Die Zurechnungsfähigkeit hat nicht nur ein Wissen und Wollen, nicht nur ein Kennen, sondern auch ein Können zur Voraussetzung. Sie ist nicht nur eine Intelligenzeigenschaft des erwachsenen geistig gesunden Menschen, sondern auch eine Macht, eine Charaktereigenschaft desselben, dem Anreizen zum Unrechte Widerstand leisten zu können. Hierin liegt meines Erachtens der Schwerpunkt der Controverse der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Entscheidend für die Behandlung der Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit ist eben, dass dieselbe im concreten Falle nach Mass der verschiedenen individuellen Entwicklung der Willenskraft, der Intelligenz,

des Charakters festgestellt werden muss in besonderer Beziehung auf die strafrechtliche Natur der dem Thäter zur Last gelegten Uebelthat.

Die individualisirende Bestimmung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit von Fall zu Fall lässt sich in folgender Weise begründen. Der Mensch ist eben so gut innerlich ein Individuum wie äusserlich. Das ererbte Naturell setzt Jeden in ein eigenthümliches Verhältniss von Erregungen und Gegenwirkungen zur Aussenwelt. Individuell sind die anthropologische Grundstimmung der Gefühle, die Beschaffenheit des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit, der Phantasie, der Reichthum oder die Armuth, die Schnelligkeit oder Schwierigkeit des Vorstellens, der Sinneseindrücke und Empfindungen. In diesem Sinne ist jeder Einzelne ein Unikum, das sich aus einem eigenthümlichen psychologischen Kern herausgestaltet wie das Pflanzenindividuum aus der Zelle sich aufbaut durch die Fortbildung der gegebenen Individualität.

Diese ist auch dem Menschen gegeben. Jeder ist bedingt durch das, was hinter ihm liegt, durch die Familie, in welcher er geboren wird. Von Haus aus durch Ererbung elterlicher oder grosselterlicher Organisation, Blutbildung und Nerven reichlich oder ärmlich ausgestattet mit s. g. Anlagen, entwickelt sich in jedem Einzelnen einzig in seiner Art ein individuelles Leben, wenn auch alle Menschen in den organischen Verrichtungen und elementaren Seelenthätigkeiten relativ gleich erscheinen. Mit anders beschaffenen Sinnen, Gehirnfalten, Nerven, Muskeln, Blutumlauf, Naturell würde Jeder anders empfinden, fühlen wollen.

Aus diesem Grunde haben Kinder schon sehr kenntliche Individualitäten, ehevor sich ein Charakter in ihnen entwickeln kann.

Jedes geistig gesunde Individuum ist zur Vernunft und Selbstbestimmung organisirt. Allein die organische Unterlage ist nicht bei Allen gleich vollkommen. Es gibt Stufenbildungen, die wieder so individuell sind wie die Gesichtszüge, der Blick, der Ton der Stimme, der Stirnbau, der Gesichtswinkel, die Form der Hand, der Gang. Alle Menschen haben bei einer gewissen Reife des Charakters Vernunft, Gemüth, Willen, Gewissen, Neigungen, Leidenschaften. Aber jeder hat seinen eigenen Verstand, sein apartes Urtheil, seine eigenen Neigungen. Weder Vernunft noch psychologische Frei-

heit sind gleich unter den Erwachsenen vertheilt und „der Freieste selbst bleibt nicht immer gleich frei".

Die leiblich-geistige, in ihrem Ursprunge dunkle Individualität heftet sich wie ein Schattenbild an die sich über die Schwelle des Bewusstseins emporarbeitende Vorstellung des Ich des Menschen und spinnt sich weiter in die Gemütslage, in das Gefüge der Neigungen und Leidenschaften. Welche Spuren die aus dem individuellen Lebenserwerbe hereindringenden Wahrnehmungen und Empfindungen auch nach ihrem Erlöschen zurücklassen und die Ichvorstellung individuell gestalten, — wer vermag diese psychischen Vorgänge zu durchschauen?

Den psychologischen Ausgangspunkt für unsere Untersuchung kann deshalb nur das Selbstbewusstsein bilden. Aus den instinctiven Thätigkeiten des neugebornen Kindes entwickelt sich auf der noch unbewussten Unterlage des Empfindungslebens mit Beihilfe der Sinne ein unaussprechliches Vorstellen, das sich in den Aeusserungen des Schmerzes und des Behagens, des Bewegens und des Zugreifens allmälig offenbart. Noch hat die Kindesseele keine Vergangenheit von Erfahrungen hinter sich, unmittelbar in der Gegenwart allein lebend. Noch ist sie nicht heimisch in dem Gebrauche ihrer Sinne und Glieder. Allmälig hebt das Aufmerken und Bemerken an. Der Regung des Nachahmungstriebes folgend, entfaltet sich die Sprachfähigkeit in Schallnachahmungen bruchstückweise. Sinnesbilder erfüllen das Bewusstsein. Von dem dunklen Grunde des Leibesbewusstseins hebt sich ein bewussteres Vorstellen des eigenen Ich ab, nachdem mit der Uebung der Sprachfähigkeit eine höhere, die Schranken der Thierseele überschreitende geistige Thätigkeit begonnen hat. Durch das Einordnen des Individuellen unter das Generelle gehört das Kind der denkenden Menschheit an. Das in die Einheit einer andauernden Vorstellungsmasse verschmelzende Ich ist in dem sprechenden Kinde schon von dem Gesammteindrucke seines Lebens erfüllt. Auf einer gewissen Höhe der Ausbildung wirkt die Ichvorstellung appercipirend auf die gesammten psychischen Vorgänge. Diese Aneignung der Seelenzustände von Seite des Ich ist der innere Sinn, welcher schon aus dem Grunde nicht angeboren sein kann, weil er die Ichvorstellung voraussetzt. Durch den innern Sinn wird nun die Selbstbeobachtung möglich und stellt sich das Kind als vorstellendes, fühlendes und begehrendes Individuum sich selbst vor, so

entsteht das Phänomen des Selbstbewusstseins. Sein Gemüthsleben steht unter der Macht fühlbarer aber nicht deutlich erkennbarer Vorgänge. Dieser Zustand lässt die oft blitzartig wechselnden Stimmungen erklären und gibt für die später vor sich gehende Charakterbildung eine Unterlage ab.

Hiernach haben wir das angeborne individuelle Naturell und den durch die Lebensgeschichte, Erziehung oder Selbstregierung erworbenen Charakter des Menschen zu unterscheiden [32]).

Ursprüngliche Grundverschiedenheiten der Individualitäten, von Haus aus ungünstig organisirte Menschen können durch die Macht pädagogischer Hemmungen vielfach modificirt werden, und auf dieser Möglichkeit, den Gefahren eines angebornen unglücklichen Naturells durch feste Zucht und Charakterbildung zu entrinnen, beruht alle Verantwortlichkeit und Zurechnung. Wären in dem Keime des Menschenembryo schon alle im Leben daraus hervorgehenden Entwicklungsformen gegeben, so würden nicht nur Dichter, sondern auch Verbrecher und Heilige geboren und es liesse sich schwer erklären, wie der Einzelne seinen angebornen Beruf verfehlen könne. Der Materialismus kann die Einwirkung der Gesellschaft auf ein im Mutterleibe reifendes Naturwesen nicht plausibel machen oder der Vorstellung eines bestimmenden Einflusses gewisser wirthschaftlicher, politischer und socialer Zustände auf die angeborne Individualität Vorschub leisten.

Der Charakter entwickelt sich immer im Verhältnisse zu der angebornen Individualität und empfängt aus diesem Verhältnisse sein individuelles Gepräge. Beinahe immer bleibt ein unaufgelöster Rest der angebornen Individualität im Hintergrunde, aus dessen Dunkel bisweilen wilde räthselhafte Begehrungsreize hervorschiessen. Nur die beharrliche Festigkeit und Gleichartigkeit des erworbenen Charakters vermag diesen Widerstand zu leisten, — ein Punkt, der für die strafrechtliche Zurechnung von höchster Wichtigkeit ist. Die Bildung des Charakters im Unterschiede von dem angebornen Naturell setzt eine schon vorgeschrittene Entfaltung der Intelligenz und des Pflichtbewusstseins voraus.

---

[32]) Herbart, allg. Pädagogik. 1806. S. 100 ff.
Wundt Vorles. über Menschen- und Thierseele. 1863. S. 415 ff.

Wie bedeutsam diese nur skizzirten Bedingungen der Geistes- und Charakterentwicklung einer Person für die strafrechtliche Zurechnung, für die Strafausmessung und Strafvollstreckung werden können, ergibt sich schon aus der Betrachtung, dass es bestimmte angeborne Dispositionen und somatische Einflüsse gibt, welche in die psychischen Vorgänge und Handlungen des Individuums eingreifen und gegen welche nur die Macht einer festen Gesittung, einer sicheren Selbstbemeisterung und Lebensgewohnheit zu schützen vermag. Nun kann es wohl keinem besonnenen Criminalisten einfallen, die Rolle mit dem Pädagogen und Charakterologen zu wechseln und die Zurechnung und Strafbarkeit schon auf den „Willenskeim des zappelnden Neugebornen" zurückzuführen, und diese von der Analyse über die ursprünglichen und erworbenen Elemente der verbrecherischen Individualität überhaupt abhängig machen zu wollen, oder diejenigen Bedingungen der Charakterentwicklung eines Delinquenten, die nicht von ihm selbst in schuldhafter Weise gehegt worden sind, schlechthin als Entschuldigungsgründe für ihn gelten zu lassen.

Merkel, welcher diese Consequenz aus der strafrechtlichen Würdigung der gesammten Persönlichkeit des Uebelthäters und seiner individuellen Charakterentwicklung *ad absurdum* führt, übersieht einmal den Unterschied zwischen angeborenem Naturell und erworbenem Charakter, zum andermal den Umstand, dass die Aeusserungen derselben für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eben nur dann etwas bedeuten, sobald sie erkennbar in strafgesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen hervortreten. Unter dieser Voraussetzung kann die Würdigung des individuellen Charakters im Strafrechte eben nicht abgelehnt werden, weil es dann die Zurechnung und Bestrafung mit den durch die Aeusserungen desselben vermittelten strafrechtlichen Thatsachen zu thun haben. Worauf es hauptsächlich ankommt, das ist die Feststellung, ob der Charakter sich bereits genügend befestigt habe im Gegensatze zu dem angeborenen Naturell, um die zügellosen Lockungen zum Unrecht der Herrschaft der erworbenen Lebensregel unterordnen zu können. Lässt sich die Ursache der Hingabe an ein Unrecht in einer verschuldeten Schwäche oder Schlechtigkeit des Charakters nachweisen und nicht in einer ausserhalb der Selbstbestimmung gelegenen fremden

Gewalt, dann kann sich der Thäter einer Uebelthat nicht mehr mit seiner angebornen Individualität entlasten.

Hätte eine Versuchung Widerstand finden können und nur deshalb keinen gefunden, weil die Gegenmotive in dem Handelnden zu schwach waren, so ist zu unterscheiden, ob diese Schwäche verschuldet oder unverschuldet genannt werden kann. Zu schwach kann ein Motiv sein ohne Verschulden, wenn der Gegenreiz anormal stark war. Zu schwach kann ein Motiv sein, wenn der Grund des Uebergewichtes des Gegenmotives in dem Charakter des Handelnden selbst gelegen ist. Da das angeborene Naturell nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Subjectivität des Handelnden wirksam und bis zu einer gewissen Grenze beherrschbar ist, so kann auch ein s. g. Temperamentsfehler, ein starker Hang nicht die Schwäche des Widerstandes gegen eine Versuchung entschuldigen. Das Naturell ist nicht unbedingt etwas Entlastendes und es ist irrig zu behaupten, dass von diesem im Strafrechte gänzlich abzusehen sei.

Hier sind nun folgende Erwägungen von Wichtigkeit. Es gibt gewisse Gebrechen in der leiblichen Organisation eines Individuums, welche, obgleich angeboren, nicht als Entschuldigungsgründe, nur als Zumessungsgründe gelten, z. B. Taubheit, Stummheit, Schwachsinn in geringerem Grade, ungestümes, jähzorniges Temperament. Dagegen sind bestimmte angeborene Zustände, wie die Taubstummheit, dann Ausschliessungsgründe der Zurechnung und Verantwortlichkeit, wenn die Lebensgeschichte der mit solchen Naturfehlern behafteten Personen nicht nachweist, dass sie die zur Zurechnungsfähigkeit erforderliche Anleitung durch Erziehung und Unterricht genossen haben, oder die Geistes- und Willenskraft besitzen, welche dazu gehören, um die Unerlaubtheit bestimmter Handlungen einsehen zu können. Selbst hier wird es darauf ankommen, ob sie vermöge ihrer angeborenen individuellen Gebrechen die Urtheilskraft nur in einer besonderen beschränkten Vorstellungsprovinz entwickelt haben und daher bei gewissen Handlungen einsehen können, dass diese unerlaubt seien, hingegen von der sittlichen Bedeutung anderer Handlungen keinen Begriff haben. Deshalb muss, wie Wächter[33]) bemerkt, bei Taubstummen selbst dann, wenn ihnen die Willensfähigkeit an sich nicht mehr abzusprechen sein würde, doch nach Umständen noch die Zurech-

[33]) v. Wächter, das sächsisch-thüring. Strafrecht. 1857. §. 48.

nungsfähigkeit auf dem Gebiete des Rechtes ausgeschlossen sein. Es ist möglich, dass bei einem solchen Subjecte der Mangel der Zurechnungsfähigkeit sich blos auf gewisse Kategorien des Unrechtes bezieht; es kann ein Taubstummer durch Unterricht so weit gebracht worden sein, dass er zwar Anforderungen des Rechtes zu begreifen im Stande ist, aber gewisse Seiten des Rechtes ihm noch gleichsam unerschlossen sind, und es daher ihm unmöglich ist, ihre Verletzung als Unrecht zu begreifen, so dass ihm z. B. nach der Stufe seiner Entwicklung wohl ein Diebstahl, aber nicht eine Injurie, eine Fälschung, eine Fundunterschlagung zugerechnet werden kann. Denn wo die Möglichkeit fehlt, das Verhältniss des Gewollten zum Rechte irgend zu erkennen, kann das Gewollte auf dem Gebiete des Rechtes nicht zur Last gelegt werden, sollte auch in anderen Beziehungen diese Erkenntnissfähigkeit nicht fehlen.

Es gibt Menschen mit grösserer oder geringerer Verleitbarkeit zu Lastern und Verbrechen, weil es günstige und ungünstige Dispositionen für die Bildung des Charakters gibt; eine ungestüme Beweglichkeit, eine glückliche Gemüthsruhe, eine gesunde Vollkraft der Organe für den Willen und eine aufreibende Reizbarkeit der Nerven. Der schwer besinnliche, willwankende Mensch hat grössere Schwierigkeiten, einen Charakter zu gewinnen, als der mit rascherer Erinnerungskraft, lebhafteren Vorstellungen, energischer Muskelthätigkeit begabte. Das Gedächtniss des Willens begünstigt den Charakter, wie Herbart sagt. Wer die Lebensregeln, Entschlüsse, Ueberzeugungen nicht haushälterisch bewahrt, gleichsam in Schichten geordnet seinem Ich einverleibt, der wird nur zu leicht anderen Sinnes, unbeständig, flatterhaft bestimmbar und ist keiner ernsten Versuchung gewachsen. Hierbei können sich verschiedene, für den Criminalisten wichtige Bildungen in der Lebensgeschichte eines Menschen ergeben, die bis zur Charakterlosigkeit ausarten.

Es gibt gemischte schwankende Naturelle, unausgeglichene, rhapsodische, widerspruchsvolle Charaktere [34]). Die Complexion,

---

[34]) Herbart, Lehrbuch der Psychologie. 1834. S. 103 ff. 162 ff. Allg. Pädagogik. 1806. S. 300 ff.

Volkmann, Grundriss der Psychologie. 1856. S. 394 ff.

Rob. Zimmermann, Philosophische Propädeutik. III. Auflage. 1867. §§. 217—220.

Bahnsen, Beiträge zur Charakterologie. 1867. S. 3 ff. 417—404.

welche das eigene Selbst eines Jeden ausmacht, bekommt im Laufe des Lebens unaufhörliche Zusätze, die mit ihr verschmelzen. Bei jedem Menschen erzeugt sich das Ich vielfach in verschiedenen Vorstellungsmassen; und wiewohl daraus bei den geistig Gesunden kein vielfaches Ich entsteht, so ist doch diese Vielheit nicht unbedeutend für die Charakterbildung und Moralität. Der Mann, der einen verschiedenen Ton hat für Vornehme, Freunde und Geringe, steht moralisch nicht so sicher, als der einfache, sich stets gleichbleibende. Neben den Grundsätzen des Gewissens stehen bei den meisten Menschen Grundsätze des Genusses und der Klugheit. Der Widerstreit der Gebote zerrüttet und es bricht die alte Klage aus, dass der Mensch oft gleichsam zwei Seelen habe. Wem es Ernst ist, sich selbst so viel möglich in seine Gewalt zu bekommen, der wird sich vor der Verblendung dieser Zweiseelentheorie hüten, die nicht vermag, ihn frei zu machen. Der Mensch wird frei durch Aneignung von sittlichen Neigungen, durch die gewohnheitsmässige Lenkung seiner Aufmerksamkeit auf die obersten Lebensregeln. Allein die Sicherheit der Selbstbeherrschung ist durch den Widerstreit der einzelnen Neigungen und Reize bedroht und nur durch die einheitliche Verwebung der sittlichen Grundsätze und deren Unterordnung unter das Gewissen entsteht der beharrliche, consequente, sittliche Charakter. Im langen Laufe der Bildungsperioden schiessen die unter den einzelnen guten Charakterzügen versteckten Triebe hie und da hervor, die zuweilen seltsame Anomalien erzeugen. — Ist Charakter dort vorhanden, wo beständig Gehorsam des Willens gegen die bessere Einsicht stattfindet, so werden wir den Mangel dieses Gehorsams als Charakterlosigkeit bezeichnen können.

Der Charakter äussert sich, wie Herbart sagt, gegen die Individualität fast unvermeidlich durch Kampf, welche aus ihrer Tiefe immer andere und neue Begehrungen hervorsendet; ja wenn auch ihre Activität besiegt ist, so schwächt sie oft noch die Vollziehung der Entschlüsse durch ihre mannigfaltige Passivität und Reizbarkeit. Den Kampf kennt jeder Charakter, denn jeder sucht die Consequenz in seiner Art. Im Sieg über sich selbst vollendet sich der Held des Lasters wie der Held der Tugend. Nur Schwächlinge lassen sich gehen; ihre Consequenz ist, nicht zu kämpfen. Sie haben bisweilen sehr bestimmte Charakterzüge, aber keinen charakterfesten Willen. Diese Charakterzüge sind der objec-

tive Theil des Charakters, welchen das beschauende Subject durch einen neuen, in ganz anderer Gemüthslage erzeugten Willen entweder zustimmt oder widerstreitet. Die Widersprüche des Charakters entstehen aus untereinander collidirenden Vorstellungskreisen. Aus dem einen herrschend gewordenen Vorstellungskreise kann eine That mit innerer Nothwendigkeit hervorgehen, weil eben das stärkste Motiv in demselben gewurzelt hat, und diese That mit dem Handeln aus den übrigen Vorstellungskreisen heraus im Widerspruche steht. Dies erklärt uns, weshalb der Mensch nicht immer nothwendig seiner regelmässig vorwiegenden Disposition folgen müsse. Es können bei verschiedenen Gemüths- und Lebenslagen entgegengesetzte Dispositionen das Uebergewicht erhalten.

Seiner Disposition folgt der Mensch nur dann, wenn der zum Handeln veranlassende Reiz derselben gleichartig ist, daher sie erweckt und neu belebt, oder wenn dieser Reiz zwar die der vorherrschenden entgegengesetzte Disposition weckt und hebt, aber zu schwach ist, um dadurch die vorwiegende in diesem Falle zurückzudrängen. Aber auch ein der schwächeren Disposition gleichartiger, hinlänglich kräftiger Reiz kann dieselbe in dem Grade momentan verstärken, dass sie beim Handeln den Ausschlag gibt[35]).

Es gibt aber auch disparate Reize, die dem Inhalte der Lebensmaxime nicht innerlich verwandt, sondern zufällig mit denselben verknüpft sind. Eine solche Maxime kann den Reiz nicht überwinden, und hieraus erklärt es sich, dass das einzelne Wollen diesem Reiz folgen kann, als ob die vorwiegende Disposition des Charakters momentan nicht vorhanden wäre. Diejenige Disposition, die unter den angegebenen Bedingungen zur Wirksamkeit gelangt, wird zum Motiv des Handelns. Wer bestimmten Motiven zufolge das eine will, kann nicht zugleich das Entgegengesetzte wollen und was er gewählt hat, ist unter den gegebenen Umständen nach dem vorherrschenden Motive innerlich nothwendig gewollt. Hierin liegt nun keine Unfreiheit, kein vorausbestimmter, ausserhalb des selbstbewussten Willens herrschen-

---

[35]) Drobisch, die moralische Statistik und die Willensfreiheit. 1867. S. 80. 105. Wundt, Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele. 1863. S. 421 ff. Zimmermann, Philosoph. Propädeutik. 1867. §§. 214—216.

der Zwang, da das Beschliessen aus der selbstbewussten Thätigkeit des wählenden Subjects hervorgeht. Ein Motiv kann nur den Willen bestimmen oder ihn nicht bestimmen. Wird es durch den stärkeren Reiz verdrängt, so lässt sich keinerlei Wirkung desselben mehr nachweisen. Darin liegt der wesentliche Unterschied von einer Ursache, die nicht wirkungslos bleibt, wenn sie nicht durch eine andere Ursache aufgehoben wird. Das Motiv wirkt direct nur auf die Persönlichkeit, welche die einzige unmittelbare Ursache der Handlung ist. Hieraus schliessen wir, dass das innerste Wesen der Persönlichkeit, der Charakter, die letzte Ursache des Willens und der Zurechnungsfähigkeit ist. — Das Ueberlegen und Erwägen ist relativ frei; die Ueberlegung allein bringt jedoch den Entschluss nicht zu Stande ohne Hilfe einer vorherrschenden Disposition, ohne Mitwirkung des Charakters. Das ist nun ein Punct von höchster Bedeutung für die Zurechnungslehre. Die Willensfähigkeit, die Freiheit der Ueberlegung, die Pflichterkenntniss allein thun es nicht. Ohne Aufgebot der vorhandenen Disposition, ohne Causalität des Charakters kommt es zu keiner Wahlentscheidung. Nur durch die vorwiegenden Dispositionen ist der Charakter des Menschen bestimmt, der fest oder schwankend sein kann und nur durch das Uebergewicht eines Motives kommt es zum Wählen, zum Vorziehen eines bestimmten Wollens vor allen möglichen Arten des Wollens.

Es hängt, wie Drobisch sagt, theils von bleibenden, theils von veränderlichen Bedingungen ab, welche von den vorhandenen Dispositionen in jedem gegebenen Falle zum Motiv des Handelns wird. Die ersteren liegen im persönlichen Charakter, die letzteren in den Erlebnissen des Menschen. Der Charakter des Menschen ist gegenüber den rasch wechselnden äussern Ereignissen als constant zu betrachten, aber nicht schlechthin unveränderlich, sondern der Umbildung fähig. In welchem Sinne dies geschieht, hängt davon ab, ob das sittliche Wollen über das unsittliche Begehren allmälig dauernd die Oberhand gewinnt oder ihm unterliegt. Dieses ist wieder theils bedingt durch das der Herrschaft des Sittlichen günstige oder ungünstige individuelle Naturell, theils durch die Einflüsse der Erziehung, des Umganges, der Lebensgeschicke, theils durch das eigene Wollen und Können.

Machen wir nun die Probe auf den Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit.

So lange der Charakter in seinen Grundzügen nicht zu einer gewissen Reife gediehen ist, erscheint der Mensch in der Regel durch die Motive des Strafgesetzes nicht bestimmbar. Das Entscheidende ist hier nicht blos das Begreifen des Strafgesetzes, oder die zur Erkenntniss der Unerlaubtheit der That nöthige Urtheilskraft, sondern auch wesentlich das Befolgenkönnen des Gebotes oder Verbotes des Strafgesetzes, welches eine bereits erworbene Widerstandskraft des Charakters gegen Versuchungen zum Unrecht voraussetzt. Dies haben schon Jarcke und nach ihm Berner richtig betont, indem sie zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordern: Selbstbewusstsein, Bewusstsein der Aussenwelt, ein entwickeltes Pflichtbewusstsein oder eine gewisse sittliche Reife.

Die Zurechnungsfähigkeit im Strafrechte bedeutet Bestimmbarkeit des handelnden Subjectes durch das Strafgesetz in zweifacher Beziehung: hinsichtlich der zur Erkenntniss der Unerlaubtheit einer Handlung erforderlichen Urtheilskraft und der Macht, den erkannten oder bei gehöriger Bedachtsamkeit erkennbaren Geboten und Verboten Folge leisten zu können. Hat ein Mensch einmal die hiefür erforderliche Reife des Charakters erlangt und die Stimme des Gesetzes vernommen, so kann er sich nicht mehr mit seiner gut oder schlecht gearteten in ihm vorherrschenden Disposition entschuldigen, weil er dann der schon vorhanden gewesenen Kraft, Recht zu thun und Unrecht zu lassen, eine dieselbe paralysirende Kraft entgegensetzt, wenn er die Stimme des Gesetzes in sich zum Schweigen bringt. Er hätte ein anderer sein können und in dem, was er ist und dem entsprechend thut, liegt seine Schuld. Deshalb trifft ihn für seine Uebelthat die Verantwortlichkeit, weil er die einmal schon erworbene Macht des Befolgenkönnens des Gesetzes durch geflissentliche oder fahrlässige Unterlassung der Belebung und Festigung der sittlichen Motive zeitlich eingebüsst oder für die Dauer zerstört hat.

Auch Charakterlosigkeit schliesst die Zurechnungsfähigkeit in dem bezeichneten Sinne nicht aus, so wenig als Wankelmuth und Unbeständigkeit der Gesinnung oder eine flatterhafte Bestimmbarkeit durch das Strafgesetz die Zurechnung aufheben. Die Stetigkeitslosigkeit und Inconsequenz des Willens, die Wetterwendigkeit der vorliegenden Dispositionen in dem Charakter alterirt die Fähigkeit der Selbstbestimmung nicht. Dasselbe gilt von der Parodie des Charakters, von dem starrköpfigen recht-

haberischen Eigensinn, welcher je nach irgend einer launenhaften Gemüthsstimmung einen Willen an die Stelle der Erkenntniss setzt und nahebei bis zur Unfähigkeit der Unterscheidung von Recht und Unrecht verhärten kann [36]).

Wir werden mithin sagen: Wenn die Wahlentscheidung gegen das Strafgesetz ausfällt, und zwar wegen einer von dem Willen des Handelnden abhängigen, in seinem Charakter mächtig gewordenen rechtswidrigen Disposition, so trägt das sich mit Willen zugezogene Gebrechen des Charakters die Schuld des rechtswidrigen Verhaltens. Hier geht die Verantwortlichkeit für ein selbstbewusstes Thun oder Lassen von dem diesem zu Grunde liegenden Entschlusse auf den Charakter des Handelnden über, wenngleich sie zunächst die einzelne Uebelthat trifft.

Die Zurechnungsfähigkeit im Strafrechte erscheint hiernach als eine inhärirende Eigenschaft des bereits durch die Motive des Strafgesetzes bestimmbar gewordenen individuellen Charakters.

Aus diesem Versuche einer neuen Deduction der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit ergibt sich, dass dieselbe weder aus der Willensfähigkeit, noch aus dem Unterscheidungsvermögen, noch aus dem Pflichtbewusstsein allein abgeleitet werden könne.

Die Brauchbarkeit der hier gegebenen Deduction der Zurechnungsfähigkeit wird durch die Gesetzgebungen insofern selbst bestätigt, als sie den Alterstermin der vollen Strafmündigkeit mit der gewöhnlichen Zeit der Reife des Charakters in seinen Grundzügen zusammenfallen lassen und die Zurechnungsfähigkeit in Beziehung auf Verbrechen erst dann annehmen, wenn der der Familien- oder Schulzucht regelmässig entwachsene junge Mensch schon ein bestimmteres Gepräge in Lebensauffassung und Gemüthsart gewonnen hat. Es ist ein alter guter Brauch, die Kinder absolut von jedweder strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszuschliessen und erst mit der Reife des innern und äussern Menschen auf Grundlage der Charakter- und Pubertätsentwicklung die Zurechnungsfähigkeit in Beziehung auf Verbrechen anzuerkennen. Wenn es richtig ist, dass Jeder zur Erfüllung der Pflichten gegen die Gesellschaft und die Rechtsordnung das Mass seiner Kräfte und Verantwortlichkeit im Bewusstsein tragen müsse

[36]) Bahnsen, Charakterologie. S. 407.
Wundt, Vorles. üb. Menschen- und Thierseele. 1863. S. 416 ff.
Schopenhauer, Grundprobleme der Ethik. 1860. S. 93 ff. 177 ff.

und eine vernünftige sichere Willenslenkung ohne eine gewisse Reife des Charakters, ohne thätige Umformung des Wollens durch ein freier gewordenes Ich nicht denkbar ist, so leuchtet ohne Weiteres ein, dass der Anfangspunkt der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nicht in die Zeit der ersten Hauszucht und der Schulpflichtigkeit verlegt werden solle und dass die Jugend wegen ihrer Bildsamkeit und noch nicht haltbar erprobten Widerstandskraft als Strafmilderungsgrund Geltung beanspruche.

Das deutsche System nach dem Vorgange des österreichischen Gesetzbuches im Gegensatze zu dem des *Code pénal* und seiner Nachbildungen in Preussen, Baiern schliesst sich dem natürlichen Entwicklungsgange des individuellen Charakters biegsam an, indem es ausser dem festgestellten Anfangspunkte der Zurechnungsfähigkeit weitere Zurechnungsperioden gestattet, innerhalb welcher entweder die gelindere Bestrafung oder die vorwiegend pädagogische Zucht vorgezeichnet ist. Der französisch-preussischen Auffassung kann entgegengehalten werden, dass sie gegen die bessere Kinderzucht verstosse, das zarte Jugendalter schon der abstumpfenden strafgerichtlichen Probe des Unterscheidungsvermögens preisgebe, die Wirksamkeit des Strafgesetzes mit seinem demüthigenden Gerichtsapparate schon auf Kinder berechne, ganz abgesehen davon, dass die Zurechnungsfähigkeit im Strafrechte keineswegs blos durch das Unterscheidungsvermögen bedingt ist[37]).

Die Auffassung einer gewissen Reife des individuellen Charakters als der Bedingung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit ist auch für den Strafzweck und den Strafvollzug von Bedeutung. Mit ihr hängt die Ansicht über die Besserungsfähigkeit und Aenderungsfähigkeit der Charaktere innig zusammen.

Nach der hier vertretenen, schon von Aristoteles vorgezeichneten Ansicht wird ein Mensch, der sich einen unehrlichen rechtsverachtenden Charakter zugezogen hat, nicht plötzlich durch die Kraft eines guten Vorsatzes ein rechtschaffener Charakter werden können, so wenig der Kranke durch die Kraft des Willens plötzlich gesund werden kann, nachdem er sich durch ein unmässiges Leben krank gemacht hat. Allein es steht in der Macht seines Willens, schlechte Charakterzüge durch fortgesetzte mühselige

[37]) Wahlberg, Grundzüge der strafrechtlichen Zurechnungslehre. 1857. §. 19. Mittermaier in Friedrichs Blättern für gerichtl. Medicin. 1864. Berner, Lehrbuch d. deutsch. Strafrechts. 1868. §. 77.

Arbeit an sich selbst allmälig abzustreifen, sich sittlichen Motiven zugänglicher zu machen. Dass diese Abgewöhnung einer schlechten Gewohnheit, die Verdrängung einer gesetzwidrigen Neigung, die Umwandlung der vorherrschenden Dispositionen möglich, jedoch ausserordentlich schwierig bei schon gemachten Charakteren sei, bedarf gegenüber den Enthusiasten der Besserungstheorie einer ausdrücklichen Hervorhebung, welche die Besserungsfähigkeit und die Charakterumbildungen der Verbrecher mit einer rührenden, aber leider unhaltbaren Vertrauensseligkeit nach kurzen Zeitabschnitten berechnen zu können wähnen. Wir halten an der pädagogischen Erfahrung fest, dass der Mensch nur allmälig stufenweise für neue Motive auf die Dauer zugänglich gemacht werden könne. So lange diese Zugänglichkeit für bessere Motive nicht unmöglich geworden ist, kann und muss die Hoffnung auf die Umwandlung des Charakters aufrecht erhalten werden.

Allein nicht Jeder ist gleichmässig fähig Aufklärung und Bildung in sich aufzunehmen. Viele bessern sich erst nach langen Jahren, je nachdem neue Motive die vorhandenen verstärken oder abschwächen. An Wundercuren plötzlicher Bekehrung durch sofortige Bethätigung der besseren Erkenntniss zu glauben ist nicht Jedermanns Sache.

In England und Nordamerika glaubt man an die Aenderungsfähigkeit des Charakters während des Lebensalters zwischen sechszehn und fünfunddreissig Jahren. In Frankreich, Belgien, Deutschland, Niederlanden wird vorherrschend angenommen, dass eine Besserung der Sträflinge bei Personen unter sechzig Jahren noch erwartet werden könne. Nur bei Gewohnheitsverbrechern, welchen bestimmte verbrecherische Neigungen zur zweiten Natur geworden sind, wird die Hoffnung auf Besserung in der Regel als eine verlorene betrachtet.

Intellectuelle und moralische Einwirkungen auf das Wollen, Erweckung des Selbst- und Ehrgefühls, erziehende Arbeit, veränderte Lebensverhältnisse, die Aussicht auf ein ehrliches Fortkommen, — diese Umstände vollziehen die Umbildung der Charaktere erwachsener Personen, soweit diese eben — in einem Strafhause erreichbar ist.

In der Lehre von dem Haftsysteme ist auf diese pädagogisch-psychologische Vorfrage zurückzukommen. Hier genügt es, die platte Behauptung abzulehnen, dass angeborne Gebrechen

des Naturells und erworbene Charakterfehler unveränderlich, unausrottbar, Laster und Verbrechen die naturnothwendigen Ergebnisse verbrecherischer Triebe seien.

Unmittelbar aus sogenannten Temperamentsfehlern oder aus Trieben entstehen nur Ereignisse, keine zurechenbaren Handlungen. Erst durch Willensentschlüsse gelangen sie zur Herrschaft. Kein Impuls kann ohne Vermittlung einer Wahlentscheidung eine Uebelthat begründen, weil diese ohne Zurückführbarkeit auf den Willen des Uebelthäters — ein blosses Ereigniss ist. Verkehrt ist es, das Verbrechen als unmittelbare Aeusserung eines angebornen Triebes aufzufassen, weil aus denselben Trieben so gut Tugenden wie Laster abgeleitet werden und oft ein weiter Weg von der ersten Regung eines Triebes bis zum Willensentschlusse und der diesen befriedigenden That zurückzulegen ist. Die weitere Behauptung, die gebornen Verbrecher seien als das Verbrechen der Gesellschaft anzusehen, entzieht sich der Kritik.

Noch eine Bemerkung sei hier erlaubt. Der hier vertretenen Ansicht kann entgegengehalten werden, dass der Determinismus des vorwiegenden Motives in gewisser Beziehung zu einer Entlastung der Person führe. Wir glauben gezeigt zu haben, dass mit diesem die Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit bestehen können. Die Abhängigkeit des erlaubten und unerlaubten Handelns von der in dem Charakter vorherrschenden Disposition oder von dem bei der Wahlentscheidung zur Wirksamkeit gelangenden Motive ist nicht Unfreiheit, nicht absolute Nöthigung, sondern nur Bedingtheit. Kein Mensch muss vermöge dieser Bedingtheit müssen. Dagegen macht der Indeterminismus und der Materialismus jedwede Begründung der Zurechnungslehre unmöglich.

Weder der Einzelne noch die Gesetzgebung wüsste mit einem motivlosen absolut freien Willen irgendwie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachzuweisen. Hätte der Mensch eine Willensfreiheit ohne Gebundenheit an die Dispositionen seines Charakters, an die Motive des sittlichen und rechtlichen Gewissens, so könnte er, ein Sansculotte in jedem Augenblick ohne allen Grund ein anderer sein, recht und schlecht nach Caprice; er müsste, wie Herbart sagt, um der Sittlichkeit willen sobald wie möglich den absolut freien Willen loszuwerden suchen. Die Berechnung der Gesetzgebung auf die Wirksamkeit ihrer in den Strafbestim-

mungen aufgestellten Gegenmotive wäre ein eitler Wahn. Würde der Mensch nicht durch Motive bestimmt, so könnte er auch durch die Motive des Strafgesetzes nicht bestimmbar, durch den Strafvollzug für neue Motive nicht zugänglich gemacht werden und alle Strafe wäre blos auf Gerathewohl angedroht, ins Blaue hinein vollstreckt als blinde Straferei ohne Sinn und Grund, ohne Wirkung und Zweck.

Es wird auch gerathen sein, nicht die menschliche Willensfreiheit mit der moralischen Freiheit zu verwechseln und letztere als Bedingung der Zurechnungsfähigkeit aufzustellen. Schon Jarcke hat nachgewiesen, dass die wahre moralische Freiheit die Möglichkeit des Verbrechens ausschliesst.

Die Begründung und die Wirksamkeit des Strafrechtes hat daher nur eine Zurechnungsfähigkeit nach dem Determinismus des individuellen Charakters und des eben vorherrschenden Motivs zu ihrer wesentlichen Voraussetzung und ist strafrechtlich nur derjenige Mensch als zurechnungsfähig zu behandeln, dessen Wille durch das Strafgesetz in der angegebenen Doppelbeziehung zur Zeit der That und in Beziehung auf diese bestimmbar war.

Ist aber jeder geistig gesunde erwachsene Mensch im Stande, sein rechtliches Gewissen zum Motiv für sein Verhalten kraft eigenen Entschlusses zu erheben? Haftet jeder Zurechnungsfähige mit seinem selbsteigensten Wesen für die Thaten, deren Thäter er ist?

Wären unsere Strafgesetze auf halbwilde, im Naturzustande lebende Menschen berechnet und nicht auf Culturmenschen, so wäre die Bejahung dieser Fragen kaum möglich. Allein wir werden von der Wiege an von Cultureinflüssen umgeben, welche uns für die harte Arbeit der Selbstregierung Hilfe darbieten. Wir wachsen als Zöglinge der Gesellschaft auf, athmen die Rechtsatmosphäre des Staates. Sitten und Gesetze schreiben uns einen Katechismus derjenigen Handlungen vor, die unter die gesetzmässige Lenkung des Willens gestellt werden müssen und welchen Keiner ungestraft überschreiten darf. Von Kindheit an wird der Einzelne in die Zwangsjacke jener Ansprüche und Rechtsanforderungen gesteckt, welche Gesellschaft, Kirche und Staat an die Erwachsenen stellen. Die Grenzen des Erlaubten und des Zurechenbaren werden uns durch die Macht der Ueberlieferung und des Beispieles in festen Vorstellungsreihen eingeprägt. Unter dem psychologischen Drucke der gesellschaftlichen und rechtlichen Anstalten werden wir zur Zurechnungsfähigkeit erzogen.

III.

Zur Casuistik der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit mit Rücksicht auf das Verhältniss von Verbrechen und Wahnsinn.

Will man die Ansicht nicht gelten lassen, dass die Zurechnungsfähigkeit in der Rechtspflege ein conventioneller Begriff sei, welchen sich die Gesetzgebung mache, weil sie denselben eben als Grundlage der Zurechnung braucht, so muss die Angemessenheit der rechtlichen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit des Subjectes und der Zurechenbarkeit seiner Rechtsstörung zu dem persönlichen Charakter des Thäters nachgewiesen werden. Ohne Bestimmbarkeit desselben durch die Motive des Strafgesetzes zur Zeit der That und in Beziehung auf dieselbe kann strafrechtlich von Zurechnungsfähigkeit nicht die Rede sein. Wo die psychologische Wirksamkeit des Strafgesetzes nicht möglich war, ist die Anwendbarkeit desselben ausgeschlossen. Das wird zugegeben. Eine Abweichung hiervon erlauben sich nur diejenigen Strafgesetze, welche auch dann eine Handlung oder Unterlassung als Verbrechen zurechnen, welche in einer in Absicht auf dieses Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung verübt worden ist, vorausgesetzt, dass nicht gänzliche Bewusstlosigkeit eintrat, welche ein Verbrechen schon physisch unmöglich macht. Offenbar ist ein Trunkener, der nicht mehr weiss was er thut, wenn er gleich noch einiges dunkles Bewusstsein seiner selbst und der Aussenwelt besitzt, — zur Zeit der That nicht mehr durch das Strafgesetz bestimmbar. Die psychische Bedeutung der vollen Trunkenheit wird gewiss nicht dadurch geändert, dass dieselbe schuldhaft in Absicht auf die Begehung des Verbrechens sich zugezogen wurde, und es kann hier nur dann das Verbrechen zugerechnet werden, wenn die erforderliche rechtswidrige Absicht schon vor der Unternehmung des Verbrechens, zur Zeit, in der sich der

Thäter noch nicht in dem bezeichneten Zustande befand, nach dem Gesetze als zurechenbar erklärt wird. Ohne Aufstellung der Präsumtion eines im Zustande der vollen Berauschung fortdauernden Dolus, ohne Annahme des allgemeinen, auf einer blossen Vermuthung beruhenden Dolus kann jedoch die blos vorher vorhanden gewesene böse Absicht auf die spätere Handlung nicht bezogen und diese selbst nicht als Verbrechen zugerechnet werden. — Was thun hier die Gesetze anderes als den mangelnden inneren Causalzusammenhang von bösem Vorsatz und rechtswidrigem Erfolg durch die Maskirung eines blossen verbrecherischen Gedankens zu suppliren? — Und doch will alle Welt in dem Satze einig sein: *„cogitationis poenam nemo patitur!"*

Diese Anomalie der Zurechnung ist übrigens ganz überflüssig. Hat sich ein Mensch in Absicht auf das Verbrechen durch Trunk oder andere Mittel in einen solchen Zustand versetzt, dass er physisch handlungsunfähig wird, so kann er das Verbrechen nicht begehen; hat dieser Zustand nur eine Verdunkelung des Bewusstseins und gesteigerte Energie des Thuns im Gefolge, so schliesst derselbe die Zurechnung nicht aus. Lebensfremd erscheint aber die Annahme, als gäbe es Verbrecher, welche sich in einen solchen Zustand mit der Doppelabsicht versetzen, in diesem das Verbrechen zu begehen und sich mit diesem zugleich zu entlasten. Richtiger scheint es den Thäter, der sich vorübergehend in den Zustand versetzt, in welchem seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, wegen der begangenen Uebelthat so zu strafen, als wenn er sie aus Fahrlässigkeit begangen hätte. Schon Kleinschrod bemerkte gegen Feuerbach, die Gesetze setzen den Gebrauch der Vernunft zur Zeit der That voraus. Wer sich mit Ernst das Verbrechen vornimmt, wird sich gewiss des Gebrauches der Vernunft nicht ganz berauben, denn er riskirt dadurch, zur Ausführung des Verbrechens ganz unfähig zu werden. Also ist es mehr dem Zufalle zuzuschreiben, wenn der Thäter bis zur Sinnlosigkeit betrunken wird, der gewiss nur sich Muth antrinken, aber keine Aufhebung des Vernunftgebrauches wollte.

Es genügt zur Zurechnungsfähigkeit nicht das blosse Bewusstsein, der Thäter seiner Thaten zu sein. Die strafrechtliche Behandlung dieses Begriffes beruht keineswegs allein auf dem Causalitätsverhältniss, wie mit Julius Müller in seiner christlichen Lehre von der Sünde noch viele Juristen meinen. Damit der

Uebelthäter als durch das Strafgesetz zur Zeit der That bestimmbar erscheine, ist erforderlich, dass er dasselbe gekannt hat oder dass das Unrecht der darin mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen unverkennbar ist oder bei Anwendung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit hätte erkannt werden können. Auch die Fähigkeit, das Unrecht zu begreifen, erschöpft den Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nicht. Es ist noch die Fähigkeit erforderlich, dem Unrechte Widerstand leisten zu können und in dieser ist jene schon enthalten.

Die meisten Gesetzbücher setzen den Grund der fehlenden Zurechnungsfähigkeit in einen Mangel des Urtheils- und Erkenntnissvermögens, als wenn der Handelnde für das Wissen oder Unterscheiden und nicht für den rechtswidrigen Willen verantwortlich zu machen wäre. Neuere Criminalisten, wie Berner u. a., glauben, es genüge, das Unterscheidungsvermögen als einzige Bedingung der Zurechnungsfähigkeit gelten zu lassen.

Diese Auffassung muss bekämpft werden. Ist das Unterscheidungsvermögen ein Theilbegriff der Selbstbestimmung, dann ist es verwirrend, dasselbe als besonderes Moment zu fordern. Hat dasselbe nur die Bedeutung von Pflicht- oder Rechtsbewusstsein, dann kann das Unterscheidungsvermögen nicht als allgemein giltiger Ausdruck für alle Seiten des Begriffes der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit betrachtet werden. Es ist wissenschaftlich unhaltbar und führt zu den bedenklichsten Missverständnissen unter den Richtern, Sachverständigen, Geschwornen, wenn die Zurechnungsfähigkeit bald auf die freie Willensbestimmung, bald auf das Unterscheidungsvermögen gegründet wird, diese Begriffe im Verhältnisse der Coordination aufgestellt werden. Das Pflichtbewusstsein setzt schon mehr und anderes voraus als die blosse Unterscheidung von Recht und Unrecht. Wer wird ernstlich die Willensfreiheit mit dem Bewusstsein der Strafbarkeit identificiren? Und lässt sich nicht ein Bewusstsein der Strafbarkeit einer Handlung bei gänzlicher Unbekanntschaft mit dem Strafgesetze denken?

Die zur strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit erforderliche Reife des individuellen Charakters enthält endlich nicht blos das Moment der Intelligenz. Es kann mithin nicht eindringlich genug erinnert werden, dass das Verbrechen wesentlich eine Willensschuld ist und nicht auf einen Fehler der Intelligenz zurückgeführt werden darf. — Wären Zurechnungsfähigkeit und Kenntniss

des Strafgesetzes identisch, so müssten auch einzelne Wahnsinnige bestraft werden. Es gibt Geisteskranke, welche Recht von Unrecht ganz gut unterscheiden können, das Bewusstsein der Unerlaubtheit einer bestimmten That besitzen und dennoch dieselbe verüben, weil sie nicht anders können. Hier haben wir Momente der Intelligenz, Unterscheidungsvermögen ohne Zurechnungsfähigkeit, im gewissen Sinne auch Selbstbestimmung bei vorhandener subjectiver Unmöglichkeit, durch etwas anderes als die kranke Ichvorstellung oder eine fixe Idee bestimmt zu werden. Dass im Irresein die Dialektik eine grosse Rolle spielt, ist bekannt. Richter, Geschworne, selbst Aerzte, welche mit den Eigenthümlichkeiten der Geisteskranken in gewissen Wahnsinnsformen nicht vertraut sind, lassen sich nur zu leicht bei vorhandener Logik und Consequenz im Raisonnement der Irrsinnigen durch diesen Schein der physischen Gesundheit täuschen, wie sie andererseits die Ausbrüche massloser Leidenschaft und sittlicher Verwilderung, welche zuweilen den Schein von Geistesstörung annehmen, oft falsch beurtheilen.

Irrsinnige gehen während des Explorationstermines in ihrer Raffinirtheit und in der Absicht zu täuschen manchmal so weit, dass sie mit scheinbarer Unbefangenheit über ihre Wahnvorstellungen sprechen und deren Widersinnigkeit anerkennen. Wie viele Irrenärzte hatten schon mit dem hartnäckigsten Unglauben der Laien zu kämpfen, wenn ihr Patient ganz vernünftig raisonnirte, scharfsinnig die Versuche, ihn von seinem Wahnsystem zu überzeugen, widerlegte, die Verhältnisse und Handlungsweisen Dritter klar beurtheilte, in vielen Vorstellungskreisen scheinbar ganz gesund appercipirte, bis bald darauf die psychiatrische Erfahrung allen falschen Schein in dem kläglichsten Zustande des verschlimmerten Wahnsinnes desselben aufdeckte. Der logische Process ist in gewissen Formen des Wahnsinnes nicht aufgehoben. Der Kranke fühlt, wie neuerlich wieder Solbrig bestätigt [38]), zunächst das Bedürfniss, seine Wahnvorstellungen sich und Anderen

---

[38]) Solbrig, Verbrechen und Wahnsinn. 1867. S. 15.
Spielmann, Diagnostik der Geisteskrankheiten. 1855. S. 413, 438 ff.
Leidesdorf, Lehrbuch der psychischen Krankheiten. 1865. S. 201.
Flemming, Psychosen. 1859. S. 94.
Mittermaier, die Nothwendigkeit der Benutzung psychiatrischer Erfahrungen im Strafvollzuge. A. d. Strafrechtszeitg. 1862. S. 485 ff.
Liman, die Gerichtsarzneikunde, daselbst. 1868. S. 543.

zu erklären und geht hierin ganz methodisch und folgerichtig zu Werke. In ihrem Thun und Lassen sind viele Wahnsinnige vollständig in logischer Uebereinstimmung mit ihrem Wahnsystem; sie üben Logik, nicht schlechter als die Logik aller Doctrinäre. Beide übersehen, wie nothwendig es ist, die Richtigkeit ihres Vordersatzes immer aufs Neue zu prüfen und ihn mit den nöthigen Correctiven zu umgeben.

Das Benehmen eines Wahnsinnigen innerhalb eines Kreises von Vorstellungen kann dem eines Gesunden ganz gleich kommen, ebenso wie das eines Geistesgesunden innerhalb eines Kreises von Vorstellungen fest gebannt, bei oberflächlicher Betrachtung dem eines Wahnsinnigen gleichen kann. Wahnvorstellungen verfälschen eben nicht immer das ganze Vorstellen, alles Wissen und Können des Kranken, seinen gesammten geistigen Besitz.

Noch ein Punkt wäre hier anzudeuten. Geisteskranke befinden sich oft nur in Bezug auf die sittliche und rechtliche Bedeutung derjenigen Handlungen, welche unmittelbar aus ihren herrschenden Wahnvorstellungen herrühren, in einer incorrigiblen Selbsttäuschung, aber bewahren sich in allen anderen Beziehungen ein richtiges Urtheil, namentlich über verkehrte Handlungen oder Aeusserungen ihrer Mitkranken.

Es scheint nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, dass durch das die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Irrsein eine Aenderung des Charakters des Kranken eintritt, abgesehen von dem veränderten physiognomischen Ausdrucke.

Der specielle Inhalt der Wahnvorstellungen richtet sich nach der gewohnten Lebensführung und Beschäftigung, nach der Bildung des Kranken. Sollte hierin nicht ein Fingerzeig für die Bedeutung des Charakters als Bedingung der Zurechnungsfähigkeit im gesunden Zustande gelegen sein?

Der Charakter des Kranken, seine Neigungen, Gefühle, Gewohnheiten erfahren in seinem Hirn- und Seelenleiden eine Umbildung, so dass ein unverkennbarer Widerspruch seines Wesens mit dem früheren in gesunden Tagen hervortritt. Je grausamer die Uebelthat verübt wurde und je weniger sie mit dem sonstigen Charakter des Thäters übereinstimmt, je weniger sie dem Zwecke entspricht, desto mehr ist der Schluss auf einen Mangel an Zurechnungsfähigkeit gestattet, wobei jedoch erinnert werden muss, dass die Nachweisung einer Geistesstörung aus pathologischen

Thatsachen zu fordern und nicht aus dem logischen Gesichtspunkte der Vernunftwidrigkeit zu geben ist.

Gerade die Veränderung des Charakters bildet, wie Ideler betont, den eigentlichen psychologischen Kern der Seelenkrankheiten, aus welchen sich sodann erst die Störung des Verstandesgebrauches als Consequenz erklärt. Jede Wahnvorstellung gibt durch ihren absoluten Widerspruch mit allen Gesetzen des erfahrungsgemässen Denkens zu erkennen, dass sie über den Verstand eine despotische Herrschaft ausübt und es ihm dadurch unmöglich macht, seinen logischen Gesetzen zu gehorchen. Dies ist so wahr, dass gerade die Fälle des raisonnirenden Wahnsinns zeigen, dass der Geistesgestörte bei aller Dialektik sich nicht den Schlingen des gröbsten Irrthums entreissen kann, welcher gleich einem Dämon *ex machina* mitten in langen Gesprächen voll Einsicht plötzlich hervorbricht, wenn die verstimmte Saite in ihrem Innern berührt wurde.

In zweifelhaften Fällen von Geistesstörung, in welchen man unsicher ist, ob es die gerichtlich-psychologische Beurtheilung mit einem Verbrecher oder mit einem Geisteskranken zu thun hat, können mithin die Zeichen äusserer Besonnenheit und einer gewissen Planmässigkeit im Handeln nicht als zuverlässige Gegenanzeigungen der Annahme des Irrseins gelten. Bekanntlich sind die raisonnirenden Geisteskranken die gefährlichsten und am schwierigsten zu beurtheilen [39]). Der zweifelhafte Fall muss seine diagnostische Entscheidung von einem individualisirenden psychopathologischen Gesichtspunkte aus finden, wobei daran festzuhalten ist, dass sich die Experten eben nur mit dem Nachweise einer abnormen Geistes- und Gemüthsverfassung und deren Einwirkung auf die fragliche Uebelthat, keineswegs aber mit der Beantwortung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten zu befassen haben. Der Experte hat es lediglich mit der Erforschung eines ausserhalb der Rechtsfrage liegenden Umstandes zu thun.

Die Ausschliessungsgründe der Zurechnungsfähigkeit sind gesetzlich vorgezeichnet und insoferne Rechtsfragen, als über die rechtliche Bedeutung der thatsächlichen Voraussetzungen gestritten

---

[39]) Beer, Ueber den sogenannten Querulanten-Wahnsinn. Allg. Wiener medic. Zeitung. 1869. Nr. 3, 4, 5.
Solbrig, Verbrechen und Wahnsinn. 1867. Seite 34 ff.

werden kann und Richter oder Geschworne zu entscheiden haben. Von jedweder rechtlichen Würdigung derselben ausgeschlossen, können sich die Psychiater eben nur innerhalb der Schranken ihrer Fachkenntnisse und nach den Kunstregeln derselben über die Anwesenheit oder Abwesenheit der fraglichen Geistesstörung äussern, ohne die Zurechnungsfähigkeitsfrage berühren zu dürfen. Diese rechtliche Stellung der Sachverständigen im Strafprocesse zeichnet das Untersuchungsmittel der Beiziehung von Experten vor. Das Untersuchungs- und Strafgericht hat eben dann die Sachverständigen zu vernehmen, wenn es sich um die Erforschung und Beurtheilung gewisser Thatsachen handelt, zu deren richtiger Untersuchung und Erkenntniss specielle in dem richterlichen Amtswissen gesetzlich nicht gelegene Fachkenntnisse erforderlich sind. Daraus ergibt sich, dass das Gericht ein Rechtsgutachten über einen zweifelhaften Fall der Zurechnungsfähigkeit weder von Juristen noch von Aerzten und Psychologen einholen darf und das darüber abzugebende Gutachten ausschliesslich nach den Regeln jener Kunst oder Wissenschaft zu verfassen ist, welche über die von Amtswegen vorausgesetzte Gesetzkunde und juristische Bildung der rechtsgelehrten Richter hinausgehen.

Wenn John und andere Criminalisten sich darauf berufen, dass z. B. die geminderte Zurechnungsfähigkeit von dem gerichtsärztlichen Standpunkte anerkannt ist, so hat diese Anerkennung für die juridische Beurtheilung dieser Frage wohl wenig zu bedeuten. — Nach langen heftigen Competenzstreitigkeiten ist eben selbst von gerichtsärztlicher Seite anerkannt, dass der Begriff der Zurechnungsfähigkeit von der gerichtlichen Medicin gänzlich auszuschliessen ist, woraus sich ergibt, dass auch die Fragen, ob sich ein selbstständiger Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit rechtfertigen lasse und ob im concreten Falle ein minderer Grad derselben vorhanden gewesen sei, aus dem Bereiche der ärztlichen Gutachten als unzugehörige ausgeschieden werden müssen. Das Ergebniss der ärztlichen Befunde und Gutachten kann und darf daher nur lauten: Der Angeschuldigte ist zur Zeit oder in einem gewissen Zeitraume als krank, oder er ist nicht als krank zu betrachten, oder es lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen, ob er krank oder gesund sei. Unrichtig wäre die Frageformel: Ist das fragliche Individuum als frei oder als zurechnungsfähig zu betrachten oder nicht? Die Beurtheilung der Frage, ob der

Angeklagte zurechnungsfähig oder zurechnungsunfähig, schuldig und strafbar sei, gehört ausschliesslich dem Richteramte an. Es genügt die Antwort der Psychiater, dass das fragliche Individuum unter dem Einflusse einer Geistesstörung gehandelt habe oder nicht, dass eine Geistesstörung oder ein getrübter Geisteszustand in einem höheren oder geringeren Masse vorhanden sei, dass die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe, Handlungen des Exploranden einen bestimmten Einfluss geäussert habe oder noch äussere.

Es sollte wohl heute nicht mehr einer Begründung bedürfen, dass bei zweifelhaften Geistes- und Gemüthszuständen ausschliesslich nur Psychiater von Fach als Sachverständige beigezogen werden dürfen. Ist nicht einmal jeder diplomirte Arzt zur gerichtsärztlichen Thätigkeit befähigt, weil diese besondere Kenntnisse und Fertigkeiten bedingt, die nicht jedem praktischen Arzte eigen, um wie viel weniger ist jeder Arzt geeignet, als Experte in psychiatrischen Fragen thätig zu sein! Leider begnügen sich viele Gesetzgebungen in minder wichtigen Fällen auch mit Zuziehung einfacher, in diesen Specialitäten ungeschulter Aerzte. Ja, der Wiener oberste Gerichtshof hat nicht Bedenken getragen, auszusprechen, dass zur Abgabe des Gutachtens über eine Geistes- oder Gemüthskrankheit des Angeklagten die Zuziehung von Irrenärzten nicht nothwendig ist, wenn der Befund der beigezogenen Gerichtsärzte in materieller und formeller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. In der Entscheidung vom 4. September 1853, österr. Gerichtszeitung Nr. 124, wurden mit Bezugnahme auf die früheren und bestehenden Gesetze die Aerzte und Wundärzte als competente Kunstverständige zur Beurtheilung und Entscheidung über den Geisteszustand eines Beschuldigten erklärt, zumal die Gerichtsärzte, die häufig in die Lage kommen, angebliche oder wirkliche Geisteskranke zu beobachten und zu behandeln.

Auch der Entwurf einer neuen österr. Strafprocessordnung von 1867 §. 134 spricht schlechthin von der Beiziehung zweier Aerzte, wenn Zweifel darüber entstehen, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben — oder vermindert sein könnte!

Zwei Fehlgriffe auf einmal! Nicht genug, dass der incorrecte Ausdruck der verminderten Zurechnungsfähigkeit gebraucht

wird: auch die wunderliche Annahme, dass eine Geistesstörung die Zurechnungsfähigkeit nur vermindern könne!

Im Doppelinteresse der Gerechtigkeit und der Wissenschaft muss diese oberstgerichtliche Ansicht bekämpft und dem daraus entstehenden Unheil entgegengetreten werden.

Im Interesse der Gerechtigkeit; denn es widerspricht dem tiefen sittlichen Ernste der Strafrechtspflege, über Fragen von Aerzten oder sogar Wundärzten Gutachten abzuverlangen, welche von wesentlichem Einflusse auf das Urtheil über Leben oder Tod, Freiheit und Ehre des Angeklagten sein können, falls diese ausser dem Kreise ihres speciellen Berufswissens liegen. Unverantwortlich ist es, von einem praktischen Arzte, der von Psychiatrie nichts oder wenig versteht, den Eid abzuverlangen, dass er nach den Regeln der Wissenschaft, in welcher er keine genügende Erfahrung besitzt, ein kunstverständiges Gutachten abgeben werde. Im Interesse der Wissenschaft, denn nichts kann so schwer das Ansehen derselben compromittiren und den Glauben an die Wahrheit und das Recht erschüttern, als ein dilettantisches, auf unwissenschaftliche Hypothesen und plumpe Trugschlüsse gebautes Gutachten des als Pseudo-Experte fungirenden Arztes!

In minder wichtigen Fällen! Als ob es mit der Gerechtigkeit vereinbarlich wäre, in irgend einem Falle auf die Entscheidung über die Freiheit und Ehre eines Staatsbürgers und Mitmenschen das trügerische oder stümperhafte Urtheil eines in der Psychiatrie nicht erprobten Arztes influiren zu lassen!

Endlich müssen wir das Recht der angeklagten Persönlichkeit und ihres Vertheidigers in Anspruch nehmen, zu verlangen, dass zur Erforschung und Beurtheilung zweifelhafter Geisteszustände nicht nur in der Voruntersuchung umfassende Erhebungen von psychiatrischen Fachmännern gepflogen, sondern diese zu eben diesem Zwecke auch zur Hauptverhandlung beigezogen werden.

Nach dem hier für die Zurechnungsfähigkeit aufgestellten Principe versteht es sich von selbst, dass durch eingehende Nachforschungen über das frühere Verhalten, Lebensschicksale und den Charakter des Exploranden Behelfe zur Erklärung jener Thatsachen beschafft werden müssen, von denen die Zurechnungsfähigkeit bedingt ist. Das Studium des Motives der fraglichen Handlung und die Erwägung der s. g. Leumundsfrage geben oft für die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes die wichtigsten Aufschlüsse. Der gute Leumund ist ein anerkanntes

diagnostisches Hilfsmittel, wenngleich nicht immer mit Sicherheit aus der Lebensgeschichte und dem Bildungszustande des Exploranden auf die Abwesenheit und Anwesenheit einer Geistesstörung zurückgeschlossen werden kann.

Es wirkt mit psychologischer Berechtigung der als ununterbrochen nachgewiesene gute Leumund gegenüber einer aufgeworfenen Schuldfrage nach Umständen entlastend, falls es nicht an anderen Indicien einer vorhandenen Störung fehlt. Deshalb verstärken dem guten Leumund widersprechende verbrecherische Thaten die Vermuthung einer obwaltenden Störung — im zweifelhaften Falle. Der wirklich und zweifellos nachgewiesene ununterbrochene gute Leumund unterstützt wesentlich, wie Solbrig bemerkt, die Annahme, dass eine bestimmte incriminirte Handlung der Ausfluss einer physischen Alteration gewesen sei. Dagegen hat der böse Leumund nicht die analoge forense Wirkung, weil die ethische Depravation sich als ein mächtiges prädisponirendes Moment zur Seelenstörung verhält, so dass bei vorhandenen pathologischen Indicien, welche für das Dasein einer Seelenstörung sprechen, folgerecht gerade die Vermuthung an psychologischer Berechtigung gewinnt, dass im concreten Falle die Thatsache der unsittlichen Vorgeschichte das Auftreten in einer Seelenstörung nicht nur nicht auszuschliessen, sondern zu begünstigen vermocht habe, um die Form des verbrecherischen Wahnsinns zu erzeugen.

Noch ist auf die psychopathologische Frage der bedingten Imputabilität hinzudeuten, worunter die selbst nach der sachverständigen Exploration noch zweifelhaft gebliebene Seelenstörung verstanden wird. Es gibt, wie Flemming nachweist, auch unter den deutlich vor Augen liegenden psychopathischen Thatsachen solche, die zwar den Gerichtsarzt zu einem bestimmten Urtheil über normales oder abnormes Seelenleben führen, aber den Psychologen, sei er Arzt oder Richter, über die Folgerung der Zurechnung in Zweifel lassen. Es kommt eine Menge von Schwankungen und Unvollkommenheiten des Gleichgewichtes zwischen den verschiedenen Seelenthätigkeiten vor, welche die klare Ueberlegung, die freie Selbstbestimmung stören. Aehnliche Schwankungen kommen bei bereits völlig gestörtem Gleichgewichte der psychischen Thätigkeiten vor. Auf solche Weise kann ein Gesunder zeitweilig als gestört und ein Gestörter scheinbar als gesund betrachtet werden. Diese Thatsachen haben zum Begriffe einer relativen oder bedingten Imputabilität geführt. Da

diese jedoch nur eine temporäre ist und es sich in der strafrechtlichen Zurechnung zunächst nur darum handelt, ob der Thäter zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen ist und zur Zeit seiner Aburtheilung als zurechnungsfähig erscheint, so kann dieser Begriff an der strafrechtlichen Beurtheilung nichts ändern.

Auch bei Geistesgesunden ist das Unterscheidungsvermögen nicht als das einzige Kriterium der Zurechnungsfähigkeit zu betrachten. Gerade in Preussen hat die Verkennung des Unterschiedes zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unterscheidungsvermögen zu überflüssigen Controversen geführt.

Gegenüber der von Abegg, Berner, Hälschner u. a. aufgestellten Behauptung konnte mit gutem Grunde nach dem Gesetze vom 3. Mai 1852, Art. 81, 83, Strafprocessordnung Art. 319, 330 ausgesprochen werden, dass die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen die über die Zurechnungsfähigkeit nicht in sich schliesse, dass es bei der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit in erster Linie gar nicht darauf ankomme, aus welchem Grunde, ob wegen fehlenden Unterscheidungsvermögens oder Geistesstörung, oder wegen fremder Gewalt, die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, dass es für die Praxis von Uebel sei, verschiedene Ausdrücke, die auch etwas Verschiedenes zu bedeuten haben müssen, über den Begriff der Zurechnungsfähigkeit im Gesetze zu gebrauchen[40]). Die unreife Ansicht, dass zur Zurechnungsfähigkeit genüge, wenn der Angeklagte zwischen Recht und Unrecht unterscheiden könne, hat sich auch in anderen Ländern, wie in England, vielfach auf die Autorität alter Juristen hin erhalten in Verbindung mit irrigen Vorstellungen über die Symptome der Geistesstörung, wie dies Mittermaier im ersten Bande des Archives für preussisches Strafrecht beleuchtet hat. Es fehlt jeder überzeugende Grund, die Zurechnungsfähigkeit deshalb verschieden zu bezeichnen, weil sie durch verschiedene Ursachen ausgeschlossen werden kann.

Noch übler ist es mit der Annahme einer s. g. geminderten Zurechnungsfähigkeit bestellt. Bei der Erfindung dieses unhalt-

---

[40]) Oppenhoff, Strafges. f. Preuss. §. 42. Z. 4.
Goltdammer, Archiv f. preuss. Strafrecht. 1853. S. 52; 1859. S. 730. — John, Entw. mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch f. d. norddeutschen Bund. 1868. S. 278. — Nypels, *Le code pénal Belge interprété par ses Motifs.* 1868. S. 159. Wald, gerichtliche Medicin. B. 2. S. 361.
v. Krafft-Elbing, Beitr. zur forensischen Beurtheilung krankhafter Gemüthszustände. 1867. Allg. deutsche St. R. Z. 1868. S. 543.

baren Begriffes ging man von der Ansicht aus, dass jene psychischen und physischen Zustände oder Einflüsse, welche in ihrer stärksten Einwirkung auf das Denken und Wollen, Bedenken und Beschliessen die Schuld und Zurechnung aufheben, dieselbe in ihrer schwächeren Gradation herabsetzen und mindern. Dieser Gedanke ist wohl im Allgemeinen richtig, aber offenbar unrichtig ist es, von geminderter Zurechnungsfähigkeit als einer Mittelstufe zwischen Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit zu sprechen. Die Schuld und deren Zurechenbarkeit, soweit sie auf Selbstbewusstsein und Willen beruhen, haben mannigfache Abstufungen und diese motiviren eine Milderung der Strafbarkeit. Allein die Aufstellung eines relativ selbstständigen Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit lässt sich juristisch nicht rechtfertigen, es sei denn, was in der That der Fall ist, dass jede Zurechnungsfähigkeit in bald höherem, bald geringerem Grade durch das Uebergewicht der Motive determinirt erscheint. Keine Handlung, keine Schuld, keine Zurechnungsfähigkeit geht absolut ausschliesslich aus der Freiheit hervor; es gibt eben nur eine relativ freie Handlung und die Zurechnungsfähigkeit bewährt sich eben nur strafrechtlich dort, wo der Widerstand gegen das begangene Unrecht und die Reize zu demselben subjectiv und relativ möglich gewesen sind. Ist dies richtig, dann scheint es gar nicht nöthig zu sein, den Begriff einer geminderten Zurechnungsfähigkeit besonders neben den in seiner Allgemeinheit hingestellten Begriff zu construiren. Will man aber diesen Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit als einen eigenen Artbegriff dem einer vollen absoluten Zurechnungsfähigkeit gegenüberstellen, so ist dieser Vorgang entschieden falsch und entbehrt jedweder theoretischen Berechtigung. Wie will man Grade der Zurechnungsfähigkeit bestimmen, ohne ein Gradmass bestimmt zu haben? Was unter geminderter Zurechnungsfähigkeit begriffen werden kann, sind, abgesehen von der incorrecten Bezeichnung, eben nur Gründe, welche die Verschuldung in erheblichem Grade durch ihre Einwirkung auf den Seelen- und Gemüthszustand der individuellen Charaktere der Einzelnen mindern, Strafmilderungsgründe. Wie schief die Aufstellung eines besonderen Begriffes der geminderten Zurechnungsfähigkeit sei, ergibt sich übrigens schon daraus, dass derselbe nur dann Anwendung finden darf, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Thäters und die Zurechenbarkeit seiner Uebel-

that ausser Frage steht. Dazu kommt der arge Widerspruch der Strafgesetzbücher, welche, wie z. B. das baierische, einerseits die normale Zurechnungsfähigkeit auf die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gründen, und doch andererseits eine mehr oder weniger unfreie Willensbestimmung in den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit einschwärzen.

Wenn John meint, den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit dadurch juristisch gerechtfertigt zu haben, dass er die Fehler der Köstlin'schen Deduction der Undenkbarkeit einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nachgewiesen hat, so heisst das einen Wappenschild herabwerfen, um einen anderen dafür hinzustellen. Dagegen hat John vollkommen recht, wenn er auf die Schwierigkeiten des Beweises aufmerksam macht, welche mit der Feststellung des Daseins oder Nichtdaseins der s. g. verminderten Zurechnungsfähigkeit verknüpft sind und die Consequenz aufzeigt, dass die Gründe, welche die Verminderung der Zurechnung bewirken, eben so bewiesen werden müssen, wie die Gründe, welche die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschliessen. Und nicht minder beachtenswerth ist sein Ausspruch: das Strafrecht muss mit dem grössten Misstrauen solche Bestimmungen ansehen, welche geeignet sind, die volle Verantwortlichkeit ihres Spruches, sei es den Richtern, sei es den Geschwornen, sei es den Gerichtsärzten zu erleichtern. Für ihn hat die Herabsetzung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit auf den der verminderten Zurechnungsfähigkeit nur eine strafmildernde Bedeutung. Und doch muss, wie schon Carus und Jarcke nachgewiesen haben, die Frage entschieden sein, ob einem Menschen überhaupt etwas zuzurechnen sei, ehe die weitere Frage entstehen kann, wie viel das Quantum seiner Schuld beträgt oder wie gross seine Strafbarkeit sei. Man verwechselt hierbei die Zurechnung mit der Strafbarkeit.

Die Schuld und Strafbarkeit haben allerdings Abstufungen, die Zurechnungsfähigkeit nicht. Zurechnung ist das Urtheil, dass der Urheber einer Handlung Eigenschaften besitze, welche die Anwendung des Gesetzes überhaupt zulassen, und Zurechnungsfähigkeit ist der Inbegriff dieser Eigenschaften. Dieses Urtheil bezieht sich blos auf das Dasein oder Nichtdasein dieser Bedin-

gungen und nicht auf das Mehr oder Weniger derselben [41]). Ist die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit die subjective Möglichkeit, eine Uebelthat zu begehen, so kann diese zur Zeit der That nur vorhanden oder nicht vorhanden gewesen sein. Leitet man die Zurechnungsfähigkeit von den Graden des Rechtsbewusstseins, der Willensenergie oder der psychologischen Freiheit ab, so müsste man folgerecht eine ganze Reihe von Arten der Zurechnungsfähigkeit mit dem Vorbehalte weiterer Entdeckungen construiren, ganz abgesehen davon, dass sich keine Scala für die verschiedenen Stufen der sich tausendfach bis zur totalen Zurechnungsunfähigkeit vermindernden Zurechnungsfähigkeit aufstellen und kein juristisch fassbarer Ausdruck auffinden lässt, welcher sämmtliche Uebergangsstufen von verminderter oder, wie Damerov will, bedingter Zurechnungsfähigkeit begreifen würde.

Streng genommen lauft die ganze Controverse auf einen Wortstreit hinaus; es handelt sich um einen unpassenden Ausdruck für einen richtigen Gedanken der Strafabmessung. Sämmtliche Theorien der Zurechnung, auf welche Seite sie sich immer schlagen, treffen in demselben Resultate hinsichtlich der Ausschliessungsgründe der Zurechnungsfähigkeit zusammen, so dass es vorzüglich darauf ankommt, an die Stelle eines vieldeutigen und zu Missverständnissen Anlass gebenden Begriffes einen einfachen und leicht greifbaren zu setzen.

Berner will die Zurechnungsfähigkeit insofern relativ auffassen, als der Handelnde den criminellen Charakter seiner Handlung schon oder noch nicht begreift, da die Unsittlichkeit und Strafbarkeit gemeiner Verbrechen der schwereren Art einer Tödtung, eines Diebstahls einem jungen Menschen weit früher zum Bewusstsein kommt als die Strafbarkeit politischer Verbrechen.

Die Beobachtung ist richtig, nicht der daraus gezogene

---

[41]) Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1827. S. 130.
Dessen Lehre von der Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände. 1829. S. 113.
Gegen Ideler, Lehrb. d. gerichtl. Psychologie. 1857. §. 10, welcher Grade der Zurechnungsfähigkeit annimmt, die kritische Untersuchung von Löwenhardt. 1858. S. 14, 28, 31.
v. Wächter, sächs. thüring. Strafrecht. S. 325.
v. Dollmann, baier. Strafgesetzbuch. 1865. S. 449.

Schluss. Gewiss haben schon bartlose Jünglinge auf Räuber à la Carl Moor und auf Hochverräther gespielt, welchen ein gemeiner Diebstahl verächtlich erschienen ist. Allein sobald sie das Bewusstsein hatten, dass Wegelagerung, Fürstenmord und dergleichen unerlaubte Handlungen sind und zugleich das Rechtsbewusstsein zum Motiv ihres Handelns machen konnten, sind sie unbedingt zurechnungsfähig, zumal selbst zum Begriffe des Dolus nicht nöthig ist, dass der Thäter Kenntniss des criminellen Charakters seiner That besitze. Es fehlt hier weder die Möglichkeit der Bestimmbarkeit durch die Aussicht auf Strafe, insofern weder Rechtsunkenntniss noch Rechtsirrthum vorliegen, noch fehlt dieselbe wegen Unbekanntschaft mit den Folgen der Handlung, insofern weder Thatirrthum noch Zufall mitunterlaufen.

Es gilt zwar allgemein als unzulässig, Präsumtionen im Strafrechte aufzustellen. Man verdammt die Vermuthung des bösen Vorsatzes, aber macht bei einzelnen Delicten, z. B. bei Ehrenbeleidigungen in derlei verpönten *praesumtiones boni et mali viri*. Man spricht es in dem Gesetzbuche aus, dass die Zurechnungsfähigkeit bei jedem Erwachsenen unter gewissen Bedingungen vorauszusetzen sei, z. B. im Art. 87 des sächsischen Strafgesetzes, aber behauptet, keine eigentliche Präsumtion aufgestellt zu haben.

Ist aber diese Voraussetzung keine Präsumtion, wenn sie so lange gilt, bis die Zurechnungsunfähigkeit nachgewiesen ist?

Die Motive zu dem erwähnten Strafgesetze sagen, eine eigentliche *praesumtio juris* sei hier nicht beabsichtigt. Allein dass wenigstens nicht die entgegengesetzte Präsumtion gelte, sollte den materialistischen Bestrebungen mancher Aerzte und Vertheidiger gegenüber, die lieber alle Willensfreiheit des Menschen hinwegdisputiren möchten, bestimmt ausgesprochen werden.

Ehrlicher kann wohl nicht ein guter Zweck mit schlechten Gründen verfochten werden. Damit die Materialisten von Fall zu Fall die Strafrechtspflege nicht unsicher machen, macht das Gesetz lieber selbst für die Regel der Fälle in Präsumtionen entgegengesetzter Richtung.

Gewiss hindert die gesetzliche Voraussetzung der Fähigkeit der Selbstbestimmung den Richter nicht, jeden Umstand von Amtswegen zu berücksichtigen, die Fehler der Logik der Gesetzes-Motive durch die Logik der Beweisthatsachen zu corri-

giren, für den Gegenbeweis thätig zu sein. Gewiss ist die Zurechnungsfähigkeit als eine normale Eigenschaft des Menschen bei einer gewissen Reife seines individuellen Charakters anzusehen, welche nur durch abnorme Ursachen ausgeschlossen wird. Auch ist es praktisch einerlei, ob die Zurechnungsfähigkeit factisch die Regel oder die Ausnahme bildet.

Gesetzlich darf aber diese nicht vorausgesetzt werden, weil es sich stets nur um einen individuellen Fall handelt, der von der Regel abweichen kann und weil jeder sich ergebende Zweifel an der Zurechnugsfähigkeit entweder durch den Beweis derselben beseitigt oder bei Unzulänglichkeit des Beweises rechtlich in der Form einer Freisprechung des Beschuldigten anerkannt werden muss wegen Mangels an dem erforderlichen subjectiven Thatbestande. Will man Präsumtionen um keinen Preis loswerden, so lasse man wenigstens im Falle einer zweifelhaft gebliebenen Zurechnungsfähigkeit die Präsumtion der Unschuld gelten. Der Satz muss jedenfalls festgehalten werden, dass die zweifelhaft gemachte Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten rechtlich zum Erweis gebracht werden müsse, so gut wie der in Abrede gestellte Dolus oder irgend ein Thatbestandsmerkmal. Ist die richterliche Ueberzeugung von der Normalmässigkeit des Vorstellens und Fühlens, des Wollens und Könnens des beschuldigten Subjectes zur Zeit der That nicht zu begründen oder ist dieselbe nicht erschüttert worden: in beiden Fällen kann nur als wahr angenommen werden, was bewiesen ist. Bleibt die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten auch nur zweifelhaft, so erscheint sie eben rechtlich unerweislich und da die Schuldfrage bei Fortbestand des begründeten Zweifels an die Zurechnungsfähigkeit nicht bejaht werden kann, so muss der Angeklagte in einem solchen Falle wegen des unzulänglich gebliebenen Beweises unbedingt freigesprochen werden. Dass hierbei das Studium des individuellen Charakters und der gesammten Persönlichkeit des Angeklagten unabweisbar ist, wird wohl eben so wenig bestritten werden können wie die Forderung, dass die Stellung einer besonderen Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht verweigert werden darf, wenn dieselbe noch vor der Beendigung des Beweisverfahrens nicht offenbar muthwillig angeregt worden ist. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen

sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit. Die Umstände, nach welchen dieselbe bejaht oder verneint werden soll, sind dem materiellen Strafrechte in besonderer Beziehung auf den vorliegenden Fall zu entnehmen; doch lässt sich die Frage nicht immer auf die Thatsachen, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, richten, indem sich Fälle denken lassen, in denen eine Präcisirung einzelner Umstände nicht thunlich ist. Angenommen, schon in der Voruntersuchung erscheint es zweifelhaft, ob der Beschuldigte blödsinnig oder nur schwach am Verstande sei. Er macht den Eindruck eines schwankenden, jedem Einflusse preisgegebenen, beschränkten Charakters. Allein bestimmte Thatsachen treten in dem Beweisverfahren nicht genügend hervor, nur der Totaleindruck bleibt, der Angeklagte sei unzurechnungsfähig. Läge hier nicht eine Beschränkung des Wahrspruches der Geschworenen über die Zurechnungsfähigkeit darin, dass von ihnen das Urtheil gefordert würde, ob durch diesen oder jenen Umstand die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen gewesen sei? Hiernach ist die Frage, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, auch allgemein, ohne Specialisirung zu stellen. Streng genommen ist die Zusatzfrage nach der Zurechnungsfähigkeit ein Misstrauensvotum gegen die Geschworenen, weil dieselbe in der Schuldfrage liegt und mithin überflüssig erscheint. Wir werden später auf die Frage zurückkommen, ob die Geschworenen im Dienste des Princips der Individualisirung auch andere Schuldausschliessungsgründe zu beurtheilen haben.

Hier versuchen wir nur auf den Zusammenhang aufmerksam zu machen, welcher zwischen dem allgemeinen subjectiven Thatbestand des strafbaren Unrechts und dem Begriffe der Zurechnungsfähigkeit besteht.

Wenn es zum Begriffe jedes dolosen oder culposen Unrechtes gehört, dass der Thäter mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, so folgt daraus — der isolirt stehenden gegentheiligen Behauptung Luden's gegenüber, welche die Zurechnungsfähigkeit der Person von dem Thatbestande des Verbrechens ausscheidet — dass die Zurechnungsfähigkeit stets mit besonderer Beziehung auf die strafrechtliche Natur der fraglichen Handlung oder Unterlassung beurtheilt werden müsse.

Man kann im allgemeinen Theile des Gesetzes den Satz aufstellen: Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der

That die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war. Im besonderen Theile des Gesetzes kommt es jedoch bei der Feststellung der zu einem speciellen Delicte erforderlichen Zurechnungsfähigkeit auch darauf an, ob jene Bedingungen subjectiv in der Person des Thäters bestanden, deren Vorhandensein allein das fragliche Delict existent macht. Es kann bei einer Person die Freiheit der Willensbestimmung vorhanden sein, daher überhaupt durch sie ein Delict zu Stande kommen, aber dennoch mit Rücksicht auf die speciellen Erfordernisse des besonderen Thatbestandes des fraglichen Delicts die Zurechnungsfähigkeit fehlen.

Vor einem halben Jahrhundert hat Mittermaier warnend bemerkt, dass in den Gesetzbüchern so viele Handlungen als strafbar erklärt oder zu Verbrechen gestempelt seien, bei welchen der gesunde Menschenverstand die Criminalität oder die Strafbarkeit nicht begreifen könne und dass viele Handlungen nur durch eine erkünstelte Auslegung der mangelhaften strafrechtlichen Definition straffrei ausgehen. Ich knüpfe hieran folgende Bemerkungen.

Es gibt in jedem Strafgesetzbuche einzelne strafbare Handlungen, deren Unrecht nicht unverkennbar ist, entweder weil ihre Begriffsbestimmung die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten zweifelhaft lässt, oder weil nicht die innere Strafwürdigkeit der Handlung, nur ausserhalb derselben liegende Nützlichkeitsrücksichten die Gesetzgebung zur Bestrafung derselben veranlasst haben[42]).

Im ersten Falle kann von einer Bestimmbarkeit des handelnden Subjectes durch ein vieldeutiges Strafgesetz nur insoferne gesprochen werden, als der Zweifel das Bewusstsein der Unerlaubtheit des betreffenden Handelns nicht ausschliesst. Im letzteren Falle begründet die Verabsäumung einer gebotenen und möglich gewesenen Kenntnissnahme des unwissend übertretenen Gesetzes das Verschulden. Ist das begangene Unrecht nach dem Gesetzbuche eine dolose Handlung oder Unterlassung, so ist zur strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nicht nöthig, dass der Thäter Kenntniss des Strafgesetzes besitze, allerdings aber, dass es demselben möglich war, in seiner That eine Uebelthat oder überhaupt etwas Unerlaubtes zu erkennen. Entschuldigt die Unkenntniss des

---

[42]) Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. §. 25 ff.
Olawsky, die Vorstellungen im Geiste des Menschen. 1868. S. 122 ff.

Strafgesetzes deshalb nicht, weil Jeder die als strafbar erklärten Handlungen als unerlaubt von selbst erkennen könne, so muss folgerecht dort die Unwissenheit des Strafgesetzes entschuldigen, wo dieser Grund wegfällt und ein Verschulden in Ansehung der Kenntnissnahme des Strafgesetzes erweislich nicht vorliegt. Ist das begangene Unrecht nach dem Gesetzbuche eine culpose Handlung oder Unterlassung, so ist zur strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit des selbstbestimmungsfähigen Subjectes erforderlich die Möglichkeit der Aufmerksamkeit auf den Erfolg, bezüglich dessen die Fahrlässigkeit ausdrücklich als strafbar erklärt ist. Es wird hier die gewöhnliche Aufmerksamkeit erfordert und der unverschuldete Mangel an dieser hebt in Beziehung auf Fälle strafbarer Fahrlässigkeit die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit des an sich selbstbestimmungsfähigen Thäters auf. Es wird noch zu bemerken sein, dass die Gesetzgebungen von Personen in besonderen Pflichtverhältnissen oder Gewerbsstellungen ein besonderes Mass der Aufmerksamkeit nach besonderer Kenntniss des Individuums verlangen, daher vorschreiben, wie hoch die Aufmerksamkeit des Einzelnen stehen kann und soll.

Es kann eingewendet werden, dass die aufgestellte Unterscheidung der Zurechnungsfähigkeit bei dolosen und culposen Uebelthaten überflüssig wäre, da jedes strafrechtlich in Beziehung auf doloses Unrecht zurechnungsfähige Subject auch in Beziehung auf culposes Unrecht zurechnungsfähig sein müsse. Dem ist nicht so.

Die Strafbestimmungen über absichtlich begangene Handlungen sind einmal nur auf jene fahrlässig begangenen Handlungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses ausdrücklich vorgeschrieben ist. Nicht jedes Versehen und in manchen Fällen nicht jeder Grad des Versehens ist strafbar. Die Entfernung zwischen der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Bedachtsamkeit bezeichnet die Grade der Culpa, bei welchen das Bewusstsein der Möglichkeit des eingetretenen verletzenden Erfolges obwalten oder fehlen kann. Erst muss die Frage beantwortet sein, ob einem Menschen überhaupt im concreten Falle der Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit zuzurechnen sei. Dann erst kann die weitere Frage, auf welches Mass die erforderliche Aufmerksamkeit hätte gespannt werden sollen, Beantwortung finden.

Es gibt nun hinsichtlich doloser Verletzungen unzweifelhaft strafrechtlich zurechnungsfähige Menschen, welche an einer solchen

Vertiefung oder Zerstreutheit, an einem solchen Mangel an Aufmerksamkeit leiden, dass ihnen im einzelnen Falle die subjective Möglichkeit der im bürgerlichen Leben erforderlichen Aufmerksamkeit in der That gefehlt haben kann. Gewöhnlich wird die Vertiefung Zerstreuung genannt, die Folge der Omnipotenz einer gegenwärtigen Vorstellung ist, so dass der Vertiefte nicht sieht und hört was um ihn vorgeht. Zu grosse Eingeschlossenheit in seinem lebendigen Vorstellungskreis aus Mangel an gewohnter Erregung nach Aussen, an gewohnter Berücksichtigung aller äusseren Verhältnisse und an äusserem Interesse, auch die Gewohnheit einsam für sich zu denken, hohe Affectzustände der Freude, des Kummers, der Pein, der Furcht können die Aufmerksamkeit nach Aussen aufheben, so wie Vielgeschäftigkeit, Ueberfüllung und übermässige Lebhaftigkeit des Vorstellens einen solchen Grad der Zerstreuung verursachen können, dass der Mangel an Aufmerksamkeit auf den Erfolg nicht in schuldhafter Weise begründet erscheint. Gewiss kann die Gesetzgebung die Interessen der Rechtsordnung nicht von der Bereitwilligkeit des Einzelnen zur nöthigen Achtsamkeit abhängig machen, allein wo ein individuell entschuldbarer Mangel an Aufmerksamkeit vorliegt, dort kann füglich nicht die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden in besonderer Beziehung auf das culpose Versehen strafrechtlich angenommen werden. Die Forderung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit und Vorsicht ist an den Willen des Handelnden gerichtet und ein voraussehbarer, durch Verabsäumung der nöthigen Achtsamkeit herbeigeführter verletzender Erfolg ist ein zurechenbarer, obgleich derselbe nur mittelbar auf den Willen zurückgeführt werden kann. Allein darf diese Anforderung rücksichtlich des denkenden Verhaltens an den Handelnden gestellt werden, wenn derselbe den eingetretenen Erfolg nicht voraussehen konnte und dem Handelnden vermöge eines unverschuldet vorhandenen geistigen Zustandes das erforderliche Wissen des Causalzusammenhanges unmöglich war?

Es kommt hier auf das Voraussehenkönnen an. Was aber der Handelnde voraussehen konnte, das kann stets nur in Rücksicht auf seine geistige Individualität und seine individuelle Lebenslage beurtheilt werden. Darum kann ein Individuum in Beziehung auf eine dolose Handlung zurechnungsfähig und nach Beschaffenheit der Umstände in

Bezug auf eine fahrlässige Handlung strafrechtlich nicht verantwortlich sein.

Wir gelangen auf diesem Wege zu dem Ergebnisse, dass nicht jeder Handelnde gleich zurechnungsfähig sei in Beziehung auf die Handlungen, um deren strafrechtliche Zurechnung es sich frägt.

Eine Consequenz dieses Ergebnisses wäre, dass, weil der Massstab für das bei culposen Handlungen geforderte Voraussehen oder Erkennen thatsächlicher Verhältnisse ein subjectiver ist, bei jugendlichen Personen mit noch beschränkterer Lebenserfahrung nur unter strengeren Bedingungen von Fahrlässigkeit die Rede sein dürfte, wie bei erwachsenen, auf dem Gebiete des Causalzusammenhanges kundigeren Personen. Jugendliche Personen können das Unrecht einer dolosen Handlung ganz gut einzusehen im Stande sein, dagegen kann sie bei gewissen fahrlässigen Handlungen die eigene Erfahrung verlassen und deshalb der Fall des Nichtvoraussehenkönnens eintreten.

Weiters folgt aus der bisherigen Betrachtung, dass die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit immer mit Rücksicht auf die gesetzlichen Begriffsbestimmungen der einzelnen strafbaren Handlungen und Unterlassungen zu beurtheilen ist, da es sich im Strafrechte nicht um die Zurechnungs- oder Selbstbestimmungsfähigkeit des handelnden Subjectes überhaupt, sondern stets nur um die strafrechtliche Imputabilität in besonderer Beziehung auf das fragliche Verbrechen oder Vergehen handelt. Ob nun eine specielle böse Absicht, oder eine gewöhnliche Nachlässigkeit, oder grobe Sorglosigkeit zum Begriffe bestimmter Delicte gehören, ist ein Umstand, welcher unzweifelhaft für die Zurechenbarkeit der Handlungen massgebend ist, allein, wie hier auszuführen versucht wurde, für die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden in Bezug auf die fragliche Handlung auch von Bedeutung sein kann.

Bei allen Delicten, die nicht durch den bösen Vorsatz bedingt sind, genügt es zur Zurechnung, wenn sie aus Nachlässigkeit wegen Unwissenheit der Folgen der Handlung oder durch einen Irrthun begangen wurden, sobald der Thäter nur überhaupt dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass er sich im Irrthum befand. Behauptet man, dass es bei der Zurechnung culposer

Delicte gar nicht darauf ankomme, aus welchem Grunde immer die vom Gesetze geforderte Aufmerksamkeit nicht angewendet wurde, so unterliegt diese Behauptung der wesentlichen Beschränkung, dass das Delict überhaupt dem Thäter müsse zugerechnet werden können. Diese Voraussetzung fehlt jedoch, wenn der Thäter nachweisbar nicht im Stande war, die ihm zur Last gelegte Handlung als unerlaubt zu erkennen oder unverschuldet unfähig war, den eingetretenen Schaden voraussehen zu können. Hier fällt die Zurechenbarkeit der Fahrlässigkeit wegen Mangels der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit weg.

IV.

Die individuellen Motive der Verbrecher und die Einflüsse der Gesellschaft.

Die Abhängigkeit der Uebelthäter von äusseren und inneren Reizen zu strafbaren Handlungen bedeutet nicht Unfreiheit, nur Bedingtheit. Hieraus schliessen wir, dass die Mitwirksamkeit der Gebrechen der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Einrichtungen in dem Dichten und Trachten, in dem Thun und Lassen der Einzelnen diese von ihrer persönlichen Schuld nicht entlasten kann. Der Einzelne haftet kraft seines individuellen Charakters dafür, dass der Druck der öffentlichen Zustände stärker auf seine Entschliessungen und Handlungen geworden ist als seine sittliche Widerstandskraft, weil kein Druck schlimmer Gesammtzustände eine zwingende Veranlassung zu Verbrechen begründet.

Kein Uebel des socialpolitischen Körpers zwingt den Einzelnen zu betrügen, zu fälschen, zu defraudiren, zu morden. Wohl treten in einzelnen Verbrechen deutlich die Krebsschäden einer mangelhaften Controle, die Gefahren des Börse- und Lottospieles, des Protectionswesens, verderblicher Richtungen in der Literatur und in den Volksbelustigungen hervor. Niemand kann sich aber mit der Nöthigung zu Verbrechen durch diese socialen Uebelstände entschuldigen. Eben so wenig zwingen Standesvorurtheile des Cavaliers oder Officiers, die Frivolität der Sitten leichtsinniger Geldleute bei äusserer Eleganz der Manieren, oder die in gewissen Kreisen gehegte Bigotterie im Geheimbunde mit Ausschweifungen aller Art zu Verbrechen, so deutlich derlei Motive einzelne Verbrecher der guten Gesellschaft geleitet haben.

Gewiss ist, dass verbrecherische Instincte dort parasitisch hervorschiessen, wo fieberhafte Gewinnsucht, leichtfertiger Genuss ohne sittliche Arbeit, schwindelhafte Beweglichkeit der Geister

und der Capitalien, eitles Jagen nach Glanz, Scandalsucht die Gesellschaft, die Presse, die Massen inficiren. Derlei moralische Epidemien erhitzen die liederliche Phantasie der ungezügelten Menge und bringen zuweilen festere Charaktere zum Schwanken [43]). Allein zwingende Veranlassungen zu Verbrechen begründen sie so wenig, wie böse Beispiele und verführerische Irrlehren. Wie oft auch nationaler, religiöser oder politischer Zelotismus zu Verbrechen geführt hat, so kann doch derselbe nie entschuldigen bei vorhandener Fähigkeit der Menschen, ihr Thun und Lassen durch die Motive des Gesetzes zu bestimmen. Wer mit dem Bewusstsein der Gesetzwidrigkeit handelt, kann seinen aus welcher Exaltation immer entstandenen Irrthum corrigiren, den trügerischen Schein der Sophistik seiner Leidenschaft zerreissen, seine ingrimmige Verbissenheit bemeistern, wenn er es nicht schuldhaft versäumt hat, dem Ungestüm seiner Begierden und Neigungen in dem Kriegsdienste des Lebens mit einem Aufgebote sittlicher Motive entgegenzuwirken.

Aus der intellectuellen Mitwirksamkeit schlimmer öffentlicher Zustände im Dichten und Trachten der Einzelnen kann keine Mitschuld oder Anstiftung, keine Mitverantwortlichkeit strafrechtlich nachgewiesen werden, zumal nicht einmal die rechtliche Voraussetzung der versuchten Verleitung eines Bösgesinnten vorliegt. Von einer unentrinnbaren Vorausbestimmung zu Verbrechen durch äussere Lebensverhältnisse der Gesellschaft kann auch aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil dieselbe sociale Ursache bei verschiedenen Charakteren ungleiche Wirkungen erzeugt und mithin auf die Mitwirksamkeit anderer in der Persönlichkeit der Einzelnen selbst gelegenen Factoren hinweist. Unter dem Drucke der ungünstigsten Verhältnisse behaupten sich widerstandskräftige Charaktere, mögen auch Unzählige dem bösen Wetter schwerer Versuchung und harter Entbehrung unterliegen. Dagegen schützt keine Gunst der Geburt, des Besitzes, der Bildung unbedingt vor jedwedem Verbrechen.

Die moralische Statistik scheint nun der persönlichen Verantwortlichkeit und dem Bestande der Willensfreiheit mit dem

---

[43]) Schütze, die Theilnahme §. 17. Die kontagiöse Macht des Bösen, mit Bezugnahme auf v. Woringen, über die Grenzen des Einflusses des Sittengesetzes auf das Strafgesetz. 1864. Schäffle's und Sommerfeld's Oesterreichischer Oekonomist, 1869, Nr. 8. S. 152 über das Verderben durch Jagd nach Sinecuren.

Vollgewichte unwiderleglicher Zahlen entgegenzutreten, welche die angebliche Gesetzmässigkeit wiederkehrender Verbrechen in constanten Durchschnittsziffern gleich einer Naturordnung nachweist.

Die Thatsache, dass die Unterschiede der jährlich verurtheilten Verbrecher nach durchschnittlicher Berechnung vieler Jahrgänge nur wenige Procente ausmachen, zuweilen ganz wegfallen, dass diese Constanz der Verbrechen auch hervortritt in der Betheiligung nach den Verbrechensgattungen, nach Altersclassen, Geschlecht, Ständen und Berufen, Unterrichts- und Besitzverhältnissen, nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, nach den Getreidepreisen und anderen theils bleibenden, theils veränderlichen Momenten, kann anerkannt werden, ohne dass dadurch die Willensfreiheit in Frage gestellt oder die irrige Ansicht bestätigt wird, als wären die Verbrechen das Verbrechen der Gesellschaft, d. h. lediglich durch die gegebenen Gesellschaftszustände unabänderlich vorausbestimmte Wirkungen. Dasselbe Verbrechen, welches als subjectives Unrecht in der selbstbewussten Willensthätigkeit des Uebelthäters begründet ist, führt als objectives Unrecht über den Zusammenhang des Verbrechens im Bewusstsein des Verbrechers hinaus auf allgemeine gesellschaftliche und wirthschaftliche Gebrechen. Dasselbe Verbrechen, welches hier in der Form des subjectiven Bewusstseins als selbsteigenste That seines Thäters erscheint, hat als Thatsache objectiver Forschung, als ein Glied in der allgemeinen Causalverbindung der menschlichen Handlungen die Bedeutung einer naturgesetzlichen Wirkung, eines Symptomes allgemeiner Verbrechen herbeiführender Uebelstände. Hierin liegt kein Widerspruch. Dem Freien ist nur das entgegengesetzt, was durch einen ausserhalb des Willens gelegenen Zwang bestimmt wird. Frei sind hiernach auch alle Verbrechen, sofern sie als selbstbewusste Handlungen oder Unterlassungen kraft eigenen Entschlusses aus bewusster Thätigkeit und nicht aus einer blos physischen Nothwendigkeit hervorgehen.

Aus dem festen Verhältnisse von Ursache und Wirkung lässt sich allerdings im Voraus beiläufig berechnen, wie viele Personen durchschnittlich als Brautleute, als Geschiedene, als Cridatare, als Verbrecher, als Eisenbahnpassagiere, als Selbstmörder u. s. w. registrirt werden. So lange die unsere Hand-

lungen gewöhnlich veranlassenden Motive und Zustände sich ziemlich gleich bleiben, so lange erklärt sich die statistische Regelmässigkeit der in grossen Durchschnittszahlen constanten Verbrechen sehr einfach. Dieselben Factoren geben eben dasselbe Product. Dieselben Hauptursachen der Verbrechen erzeugen im Ganzen auch dieselben Wirkungen. Da die Factoren der Verbrechen zum Theile abänderlich sind, so zeigen sich auch in dem Producte Abweichungen von der Constanz der Verbrechen. Darf man hier von einer vorausbestimmten unabänderlichen Nothwendigkeit der Verbrechen ernstlich sprechen? Auch fällt diese nicht mit dem allgemeinen Verhältnisse von Ursache und Wirkung zusammen. Unsere freiesten Entschliessungen sind in dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung erzeugte Folgen unserer Seelenzustände. Sind sie deshalb schon vorausbestimmt und unwandelbar? Und werden jemals bei allen Reformen der Welt in dem vorgeschrittensten Musterstaate die eben in der Unvollkommenheit und Schwäche der menschlichen Natur begründeten Quellen der Verbrechen aufhören fortzufliessen?

Wie flach ist die Schlussfolgerung: Weil die Menschen gewöhnlich von gegebenen Verhältnissen sich bestimmen lassen, müssen sie sich unabänderlich durch diese bestimmen lassen. Liegt denn nicht schon darin, dass dieselben Menschen sich einmal durch gegebene Umstände bestimmen lassen, die sie ein andermal nicht bestimmen, ein Beleg dafür, dass sie sich nicht durch diese allein bestimmen lassen und noch andere Factoren bei der Willensbestimmung mitwirken?

Dazu kommen noch die Beobachtungs- und Rechnungsfehler des statistischen Mittels, der constanten Durchschnittszahlen. Tausende ziehen täglich aus statistischen Aufnahmen die leichtfertigsten Conclusionen. Nur dem Kundigen öffnet, wie Rümelin in seiner Theorie der Statistik 1863 bemerkt, die sonst stumme Zahl den Mund, wie Bileams Eselin nur dem Propheten vernehmlich war.

Die statistische Gesetzmässigkeit, richtiger Regelmässigkeit der sich ziemlich gleich bleibenden Zahl der Verbrechen in einem bestimmten Zeitraume bezieht sich auf einen abstracten mittleren Durchschnitt, auf das Gesetz der grossen Zahl. — Nicht alle Personen, nicht einmal alle Personen derselben Classe sind in dieser Durchschnittsziffer mitgerechnet. Diese hat daher

für das Thun und Lassen der Einzelnen keine reelle Bedeutung. Der abstracte verbrecherische Durchschnittswille vertritt nur annäherungsweise die Willensäusserungen der wirklichen Verbrecher, an welchem die ungeheuere Mehrheit der Nichtverbrecher keinen wirklichen Antheil hat. Wenn in einem Staate auf ungefähr 2000 Einwohner ein Verbrecher kommt, so verüben durchschnittlich 1999 Einwohner kein Verbrechen. Darunter befinden sich Verbrechensfähige, aber auch Verbrechensunfähige, wirkliche aber unentdeckt gebliebene Uebelthäter, wodurch Fehler in die Durchschnittsrechnung sich einschleichen, abgesehen davon, dass viele wichtige Momente für die Feststellung der verbrecherischen Neigungen und Versuche statistisch gar nicht erhoben werden können. Der tabellarische Verstand der moralischen Statistik vermag nicht den Grad der Verleitbarkeit der einzelnen Charaktere, die Zahl und Stärke der individuellen Versuchungen zu Verbrechen zu constatiren und eben so wenig zu erklären, warum unter dem Drucke derselben Verhältnisse ein grosser, gleichfalls ziemlich constanter Bruchtheil der Bevölkerung sich legal verhält, oder die Verleitbarkeit zu Verbrechen bei denselben socialen Verhältnissen in späteren Lebensstufen desselben Menschen abnimmt.

Der aus der criminalstatistischen Durchschnittsberechnung abgeleitete Hang zum Verbrechen, *penchant vers le crime*, nach Quételet, Guerry u. a., beruht auf der Abstraction des arithmetischen Mittels. Einen wirklichen constanten Hang zu Verbrechen kann die moralische Statistik bei den Einzelnen nicht nachweisen, weil ein solcher nicht besteht, nicht einmal bei allen Verbrechern, vielmehr nur bei Gewohnheitsverbrechern vorkommt. Der fatalistische Ausdruck „Hang zum Verbrechen" bedeutet daher nichts anderes, als die Verbrechensfähigkeit oder Zugänglichkeit für strafbare Handlungen. Kein Mensch ist mit einem verbrecherischen Hange geboren. Zeigen sich nun allenthalben in den statistischen Tafeln Abweichungen von dem Gesetze der grossen Zahl der Fälle, so kann wohl nicht angenommen werden, dass diese Abweichungen regellos vor sich gehen und aus der s. g. statistischen Gesetzmässigkeit herausfallen. Zeigen nicht schon diese Abweichungen, dass der Berechnung des Mittels eine Einheit hinzugefügt werden muss, welche die Moralstatistik nicht zählen und messen kann. Eine solche Einheit ist der Factor des individuellen Charakters.

Dass das abstracte Mittel eines Durchschnittswillens für die Beurtheilung einer individuellen Willensschuld nichts bedeutet, ist wohl selbstverständlich. Immerhin kann das zur Regel der Fälle gewordene gesellschaftliche Verderben einen Einfluss auf dieselbe ausüben, wie etwa die Theologen die Coincidenz der allgemeinen Sündhaftigkeit bei der Sünde des Einzelnen vertheidigen und dann wird sich in diesem ein Grund geminderter Schuld anerkennen lassen, wenn constatirt werden kann, dass dieser Einfluss in dem Geistes- und Gemüthszustande des Beschuldigten mitgewirkt und in welchem Masse derselbe zur Zeit der That bestanden hat.

Allein im Allgemeinen lässt sich das strafbare, zurechenbare Unrecht nur aus seinen psychologischen und antimoralischen Elementen begreifen und beurtheilen, wenn schlimme Gesellschaftszustände auch Viele ins Verderben stürzen und oft des Dichters Wort zutrifft:

Ihr lässt die Armen schuldig werden, dann übergebt ihr sie der Pein.

Dass es sociale, politische, confessionelle, wirthschaftliche Förderungsmittel einzelner Verbrechen gebe, wird Niemand bestreiten können. Allein forscht man den individuellen Motiven der Verbrecher nach, so wird man in der grossen Regel der Fälle ihre Verbrechen einfach aus grobsinnlicher Selbstsucht und Genussgier, aus Affect und Leidenschaft, aus Charakterschwäche, aus Bosheit und Unmenschlichkeit so ausreichend und überzeugend erklären können, dass jedwede Nöthigung fehlt, die Maschinerie aus der moralischen Statistik zu Hilfe zu nehmen oder die Verbrechen auf naturgesetzliche Aeusserungen der Gesellschaftsphysik zurückzuführen. In den gewöhnlichen Straffällen ist für den Richter keine tiefer gehende anthropologische oder socialpolitische Forschung nothwendig: die klar zu Tage liegende Schuld, das deutliche Motiv, der schlechte Leumund, die gegebene Gelegenheit, die notorische Charakterschwäche der mehr oder weniger gerichtsbekannten Uebelthäter lassen es ganz überflüssig erscheinen, in dem einzelnen Straffall das letzte Glied einer Kette anzusehen, welche auf allgemeine gesellschaftliche Gebrechen hinweist.

Die meisten Verbrechen sind durch Eigennutz, Leidenschaft, Genusssucht, Wollust, Arbeitsscheu, Noth, Rache und Bosheit motivirt. Viele werden erst durch die Gefängnissmias-

men bodenlos verdorben; gewisse Verbrecher gegen die geschlechtliche Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit werden nur in einem ungewöhnlich aufgeregten Zustande zu einer Uebelthat hingerissen, ohne schlecht zu sein. Aus Unverstand oder kurzsichtiger Rechthaberei ist schon mancher ehrliche Mann des Meineides schuldig, aus falscher Scham oder Furcht vor der Schande manches Weib zur Verbrecherin geworden, ohne nachweisbaren Druck der Gesammtzustände der Gesellschaft auf die zur Wirksamkeit gelangten verbrecherischen Motive. Die psychologischen Unterscheidungen in den Verbrechen derselben Gattung zeigen, dass ein und dasselbe Verbrechen aus den verschiedensten Motiven hervorgehen kann und insbesondere sind es die zahlreichen, unter der Einwirkung eines heftigen Affectes von bisher untadelhaften Personen begangenen Verbrechen, welche den Verbrecher nichts weniger als das Verbrechen der Gesellschaft erscheinen lassen, und das Verbrechen nachweisbar über die s. g. Gesetzmässigkeit des Mechanismus der moralischen Statistik erheben.

Das Strafrecht hat immerhin die Wechselwirkung der Gesellschaftszustände mit dem Wollen und Handeln der Einzelnen im Auge zu behalten, aber den Einzelnen als ein Wesen der Gemeinschaft in der Gegenwart seines individuellen Lebens aufzufassen und dasselbe so weit zu verfolgen, als sich aus dem, was hinter diesen liegt, die fragliche Willensbeschaffenheit des Uebelthäters und der Schuldgrad seiner strafgesetzwidrigen That erschliesst.

Für die sittliche Classification der Motive der einzelnen Verbrechen reicht es zu: eigenes Wohl, fremdes Wehe, fremdes Wohl als Eintheilungsglieder aufzustellen. Durch das strafbare Unrecht wird die eigene Befriedigung aus dem bezweckten Erfolge angestrebt und die Beweggründe des strafgesetzwidrigen Thuns oder Lassens sind entweder auf Zufügung eines fremden Schadens oder auf Erreichung eines Vortheiles für sich oder Andere gerichtet. Es können Verbrechen auch aus Mitleid, falscher Freigebigkeit, religiöser Askese zum vermeintlichen Heile Anderer, also zu Gunsten Anderer begangen werden. Das eigene Wehe kann dagegen im Strafrechte nicht in Betracht kommen, da die Selbstverletzung nicht als strafbares Unrecht behandelt wird und der Staat nur zum Verzichte auf solche subjective Rechte zu

Gunsten Anderer berechtigt, welche nicht eine Bedingung der sittlichen Natur des Menschen bilden.

Da nun Gewissenhaftigkeit, Selbstbeherrschung und Menschenliebe die Grundzüge des menschlichen sittlichen Charakters darstellen, so lässt sich aus dem Gegentheile desselben ein Schema der hauptsächlichsten unsittlichen und verbrecherischen Motive ableiten.

Hiernach ist das Verbrechen zu construiren aus den Motiven der Selbstsucht, insbesondere des Eigennutzes und der Wollust aus der Leidenschaft und aus Affect, aus Bosheit und Schadenfreude, aus Gewissenlosigkeit und Grausamkeit.

Die Hauptquelle der Verbrechen ist die Selbstsucht, die Alles haben und geniessen will, ihr Interesse zum Mittelpunkte der Welt macht gegen Recht und Pflicht. Aus der Form der Selbstsucht, die sich in Genusssucht und Habgier bethätigt, entwickeln sich im Kampfe mit deren Hemmungen der Neid, die Missgunst, das sich zur Gehässigkeit und Schadenfreude steigernde Uebelwollen. Gehässigkeit und Schadenfreude gehen über die Stufe der Selbstsucht hinaus und suchen vor Allem in der Herabwürdigung, Schädigung oder Zerstörung fremden Wohles und Besitzes ihre Befriedigung. Ueber diese Stufe des Bösen hinaus geht die Bosheit und Grausamkeit gepaart mit Gewissenlosigkeit, welcher das Wehe Anderer Zweck und Genuss, nicht blos Mittel zur Befriedigung der Selbstsucht ist und deshalb die höchste Stufe der Schlechtigkeit bezeichnen, die in dem Worte Unmensch ihren Ausdruck findet. Das Mass der Verworfenheit macht die Grausamkeit voll, wodurch die Uebelthat zu einer unmenschlichen gestempelt wird.

Das Vorwalten der einen oder der anderen Stufe des bösen Motives gibt den Eintheilungsgrund der sittlichen Classification der strafbaren Handlungen.

Man kann derlei Motivenstudien weder als unausführbar noch als juridisch unzulässig bezeichnen und vornehm ablehnen, weil es irrig ist, dass das Strafgesetz von den Motiven gänzlich absehe und die Triebfeder strafrechtlich indifferent sei. Viele strafgesetzliche Begriffsbestimmungen von Verbrechen stellen ein gewisses Motiv geradezu als ein Thatbestandsmerkmal auf. Beim Diebstahl z. B. muss die widerrechtliche Besitzentziehung um des Vortheiles willen

begangen sein und weder Doctrin noch Praxis denken daran, hier unter Vortheil blos die gewinnsüchtige Absicht zu verstehen. Preussen bestraft denjenigen wegen Kuppelei, wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz der Unzucht Anderer Vorschub leistet. Sachsen bestraft die Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Hass, Feindschaft, Neid oder sonst aus Bosheit oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Andern zu erreichen beabsichtigt wird. Würtemberg lässt eine Aenderung der verwirkten Strafe zu, wenn die Uebertretung eine überlegte Bosheit oder eine besondere Verdorbenheit kundgibt, oder in beharrlicher Arbeitsscheu oder Genusssucht ihren Grund hat.

Bei einigen Verbrechen wird hervorgehoben, dass es darauf ankomme, ob sich der Thäter durch Eigennutz oder sonst durch eine bestimmte Leidenschaft dazu hat bestimmen lassen.

Anerkannte Erhöhungsgründe der subjectiven Strafbarkeit sind Bosheit, Rachsucht u. a. m. Als Strafminderungsgründe sind allenthalben die Motive der Furcht, des Gehorsams, der drückenden Armuth u. s. w. angenommen. Gewisse Strafarten und Ehrenfolgen hängen von dem Motive der Ehrlosigkeit der Gesinnung ab u. dgl. Es wäre daher wohl an der Zeit, die Ueberlieferung über Bord zu werfen, als habe das Strafrecht nichts mit der Berücksichtigung der Motive zu schaffen.

V.

Die Formen des strafbaren Unrechtes und die Strafe in ihren Beziehungen zu dem Individualisirungsprincipe.

Nach einer reichen langen Vergangenheit der civilistischen und criminalistischen Literatur sind innerhalb der Schule die Grundbegriffe des Verbrechens und der Strafe, sowie die begriffsmässigen Unterscheidungen des criminellen, polizeilichen und civilen Unrechtes noch immer schwankend.

Auch in den positiven Satzungen des Rechtes sind die Grenzen des strafbaren und civilen Unrechtes nach Verschiedenheit der Bildungsstufen des Volkes schwankend, wenn gleich eine gewisse Constanz des Umfanges und Inhaltes der drei Gebiete des Unrechtes im Grossen und Ganzen sich nicht verkennen lässt. In dem älteren Rechtsleben unseres Volkes sind die Gegenstände der Rechtspflege und der Verwaltung in ungekünstelter Ursprünglichkeit eigenthümlich bestimmt nach altem Herkommen, erworbenen Privilegien oder gütlichem Vergleich mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse; auf der genossenschaftlich individualisirten Grundlage der bunt verschlungenen, eifersüchtig überwachten Zuständigkeitsrechte vollzieht sich gleichsam instinctiv die mehr oder weniger stätige Abgrenzung der Sachen, welche den Tod berühren, an Leib und Gut zu bessern sind, an Haut und Haar gehen, oder mit blossen Ungehorsamsstrafen ausgeglichen werden oder nur zu Schadenersatz verpflichten. Im Besondern ist die Gruppirung des peinlichen und des polizeilichen Unrechtes bis über das sechzehnte Jahrhundert hinaus, welches die Reihe der Reichspolizeiordnungen abschliesst, beständiger und gleichmässiger, als in der veränderlichen und vielfach willkürlichen Polizeistrafgesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts. — Schon die Volksrechte enthalten zahlreiche polizei-

liche Anordnungen, deren Weiterbildung zuerst den corporativen Elementen, den geschlossenen örtlichen Verwaltungsorganismen vorbehalten bleibt. Die Polizeifunction schliesst sich an die Rechtspflege und Verwaltung an, ohne lediglich die negative Seite derselben zu bilden. Schon im fünfzehnten Jahrhunderte wird die Nothwendigkeit einer für ganze Gebiete verbindlichen Polizeistrafgesetzgebung anerkannt, als ein den anderen ebenbürtiges Hoheitsrecht behauptet und lässt sich insbesondere seit der Kammergerichtsordnung von 1500 die „Reformation guter Polizei", das Wachsen der staatspolizeilichen Gegenstände im Gleichbilde mit der Städtepolizei verfolgen.

In den ältesten Rechtsquellen kommen neben Rache- und Bussfällen selbstständige öffentliche Straffälle vor und es lässt sich als ein allgemeines Entwicklungsgesetz in der Morphologie des Unrechtes geschichtlich nicht nachweisen, dass öffentliche Strafen nur dort subsidiär zur Geltung kommen, wo die Privatbusse oder der civilrechtliche Schadenersatz nicht geleistet werden kann oder will. Ebenso wenig lässt sich ohne Präsumtionen darthun, dass schon ursprünglich alle Straf- und Schadenersatzfälle schlechthin auf eine subjective Verschuldung des Rechtsstörers zurückgeführt werden können.

Erst die geläutertere Rechtsanschauung formulirt den Satz: ohne Schuld keine rechtliche Verantwortlichkeit. — Dieser Satz gehört zu den Sätzen, in denen für den Kundigen „eine ganze Geschichte der Wissenschaft" steckt. Sie sind das „einfache Kreuz auf dem Thurm; der ganze Thurm hat erst gebaut werden müssen, bevor das Kreuz gesetzt werden konnte, — das Kreuz ist die Krönung und die Höhe des ganzen Baues" [44]).

Im deutschen Rechte tritt uns frühzeitig eine individualisirende Auffassung entgegen. — Nur ein Beispiel, wie Rechtsverletzungen mit der Folge des Schadenersatzes und mit der Folge einer Busse oder öffentlichen Strafe unterschieden werden.

Während im isländischen Rechte die Befugniss Busse zu nehmen mit der Pflicht Busse zu zahlen parallel geht, waltet im norwegischen Rechte schon eine tiefere, strafrechtlich gefärbte Auffassung. Das norwegische Recht kennt eine zweifache Altersgrenze, deren erste es auf das achte oder zwölfte, deren zweite

[44]) Ihering, Geist des römischen Rechtes II. §. 59. Aufl. 2. Seite 101 ff. Dessen Schuldmoment im röm. Privatrecht Seite 40.

es auf das fünfzehnte Lebensjahr setzt und dabei die Regel aufstellt, dass für Verletzungen, welche von Kindern innerhalb des ersten Termines begangen werden, zwar Schadenersatz geleistet, aber keine Busse bezahlt werde, dass dagegen für von Unmündigen begangene Verletzungen, die jene erste Altersgrenze bereits überschritten haben, neben dem Schadenersatz noch halbe Busse zu geben ist.

Wie die individualisirende, rechtsbildende Kraft unseres Volkes hervortritt in den Bussen und Strafen, in der Verhaftung für die Busszahlung und im Straflösungsrechte, in den Fällen der Wehrgeldleistung und der Scheinbusse, in den Unterscheidungen der Missethaten und in der plastischen Ausgestaltung der einzelnen Processhandlungen mit Rücksicht auf den Geburtsstand, die Besitz- und Standesverschiedenheit u. s. w., ist von unseren Rechtshistorikern hinlänglich nachgewiesen worden [45]). Hier genügt es wohl an einem Beispiele, die technische Individualisirung des Unrechtes seit der Zeit der Rechtsbücher des Mittelalters aufzuzeigen.

Die Brandlegung gilt, abgesehen von dem Mordbrand, Nachtbrand oder Waldbrand, im Allgemeinen als eine rechtswidrige Vermögensbeschädigung; in späteren Rechtsquellen erscheint sie als selbstständiges Verbrechen, gewöhnlich in Verbindung oder im Gegensatze zu Mordbrand bestimmt. Bekanntlich nahmen im Fehderecht des Mittelalters Mord und Brand selbst den Charakter fehdemässiger erlaubter Handlungen an. — In dem Sachsenspiegel werden nun Mordbrenner von Brennern ohne Mordbrand bestimmt unterschieden. Ausser dieser Unterscheidung der Capitalfälle, welche mit dem Rade oder mit dem Schwerte, nach anderen Quellen mit dem Feuertode bedroht sind, spricht unser Rechtsbuch von dem aus warlose entstandenen Brande zum Schaden Anderer. Hier genügt der Schadenersatz. Und eine Stelle des verm. Sachsenspiegels handelt von dem Brand bei feuergefährlichen Arbeiten der Handwerker. Trifft diese das Verschulden der warlose, dann genügt die Entschädigung nicht. Nach der „stad gesecze“ findet eine Ordnungsstrafe statt.

---

[45]) Maurer. Zur vergleichenden germanischen Rechtsgeschichte in der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 1860. S. 88. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens 1857, über den Einfluss der Standesverschiedenheit der Gegner auf die Grösse des auszuschwörenden Eides S. 277 ff.

Hier haben wir eine peinliche, polizeiliche und civilrechtliche Behandlung des Brandes aus Bosheit oder Muthwillen, aus Unachtsamkeit oder Ungefähr, und sowohl die mit dem Sachsenspiegel als auch mit dem Schwabenspiegel in Verbindung stehenden Rechtsquellen markiren diese Schuld- und Strafunterschiede in bewusstem Gegensatze zu dem *incendium casuale vel ex negligentia exortum.* So erklärt das Brünner Schöffenbuch [46]): *frequenter sententiatum est: Si ignis casu fortuïto, non ex scitu et negligentia, videlicet, quia ipsum non extinxit, dum bene potuit, in domo cujuscunque exortus fuerit: propter hoc ad solutionem damnorum reus ex igne tali contigentium nullatenus obligatur.*

Dieses noch zu wenig ausgebeutete kostbare Schöffenbuch behandelt die Brandstiftung in Abweichung von dem Sachsenspiegel unter Einwirkung des römischen Rechtes in ausführlicher Casuistik über die Umstände der handhaften That, Branddrohung, freiwillige Stellung vor Gericht, Ueberführung und Reinigung im Gerichtsverfahren *et alia consimilia tractanda in judicio,* setzt jedoch die Begriffe dieser Missethaten als bekannt voraus.

Andere Stadtrechte, wie von Wiener-Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhunderte, enthalten nur polizeiliche Anordnungen über die Fälle, in welchen derjenige bestraft wird, in dessen Hause Feuer ausgekommen ist. — Die meisten österreichischen Rechtsquellen der späteren Zeit bis auf die Ferdinandea von 1665 begnügen sich mit hergebrachten typischen Wendungen. Die Tirolensis von 1499 spricht nur aus, dass den Brenner die Strafe des Feuertodes treffe. Die Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns von 1514 erklärt als Malefizhandel: wer yemandt haimlich oder öffentlich Mort, Brendt, oder sunst muetwilligklichen prendt. Dasselbe bestimmt die Krainer L. G. O. von 1535 und die Carolina von 1532 fordert lakonisch, dass die boshaftigen,

---

[46]) Rössler, deutsche Rechtsdenkmäler. 1852. B. 2. S. 177.
Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. Iglauer Stadtrecht. S. 243. Art. 49. Wirt ymant vmb anczunden gefangen, er mus verderben mit fewer; ist aber, das er angeczundet hat vnd entrinnet, vnd wirt darnach begriffen, vnd hat vorgedredt anzuczunden, mit syben mannen sal man yn vberwinden, ist aber, das er vor Gerichte gesteet, er mak sich selb sibender beschönen *met septimus expurgabitur;* wirt er aber awff flüchtigen Fusse awffgehalden oder begriffen, man vberwindet yn mit siben mannen.

überwundenen Brenner mit dem Feuer hingerichtet werden sollen, während die steierische peinliche G. O. von 1574 nur von muttwilligklich Brennen spricht. Doctrin und Praxis streiten nun über die Worte der Carolina.

Die Karpzow'sche Schule will jede dolose Brandstiftung ohne Unterschied als ein gemeingefährliches Criminalverbrechen mit dem Feuertode bestrafen. Andere Criminalisten stützen sich auf Pandektenstellen und die strafrechtliche Specialisirung der qualificirten Brandstiftungen ist noch in unseren Strafgesetzgebungen schwankend geblieben. Mühselig werden aus den in älteren peinlichen Gerichtsordnungen angegebenen Fragstücken, beschwerenden und mildernden Umständen, — die Qualificationsgründe der Brandstiftung entlehnt und festgestellt. So unterscheidet die Ferdinandea Mordbrenner, bestellte Brandleger, Brandstifter aus Rache oder diebischer Absicht, strafmässiger Verwahrlosung oder Trunkenheit, und droht mit Strafen von dem qualificirten Feuertod an bis zu einer Geldstrafe und Abtragung des Schadens eventuell bis zu einem halben oder ganzen Schilling.

Entspringt die Brandlegung aus kindischem Wesen oder Dummheit, oder ist der Inquisit erst 10 und 12 Jahre alt, so sollten nach eingeholtem *Parere Medicum* derlei Delinquenten blos mit Arrest oder Zuchthaus auf eine Zeit verurtheilt werden. Wenn jemand unvorsichtiger Weise „durch Schiessen oder Tabak-Trinken" eine Feuersbrunst verursacht, wie die niederösterreichische Feuerordnung von 1657 bemerkt, konnte derselbe arbiträr in Band und Eisen zur Herrschaftsarbeit, falls er den verursachten Feuerschaden nicht ersetzen kann, condemnirt werden; war der Schuldige zahlungsfähig, so konnte der Damnificat ihn im Civilrechtsweg auf Schadenersatz belangen.

Zu „mehreren Abscheu und Schröcken" werden die Patente, welche den Brandstiftern und Mordbrennern die Strafe des lebendigen Verbrennens drohen, republicirt, damit dieselbe nicht ausser Gebrauch komme und „anderen zu einem erspiegelnden Beispiel ohnnachlässlich" angewendet werde. In einzelnen Feuerordnungen, z. B. für Salzburg von 1619, dann von 1678, wird die wiederholte Nachlässigkeit gegen die Vorschriften derselben mit fünf Gulden gebüsst. Wenn Jemand noch öfter strafmässig befunden ward, sollte darüber dem Landesfürsten um Schärfung der Strafe referirt werden.

Die Theresiana von 1768 gibt bereits eine ausführlichere strafrechtliche Definition der Feueranleger und Mordbrenner an

Häusern, Gebäuden, Waldungen, Feldfrüchten, Futtereien und anderem fremden oder eigenen Gut in und ausser den Städten, Märkten und Dörfern, welcher gefährlich und fürsetzlicher Weise, es sei aus Bestellung und Anstiftung oder aus eigener Bewegung, aus Hass, Zorn, Neid, Feindschaft, aus Begierde während der Brunst zu stehlen, aus Frevelmuth oder was immer für einer bösen Absicht, Feuer einlegen, und straft den überwiesenen boshaften Brenner nebst seinen Gehilfen ohne Rücksicht, ob der zubereitete Brand von ungefähr oder durch fremde Rettung behindert worden, auch ohne Rücksicht auf die angebotene Schadensersetzung mit dem Feuertode.

Als mildernd, das heisst, die Strafe des lebendigen Verbrennens ausschliessend, werden ein geringerer Grad der Bosheit, der Jugend, „wenn der Richter keine so grosse Bosheit, als sonst bei anderen älteren Brandlegern fände," die thätige Reue angesehen. Arbiträr sollen die culposen Brandstiftungen bestraft werden nach vernünftigem Ermessen und nach Mass des Verschuldens, und entweder mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe behandelt oder sonst wie Recht ist abgestraft werden.

Das Josefinische Criminal-Gesetzbuch von 1787 gibt eine generalisirende Definition der Brandlegung auf Grundlage der Theresiana, verhängt auf dieses Criminalverbrechen überhaupt anhaltendes hartes Gefängniss mit öffentlicher Arbeit, bestraft die Brandlegung an gewissen Objecten, wie Scheuern, Früchten auf dem Felde, Waldungen, Magazinen, zur Nachtzeit, an einsamen Orten mit dem ersten Grade des langwierigen harten Gefängnisses, bei besonders erschwerenden Umständen mit dem zweiten Grade und behält dabei dem Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädigung gegen den Thäter vor. Zu den polizeilich oder politisch abzustrafenden Fällen wird jede unvorsichtige gefährliche Handlung gezählt, wodurch bei einem geringen Zufalle Feuer entstehen, Hab' und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann, wie durch Tabakrauchen an feuergefährlichen Stellen, durch das Betreten solcher Orte mit freibrennendem Lichte oder überhaupt durch eine der Feuerordnung zuwiderlaufende Handlung.

Schon an dergleichen Skizzen könnte der Sonderungsprocess der verschiedenen Formen des Unrechtes im Grossen und Ganzen demonstrirt werden. — Wir setzen nur hinzu, dass das Strafrecht des Mittelalters eigenthümliche Uebertretungen der

Polizeiordnung neben Ungerichten und Freveln unterscheidet, dass bei diesen Ungehorsamsbussen in den ersten Begehungsfällen, sodann richterliche Bussen bei der zweiten Rückfälligkeit einzutreten pflegen, dass in den Polizei- und Landesordnungen solche Cooperation der Verwaltungs- und Gerichtsstrafen in einzelnen Fällen, wie bei gotteslästerlichem Fluchen und Schwören wiederholt vorkommen und in den Bannbüchern die Fälle des einfachen Ungehorsamsbannes und des Bannes um Missethat, um Ungerechte und Frevel individualisirend behandelt werden[47]). Wir finden neben den peinlichen Gerichtsordnungen, Bücher von den Unzuchten in Gerichten und anderen Fällen, die das „lauter Malefiz nit betreffen" und Polizeiordnungen, welche rechtsgefährdende oder der Ehrbarkeit oder der gemeinen Wohlfahrt zuwiderlaufende Handlungen mit Ungehorsamsbussen, geringen Geld-, Leibes- und Gefängnisstrafen als ein Compliment der peinlichen Rechtspflege oder aus dem Gesichtspunkte selbstständiger Verwaltungsmassregeln bedrohen. So behandelt die peinliche Gerichtsordnung die Unzuchtsverbrechen, während die Polizeiordnung die Schwächung, den Concubinat, die Hurerei, die nächtlichen Zusammenkünfte, das Verkaufen unzüchtiger Bilder, die Ueppigkeit in Kleidern und Trinken verpönt.

In dem gemeinen Rechte tritt nur die Eintheilung der Verbrechen in peinliche und nichtpeinliche oder bürgerliche durchgreifend hervor und in Beziehung auf die Bedeutung dieser Eintheilung ist die Zeit vor der Bambergensis, die Zeit der Carolina und die darauf folgende Zeit zu unterscheiden, mit Rücksicht auf die wechselnden Jurisdictionsgrenzen und auf den Grundsatz der Verwandlung einer peinlichen Sache mit Zulassung des Gerichtes in eine bürgerliche oder polizeiliche, wie dies beispielweise aus einem von Henke in seiner Geschichte des peinlichen Rechtes mitgetheilten Responsum der Leipziger Schöffen im Anfange des sechzehnten Jahrhundertes recht anschaulich wird;

---

[47]) Wahlberg, die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen. Oesterr. Vierteljahrschrift für Rechtswiss. 1859. — Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. XIII. B. 2. S. 236. Reichspolizeiordnung von 1548. Von den Gottesschwüren der Bauern, Handwerker, Bürger, des Adels, der Kriegsknechte.

Ficker. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 1868. S. 102 ff.

Bischof, über ein mittelalterliches steierm. Landrecht. 1868. S. 13 ff.

allein daraus darf nicht der Schluss gezogen werden, dass das ältere Recht die Fälle des blos polizeilichen Unrechtes nicht gesondert eigenthümlich bestimmt und in regelloser Willkür den bürgerlichen Vergehen unterstellt habe.

Gewöhnlich werden die Polizeistrafsachen in den Lehrbüchern des deutschen Strafrechtes vornehm abgefertigt, als gebe es eigentlich nur eine Geschichte des peinlichen Rechtes. Aber auch die polizeiwissenschaftlichen Werke haben aus dem überreichen geschichtlichen Stoff des Polizeistrafrechtes noch nicht wissenschaftliches Capital zu schlagen verstanden.

Die Erörterung der Grundeintheilungen des Unrechtes blieb daher eine Domaine der Filosofie des Rechtes.

Es wird nun einerseits behauptet, dass der Unterschied zwischen criminellem und civilem Unrecht lediglich auf positivrechtlicher Satzung beruhe, andererseits wird der Unterschied zwischen criminellem und polizeilichem Unrecht durch den Gegensatz von Rechtsverletzung und blosser Rechtsgefährdung bezeichnet. Zuerst wurde versucht, den Unterschied zwischen Criminal- und Civilunrecht in dem vorhandenen und fehlenden Bewusstsein um den Gegensatz des Einzelwillens zu dem allgemeinen rechtlichen Willen zu finden. Man erkannte, dass auch das civile Unrecht in einer bewussten Entgegensetzung gegen das Recht bestehen könne, wie in den Fällen der *mala fides* und des civilen Dolus, dass folgerecht alle culposen Rechtsverletzungen ausgeschieden werden müssten.

Richtig blieb nur, dass das Civilunrecht nicht wesentlich in allen Fällen eine rechtswidrige Gesinnung voraussetze, und alles subjectiv strafbare Unrecht als ein bewusstes Unrecht erscheine, insoferne auch jedes culpose Unrecht auf einen bewussten Mangel an der erforderlichen Aufmerksamkeit auf die voraussehbaren schädlichen Folgen eines bestimmten Thuns oder Lassens zurückzuführen sei. Als Wesen des Verbrechens musste mithin die moralische Schuld, die in demselben liegt, in Betracht genommen werden. Das materielle Uebel konnte nicht in erster Linie stehen. Wer aus Unachtsamkeit einen Menschen tödtet, hat heillosen Schaden gestiftet und dennoch wird sein fahrlässiges Vergehen gering entgolten. Wer in hochverrätherischer Absicht eine Vorbereitungshandlung unternimmt, die ohne allen Erfolg geblieben ist, keinen materiellen Schaden gestiftet hat, begeht schon ein schwer bestraftes Verbrechen!

Man erkannte, dass es nicht zureichend und haltbar sei, die Gefährlichkeit zum einzigen Kriterium des polizeilichen Unrechtes zu machen, da diese auch im criminellen Unrechte eine grosse Rolle spielt und in letzter Consequenz alle rechtlichen Schranken der Zurechnung niederreissen könnte. Hierauf wurde versucht den Unterschied des Criminal- und Civilunrechtes in den Objecten der Rechtsverletzung zu entdecken.

Wohl handelt es sich bei dem Civilunrecht im weiteren Sinne um Mein und Dein. Allein bei zahlreichen Fällen desselben, bei Körper- und Ehrverletzungen, bei Ehestreitsachen gehen die Rechtsfragen in das Strafrecht über oder grenzen hart an dasselbe. Es gibt Verbrechen, wie die Doppelehe, bei welchen die Strafbarkeit nur dadurch entsteht, dass die an sich unzweifelhaft erlaubte Handlung der Eheschliessung durch ein anderes besonderes Rechtsverhältniss, im gegebenen Beispiel durch ein noch giltig bestehendes Eheband zu einer unerlaubten wird. Es gibt Ehrenkränkungen, bei welchen der Moment der Widerrechtlichkeit nur durch die Veröffentlichung begründet wird, oder durch die Einrede der Wahrheit wegfällt.

Man sah ein, dass in dem Civilunrechte nicht lediglich Verletzungen einer blossen Vermögensberechtigung im Gegensatze zu den Verletzungen der Rechtsordnung enthalten seien, dass in dem Criminalunrechte Verletzungen einer Vermögensberechtigung, die nicht als Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Raub, Brandstiftung und andere besonders benannte gemeingefährliche Delicte anzusehen sind, zu den individualgefährlichen gezählt werden, ohne etwas anderes als widerrechtliche Eingriffe in fremde Vermögensrechte zu bedeuten[48]), dass das einzelne Recht des Individuums, losgerissen gedacht von der Rechtsordnung dem wurzellosen Zweige gleicht, der getrennt vom Stamme keine selbstständige Lebensfähigkeit besitzt, mithin streng genommen kein Unrecht überhaupt ohne Verletzung der Rechtsordnung denkbar sei.

Will man den eigenthümlichen begrifflichen Charakter des civilen Unrechtes in dem Gegenstande der Verletzung in der der

---

[48]) Walther, in der kritischen Vierteljahrsschrift f. G. u. R. W. 1860. S. 334 ff.
Lueder, die Vermögensbeschädigung. 1867. S. 42 ff.
Trendelenburg, Naturrecht. 1860. S. 390.

Privatwillkühr unterworfenen Vermögensberechtigung einer Person finden, so gibt es hinsichtlich vieler s. g. Privatverbrechen und des Civilunrechtes principiell keinen Unterschied, oder es muss dieser wieder in der Relativität des civilen Unrechtes, d. h. darin gesucht werden, dass dasselbe an sich kein Unrecht ist, nur in seiner Beziehung auf das Recht des Andern als Unrecht erscheint. Freilich darf man es sich bei dieser Bestimmung des Begriffes des Civilunrechtes nicht so leicht machen, wie manche angesehene Juristen, und das Civilunrecht nach seinen civilrechtlichen Folgen definiren, oder dessen Begriff aus der Zulänglichkeit des Zwanges zu Wiedererstattung und Ersatz ableiten. Nach dieser Auffassung wird der relativ unrecht Handelnde und Nichtbeachter fremden Rechtes zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit und zur Entschädigung des Verletzten durch den Civilzwang angehalten und er verliert daher alle durch das Civilunrecht angestrebten Vortheile und durch die zu leistende Entschädigung sehr häufig auch noch Einiges aus dem Seinigen. — Hiemit wäre ausgesprochen, dass auch der civilrechtliche Entschädigungszwang ein Leiden sei, welches dem Thäter wegen seines Civilunrechtes auferlegt werde und wenn er sehr häufig noch Einiges aus dem Seinigen leisten muss, ein Uebel, welches einer Privatstrafe gleich kommt. — Wie steht es nun mit der Behauptung, dass das Civilunrecht die Nichtleistung einer besonderen Verbindlichkeit sei, die sich nur unter gegebenen Umständen als ein Unrecht darstelle? Gibt es nicht wissentliche Vermögensbeschädigungen, welche lediglich Civilunrecht begründen? Ist das wissentliche Abläugnen des gegnerischen Rechtes im Civilprocesse begrifflich kein Civilunrecht? Widersetzt sich der chicanöse Streittheil der Rechtsordnung nicht mit Wissen und Wollen, obgleich er in böswilliger Parodie des förmlichen Rechtes nur die schützenden Formen des Rechtes gegen den Inhalt desselben missbräuchlich verkehrt?

Nach einer solchen Deduction verschwimmen mithin die Gegensätze des Entschädigungs- und des Strafzwanges begrifflich ineinander.

Aus der Verletzung einer Pflicht kann wohl nicht ernstlich der Begriff des Unrechtes abgeleitet werden, so wenig der Rechtsbegriff aus dem Pflichtbegriffe zu deduciren ist. Ebensowenig wird das strafbare Unrecht aus der Nothwendigkeit zu strafen deducirt werden wollen, und doch lauft die Deduction darauf hinaus, wenn

gesagt wird: strafbares Unrecht ist dort vorhanden, wo und so weit der Entschädigungszwang zur nothwendigen Reaction gegen das Unrecht nicht genügt und ein über die civilrechtlichen Folgen desselben hinausgehendes Uebel erforderlich ist. Damit ist eben nur ausgesprochen, dass es Grade im Zwang und Leiden der Rechtsverletzer und Uebelthäter geben müsse, weil es Stufen des Unrechtes gibt, keines aber, worin der begriffsmässige Unterschied zwischen Civil- und strafbarem Unrecht bestehe. — Derlei begriffliche Unterscheidungsexperimente konnten offenbar nicht ausreichen. In dieser Verlegenheit wurde an die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit, an die *lex cordi hominum inscripta* appellirt. Leider erscheinen die ewigen Justizgesetze in der Geschichte des Strafrechtes unerforschlich und jeder Codificationswechsel enthüllt uns die Hinfälligkeit und Wandelbarkeit derselben in greifbaren Einzelnheiten.

Ehemalige Verbrechen, wie Urphedebruch, verbotene Rückkehr eines Verwiesenen, verschwinden, oder werden einfache Polizeiübertretungen. Raub gilt ursprünglich als minder strafbar, wie die heimliche Entwendung. Später dreht sich dieses Verhältniss zwischen Raub und Diebstahl um. Ehebruch wird Jahrhunderte lang als todeswürdiges Verbrechen von Amtswegen bestraft. Heute darf derselbe nur auf Verlangen des beleidigten Gatten und nur als Uebertretung zur Bestrafung gezogen werden. Den ewigen Justizgesetzen musste das eine oder das andere widersprechen, zumal der Ehebruch an dem Manne und an dem Weibe mit doppeltem Mass gemessen wurde, während zur Stunde grundsätzlich gleiches Mass gelten soll. Von dem Morde wurden die Fälle der ehrlichen Tödtung ausgeschieden, während gegenwärtig jede absichtliche Tödtung auch eines Einwilligenden in Oesterreich als Mord behandelt werden muss. Zahlreiche Fälle des Betruges und der Fälschung machen nur civilrechtlich oder polizeilich verantwortlich. Und so weiter. Mit der Erkenntniss der ewigen unwandelbaren bürgerlichen Strafgerechtigkeit ist es mithin nicht weit her, und der wandelbaren Strafrechtspflege auf Erden thut jedenfalls Klarheit gegenüber dem Pseudo-Idealismus der ewigen vergeltenden Gerechtigkeit Noth. So weit wir die Idee der Gerechtigkeit fassen, werden wir jede bewusste Uebelthat einer zurechnungsfähigen Person als straf-

bares Unrecht bezeichnen müssen[49]), und doch schwankt die *opinio necessitatis* der Civil-Polizei-Strafgesetzgebungen auffallend stark in der Anwendung dieses Gedankens.

Es lässt sich rechtsfilosofisch eben nur das begriffliche Wesen nach der Regel der Fälle des criminellen, civilen und polizeilichen Unrechtes feststellen, und das Kriterium des strafbaren Unrechtes überhaupt nicht ausschliesslich in das Bewusstsein des Handelnden, eine Uebelthat zu begehen, verlegen, zumal das strafbare Unrecht nicht blos das dolose, sondern auch das culpose, nicht blos das criminelle, sondern auch das polizeiliche und nach den Ministerverantwortlichkeitsgesetzen auch das politische Unrecht umfasst. Wir müssen mithin unterscheiden: Fälle des bewussten und gewollten unmittelbaren Angriffes auf die Rechtsordnung selbst, Handlungen wider subjectives Recht, die auf einem mangelhaften Wollen des Rechtes oder auf Ungehorsam beruhen und in ihren Folgen rechtlich geschützte Interessen verletzen oder gefährden oder doch gefährden können. — Diese Unterscheidungen müssen erkennbar in der äusseren Seite der zurechenbaren Handlung oder Unterlassung hervortreten, da nur diese, nicht blos inneres Vorhaben Gegenstand der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bilden. Wie fein auch immer die Bestimmung des Willens- und Thatmomentes des strafbaren Unrechtes ausgeprägt sein mag, stets wird es darauf wesentlich ankommen festzustellen, welcher Einfluss bei der Anwendung des abstracten Unrechtsbegriffes auf den concreten Fall der Individualität des Handelnden einzuräumen sei. — Die Gesetzgebung muss daher bei den strafrechtlichen Definitionen der Rücksicht auf die Einsicht und Willensbeschaffenheit des Thäters, sowie die persönlichen Verhältnisse Rechnung tragen. Die Individualisirung erscheint bei der abstracten Behandlungs- und Darstellungsweise des gesetzlich Strafbaren um so nothwendiger, als bei dem heutigen Stande der Cultur und des Geschäftsschwindels zahlreiche Fälle um die Grenzen des Strafgesetzes herumspielen, und auf dem Grenzgebiete zwischen Strafbarem und Erlaubtem die Strafbarkeitsfrage oft nur indivi-

---

[49]) Seeger, Abhandlung a. d. Strafrechte. 1858. Vorbemerkung Seite 15 ff. Walther, kritische Viertelj. 1860. S. 336, 4. v. Bar, Grundl. des Strafrechtes, 1869, S. 35 ff. Geyer über den Begriff des Verbrechens. Oesterr. Viertelj. 1862. S. 236. Möller, das Volksrechtsbewusstsein der Gegenwart über Bestrafung der Verbrecher. 1857. S. 35.

dualisirend nach Massgabe des Gesetzes mit einiger Sicherheit beantwortet werden kann.

Persönliche Eigenschaften und Beziehungen können das strafbare Unrecht bedingen, oder die strafrechtliche Natur einer Handlung mitbestimmen, indem sie sich als ein objectives Merkmal des Thatbestandes darstellen. Diese persönlichen Verhältnisse werden objective genannt, vermöge welcher eine gewisse Beziehung des handelnden Subjectes zu dem Objecte der strafbaren Thätigkeit die Handlung selbst qualificirt. Das strafbare Unrecht bei dem Missbrauche der Amtsgewalt, bei der Blutschande, bei der Meuterei in einem Gefängnisse, bei der Nothzucht u. a. setzt als unmittelbaren Thäter einen Beamten, einen Gefangenen, einen Ascendenten, eine Person männlichen Geschlechtes voraus, und diese persönliche Eigenschaft des Thäters ist ein Theil des objectiven Thatbestandes der betreffenden Uebelthaten. Diese können von einer Person, welcher die erwähnten Eigenschaften fehlen, nicht als unmittelbarer Thäter begangen werden. Da aber hier objectiv persönliche Beziehungen vorliegen' welche Theile des Thatbestandes der fraglichen Delicte bilden, so wirken diese auf alle mit diesen Eigenschaften nicht versehenen Personen zurück, welche als Anstifter oder Gehilfen gewollt und dazu beigetragen haben, dass derlei durch objectiv-persönliche Eigenschaften qualificirte Uebelthaten von einem Thäter begangen werden, welcher dieselben besitzt. Deshalb kann ein Nichtbeamter als Anstifter eines Amtsverbrechens, eine Frauensperson als Gehilfin einer Nothzucht die Verantwortlichkeit für jene Qualification tragen, mit welcher das fragliche strafbare Unrecht gewollt oder zu demselben geholfen worden ist.

Hier weiss und will der Anstifter, dass sich die persönlichen Qualificationen des unmittelbaren Thäters objectiviren und deshalb hat er sie zu vertreten. Ebenso wenig kann unter dieser Voraussetzung der Gehilfe die Haftbarkeit hiefür von sich abwälzen. Wer wissentlich den Sohn zu einem Vatermorde anstiftet, der weiss, dass es sich um eine objectiv persönliche Beziehung handelt und will, was er weiss: er stiftet nicht irgend Jemanden, sondern einen Menschen als Thäter an, dessen verwandtschaftliche Beziehung zu dem Objecte des Mordes, wie es sich nach der Qualification des angestifteten Sohnes darstellt, ihm bekannt ist. Es wäre daher unrichtig anzunehmen, dass der Anstifter hier nur für jene Qualification des Mordes haftet, die vorliegen würde, wenn er

selbst der unmittelbare Thäter gewesen wäre. Der Anstifter hat in unserem Falle eben gewollt, dass der durch ihn Angestiftete einen Vatermord und nicht einen gemeinen Mord begehe, daher ist ihm auch der Vatermord zuzurechnen. Der Theilnehmer, der um das Verhältniss zwischen Thäter und Object des Mordes weiss, will an einem Vatermorde mitwirken und haftet für diese Qualification des Mordes. Schwieriger scheint die Entscheidung des Falles, wenn der Sohn bei dem Morde seines Vaters mitwirkt, welchen ein Fremder als Thäter begeht oder wenn der Sohn und der Fremde als Urheber das Verbrechen verüben. Muss man hier Jeden nach seinen persönlichen Verhältnissen beurtheilen?

Wenn es wahr ist, dass die Beihilfe einen Thäter voraussetzt und die Strafbarkeit des Gehilfen von der des Verbrechers abhängt, zu dessen Ausübung geholfen wurde, so können in unserem Falle nicht zwei Verbrechen — Vatermord und gemeiner Mord — zur Existenz kommen. Nur wenn der Sohn Urheber oder Miturheber des Mordes seines Vaters ist, ist der objectiv persönliche Qualificationszustand dieses Verbrechens vorhanden. Hilft der Sohn nur einem fremden Urheber, so hat er seinen Vater nicht selbst getödtet und der unmittelbare Thäter nicht seinen Vater um das Leben gebracht, also einen gemeinen Mord begangen.

Beim Dienstbotendiebstahl ist der Qualificationsumstand ein objectiv persönlicher: die leichte Zugänglichkeit der dem Dienstgeber gehörigen Sachen begründet dieses objectiv persönliche Verhältniss. Der Fremde, der einen Dienstboten zum Bestehlen seines Herrn in diesem Dienstverhältnisse mit Benützung desselben anstiftet oder demselben hilft, hat auch diese Qualification des Diebstahls zu vertreten. Die Stellung des Dienstboten als unmittelbaren Thäters muss hier massgebend auf alle an seinem Diebstahle Mitwirkenden zurückwirken, eben weil der vorliegende persönliche Qualificationsgrund als ein objectiver anzuerkennen ist. Dagegen fordern die blos persönlichen Verhältnisse und Beziehungen, welche die Strafwürdigkeit des Uebelthäters oder einzelner Theilnehmer bedingen, eine andere Beurtheilung.

Umstände, welche die Strafbarkeit für den Thäter nur aus rein subjectiv persönlichen Gründen aufheben, mildern, erschweren, wirken nicht auf den Anstifter und Gehilfen zurück; sie üben auf die strafrechtliche Natur der Uebelthat keinen Einfluss und

sind bei jedem Mitwirkenden lediglich nach seinen individuellen Verhältnissen zu beurtheilen. Wer einen Menschen, der sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat oder noch nicht das Alter der Verbrechensfähigkeit erreicht hat, oder geisteskrank ist, zur Begehung eines Diebstahls bestimmt, ist strafbar im ersten Falle nicht wegen Mitschuld an einem Gewohnheitsdiebstahle, in den weitern Fällen, obgleich der Thäter straflos bleibt, wegen der nur in seiner Person obwaltenden subjectiv persönlichen Eigenschaften.

Auch in anderen Beziehungen hat der Individualisirung bei der Zurechnung und Strafzumessung in Bezug auf die in der fraglichen strafgesetzwidrigen erkennbar hervortretenden Willensmanifestationen ein bestimmter Einfluss zu verbleiben. — Aus den Specialisirungen des Dolusbegriffes in den individuellen Verbrechensthatbeständen, z. B. um etwas zu erzwingen, sich einer Pflicht zu entschlagen, sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, Jemanden einen Schaden zuzufügen, die Obrigkeit irre zu führen, oder Jemanden zu hintergehen, Gefahr herbeizuführen, ferner aus der gesetzlich vorgeschriebenen Einwirkung der Schwierigkeit des Beweises der rechtswidrigen Absicht auf die Beurtheilung gewisser strafbarer Handlungen, z. B. bei Verletzungen in Raufhändeln und Schlägereien; aus den Bestimmungen über den sogenannten Versuch mit untauglichen Mitteln, bei fehlendem oder untauglichem Objecte; aus der rechtlichen Forderung der Forschung nach den Motiven des Handelnden, und dergleichen mehr, ergibt sich, welch entscheidender Einfluss dem individuellen Wissen und Wollen des Handelnden bei der Beurtheilung eines dolosen Unrechtes zuzuschreiben ist.

Noch auffallender tritt dieser Einfluss der Individualität des Handelnden auf die Beurtheilung der Begriffe der strafbaren Culpa hervor.

Dort, wo ein bestimmtes Wollen als Pflicht geboten ist, erscheint ein Nichtwollen als Gegenstand der strafrechtlichen Zurechnung bei Vorhandensein eines rechtsverletzenden oder rechtsgefährdenden Erfolges. Bei der Fahrlässigkeit kommt es nicht blos auf die Willensträgheit des zu einer gewissen Aufmerksamkeit verpflichteten Subjectes an. Es handelt sich auch um dessen Einsicht in das Mass der Kräfte, welche den Naturcausalismus bestimmen, um dessen Fähigkeit des Voraussehenkönnens des eingetretenen Erfolges.

Die Bedingung der Voraussehbarkeit im Culpa-

begriffe kann auf etwas Objectives und Allgemeines oder auf den besondern subjectiven Standpunkt des Thäters bezogen werden. Die Gesetzgebung darf nur das gewöhnliche Mass menschlicher Kräfte und Einsichten voraussetzen und der Richter zunächst nur davon ausgehen, dass er es mit einem Beschuldigten von mittleren Kräften und Einsichten zu thun habe. Allein dabei darf der Richter nicht stehen bleiben, wenn er es in Wirklichkeit mit einem bestimmten Individuum zu thun hat. Dieser kann von aussergewöhnlicher Bedachtsamkeit und Einsicht sein, auch unter dem Normalmenschen des Gesetzes stehen. Und nicht um die Schuld eines gewöhnlichen Menschen, einzig und allein um das Verschulden dieses einen Individuums handelt es sich, mit diesem allein ist der eingetretene Erfolg in Verbindung zu setzen. Ohne Individualisirung kann der Richter das Versehen und den Grad desselben gar nicht angemessen beurtheilen und richten. Das Individuum, welchem Culpa zugerechnet werden soll, muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten, Einsichten und bürgerlichen Verpflichtungen im Stande gewesen sein, den nachtheiligen Erfolg seines Thuns und Lassens vorauszusehen. Steht diese Fähigkeit der Einsicht in dem Causalzusammenhang des Geschehens unter der Mensur des gesetzlich angenommenen Durchschnittes der gewöhnlichen Bedachtsamkeit, so entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Strafbarkeit der Culpa. Das strafbare Unrecht ist hier also durch innere psychische Vorgänge in der Seele des Handelnden mit Rücksicht auf dessen Individualität, Berufs- und Erwerbsstellung bedingt, welchen ohne Individualisirung alle Greifbarkeit und Bestimmtheit mangelt. — Auch bei den Fällen des blossen Ungehorsams gegen strafrechtlich geschützte Verwaltungsmassregeln kommen die individuellen Verhältnisse des Ungehorsamen in Betracht, wenngleich in untergeordneter Bedeutung. Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung, auch ohne böse Absicht und ohne erfolgten Schaden, kann zu einem Falle des strafbaren Ungehorsams genügen: vorausgesetzt, dass der Ungehorsam dem Thäter überhaupt zugerechnet werden könne und die gesetzlich geforderten Merkmale desselben wirklich bei dem Thäter vorhanden seien. Es wird zwar behauptet, das polizeiliche Unrecht bestehe in Ungehorsam gegen die Gebote oder Verbote einer Verwaltungsmass-

regel, enthalte an und für sich, nämlich ohne vorgängige Polizeiverordnung, keine unerlaubte, geschweige eine strafbare Handlung; der Zwang gegen den Ungehorsamen sei nur eine Anhaltung zum ordnungsmässigen Gehorsam, keine eigentliche Strafe, blos eine Ordnungsbusse. Selbst Criminalisten, welche wirkliches Unrecht in dem Polizeivergehen erkennen, behaupten, das polizeiliche Unrecht habe nur das Gesetz und die Pflicht zum Gehorsam gegen dasselbe, nicht das Recht, nicht eine subjective Berechtigung oder irgend ein Recht ausser dem des Staates, solchen Gehorsam zu fordern, zum Objecte der Verletzung [50]).

Wenn es wahr ist, dass das Polizeistrafrecht der Regel nach eben so gut, wie das Criminalrecht nur in der Form des Gesetzes zum Dasein gelangt, so ist die erkünstelte Unterscheidung zwischen Gesetz und Recht, sowie die hierauf gebaute Eintheilung von materiellen und blos formellen Gründen des strafbaren Unrechtes in Beziehung auf den Gegensatz des criminellen und des polizeilichen Unrechtes unhaltbar. Es gibt zahlreiche polizeiliche Vergehen, die schon an und für sich als unsittliche Handlungen oder Unterlassungen erscheinen, so wie es andererseits einzelne Verbrechen gibt, die nicht unter allen Umständen unsittliche und sträfliche Handlungen sind, vielmehr nur unter gewissen besonderen Voraussetzungen. Verschiedene die Sittlichkeit verletzende Polizeiübertretungen sind sogar von der öffentlichen Meinung mit weit grösserem Abscheu verdammt, als manches Verbrechen. Man denke an das polizeiliche Unrecht einer angesteckten Unzucht treibenden Person. Mag sich dieses Uebel auch der strafgerichtlichen Verfolgung entziehen können durch die Anstalt der sogenannten Louis oder Schein-Ehemänner, oder dadurch, dass es in einem polizeilich geduldeten Hause stattfindet, wird deshalb die Prostitution mit der auch in Bordellen nicht ausgeschlossenen Gefahr der Verbreitung der Syphilis, weil sie nur durch ein Polizeigesetz getroffen wird, zu

---

[50]) Stein, Verwaltungslehre, Polizeirecht, 1867, S. 37 anderer Ansicht in der zweiten Auflage: Die vollziehende Gewalt, 1869, S. 319 ff. Merkel, Criminalistische Abhandlungen I, S. 99. Feuerbach's biographischer Nachlass, 1853, II., S. 358. Hälschner, System des preussischen Strafrechtes, 1858, S. 3, 7.

einem blos formellen Unrecht und zu einer an sich erlaubten oder unschuldigen Handlung? Ist das Schandgewerbe, welches nicht in einem polizeilich geduldeten Hause betrieben wird, sondern in dem Nachbarhause, nur darum sträflich, weil die betreffende Person der fraglichen Verwaltungsmassregel den schuldigen Gehorsam versagt hat?

Gewiss nicht. Das Polizeivergehen enthält eben wirkliches strafbares Unrecht vermöge der Entgegensetzung des subjectiven Einzelwillens gegen das Gebot oder Verbot des Gesetzes, welches seine Berechtigung nicht in der beliebigen glücklichen oder misslungenen Polizei-Erfindung irgend eines dadurch vielleicht nur in zehn Jahren einmal sich ereignenden Schadens, vielmehr in der wirklichen oder wahrscheinlichen Schädlichkeit eines bestimmten antisocialen Verhaltens findet. — Die sociale Sittlichkeit fordert eben auch bei Handlungen, welche keine Rechtsverletzung enthalten, die Interessen des Nächsten und des Gemeinlebens nicht nur nicht zu gefährden, sondern auch bei vorhandener Gefahr zu wahren, und in diesem Sinne lassen sich auch die meisten polizeilich strafbaren Handlungen als unsittliche auffassen.

Hieraus folgt, dass von einer eigentlichen Polizeistrafe erst dann die Rede sein darf, wenn etwas Anderes als das blos formale Unrecht des Ungehorsams vorliegt, da die Verantwortlichkeit für polizeiliches Unrecht begrifflich nicht nur Ungehorsam, sondern auch eine schädliche Handlung oder Unterlassung voraussetzt, durch welche den im Rechte geschützten öffentlichen und privaten Interessen Nachtheil bereitet wird oder Gefährdung bereitet werden kann. Hierin liegt wesentlich das Substrat der Polizeistrafe, gleichviel, ob das polizeiliche Unrecht entstanden ist aus Dolus, Culpa, Ungehorsam. Aus diesem Grunde ist es unrichtig zu sagen, die Polizeistrafe sei nichts anderes als eine mit Zwang durchgesetzte Verwaltungsmassregel, welche keine That, nur eine Gefahr voraussetze.

Wer jeden Zwang zur gehorsamen Erfüllung eines Gebotes der Obrigkeit schon als Strafe gelten lassen will, der muss auch schon jede polizeiliche vorläufige Verwahrung oder Arretirung eines Ungehorsamen, oder jeden Vorführungsact gegen einen ungehorsamen Zeugen oder Sachverständigen als eine Strafe bezeichnen, und mag es mit seinem juristischen Gewissen aus-

machen, hierin einen Act der vergeltenden Gerechtigkeit zu entdecken. Die Verwechslung der Zwangsgewalt der Verwaltung im Allgemeinen und der Polizeistrafgewalt im Besonderen ist hier evident, insoferne letztere nur eine Verwirklichung jener Gebote und Verbote bedeutet, deren Zweck die Sicherung gegen eine verschuldete Gefährdung rechtlicher Interessen ist. Ohne Verschuldung kann auch bei vorhandener Gefahr oder Schädlichkeit für Personen und Eigenthum von einer polizeistrafrechtlichen Zurechnung keine Rede sein.

Wir haben bisher stets nur das subjective zurechenbare Unrecht in Betracht gezogen. Will man sich nicht einer Vermengung des Unrechtsbegriffes mit den Bedingungen der Zurechenbarkeit eines Unrechtes schuldig machen, so muss zugestanden werden, dass es auch ein objectives, nicht zurechenbares Unrecht gebe, welches zwar nicht die menschliche Thätigkeit, wohl aber die subjective Verschuldung des Handelnden ausschliesst. Kinder und Wahnsinnige können objectives Unrecht bewirken, obgleich dasselbe diesen Rechtssubjecten nicht zugerechnet werden kann; diese handeln vernunftwidrig, nicht vernunftlos und können schon aus diesem Grunde nicht mit Thieren und blossen Naturkräften, welche Störungen rechtlich geschützter Interessen verursachen, auf eine Linie gestellt werden. Ein schuldiges Subject, ein subjectives Unrecht ist in diesen Fällen nicht zu finden und doch ist ein mit der Rechtsordnung in Widerspruch stehendes Unrecht vorhanden. Es gibt auch bei Zurechnungsfähigen ein unvermeidliches objectives Unrecht, sei es unter der Einwirkung eines Irrthums oder eines unwiderstehlichen Zwanges.

Wir müssen nun alle diese Fälle des unzurechenbaren Unrechtes immerhin als Unrecht bezeichnen, wollen wir eine rechtliche Gegenwirkung gegen dasselbe überhaupt begründen, und es geht nicht an, das unverschuldete Unrecht aus dem Begriffe des Unrechtes auszuscheiden[51]). Das Unrecht als Gegensatz des Rechtes trifft nicht blos eine subjective Zuständigkeit oder Berechtigung, sondern auch einen objectiven Rechtsbestand, eine äussere Ordnung realer Lebensverhältnisse oder Zustände. Nicht die abstracte Rechtsregel, vielmehr das durch diese bestimmte concrete Lebensverhältniss oder der

[51]) Merkel, Criminal. Abh. 1867, S. 42 ff., 102 ff.

durch das Recht gesicherte Zustand kann gestört, verletzt, gefährdet werden, subjectiv und objectiv, verschuldet und unverschuldet [52]).

Worin nun die concrete Verschuldung des fraglichen Unrechtes bestehe, darüber entscheidet nicht die Idee einer ewigen Gerechtigkeit, vielmehr jedesmal nur die eben zur äussern Geltung gekommene Sittlichkeit des Volkes oder das der bestehenden Rechtsordnung zu Grunde liegende Rechtsbewusstsein des Volkes, in welchem Recht und Moral schwankende Grenzen haben, und nach welchen die einzelnen Lebenszwangsregeln, um mit Möller zu sprechen, festgesetzt werden. Wir gehen noch einen Schritt weiter. — Nicht einmal die strafrechtlichen Definitionen der Landesstrafgesetzgebungen entscheiden einzig allein diese Frage.

Die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit vieler der wichtigsten Definitionen des Strafgesetzes erweist jede Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen der Gerichtshöfe, jedes Handbuch irgend eines länger bestehenden Strafgesetzes.

Man kann den Grund dieser Unzulänglichkeit vieler und wichtiger strafgesetzlicher Definitionen, welche mehr oder weniger der subjectiven Auffassung und Anwendung freien Spielraum gewähren, gewiss nicht in der Mehrheit der deutschen Länder den Gebrechen der strafrechtlichen Bildung der gesetzgebenden Factoren zuschreiben [53]). Vielmehr liegt der tiefere Grund darin, dass die strafrechtlichen Definitionen auf die verschiedenartige rechtswidrige Willensbeschaffenheit des delinquirenden Subjectes berechnet sind, und diese abstract von der Innerlichkeit des Subjectes abgelösten, allgemein definirten Merkmale der subjectiven Thatbestände zu ihrer Beurtheilung im concreten Falle eine individualisirende Untersuchung und Feststellung bedingen.

Dieser Grund hat nun eine gewisse Unbestimmtheit vieler

---

[52]) Arndts Lehrbuch der Pandekten, 1865, §. 23. Unger, System des österr. Privatrechtes. I. §. 24 ff.

[53]) Schon 1849 erklärte das Justizministerium die Vorlage eines neuen österr. Strafgesetzbuches für ein unabweisbares Bedürfniss und noch von dem nach zwanzig Jahren zu Stande gebrachten Strafgesetzentwurfe erklärt das Justizministerium, dass dieser von der frühern Regierung im Hause eingebrachte Strafgesetzentwurf hauptsächlich darum ungeeignet erscheine, weil die Begriffsbestimmungen eine Fragestellung an die Geschwornen in den meisten Fällen ganz unmöglich machen.

strafrechtlicher Definitionen im Gefolge, dergestalt, dass einzelne gesetzliche Begriffe des strafbaren Unrechtes den Charakter der Individualitätslosigkeit und vagen Allgemeinheit annehmen, wie z. B. der Betrugsbegriff, und erst in den Strafsätzen die Würdigung der subjectiven Schuld der handelnden Person zu einem greifbaren Ausdruck gelangt. Hieraus erklärt sich, dass bei mangelhaft bestimmten Verbrechensbegriffen das richterliche Ermessen die im gesetzlichen Thatbestande liegenden subjectiven und objectiven Schuldmomente nicht blos zu prüfen, sondern in einzelnen Fällen gerade zu bestimmen hat. Es lässt sich leicht nachweisen, dass der sichere Begriff und Massstab des strafbaren Unrechtes einzelner Delicte dem Richter von dem Gesetze nicht in die Hand gegeben und derselbe in eine problematische Mitte zwischen Beurtheilung der That und die Beurtheilung der Persönlichkeit des Thäters gestellt ist.

Es kommen in den Begriffsbestimmungen einzelner strafbarer Handlungen oder Unterlassungen unsichere vieldeutige Merkmale vor. Doctrin und Praxis müssen erst festere Bestimmungen hineininterpretiren, so dass es auf eine verhängnissvolle Ironie hinausläuft, wenn die Fiction des Gesetzes gelten soll, dass das in demselben ganz vag beschriebene Unrecht unverkennbar sei.

Die Gefahr für die Freiheitsrechte der Staatsbürger ist eclatant, dass durch erkünstelte Interpretationen eines vagen Gesetzes neue Verbrechensfälle aufgestellt werden, und gegen diese Gefahr schützt nicht der Ausschluss der Anwendung der Analogie in dieser Richtung, vielmehr das Geschwornengericht, welches die laienhafte volksthümliche Auffassung des Strafgesetzes verbürgt[54]). Wenn die Stimme des Strafgesetzes undeutlich vernehmbar ist, von welchem Menschen kann dann behauptet werden, dass er dieser Stimme den Gehorsam versagt hat und welcher das fragliche Unrecht läugnende Angeschuldigte kann mit gutem Gewissen verurtheilt werden, wenn sich der Richter selbst in dem sichern Besitz des gesetzlichen Begriffes des Unrechtes nicht befindet?

---

[54]) Wahlberg, die Stellung des Schwurgerichtes, in der deutschen Zeitung aus Böhmen. 1849. Nr. 37, 38. Die Schuld- und Straffrage im Schwurgerichtsverfahren. Allg. österr. Gerichtszeitung. 1851. Nr. 28, 29. Zur Juryfrage. Beilage zu Nr. 115 derselben. G. Z. 1851; in der österr. Vierteljahrschrift für R. u. St. W. 1864. Literaturblatt. S. 63 ff.

Hier hängt nicht etwa blos das Strafmass, vielmehr der Begriff des einzelnen strafbaren Unrechtes von unbestimmt gelassenen oder vieldeutigen Vorstellungen der Gesetzgebung ab und bleibt es dem subjectiven Ermessen des Richters anheimgestellt, die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem zu suchen.

Man denke nur an die strafrechtlichen Definitionen über die Aufreizung zum Hass und zur Verachtung bei politischen Verbrechen und Vergehen, über die Verspottung bei Injurien und vergleiche die Auslegung dieser vagen Ausdrücke des Gesetzes in der Praxis einer freisinnigen oder reactionären Aera. Die Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung 1861, S. 734, theilt einen Fall mit, in welchem das Berliner Criminalgericht einer Auslassung über das Duell zwischen General von Manteuffel und dem Stadtgerichtsrath Twesten, dass die Bestrafung höchstens den Duellanten aus dem Bürgerstande treffen werde, da in Bezug auf den Officier- und Adelstand ein anderer Codex bestehe, welcher auf Straflosigkeit rechnen lasse, — zwar keine Verletzung des Strafgesetzes §. 100 im Sinne der Anklage als einer Anreizung zum Hass oder Verachtung gegen Staatsangehörige erblickte, wohl aber einen Verstoss gegen §. 101, welcher denjenigen bestraft, der durch öffentliche Behauptung entstellter Thatsachen die Einrichtungen des Staates — dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt. Da Adelige dem bürgerlichen Strafgesetze unterworfen sind, wurde die obige Auslassung hinsichtlich dieses Punktes als eine — Entstellung beurtheilt. Das Bedenkliche in der Entscheidung lag auch darin, dass man möglicherweise selbst eine irrige Auslegung des Gesetzes durch Laien, „wofern dadurch Einrichtungen des Staates dem Hasse ausgesetzt werden", als eine öffentliche Behauptung erdichteter oder entstellter Thatsachen ansehen könnte!

In derlei Fällen ist die Strafbarkeit einer That durch die subjective Auffassung des Richters bedingt und schon jeder scharfe unbequeme Widerspruch gegen eine Regierungsmassregel, jede vernichtende Kritik der Halbheit einer Verordnung, jede schneidige Schilderung, welche z. B. den schroffen Gegensatz ultramontaner Doctrinen zu den Errungenschaften der freien wissenschaftlichen Forschung satyrisch vor die öffentliche Meinung stellt, oder lebhafte Controverspredigten mit schlagfertiger unumwundener Polemik, können nach Umständen als strafbare Angriffe

beurtheilt werden. Ich erinnere ferner beispielsweise an den von Schwarze in der sächsischen Gerichtszeitung 1860 mitgetheilten Fall, in welchem der Verfasser des Artikels über eine Hinrichtung wegen der Bemerkung, die Beibehaltung der Todesstrafe sei eine Immoralität und die Hinrichtung habe die meisten Bewohner der Stadt mit sittlicher Entrüstung erfüllt, nach §. 128 abgestraft wurde, — „weil eine Erdichtung oder geflissentliche Entstellung von Thatsachen (der sittlichen Entrüstung) mit der tadelnden Kritik einer Berufshandlung öffentlicher Behörden verbunden gewesen sei". Auch wurde hiebei unbedenklich vorausgesetzt, dass — keine Kundgebungen sittlicher Entrüstung zur Kenntniss des Verfassers jenes Artikels gelangt waren!

Nach einer vor Kurzem in Prag durchgeführten Anklage gegen den Schuhmachergesellen Hruza aus Pilsen, begründete dessen öffentliche Aeusserung: „Ich bin ein guter Czeche, will aber nicht unter der österreichischen Regierung stehen," das im §. 65 a. St.-G.-B. bezeichnete Verbrechen, indem durch diese die österreichische Regierung perhorrescirt und der Wunsch ausgesprochen werde, dass diese Regierung in Böhmen nicht fortbestehen möchte, daher zum Hasse und zur Verachtung wider den einheitlichen Staatsverband und wider die Regierung aufzureizen gesucht habe. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu drei Monaten schweren, mit Fasten verschärften Kerkers. Neuerlich lasen wir im Tiroler Amtsblatt, dass gegen den Gemeindevorsteher von Telfs, welcher zur Unterfertigung einer Erklärung aufgefordert hat, des Inhaltes „dass das nach seiner Ansicht höchst gefährliche Schulaufsichtsgesetz zurückzuweisen sei und dass man sich keine Ministerialverordnung als Gesetz aufoctroyiren lasse," das Strafverfahren nach §. 65 St.-G.-B. eingeleitet wurde.

Die beispielweise angeführten vagen gesetzlichen Ausdrücke verlieren alle Bestimmtheit, sobald sie nicht auf die Individualität des Falles und der angeschuldigten Persönlichkeit bezogen werden. Fasst man derlei Fälle, in welchen nicht nur das objective Merkmal des strafbaren Unrechtes, sondern auch das subjective unsicher oder dunkel ist, lediglich objectiv auf, so zerfliessen sie oft in ein unvermeidliches, weil undefinirbares Unrecht. Hat in einzelnen Fällen das Gesetzbuch nicht einmal das objective Merkmal der Strafbarkeit klar festgesetzt, so ist es unerlässlich für den Richter, durch die individuelle Würdigung der That

und der Persönlichkeit des Angeschuldigten Anhaltspunkte für das gesetzliche Erforderniss des Dolus oder der Culpa herauszufinden. Bei dieser nicht immer ungefährlichen Entdeckungsreise des einem Unrechte des Angeschuldigten nachforschenden Richters liegt dann die einzige Beruhigung, dass ein unabhängiger und intelligenter Richter die Vagheit der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale durch ein strenges Festhalten an die Erfordernisse des Dolus und der Culpa corrigiren könne.

Eine Gedankeninquisition, die sich nicht auf erkennbare, in der einzelnen zuzurechnenden Uebelthat hervortretende Bestandtheile derselben bezieht, ist strafrechtlich unstatthaft, indem Gedanken ohne Manifestation durch ein strafgesetzwidriges Verhalten sich jedweder strafrechtlichen Zurechnung entziehen. Hierin liegt unbestritten die unverrückbare Grenze nach der Seite der rein moralischen Zurechnung hin. Allein die Art und Weise, wie sich die strafrechtlich zu berücksichtigenden subjectiven Thatbestandsmomente je nach der Ungleichheit der individuellen Charaktere und Lebenszustände äussern und erkennen lassen, wie ein leidenschaftliches Naturell oder eine individuelle Trägheit des Aufmerkens, das Recht des Lebensalters, des Geschlechtes, die zur Zeit der That vorwaltende Gemüthsstimmung des Individuums, die eigenthümlichen Motive eines bestimmten Berufsstandes, die individuell unglückliche Lebenslage der concret zu beurtheilenden Handlung ein durchaus unterscheidendes Gepräge geben; — diese individuelle Art und Weise begründet ein Recht auf Anerkennung der Eigenwesenheit jedweder einem Individuum zurechenbaren Uebelthat. — Darf dieses unzweifelhafte Recht etwa aus dem Grunde beanständet werden, weil einzelne Organe der Strafrechtspflege jenen Grad der Bildung und liebevollen Hingabe an ihren Beruf vermissen lassen, welche das Princip des Individualisirens wesentlich voraussetzt? — Wir werden sagen: Wer ohne sein Verschulden zur Zeit der That nicht im Stande war, den Willen des Strafgesetzes zu dem seinigen zu machen, kann strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Erwächst nun das Verschulden aus dem rechtswidrigen Willen, aus pflichtwidrig unterlassener Aufmerksamkeit, aus Ungehorsam, aus gesetzwidrigen Motiven, so können diese dem individuellen Charakter und der Gesinnung des Angeschuldigten angehörenden Elemente, so weit sie in der fraglichen strafbaren Handlung oder Unterlassung erkennbar her-

vortreten, nicht aus der Handlung oder aus dem psychologischen Continuum der Persönlichkeit des Angeschuldigten herausgerissen werden, so wenig als sich das Strafgesetz das Verbrechen als etwas ganz Selbstständiges, gleichsam von dem Verbrecher Isolirtes denkt. Hierin liegt allerdings ein Dualismus der strafrechtlichen Beurtheilung, die von der einzelnen Uebelthat aufsteigt zu der Individualität des Uebelthäters, insoweit dieselbe in der Uebelthat hervortritt: allein ohne diesen Dualismus müsste die Strafrechtspflege die psychologischen Unterscheidungen im strafbaren Unrechte streichen und am Ende wieder dort anknüpfen, wo das germanische Recht, für jeden objectiven rechtswidrigen Erfolg Haftung heischend, die Ausbildung des Schuldbegriffes dem Rechtsbaue der spätern Culturwelt überlassen hatte.

Man sage nicht, durch die individuelle Würdigung der Uebelthat und des Uebelthäters werde die juristische Beurtheilung in eine moralische aufgelöst, oder der Uebelthäter neben seiner Uebelthat gleichsam als „ein zweiter moralischer Patient" behandelt.

Man erwäge vielmehr, dass das Verbrechen nicht blos eine rechtswidrige, sondern auch der Regel nach unsittliche Handlung sei, dass die juristisch correctesten Strafgesetzgebungen unbedenklich die Würdigung gewisser psychischer Zustände des Angeklagten, dessen Rückfälligkeit, Besserungsfähigkeit, dessen ehrlose Gesinnung, dessen Motive bei bestimmten Verbrechen u. a. die Moralität des Uebelthäters betreffenden Punkte vorschreiben und ohne Berücksichtigung dieser Factoren des verbrecherischen Productes mit dem gesunden Gefühle der Gerechtigkeit in grellen Widerspruch gerathen müssten.

Sagen wir es daher offen heraus, dass die ausschliesslich juristische Beurtheilung der Uebelthat ohne Berücksichtigung der moralischen Momente der Subjectivität des Uebelthäters der volksthümlichen und der rechtsgelehrten Auffassung der Idee einer individualisirenden Vergeltung nicht entspricht.

Die Strafe ist wesentlich eine individualisirende Vergeltung der Uebelthat nach Massgabe des bestehenden Strafgesetzes und ist als solche begründet, auch wenn sie nicht zugleich als Abschreckungs-, Präventions-, Besserungs- oder Sicherungsmittel dienen würde.

Uebrigens hat kein Staat der alten und der neuen Welt die

bürgerliche Strafe nur als Vergeltung ausgeübt. Die Wahrheit des Vergeltungsgedankens spricht sich in der Forderung aus, dass dem Uebelthäter widerfährt, was er um seiner Uebelthat willen nach der im Strafgesetze ausgedrückten Rechtsüberzeugung verdient hat. Die Gleichheit von Uebelthat und strafgesetzlicher Vergeltung kann selbstverständlich nicht die äussere und specifische Gleichheit sein. Dem Nothzüchtler oder Religionsverbrecher kann nicht äusserlich und specifisch dasselbe widerfahren. Die Vergeltung soll so viel möglich der Uebelthat nur dem moralisch-socialen und rechtlichen Werthe nach der im Strafgesetze enthaltenen Schätzung gleich stehen. In diesem relativen Sinne allein ist die Vergeltung ein Ausdruck der im Staate zur Geltung gekommenen Gerechtigkeit. Die Nationalökonomie versteht den Werth der wirthschaftlichen Persönlichkeit und ökonomischen Stände festzustellen. Auch der Gesetzgebungskunst gelingt es wenigstens annähernd den obgedachten Werth der verschiedenen Verbrechen und Vergehen abzuschätzen, so überaus schwer auch die der Praxis und der Strafpolitik zufallende Aufgabe ist, einen angemessenen Gleichungspunkt zwischen Uebelthat und Strafübel, zwischen zum Theil unmessbaren, zum Theil individuell wirkenden Factoren aufzufinden. Die Abschätzung des Werthes des verletzten Rechtes oder bewirkten Rechtsgefährdung, sowie der Wirksamkeit des angemessenen Strafzwanges kann mithin blos strafpolitisch vorgenommen werden. Der persönliche Factor fällt dabei wesentlich ins Gewicht und deshalb gewinnt der Strafzwang eine ungleich innerlichere Natur der Ausgleichung wie der civilrechtliche Entschädigungszwang, dessen Gegenstand von ursprünglichen sittlichen Zwecken entfernter liegt und ungleich äusserlicher gemessen werden kann.

Noch bis zum früheren sächsischen Criminalgesetzbuche wurden die Sachsenbusse und das civilrechtliche Schmerzensgeld bei Körperverletzungen mit der Privatstrafe verwechselt. In dem Masse, als die rohe äussere Wiedervergeltung der Rache nahe steht, nähert sich die Privatgeldstrafe dem alten Wehrgeld, ohne unter die Kategorie des blossen Schadenersatzes zu fallen.

In dem Entschädigungszwange liegt eine besondere Genugthuung für den an seinem Rechte Verletzten. Dies liegt wohl auch in der Privatgeldstrafe. Allein da diese den Schadenersatz nicht ausschliesst, so gewährt auch in bestimmten Fällen

die Privatstrafe, nicht allein die öffentliche Strafe der verletzten Rechtsordnung eine ideelle, über den Entschädigungszwang hinausgehende Genugthuung. Der Umstand, ob diese an den Armenfond oder an den Verletzten zu verbüssen ist, ändert wohl an dem vergeltenden Charakter nichts. Sobald Antragsdelicte und Geldstrafen im öffentlichen Strafrechte anerkannt sind, lässt sich der Strafcharakter der in Geld an den Verletzten zu leistenden Vergeltung nicht bestreiten. Individualisirend und ethisch wirkt die Privatgeldstrafe besonders dort, wo schmutzige Gewinnsucht das Verbüssen einer Freiheitsstrafe der Leistung einer Geldbusse vorgezogen wird. Wer den principiellen Unterschied zwischen Schadenersatz und Strafe in Geld leugnet, dürfte überhaupt Strafklagen und Ersatzklagen begrifflich schwer unterscheiden und nicht genügend darüber Rechenschaft ablegen können, warum die Haftung für ein Civilunrecht Anderer auch Dritte treffen kann, während die Strafe nur den schuldigen Uebelthäter allein treffen darf. — Die Strafe kann nur auf die Persönlichkeit des eine Rechtstörung bewirkenden Thäters bezogen werden und büsst alle Bestimmtheit ein, wenn sie nicht auf die Persönlichkeit des Uebelthäters bezogen wird. Eine Strafe ohne Sträfling kann nichts anderes als eine objective Repressivmassregel oder eine logische Begriffsvergeltung bedeuten; die gerechte, individualisirende Vergeltung der Uebelthat ist eben nur denkbar unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, und führt über das Richten der Uebelthat hinaus zu einem Richten über die Persönlichkeit des Thäters und dessen Empfänglichkeit für das auszumessende Strafübel. Bei den Pressdelicten, begangen durch eine für die öffentliche Ordnung gefährliche und deshalb verbotene Publication, wird durch die s. g. objective Strafverfolgung nicht die Geltendmachung einer eigentlichen Strafe des Schuldigen beabsichtigt, vielmehr von der persönlichen Bestrafung des Urhebers oder der an der Publication mitwirkenden Personen ganz abgesehen und nur eine objective Repressivmassregel im Interesse der Pressfreiheit getroffen[55]). Durch die Presse erlangen eben manche Mitthei-

[55]) Lienbacher, die österr. Pressgesetzgebung. 1868. B. 2. S. 125, 181 ff. Gutachten betreffend die Pressvergehen in Verhandlung des sechsten deutschen Juristentages 1855 von Glaser S. 68 und das Gegengutachten von John S. 318 ff.

lungen den Charakter strafbarer Gefährlichkeit, die, auf andere Weise begangen, entweder nicht gefährlich oder nicht bis zu dem von der Gesetzgebung zu berücksichtigenden Grade gefährlich sind.

Es ist schon oft gesagt worden, dass der Strafzwang die Persönlichkeit des Uebelthäters in ihrem Innersten ergreift, weil er eben eine Reaction gegen ein Unrecht ist, welches der Regel nach nicht nur als eine schon an sich rechtswidrige, sondern auch als unsittliche Handlung erscheint. Ein Angriff auf das Leben, die Gesundheit, die Ehre, die Freiheit, die geschlechtliche Sittlichkeit, die Staatsverfassung, das gesetzlich anerkannte Religionsbekenntniss und dergleichen ist nie eine Handlung, zu welcher die Privatperson als solche berechtigt sein kann. Wird nicht immer dadurch ein Recht verletzt, so erscheint doch die zur äussern Geltung gekommene Sittlichkeit, das Recht angegriffen, während das Civilunrecht eine Collision subjectiver Berechtigungen voraussetzt. Eben wegen des nähern Zusammenhanges des strafbar erklärten Unrechtes mit den sittlichen Zwecken des Gemein- und Einzellebens und wegen des regelmässigen Ursprunges desselben in einer bestimmten rechtswidrigen Willensrichtung oder rechtsverachtenden Gesinnung, erfordert die strafbare, der Regel nach auch unsittliche Handlung oder Unterlassung eine eigenartige, von dem Enschädigungszwange gegen blosses Civilunrecht verschiedene rechtliche Gegenwirkung und diese Motive weisen auf ein überragendes, persönliches und antimoralisches Moment hin.

Wie die Strafwürdigkeit geht auch die Vergeltung in der Form eines zur rechtlichen Ausgleichung der Uebelthat auferlegten Zwanges auf das persönliche Dasein des Uebelthäters zurück, in der Sphäre seiner Freiheit, Ehre, öffentlichen Wirksamkeit und seines Vermögens. Gewiss thut jeder Zwang dem persönlichen Dasein Abbruch; allein nur jener Zwang, welcher auf das ganze persönliche Dasein drückt und nicht ausschliesslich auf der Vermögenssphäre lastet, bringt in der Regel zur vollen Erkenntniss des begangenen Unrechtes.

Es wäre irrig, das begriffliche Wesen der Strafe in die Form eines künstlich veranstalteten äussern Leidens zu setzen. Die Form der Verwirklichung der Vergeltung im Geiste der Uebelthat ist nicht mehr Sache

der Philosophie. Die heutige Strafjustiz kann der Form eines empfindlichen äussern Zwangsübels noch nicht entbehren und aus diesem Grunde müssen wir mit der Strafe noch den Begriff von Zwang und Leiden verknüpfen. Ist es nicht Zwang und Leiden genug, wenn einem Menschen die äussere Freiheit genommen und dieser nicht einen Schritt thun darf, ohne dass es ihm befohlen oder erlaubt wird?

Kommt zu der Freiheitsentziehung noch der positive Zwang der Unterwerfung unter die Hausordnung, dann bleibt wohl nichts übrig, als in dem Sträflinge einen leidenden, gedemüthigten Zwängling oder Strafdulder zu erblicken, selbst wenn derselbe — den Verbrecher schon vor dem Strafhause abgelegt hätte.

Nach keiner Straftheorie wird es möglich sein, ein der individuellen Schuld adäquates, individuelles Mittel der Gutmachung aufzufinden. Auch bei der verhimmelten Besserungsstrafe fehlt der sichere Vergleichungspunkt zwischen dem innern Uebel der subjectiven Schuld und dem äussern Uebel der Sühnung der Schuld nach der sehr empfindlichen Lebenszwangsregel der Einzelzelle. Es kann daher den Anhängern keiner Straftheorie die nichtssagende nebelhafte Forderung unterstellt werden, eine wirkliche Gleichheit zwischen Strafe und Verbrechen herzustellen.

Die zwangsweise Ausgleichung des Missverhältnisses zwischen der Uebelthat und der Schuld des Uebelthäters und zwischen den Geboten und Verboten der Rechtsordnung bedeutet sowohl für das Volksrechtsbewusstsein, wie für den Verletzer und Verletzten die Herstellung der Rechtsherrschaft, woraus folgt, dass die Strafe nicht blos des Uebelthäters und seiner Besserung wegen zu verhängen ist [56]).

Die Strafe des Staates als bürgerliche Vergeltung des begangenen strafbaren Unrechtes nach dem objectiven Werthe der Verletzung und nach der subjectiven Strafbarkeit des Verletzers kann als Hauptzweck eben nur anerkennen: die objective und subjective Genugthuung für die verschuldete Uebelthat.

Unzulässig wäre es: strafen, blos um zu strafen und Vergeltung absolut als Selbstzweck anzusehen, zumal die bürgerliche Vergeltung nach Massgabe des Strafgesetzes, welche

---

[56]) Carrara, *Programma del corso di diritto criminale.* 1863. I. §§. 615, 623. Berner, Lehrb. d. deutsch. Strafr. 4. Aufl. 1868. §§. 28—32.

der Staat ohne Uebergriffe in das Gebiet des Gewissens allein auszuüben vermag, stets nur die Eigenschaft als Mittel für die Zwecke eines menschenwürdigen Gemeinlebens haben darf, woraus sich selbstverständlich der Schluss ergibt, dass die Vergeltung nur dann rechtlich ist, wenn sie der sittlichen Lebensbestimmung, welche jeder Rechtsordnung zu Grunde liegt, entspricht. Wohl können mit diesem Hauptzwecke der Strafe strafpolitische Nebenzwecke verknüpft werden: Abschreckung, Prävention, Besserung. Allein so gewiss die sittliche Erhaltung des Uebelthäters und die Bewahrung desselben vor Entsittlichung in dem Strafvollzuge eine Consequenz der in der bürgerlichen Strafrechtspflege zulässigen Vergeltung ist, ebenso gewiss ist die Besserung des Sträflings nicht der einzige Zweck der bürgerlichen Strafe.

Der Sträfling soll von Staatswegen an seinem persönlichen Dasein erfahren, was er um seine verschuldete Uebelthat nach der Rechtsüberzeugung des Gesetzes, beziehungsweise des Gerichtes verdient hat. Diese Auffassung der Strafe hat nichts gemein mit der Theorie des Unschädlichmachens durch Auferlegung physischer Leiden: sie gewährt neben der Vergeltung für den verletzten Rechtszustand noch einen Spielraum für den Zweck, den Uebelthäter in ein arbeitsames, sich und der Gesellschaft nützliches Glied zu verwandeln; sie gestattet auch Strafelemente auszuscheiden, welche ohne Grund das Gemüth des Bestraften verbittern, dessen Ehrgefühl und Sinnesänderung beeinträchtigen.

Dieser Vergeltungsgedanke hat nichts gemein mit dem hochmüthigen Wahn einer absoluten Vergeltungstheorie oder einer idealen Strafgerechtigkeit nach ewigen Gesetzen. — Gibt es nach einer geläuterten Rechtsanschauung keine absolute, unter allen Umständen gleich schwer strafbar bleibende Uebelthat, so darf es auch kein absolut bestimmtes, die Berücksichtigung erheblicher Schuldunterschiede ausschliessendes Vergeltungsübel geben. Deshalb muss jede gerechte Strafe theilbar sein und bei ihrer Anwendung die Berücksichtigung der Schuldgrade und der Individualität des Schuldigen gestatten. Die Schwere einer Strafe kann eben nicht an und für sich, sondern immer mit Rücksicht auf das Individuum beurtheilt werden, welches derselben unterworfen wird. Der Druck, welchen die Vergeltung auf den Uebelthäter durch Minderung seines persönlichen Daseins in

Betreff seines Rechtsgebietes ausübt, kann nach dem begrifflichen Wesen und Zweck der Strafe nicht so weit gehen, den Menschen in dem Sträflinge zu vernichten oder denselben zu einem rechtlosen Untersuchungs- und Strafobjecte herabzuwürdigen. Vergolten wird von Staatswegen im Dienste der sittlich nothwendigen Macht des Rechtes und jeder sittlich nothwendige Vergeltungsact hat sein Mass nur in der einzelnen zur Bestrafung zu ziehenden Uebelthat, mit Rücksicht auf die subjective Strafbarkeit des Uebelthäters. Allerdings kommt durch die Hinzufügung eines Vergeltungsübels ein zweites Uebel neben der Uebelthat in die Welt. Die Vergeltung ist jedoch nichts weniger als ein mystisches Tilgungsmittel des strafbaren Unrechtes in dem Sinne, dass kein Uebel den Uebelthäter treffe oder das begangene Unrecht ungeschehen gemacht werde, vielmehr nur eine Gutmachung der Uebelthat in dem Sinne, dass deren Bedeutung für die Rechtsordnung ideel vernichtet, und die in ihr gelegene rechtswidrige Gewalt des Eigenwillens des Uebelthäters gebrochen und der Macht des allgemeinen gesetzlichen Willens unterworfen werde. Dadurch wird dem Verbrecher vergolten und der Rechtsordnung entgolten, was er verbrochen hat, indem ihm nach der Ueberzeugung der legitimen Rechtswelt im öffentlichen Interesse widerfährt, was er verdient. Hierin liegt die eigenthümliche Verwirklichung des Rechtsgesetzes durch die Strafe. Die wider die Macht des Rechtes angemasste Herrschaft des Verletzers des Strafgesetzes erscheint durch dessen Unterwerfung unter die nach dem Gesetze verdiente Minderung seines persönlichen Daseins in Form eines Zwangsübels aufgehoben und kann sich die Vergeltung in diesem Sinne an dem Sträfling selbst insoferne als eine Tilgung seiner Schuld erweisen, als sie dazu angethan ist, eine Umbildung seines rechtswidrigen Willens zu bewirken.

Insoferne das Vergeltungsübel bei dem Sträfling diese Wirkung hervorruft, kann die Strafe auch als ein Gut für die Gesellschaft und den Gebesserten bezeichnet werden, und keinem neuern Juristen oder Gefängnissbeamten wird es einfallen, die Besserung des Sträflings als einen Nebenzweck des Strafvollzuges ausschliessen zu wollen. Allein gegen die Auflösung der Strafe in milde pädagogische Massregeln zur Nacherziehung des Sträflings

oder die s. g. Besserungsstrafe werden wohl noch Viele Einsprache erheben, welchen es bisher nicht gelungen ist, alles, was die deutsche Strafrechtswissenschaft bis auf Röder geleistet hat, als Irrlehre zu verdammen, und nur die Krause-Röder'schen Strafbegriffe als allein seligmachende gelten zu lassen.

Ich sehe ganz von der Vorfrage ab, ob der Rechtsstaat, welcher mit dem Princip der polizeilichen Bevormundung gebrochen hat, das Recht habe, zwangsweise die Erziehung oder Nacherziehung grossjähriger und zurechnungsfähiger Staatsbürger durchzusetzen; ich sehe von der Lebensfrage der Besserungsstrafe ab, ob die Besserung und Charakterumbildung erwachsener Personen überhaupt, der Gewohnheitsverbrecher insbesondere innerhalb und ausserhalb der Mauern des Strafhauses binnen bestimmter kürzerer Zeit mit Sicherheit oder auch nur hoher Wahrscheinlichkeit erfahrungsgemäss erwartet werden und ob das etwa durch eine Lebenszwangsordnung in der Strafanstalt erzielte äussere Wohlverhalten als ein Surrogat für tugendhafte Gesinnung gelten könne.

Die Besserungsstrafe hat mit ihrem unverbesserlichen Deficit einer genügenden juristischen Begründung das Gebiet der Straf- und Gefängnisskunde principiell unsicher gemacht, so dankbar dieselbe für die Anregungen bleiben wird, welche die Besserungstheorie überhaupt in Betreff der Humanisirung des Straf- und Haftsystems seit Stelzer, Abicht, Henke, v. Arnim, Spangenberg, bis auf Mehring, Götting, Röder, Fuesslin, d'Alinge, Heine, Hänell u. a. gegeben hat.

Das Wort, die Strafe sei kein Uebel, sondern ein Gut, mag hingehen, wenn nur zugestanden wird, dass die Seelenarznei einer Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe mit schweren Entbehrungen gewohnter Lebensgenüsse, mit strenger Hausdisciplin oder Zwangsarbeit bitter schmeckt, trotz aller Süssigkeiten einer bessernden Nacherziehung durch Wort und Schrift. Allein dagegen wird sich der friedfertigste Jurist erklären, dass nach Röder jeder Sträfling als ein der Nacherziehung bedürftiger und sittlich gesunkener Mensch zu betrachten und einem methodischen Besserungsverfahren nothwendig zu unterwerfen sei. — Es geht zu weit, jeden Uebelthäter gewissermassen als willenskrank und darum als der vernünftigen Selbstbestimmung und der Selbstbeständigkeit unfähig

zu erklären[57]). In so weit sich ein Mensch als willenskrank erwiesen hat, mag er als moralischer oder psychiatrischer Patient in die Cur genommen werden: ein Rechtsgrund für eine Strafe kann in einer Willenskrankheit nicht liegen. Ist diese Phrase von Willenskrankheit nur bildlich genommen und wird damit die Fehlrichtung eines gesunden Willens, die Mangelhaftigkeit des Rechtsgefühles, kurz etwas anderes gemeint, als ausgedrückt ist, so hat man damit eben nur den Gemeinplatz ausgesprochen, dass ein geistig gesunder Mensch in Beziehung auf ein begangenes Unrecht sich eines schlechten Gebrauches seiner Freiheit und Rechtserkenntniss schuldig gemacht habe. Es ist ferner unrichtig, jeden Uebelthäter schlechthin als Rechtsverächter zu bezeichnen. Man denke nur an culpose Delicte oder gewisse Pressvergehen, die aus einer sich sarkastisch äussernden tiefen Rechtsachtung gegenüber machthabenden Rechtsverächtern entspringen! Und eben so unrichtig ist die Röder'sche Behauptung, dass jeder, insoweit als er einen zum Unrecht gestimmten Willen bethätigt hat, als selbstbestimmungsunfähig anzusehen und daher einer bevormundenden Nacherziehung zu unterwerfen sei. — Ist es eine nothwendige Rechtsfolge eines politischen Verbrechens, welches durch einen gebildeten, politisch irregeführten Mann von Charakter und glühender Vaterlandsliebe begangen wurde, denselben in dieser Beziehung als einen Unmündigen zu behandeln und insolange der Strafnacherziehung zu unterwerfen, bis er gebessert worden ist?

Wie, wenn während dessen Strafzeit ein politischer Systemwechsel eintritt, und das unzweifelhaft von demselben begangene strafbare politische Unrecht in einem ganz anderen Lichte und der unmündige Sträfling als Rechtsverächter von gestern, als ein politischer Märtyrer von heute erscheint?

Auf diese von uns an anderer Stelle gestellte Frage hat

---

[57]) Röder, der Strafvollzug im Geist des Rechtes. Denkenden Rechtspflegern gewidmet. 1863. S. 49. „In wie weit der Uebelthäter als willenskrank sich erwiesen hat, insoweit und nicht weiter darf und soll ihm dieselbe Behandlung und Fürsorge zu Theil werden, wie allen andern der Pflegschaft bedürftigen". Desselben Besserungsstrafe und Besserungsanstalten. Eine Berufung an den gesunden Sinn des deutschen Volkes. 1864. S. 14 ff. Die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe in ihren inneren Widersprüchen. 1867. S. 99 ff. Grundzüge des Naturrechtes. 1863. II. Abth. S. 164.

Röder denkenden Rechtspflegern noch nicht geantwortet und insolange die genauere Bestimmung des Rechtgrundes und des Rechtszweckes der Besserungsstrafe nicht gegeben ist, können wir uns bei bereitwilliger Anerkennung der sonstigen Verdienste dieses Rechtslehrers zu seiner Theorie mit bestem Willen nicht bekehren. Wenn der Uebelthäter nach der Theorie der Besserungsstrafe ein Recht auf eine bessernde Erziehung habe, wie ein Kind und andere, die nicht für sich sorgen können, so fragt es sich, ob der in seiner Erziehung vernachlässigte grossjährige Staatsbürger erst zum Verbrecher werden müsse, um die Wohlthat einer Nacherziehung auf Staatskosten in Anspruch nehmen zu können?

Auch Berner's Bedenken über die strafrechtliche Begründung der Besserungstheorie sind bis zur Stunde unwiderlegt geblieben.

Die Besserungsstrafe begründet nicht, weshalb die Besserung gerade durch Strafe herbeizuführen sei. Läge der Rechtsgrund der Strafe in dem Besserungszwecke, so müsste man den unverbesserlichen Bösewicht ungestraft lassen, weil bei ihm der Besserungszweck keine Anwendung mehr findet und dasselbe würde von dem bereits vor Anwendung der Strafe erweisbar Gebesserten gelten. Auch kann nicht unbeantwortet bleiben, dass die Besserungsstrafe lediglich im Verbrecher selbst den Grund und den Zweck der Strafe findet, ihn also nur um seinetwillen bessert, unbekümmert darum, ob nicht auch die durch das von ihm begangene Verbrechen verletzte Rechtsordnung und der Verletzte einige Genugthuung verdienen. Gewiss kommt eine klug berechnete Strafzucht dem gemeinen Besten auch zu Statten und kann sich vielleicht der durch das Verbrechen Beleidigte und am meisten Aufgebrachte mit dem edlen Trost abfinden, seine Genugthuung liege in der thatkräftigen Sühnung der Schuld durch die Umkehr des Uebelthäters zum Guten: gewiss wird durch die wahrhafte Besserung des Sträflings das Ansehen der Gesetze und das Vertrauen der Staatsbürger auf die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung befestigt und moralische Pflicht aller Gutgesinnten ist, dem gebesserten entlassenen Sträfling hilfreich die Hand zu bieten: aber so lange die sittliche Besserung des Gefangenen rechtlich nicht erzwungen werden kann, darf dieselbe als einziger Rechtszweck der Strafe nicht Anerkennung finden, weil eine Strafe ohne rechtliche Nothwendigkeit eben

nur als ein opportunes Zwangszuchtsmittel oder als Probir-Justiz erscheint. — Dem Menschenfreund muss traurig zu Muthe werden, wenn, wie v. Holtzendorff bemerkt, die Nacherziehung in der Zellenhaft mehr leisten soll, als alle Vorerziehung in der Freiheit. Wie heilsam wäre es, schlechte politische Gesinnungen oder schlimme Affecte durch die Einzelhaft curiren zu können! — Welcher Trost, dass Compromittirte, welche durch Auszeichnungen oder Aemter nicht mehr zu retten sind, doch durch die Zelle gerettet werden können! — Röder definirt die Strafe wesentlich als eine Art der Freiheitsbeschränkung und Bevormundung, was ihn nicht hindert, bei leichtern Gesetzesübertretungen im Geiste des Vergehens eine Geldbusse als Strafe anzuerkennen. Wohin geräth bei der Geldstrafe die Besserung und wie lässt sich durch den Geist des Vergehens das Abspringen von der bessernden Nacherziehung verantworten?

Wird hiemit nicht zugestanden, dass es Gesetzesübertretungen gäbe, welche die Besserungsstrafe nicht nothwendig machen? Setzen wir hinzu, dass es zahlreiche Strafgesetzesübertreter gebe, welche einer Nacherziehung nicht bedürftig sind, weil sie das Strafgesetz verletzt haben, nicht aus Rechtsverachtung oder sittlicher Verkommenheit, vielmehr lediglich hingerissen von einer aus einem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung bei sonst untadelhaftem Charakter. Sind diese Uebelthäter keine sittlich gesunkenen Menschen, keine willenskranken Pfleglinge, dann fragt es sich, worin bei ihnen der einzige Strafzweck, die bessernde Nacherziehung, bestehe und nach welchem Massstab die Strafvormundschaft bemessen werden soll?

Nach der Theorie der Besserungsstrafe wäre es widersinnig, über das Mass und die Zeit des Besserungsbedürfnisses hinaus zu strafen; aber ebenso widersinnig wäre es, den Verbrecher, der am letzten Tage seiner ihm zugemessenen Strafzeit der unverbesserliche Rechtsverächter geblieben ist, zu entlassen, ohne dass derselbe die normale Freiheitsbefähigung erlangt hat.

Röder behauptet, so lange noch nicht hohe Wahrscheinlichkeit völliger Besserung erlangt, sondern nur der Anschein oder höchstens der Anfang einer innern Umkehr in den ersten Zeichen der Reue vorhanden ist, so lange sei der Staat verbunden, durch Fortsetzung einer angemessenen Beschränkung der äussern Freiheit sich

einstweilen wenigstens äusserlich einigermassen zu sichern.

Folgerecht ist diese Forderung, aber erstens gehört sie der Präventionstheorie an und zweitens führt sie entweder zu der die Freiheitsrechte der Staatsbürger gefährdenden Notionirung zum Zwangsarbeitshaus auf Gerathewohl oder zu der bedenklichsten Ausdehnung der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Manchen schätzbaren Einzelheiten der durch Röder vertretenen Besserungstheorie wird man gern zustimmen können. — Wahr ist, dass die gerechte Vergeltung oder Ausgleichung des strafbaren Unrechtes an die Vorbedingung einer richtigen individualisirenden Würdigung der auszugleichenden Uebelthat geknüpft ist, dass diese nicht blos als etwas Vereinzeltes, sondern in ihrem innigen Zusammenhange mit der Lebensgeschichte des Thäters und als mitbestimmt durch den individuellen Charakter desselben aufgefasst werden soll, dass Ausgleichung eines sittlichen Uebels durch ein blos sinnliches Uebel undenkbar sei, dass eine äussere Beihilfe von Seite der Rechtsgesellschaft dem Uebelthäter gegenüber nothwendig sei.

Unbegründet ist jedoch, dass der Besserungszweck der einzige Rechtszweck der Strafe sei. Unhaltbar ist die Forderung eines methodischen zwangsweisen Heil- und Zuchtverfahrens auch hinsichtlich jener Gefangenen, bei welchen der Wille einer sittlichen Heilung nicht bedürftig oder einer selbsteigenen sittlichen Regeneration fähig ist.

VI.

Die Individualisirung der Strafmittel.

Zufolge der Richtung des Strafrechts gegen die Persönlichkeit des strafgesetzwidrig handelnden Subjectes und die individuelle Verschiedenheit der Verbrechen und ihrer Beweggründe, ergibt sich das rechtliche Bedürfniss, bei der Vergeltung das Moment des Individualisirens hoch anzuschlagen und die eigenthümlichen Wirkungen zu sichern, welche die Strafe hervorbringen soll. Dieses Moment muss in zweifacher Beziehung einen Einfluss üben auf die Arten, das Mass und die Vollziehungsweise der Strafe.

Einmal sind dabei die gegebenen Gesammtzustände der Gesellschaft, die nationalen Sitten, die moralische Culturstufe, die Einrichtungen der Verwaltung und Volkswirthschaft zur Beseitigung der Hauptursachen der Verbrechen oder zur Vorbeugung der Anlässe zu Verbrechen in Betracht zu ziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Verbrechen gleichsam Krankheiten des social-politischen Körpers und können nicht einmal annäherungsweise geheilt werden, ohne dass ihre individuellen Ursachen aufgehoben werden.

Zum andermal hat die Strafgesetzgebung die verschiedenen Strafen auf eine solche Art festzustellen, dass sie im Grossen und Ganzen relativ gleichmässig den Strafzwecken entsprechend wirken, aber eine Anpassung auf die Individualität des Sträflings gestatten [58]).

Diese Forderung erstreckt sich auf alle Strafarten und alle strafbaren Handlungen ohne Unterschied, nicht blos auf die persönlichen Verhältnisse und die Bildungsstufe, sondern auch auf den individuellen Charakter und die der Uebelthat zu Grunde liegende Gesinnung, woraus folgt, dass die individualisirende Ver-

---

[58]) Es sollen hier nur Skizzen gegeben werden, deren Ausführung dem von Holtzendorff herauszugebenden Handbuche des Criminalrechtes in Einzelbeiträgen vorbehalten bleibt.

geltung jede absolut bestimmte, eine Berücksichtigung der individuellen Schulduntersehiede ausschliessende oder eine Vernichtung oder Entsittlichung der Persönlichkeit des Sträflings bewirkende Strafe als ungerecht verwerfen müsse.

Noch immer steht an der Spitze der rechtlichen Strafarten die Todesstrafe in den meisten Staaten. Doch kommt dieselbe der Regel nach nicht zum Vollzuge. Jeder Gnadenact bezeugt deren Entbehrlichkeit von Fall zu Fall. Ihre ausnahmsweise Vollstreckung bedeutet eine Gnadenverweigerung. Auf dem Gebiete der politischen Verbrechen schärft sich dieser Widerspruch in der Androhung und Anwendung der schwersten Strafe bis zur Ironie, wenn ungehenkt gebliebene Hochverräther bei einem Wechsel des Regierungssystemes zu Ehren und Würden gelangen.

Es kann hier wohl nicht auf eine Wiederholung der seit Jahrhunderten vorgebrachten Gründe und Gegengründe der Todesstrafe ankommen. Es genügt daran zu erinnern, dass die Todesstrafe das allgemeine Recht der Persönlichkeit zu existiren aufhebt und keine einzelne Uebelthat die Voraussetzung aufheben kann, auf welcher alles Recht beruht. Alles Recht, also auch das Strafrecht, ist eben nur von dieser Welt, mithin liegt die Todesstrafe jenseits des Rechtsgebietes des Staates und übergreift in das unerforschliche Gebiet des Schöpfers alles Lebens mit einem ganz incommensurablen Uebel.

Einen Verbrecher im elenden Kerker langsam zum Tode befördern, gilt als himmelschreiendes Unrecht: ihn mit virtuoser Geschwindigkeit tödten, als ein Act der Humanität und Gerechtigkeit! Hier soll die angebliche Schmerzlosigkeit der Hinrichtung als Rechtsgrund figuriren. Als ob ein zugefügtes Uebel schon deshalb gerecht würde, weil es nicht zu einer Peinigung ausartet! Die Abschaffung der Todesstrafe ist der eigentliche Probirstein der Aufrichtigkeit in der Anerkennung des durch die Gerechtigkeit geforderten Princips des Individualisirens.

Ich spreche nicht von dem entsetzlichen Gebrechen dieser Strafart, dass in keiner Weise ein Justizmord durch Hinrichtung eines Unchuldigen oder zum Tode verurtheilten Geisteskranken wieder gut gemacht werden könne. Die meisten Gesetzgebungen haben sich deswegen nicht abhalten lassen, die Vergeltung des

Verbrechens zu einer Vertilgung des Verbrechers zu verkehren, mag auch ein Haupt fallen, worin kranke Sinne für gesunde Sinne gehalten wurden[89]). Will man die Entbehrlichkeit der Todesstrafe nicht anerkennen, so ist es wenigstens durch das Gebot einer individuellen Würdigung der Schuldunterschiede vorgezeichnet, den Richter bei überwiegenden den Schuldgrad ändernden Umständen zu ermächtigen, die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln, zumal kein Verbrechen unter allen Umständen auf derselben Stufe der Strafbarkeit steht. Man vergleiche die Tödtung eines Einwilligenden, die Versetzung des Todesstreiches aus Erbarmen mit dem gewerbsmässigen Meuchelmorde und dann prüfe man die Behauptung, dass es absolut jeden Schuldunterschied ausschliessende Verbrechen gebe, an deren Spitze der Mord stehe.

Es ist anerkannt, dass viele gegen die Todesstrafe sprechende Gründe auch gegen die lebenslängliche Freiheitsstrafe gerichtet sind, welche bestimmt ist, die Verurtheilten der Rechtsgemeinschaft mit den freien Staatsangehörigen für immer zu entziehen.

Abgesehen davon, dass der Zweck rechtlicher Besserung durch die Lebenslänglichkeit der Freiheitsstrafe vereitelt wird und es nach dieser Seite hin unmotivirt wäre, Besserungsexperimente anzustellen bei Verurtheilten, welche zeitlebens nicht mehr zum Gebrauche der äussern Freiheit gelangen sollen, abgesehen von diesem bei der Strafe nicht als die Hauptrücksicht in Betracht kommenden Punkte, ist es ein Widerspruch für sühnbare Verbrechen, eine Strafknechtschaft bis zum letzten Athemzuge anzudrohen und die Anwendung des Grundsatzes der Strafausmessung nach Schuldunterschieden kraft des Gesetzes auszuschliessen. Soll die Ausstehung der Strafe als Tilgungsgrund des Verbrechens gelten, soll die bedingte Entlassung des Sträflings bei entsprechendem Verhalten als allgemeines Rechtsinstitut des Strafvollzuges gelten, so lässt es sich nicht rechtfertigen, die schwersten Sträflinge, die nicht immer die verworfensten sind, hiervon auszuschliessen.

---

[89]) Mehring, die Zukunft der peinlichen Rechtspflege aus dem Standpunkte der Seelenlehre. 1851. S. 43. Donkersloot, die Todesstrafe und die Psychologie. 1865. S. 66. Haenell, System der Gefängnisskunde. 1866. S. 22. Anmerk. 2. Heinze, Votum für Aufhebung der Todesstrafe in der Allg. deutschen Strafrechtszeitung. 1868. S. 529 ff.

Dieser Widerspruch ist dort am grellsten, wo die lebenslängliche Strafe die zweite Stelle nach der Todesstrafe in dem Strafsysteme einnimmt. Sie ist mit der Todesstrafe unvergleichbar und wirkt ihrem Wesen nach ganz verschieden bei jungen und alten Sträflingen, während bei der zeitlichen Freiheitsstrafe, sei sie auch noch so lang, ein ähnliches Verhältniss blos zufällig eintritt. Wenn es Schuldgrade gibt, die eine zehn- oder zwanzigjährige Strafe verdienen, so lässt sich der Sprung von der zwanzigjährigen zur lebenswierigen Strafe nicht billigen, weil es auch Schuldgrade geben muss, für welche eine mehr als zwanzigjährige, aber zeitlich bestimmte Strafe das angemessene Strafmass enthält.

Eine dreissigjährige in der Zellenhaft verhältnissmässig abgekürzte Strafe dürfte wohl das äusserste Strafmass sein. Sie bedeutet die Strafe eines Lebensalters. Vermag sie auch nicht immer den Charakter und die rechtswidrige Gesinnung des Sträflings zu umwandeln, so bewirkt sie doch regelmässig die Unschädlichmachung desselben. Bezweckt die lebenswierige Freiheitsstrafe etwas Anderes?

Gegen das Ausmass der Freiheitsstrafe über das Maximum auf unbestimmte Zeit spricht schon der Umstand, dass die Wirkung derselben lediglich auf die Hoffnung einer Begnadigung gestellt ist, dass wiederholte Enttäuschungen in dieser Beziehung nur zur trostlosesten Verbitterung und Verzweiflung der Gefangenen führen. Nicht die Gnade, das Recht hat das angemessene Strafmass zu bestimmen. Das Recht erfordert eine bestimmte Verhältnissmässigkeit in der verwirkten Strafe und es ist ein strafpolitisches Uebel, Fälle, welche die Regel des Gesetzes beherrschen soll, dem Reservatgebiete der nur auf ausnahmsweisen Gebrauch berechneten Gnade zuzuweisen!

Hiebei ist noch zu bedenken: Die blosse Zeitdauer verleiht der Freiheitsstrafe noch nicht einen bestimmten Inhalt; die Art der Vollstreckung gibt den Ausschlag, charakterisirt das Wesen der Freitheitsstrafe. Ist die Einzelhaft die regelmässige Freiheitsstrafe, dann entfällt die Nothwendigkeit in dieser Beziehung die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe beizubehalten und an diese eine grundsätzlich verschiedene Gefängnisszucht zu knüpfen.

Uebrigens soll es schon hier bemerkt werden, dass das System der Zellenstrafhäuser zwar eine Vereinfachung der Arten

der Freiheitsstrafen, keineswegs aber die Aufhebung jeder Unterscheidung derselben fordert. Der Unterschied zwischen entehrenden und nicht entehrenden Verbrechen muss auch im Strafvollzuge mittelst Zellenhaft zur Anerkennung kommen. Gesteht man zu, dass die sittliche Corruption gewisser Verbrecher die Anwendung einer auf Besserung berechneten Zucht innerhalb der Grenzen des Vergeltungszweckes erfordert im Unterschiede von Uebelthätern, welche einer methodischen Zucht nicht nothwendig zu unterwerfen sind, weil die Hauptrücksicht der Vergeltung durch eine bestimmte Freiheitsbeschränkung für ausreichend erscheint, so lassen sich nach diesem Unterschiede zweierlei Arten der Freiheitsstrafen aufstellen: die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe. Ist nun für die Zuchthaussträflinge festgesetzt, dass sie einer bessernden Zucht unterworfen werden müssen im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung und der Sicherung vor Rückfällen, so liegt es im Geiste dieser Freiheitsstrafe, dem Sträflinge die Aussicht zu eröffnen, durch gutes Betragen nicht nur seine Lage verbessern zu können, sondern selbst die Abkürzung der Dauer der gegen ihn verhängten Strafe durch Beweise seiner Besserung herbeiführen zu lassen. Dieser psychologisch pädagogischen Tendenz der Freiheitsstrafe widerspricht es nun, kraft des Gesetzes eine Zeitdauer der verwirkten Strafe nicht zu fixiren, das Strafmass nicht relativ nach der Grösse der Schuld festzustellen, vielmehr auf unbestimmte Zeit auszusetzen. Wenn die Strafe für den Uebelthäter nicht eine trostlos verbitternde Qual werden soll, so muss er wissen, wie lange er der Strafe unterworfen wird und dass es von ihm abhängt, durch gutes Verhalten gewissermassen an seiner Erlösung von den Leiden der zugemessenen Strafe arbeiten zu können. Die Verurtheilung auf unbestimmte Zeit ist daher unvereinbar mit einem rationellen Strafsystem.

Althergebrachte widersinnige Ueberlieferungen haben das reine Wesen der Freiheitsstrafe vielfach verfälscht.

Das noch geltende System der Verschärfungen der Freiheitsstrafe ist gleichfalls aus dem Gesichtspunkte einer individualisirenden Gefängnisszucht entschieden zu verwerfen, weil in dem Strafvollzuge alles vermieden werden muss, was eine Verschlechterung der Sträflinge herbeiführen kann, und selbst bei einer blos facultativen Strafverschärfung der Richter unmöglich wissen kann, ob dieselbe während des Strafvollzuges noch nöthig sein werde. Es genügt hier auf den inneren Widerspruch

hinzudeuten, einen durch sein Verhalten im Strafhause sich auszeichnenden Gefangenen periodisch nach einer gesetzlichen oder urtheilmässigen Vorausbestimmung einer deprimirenden Strafverschärfung unterwerfen zu müssen, unbekümmert darum, ob diese von dem Strafvollzugsvollstrecker als eine Vereitelung des Besserungszweckes, oder als ein Hemmschuh für die Gefängnissdisciplin betrachtet werde. Es ist schon oft gesagt, dass sich Verschärfungen der Freiheitsstrafe nur als Correctionsmittel gutheissen lassen [60]).

Nicht minder verwerflich ist der Grundsatz, dass mit gewissen entehrenden Verbrechen lebenslängliche Ehrenfolgen verknüpft werden dürfen.

Der Zweck der Vergeltung eines strafbaren Unrechtes ist mit der Strafverbüssung erreicht. Es widerspricht der Idee der Persönlichkeit wie dem Zwecke der Freiheitsstrafe, über die Strafdauer hinaus dem entlassenen Sträflinge das Recht zu entziehen, Ehre im rechtlichen Sinne haben zu können; in dem einzelnen Verbrechen, welches bestraft werden soll, entäussert sich nicht die ganze Subjectivität des Uebelthäters. Demselben für immer die Fähigkeit aberkennen, Ehrenrechte wieder zu erlangen, heisst ihn für moralisch todt erklären und gegen ihn die Präsumtion heilloser Verworfenheit oder Ehrlosigkeit aufstellen. Angesichts der schweren Versuchungen, Leidenschaften und Prüfungen im Leben eines entlassenen Sträflinges bedeutet die Unfähigkeit der Wiedererlangung von Ehrenrechten kraft des Gesetzes — dem Verstümmelten die Krücke rauben, die ihn noch stützen kann, die Kraft lähmen, welche die letzten verzweifelten Anstrengungen des Ehr- und Rechtsgefühles noch mit dem Hoffnungsstral eines erlösenden Erfolges umleuchtet. — Sind die Ehrenfolgen ein Theil der Strafe, wie angenommen wird, so müssen sie wie diese selbst einem zeitlich bestimmten Masse unterliegen.

Die Ehrenfolgen sind nach der Individualität des Uebelthäters und seiner von ehrloser Gesinnung zeugenden Uebelthat facultativ auszusprechen, da sich im Gesetze selbst ohne Härten nicht in vorhinein obligatorisch feststellen lässt, welche Uebelthaten ausnahmslos als entehrend und welche als mit einer ehrliebenden Gesinnung vereinbar anzu-

[60]) Zugschwerdt, der Vollzug der Freiheitsstrafe. 1867. S. 255, desselben, Die Verschärfungen der Freiheitsstrafe. 1865.

sehen sind. Wohl sind im Allgemeinen jene strafbaren Handlungen und Unterlassungen als entehrend zu beurtheilen, welche aus Eigennutz, Gewinnsucht, gewohnheitsmässiger Unzucht und Rechtsverachtung, aus Bosheit und Grausamkeit hervorgehen. Allein der Werth der Handlungen richtet sich nicht lediglich nach den Triebfedern. Eine moralisch verwerfliche Handlung kann durch ihr löbliches Motiv nie zu einer moralischen werden, eine ehrlose Uebelthat durch ein gutes Motiv allein ihren entehrenden Charakter nicht abstreifen. Die Uebelthat ist eben nicht blos als ein Ausfluss des Motives, sondern als ein Gesinnungsausdruck aufzufassen. Das zur Wirksamkeit gelangte Motiv zeigt an, ob die Handlung mit dem Charakter des Thäters übereinstimme oder mit demselben in Widerspruch stehe, ob sie einer nur vorübergehend wirksamen Disposition entsprungen sei oder dem Charakter des Thäters eigenthümlich angehöre. Hierin liegt der Schwerpunkt der Deduction der entehrenden Natur einer strafbaren Handlung, und diese Deduction kann ohne Rücksicht auf die Individualität des Schuldigen und die individuellen Verhältnisse der Uebelthat nicht zutreffend vollzogen werden. Es gibt Verbrechen, die ihrem Gattungscharakter nach eine ehrlose Gesinnung voraussetzen, z. B. Meineid, Raub. Immerhin kommen Meineide aus Unverstand, Raub aus Noth oder anderen nicht entehrenden Motiven vor. Hingegen tragen einzelne, in der Regel ihrem Gattungscharakter nach nicht entehrende Verbrechen das unzweifelhafte Gepräge der Ehrlosigkeit, z. B. Entführung, Zweikampf aus schimpflichen Beweggründen. Schon hieraus erhellt, wie unstatthaft es ist, an jede Verbrechensstrafe ohne Unterschied kraft des Gesetzes Ehrenfolgen zu knüpfen, dagegen leichten entehrenden Vergehen nur ausnahmsweise Ehrenfolgen anzudrohen, als ob die Schwere oder Geringfügigkeit des strafbaren Unrechtes mit der verächtlichen oder nicht entehrenden Beschaffenheit der Gesinnung des Uebelthäters in einer Wechselbeziehung stehen würden.

Die Eintheilung der Delicte in entehrende und nicht entehrende ist ganz unabhängig von der Unterscheidung derselben in schwere und leichte. Es sollten die Ehrenfolgen nicht an die Strafart, sondern an die Verurtheilung wegen entehrender Delicte geknüpft werden.

Die Aufstellung zweier Arten der Freiheitsstrafe, der Zuchthausstrafe und der Gefängnissstrafe, recht-

fertigt sich durch die Erwägung, dass es sich bei zuchthauswürdigen Delicten auch um eine bevormundende Zucht des Sträflings handelt, von dessen Charakter eine selbsteigene sittliche Erhebung nicht zu erwarten ist, während bei Delicten, die keine ehrlose Gesinnung voraussetzen, eine solche auch bei einer zwar sorgfältigen, aber minder streng eingreifenden Gefängnisszucht angenommen werden kann. Das soll nicht sagen, als hätte sich der Staat um die Gefängnissträflinge nicht in moralischer Beziehung zu kümmern, sondern nur bedeuten, dass sich derselbe bei den Zuchthaussträflingen nicht dabei beruhigen könne, den Hauptzweck der Strafe allein zur Geltung zu bringen und dieselben ihrer sittlichen Versunkenheit ohne Versuch einer methodischen Zucht zu überlassen. Ich bin der Ueberzeugung, dass die Gefängnissreform vor Allem dort die ererbten Uebelstände der bisherigen Haftweise beseitigen soll, wo die Gefahr einer Verschlechterung der Gefangenen am grössten ist. Dies wird nach den gegebenen Verhältnissen der Fall sein bei allen Untersuchungsgefangenen, bei Personen, welche zum ersten Mal oder zu relativ geringeren Strafen verurtheilt wurden und bei Individuen, welche zwar ein schweres, aber nicht wesentlich eine ehrlose Gesinnung voraussetzendes Verbrechen begangen haben, mit einem Worte bei solchen Gefangenen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauche noch nicht reif zum Zuchthause erscheinen.

Wenn eine strafbare Handlung nach den individuellen Umständen für entehrend oder nicht entehrend gehalten werden kann, soll die Gesetzgebung dem Richter die Wahl zwischen beiden Strafarten überlassen, damit er für einzelne gesetzlich nicht vorausbestimmbare Fälle entehrenden Charakters Zuchthaus, für Fälle nicht entehrender Beschaffenheit Gefängniss anwenden könne. Hängt die Zuchthausstrafe nicht nothwendig von der Schwere des Verbrechens ab, dann allein folgt der Charakter dieser Strafart dem des entehrenden Delictes. Die strafrechtliche Qualification einer Handlung als eines Verbrechens oder Vergehens kann für den Eintritt oder das Wegfallen der Ehrenfolgen nicht massgebend sein.

Das Mass und die Dauer der Ehrenfolgen hängt von der in der strafbaren Handlung bethätigten Schlechtigkeit und Verächtlichkeit des Uebelthäters ab. Der Rechtsgrund der Zufügung der Straffolge kann nicht ausserhalb der begangenen Uebelthat

liegen. Die Strafe, also auch die Straffolge, gründet sich auf diese selbst mit Rücksicht auf die subjective Strafwürdigkeit des Thäters. Durch Begehung derselben kann sich der Thäter des Genusses und Besitzes aller Ehrenrechte, öffentlicher Vorzüge, Aemter und Bedienstungen, welche Unbescholtenheit und Ehrenwerthheit nothwendig voraussetzen, unwürdig machen, daher können demselben alle öffentlichen Aemter- und Dienstrechte, die Mitgliedschaft bei allen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörpern entzogen, das staatsbürgerliche active und passive Wahlrecht während der Dauer der Strafe vorenthalten werden. Allein weiter kann die Straffolge nicht gehen, sobald sie als ein Theil der Strafe aufzufassen und der Grundsatz der Tilgung des Verbrechens durch die Strafvollstreckung festzuhalten ist. Weiter hinaus verliert die Straffolge ihre strafrechtliche Bestimmtheit und Begründung, und nimmt den Charakter einer polizeilich bevormundenden Massregel an. Es lässt sich von diesem Standpunkte aus die Regel nicht gutheissen, dass dem entlassenen Sträflinge auch die Fähigkeit zur Wiedererlangung der ihm kraft der strafgerichtlichen Verurtheilung entzogenen Ehrenrechte, Aemter und Dienststellungen über die Dauer der verwirkten Strafzeit hinaus vorenthalten werde.

Zwei Gründe scheinen für diese Meinung von durchschlagender Bedeutung zu sein. Mit der Verbüssung der verwirkten Strafe fehlt es an einem Rechtsgrunde, darüber hinaus die Strafvormundschaft fortzusetzen. Es mag sein, dass der Strafe auch bei einer besseren Einrichtung des Strafvollzuges nicht die allgemeine Wirkung zugeschrieben werden kann, dass der entlassene Sträfling fortan sich ehrlich verhalten werde. Allein der allfällige Misserfolg der in der Strafzeit angestrebten Besserung kann über die vollkommene Verbüssung einer Strafe nicht entscheiden, weil die Besserung des Sträflings nicht der Hauptzweck der vom Staate verhängten Strafe ist. Auch die Fortwirkung der schlechten Gesinnung des Sträflings kann hier nicht massgebend sein, weil der Rechtsgrund der Straffolge in der Bethätigung derselben in der einzelnen zur Bestrafung gezogenen Missethat liegt. Dazu kommt, dass die Wiederbefähigung des entlassenen Sträflings zu Ehrenrechten und Aemtern kein positives Zeugniss seiner moralischen Regeneration oder seiner Ehrenhaftigkeit bedeutet, vielmehr nichts anderes als den definitiven Abschluss seiner Strafzeit. Wohl lässt es sich juridisch rechtfertigen, dem bedingnissweise entlassenen

Sträfling die Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Erlangung derselben während der Urlaubszeit vorzuenthalten, insofern diese eine Strafzeit bedeuten soll; über diese hinaus die zur Strafe entzogene bürgerliche Ehre schmälern auf die Präsumtion hin, dass der entlassene Sträfling erst nach Ablauf einer längeren Zeit seine verächtliche Denkart aufgeben werde, heisst eine Verdachtsstrafe einführen und dem freien Urtheile der öffentlichen Meinung über die Vertrauenswürdigkeit eines abgestraften Individuums aus polizeilichen Gründen vorgreifen. Wenn die Strafgesetzgebung überhaupt ein Recht hätte, ein allgemeines Urtheil über die moralische Würdigkeit eines Subjectes für einen Theil oder die ganze Lebenszeit auszusprechen und die persönliche Achtbarkeit in der öffentlichen Meinung abzuerkennen, so liesse sich eine Entziehung der Fähigkeit des entlassenen Sträflinges über das Ende der Strafzeit hinaus vertheidigen. Allein die rechtliche Voraussetzung derselben ist unerweisbar und unhaltbar. Auch ist es ein grosser Widerspruch, wenn die Gesetzgebung sich ein allgemeines Urtheil über die Verworfenheit und Ehrlosigkeit des Sträflings überhaupt zuschreibt, ohne die Individualität desselben zu kennen und der Ehrloserklärung ungeachtet feststellt, dass verworfene, nichtswürdige Missethäter nach fünf oder zehn Jahren nicht mehr als ehrlos zu behandeln und zu Ehrenrechten wiederbefähigt seien, ohne die Rehabilitation von dem Nachweis eines ehrlichen Verhaltens abhängig zu machen. Wird etwa eine zuständlich gewordene Verächtlichkeit des Charakters eines entlassenen Sträflings nach fünf oder zehn Jahren durch Entziehung der Fähigkeit zu Ehrenrechten als verwischt und getilgt anzusehen sein?

Dass dem entlassenen Sträfling nach Beschaffenheit der Verhältnisse durch Entziehung der Fähigkeit zu einer ehrenhaften öffentlichen Wirksamkeit oft ein schwereres Uebel zugefügt werden kann, als die erlittene Strafe selbst enthielt, ist nicht zu übersehen. Da die Ehrenfolgen sich nur auf solche Rechte beziehen können, welche Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit zu ihrem Bestehen und Genusse voraussetzen, so widerspricht es dem öffentlichen rechtlichen Charakter der Ehrenfolgen, dieselbe auch auf die Privatrechtsfähigkeit, auf den Adel, auf erworbene Ansprüche auf Pensionen, auf die Fähigkeit zum Zeugnisse, die ärztliche Praxis und dergleichen mehr kraft des Gesetzes auszudehnen, deren Besitz und Genuss persönliche Ehrenwerthheit nicht nothwendig voraussetzt. Hier dürfte es genügen darauf hinzudeuten, dass jede

Straffolge, welche den wirthschaftlichen Ruin oder die Erwerbsunfähigkeit des entlassenen Sträflings bedeutet, nicht nur als ein Hinderniss des ehrlichen Fortkommens, sondern auch als eine den Strafzweck überschreitende Verletzung der Gerechtigkeit zu verwerfen sei und in keinem Falle Gegenstand einer Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes sein dürfe, abgesehen davon, dass hierdurch die Straffolge einer Freiheitsstrafe den Charakter einer Vermögensstrafe annehmen würde, während es einem rationellen Strafsystem widerspricht, die Freiheitsstrafe einerseits als eine selbstständige Strafart anzudrohen und dieselbe doch andererseits nicht als vollkommen genügend zur Verbüssung der Strafe zu erklären.

Auch die Zusatzstrafe der Stellung unter Polizeiaufsicht lässt sich nicht gutheissen. Diese beruht auf analogen Voraussetzungen, wie die Nebenstrafe der Ehrenfolgen, kann noch verderblicher wie diese als eine Art moralischer Brandmarkung wirken und ist als eine Präventivmassregel zur Sicherung gegen neue Delicte der entlassenen Sträflinge aus dem allgemeinen Strafgesetze über Verbrechen und Vergehen zu entfernen, abgesehen davon, dass sie nur zu leicht zur Vexation missliebiger Regierungsgegner missbraucht werden kann. Wird die Polizeiaufsicht als eine Nebenstrafe verhängt, so kann sie eben nur von dem Richter ausgesprochen werden. Diesem ist es unmöglich voraus zu wissen, ob der Sträfling die Strafanstalt als ein ungebesserter gefährlicher Mensch verlassen werde. Der Richter müsste daher hierüber erst auf Grundlage einer gutächtlichen Aeusserung des Strafvollzugsrathes die Entscheidung treffen, ohne den Sträfling selbst beobachtet zu haben. Würde hier nicht factisch die Stellung unter Polizeiaufsicht von der Strafanstaltsbehörde, also von einer Verwaltungsbehörde abhängen?

Auf diese Weise ist die Stellung unter Polizeiaufsicht eine Straffolge, welche die Freiheitsrechte des Staatsbürgers gefährdet, die Rehabilitation des entlassenen Sträflinges erschwert, ohne den polizeilichen Zweck, die Begehung der Verbrechen zu erschweren, zu erreichen [61]).

Es scheint dem Principe der Individualisirung eine grosse Auswahl und Mannigfaltigkeit der Freiheitsstrafen zu entsprechen.

---

[61]) Mittermaier, in Archiv für Criminalrecht. 1850. S. 595 ff. John, Entw. zu einem Strafgesetzbuche. 1868. S. 143 ff. Heine, Allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1867. S. 494.

Ohne drei, vier Arten derselben glaube, das auf gemeinsamer Haft beruhende Strafsystem nicht auskommen zu können, Kettenstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniss- und Festungsstrafe. Auch innerhalb dieser Artverschiedenheiten sollte noch specialisirt werden. — Und mit grosser Zuversicht wurde behauptet, dass nur die gemeinsame Strafhaft über das Füllhorn mannigfaltiger, der Individualität anzupassender Mittel der Pönitentiarbehandlung verfügen könne. Wir glauben jedoch das Gegentheil nachweisen zu können und begründen zunächst den Satz, dass die Freiheitsstrafe in der Regel in Einzelnhaft abgebüsst werden soll.

Das Verbrechen wird individuell begangen. Die Strafe darf nur das schuldige Individuum treffen in Anpassung an dessen Strafwürdigkeit. Ausser der gesetzlich angedrohten und richterlich zuerkannten Strafe darf dem Sträfling kein weiteres Uebel zugefügt werden und muss dieselbe so eingerichtet sein, dass sie das Ehrgefühl des Uebelthäters schont und denselben mindestens vor weiterer Entsittlichung schützt im Interesse der Rechtsordnung.

Die Vernachlässigung dieser Forderungen hat den schlechten Erfolg der jetzigen Freiheitsstrafen hauptsächlich verursacht, weil dadurch mehr die äusserlich gleiche physische als die innere und individualisirende Einwirkung auf den Sträfling beachtet, derselbe mit contagiösen Uebelthätern zusammengesperrt, und dessen Ehr- und Schamgefühl wenig geschont wird.

Den vorerwähnten Forderungen und Voraussetzungen steht die Regel der wenig oder schlecht getheilten gemeinsamen Strafhaft entgegnen. — Durch diese wird die Gefahr des wechselseitigen Verderbens, der moralischen Infection der besseren Sträflinge herbeigeführt und das Unrecht begründet, dass dem besseren Sträflinge das moralische Uebel des Zusammenlebenmüssens mit Verbrechern zugefügt wird, welches man mit der Freiheitsstrafe ihrem Wesen nach nicht verbinden kann. Im Begriffe der Freiheitsstrafe ist das erniedrigende und verderbliche Moment des Zusammenlebens mit schlechten Sträflingen nicht enthalten. Diese können sich einen gebieterischen nachtheiligen Einfluss anmassen, lenksame, der Besserung zugängliche Mitgefangene können von den schlechten Sträflingen terrorisirt und misshandelt werden. Regungen des Gewissens finden in der gemeinsamen Haft leicht schamlose Verspottung. Ruchlose, schmutzige Reden derselben können das bessere Gefühl abstumpfen. Keine Classification der Sträflinge schützt zuverlässig gegen diese Uebel. Dazu kommt

das ansteckende Misstrauen gepaart mit falscher Scham und Missgunst, welche auch in Classenabtheilungen schädlich wirken. Die ungleiche individuelle Beschaffenheit der Sträflinge lässt sich ganz zuverlässig nicht anders classificiren als durch Isolirung der Sträflinge von einander. Eine niederschlagendere Verurtheilung der gemeinsamen Strafhaft kann es nicht geben, als das schon zum Gemeinplatz gewordene Ergebniss, dass die Sträflinge in der Regel die Strafanstalt schlechter verlassen, als sie diese betreten hatten, dass zahlreiche Rückfälle, verbrecherische Unternehmungen und Bruderschaften auf das Zusammenleben in dem Zuchthause, auf die Abtödtung des Ehr- und Schamgefühles und auf den Sittenverderb in der gemeinsamen Haft zurückführen. Elend durch das Verbrechen, verdorben durch den Strafvollzug, wandert Jahr-aus Jahr ein ein grosser Theil der Bevölkerung vom Zuchthaus zum Verbrechen und umgekehrt vom Verbrechen in das Zuchthaus. Trostlose kostspielige Ergebnisse einer Strafrechtspflege, die gern mit dem Nimbus der vergeltenden Gerechtigkeit und der bessernden Gefängnisszucht einherschreitet!

Nicht weil der Besserungszweck der alleinige Strafzweck ist, soll die Einzelhaft als regelmässige Form des Vollzuges der Freiheitsstrafe gelten, vielmehr aus dem Grunde, weil die Freiheitsstrafe als die regelmässige Strafart des Strafsystemes ihrem Wesen nach durch den Vollzug in gemeinsamer Haft alterirt wird. Begrifflich ist die Freiheitsstrafe eben nur eine Freiheitsentziehung durch Anhaltung an einem Straforte. Allein die Einschliessung genügt nicht allen zu berücksichtigenden Strafzwecken. In jenen Fällen, in welchen das methodische Zuchtverfahren nothwendig erscheint, ist die Anhaltung zu einer bestimmten Beschäftigung der Gefangenen als Besserungsmittel unabweisbar. — In der zwangsweisen Entziehung der persönlichen Freiheit, beziehungsweise in der Anhaltung zu einer der Strafhausordnung entsprechenden und der Individualität des Sträflings angemessenen Beschäftigung liegt daher der Begriff der Freiheitsstrafe im engeren Sinne. Alle quälende und schädliche Zuthat, die dem Gefangenen aus dem Zusammenleben mit anderen Sträflingen erwächst, ist ungerecht, weil unverdient, ein Unrecht, für welches die Gesetzgebung über die Verwaltung des Gefängnisswesens verantwortlich zu machen ist. Es widerstrebt dem Gerechtigkeitsgefühle, einen Menschen zwangsweise zum Leben in der Gemeinschaft mit Verbrechern

anzuhalten, lediglich aus Rücksichten einer bequemeren und wohlfeileren Gefängnissadministration. Man denke sich selbst eine sorgfältig ausgewählte Section von besseren Gefangenen in einem Schlaf- und Arbeitsarreste mit verdorbener Luft in kalten Wintermonaten, mit Miasmen, welche die natürliche Ausdünstung mehrerer Menschen in einem geschlossenen Raume, ekelhafte Gerüche der schlechten Oellampe und nahen Aborte erzeugen und man wird zugestehen, dass in einem solchen Zusammenleben selbst mit unverdorbenen Gefangenen, in einer solchen räumlichen Gemeinschaft der Freiheitsstrafe, — eine Zuthat von Qual oder Gesundheitsschädigung liegt, welche das Wesen der Freiheitsstrafe verfälscht.

Diese Seite der Gemeinschaft, gegen welche es nur theilweise Abhilfe gibt, ist besonders hervorzuheben. Auch kann nicht oft genug wiederholt werden, dass die Gemeinschaft in grossen Abtheilungen das grösste Hinderniss der Individualisirung der Gefangenen sei, und die Behandlung jedes Einzelnen nach den Bedürfnissen seines individuellen Charakters vollständig nur in der Einzelhaft möglich erscheint. Es ist auch ein Widerspruch der Gesetzgebung, in der Zurechnung und Strafzumessung die Persönlichkeit und die individuellen Verhältnisse des Verbrechers zu würdigen, dagegen den Verurtheilten nach einer Schablone des gemeinsamen Strafvollzuges dem moralischen Uebel des Sträflingsverkehres auszusetzen, sich mit einigen trügerischen Classenabsonderungen nach Stand, Alter, Rückfälligkeit, Bildungsstufe u. dgl. m. selbst dort zu begnügen, wo die wahrhaft individualisirende Classification der Sträflinge, die Einzelhaft durch das Wesen der Freiheitsstrafe vorgezeichnet und auf den Bestraften anwendbar ist.

Hieraus folgt, dass die Gemeinschaft nur subsidiär als angemessene Form des Vollzuges der Freiheitsstrafe anzuerkennen sei, insoferne die Individualität der Sträflinge die langzeitige Einzelhaft ohne eine bis zur Unmenschlichkeit gehende Härte nicht zu ertragen im Stande ist.

Gewiss wird die Zellenhaft nicht von jedem Sträflinge gleich schwer empfunden, ein bei keiner Strafvollzugsform ganz vermeidliches Gebrechen, zumal auch das Uebel der gemeinsamen Strafhaft ungleich wirkt und empfunden

wird, je nach der individuellen Verschiedenheit des Charakters und der Bildungsstufe des Uebelthäters. Aber eben so gewiss rettet sie unbedingt von der Gefahr der Verschlechterung durch Sträflinge, wie von dem Unrechte eines Zwanges zu erniedrigendem oder verderblichem Umgange, und macht eine individualisirende Behandlung des Sträflings ungestört möglich, d. h. sie gestattet die Fortsetzung des schon in der Zurechnung und Strafabmessung zur Anwendung gekommenen Principes der Individualisirung, und sichert den continuirlichen Zusammenhang aller Acte der Strafrechtspflege vom Anfange der Untersuchung bis zum Ende der Strafe und ihrer Rechtsfolgen.

Aus der Begründung der rechtlichen Nothwendigkeit der Einzelhaft ergibt sich zugleich, dass diese nur im Wege des Gesetzes, nicht im Wege einer Verwaltungsmassregel eingeführt werden dürfe. Die Bedingungen dieser regelmässigen Vollzugsform der Freiheitsstrafe müssen gesetzlich festgestellt sein, so gut wie die Bedingungen der Strafe selbst, zumal die Einzelhaft nicht blos ein Fortschritt in der Gefängnisspflege, auch ein Fortschritt in der Strafgesetzgebung ist, welcher mit den allgemeinen Grundsätzen derselben in Uebereinstimmung gebracht werden muss. Die Einzelhaft schafft aus der Freiheitsstrafe in manchen Beziehungen ein relativ empfindlicheres Uebel für die meisten Uebelthäter wie die Gemeinschaftshaft. Die Mehrzahl der rohen oder verkommenen Sträflinge ist bereits durch ihre gewohnte Lebensweise und ihren regelmässigen Umgang auf freiem Fusse minder empfindlich oder abgestumpft für die moralische Qual, welche für den gebildeteren Sträfling im Zwange des Zusammenlebens mit gemeinen Verbrechern enthalten ist. Für diese Sorte von Sträflingen gilt der Satz *solamen est socios habere malorum*, und darin liegt eben ein Grund der Unzulässigkeit der gemeinsamen Haft, dass sie den sittlich verkommenen Gefangenen eine grössere Erleichterung gewährt, das Uebel der Freiheitsstrafe minder empfindlich macht als Anderen. Vergünstigungen sollen und können im Strafvollzuge nur individuell und isolirt gegeben werden; in Gemeinschaftshaft ertheilt, erzeugen sie Missgunst, Verbitterung, Entmuthigung. Für die schlechten Sträflinge liegt in dem Zusammenleben die allgemeine Vergünstigung eines Verbrechercasino's.

Die Strafhaft ist heute beinahe das einzige Strafmittel, mit und ohne Ehrenfolgen, bei allen schwereren strafbaren Handlungen. Quantitativ und qualitativ sind die Strafübel der älteren Zeit grösstentheils erloschen: die qualificirten Todesstrafen, die verstümmelnden Strafen, die allgemeine Vermögensconfiscation, die körperlichen Schandstrafen, die Prügelstrafe, die öffentliche Strafarbeit, die Kettenstrafe, die Landesverweisung der Inländer in Verbindung mit Brandmarkung u. dgl. m. Alle diese Peinigungsmittel haben ihrer Zeit Billigung gefunden und wurden erst allmälig beseitigt oder gemildert, nachdem sie mit dem Rechtsbewusstsein und dem zu höherer Geltung gelangten Gefühle der Menschlichkeit in auffallenden Widerspruch gerathen sind und einzelne Sensationsfälle der Opposition gegen bestimmte veraltete Strafmittel zum Siege verholfen haben. Mit denselben Rechts- und Nützlichkeitsgründen für und gegen die älteren, seit hundert Jahren in Abschaffung begriffenen Strafmittel wird heute für und gegen die einfache Todesstrafe, das lebenswierige Zuchthaus u. s. w. gestritten. Sieht man auf diesen Wechsel der Strafformen, auf diese wandelbare Verschiedenheit der erst für gerecht gehaltenen, dann als ungerecht verworfenen Strafübel, so leuchtet Jedermann ein, dass das jeweilige Rechtsbewusstsein und die Gesittung des Volkes über die Zulässigkeit der Strafmittel zu Gericht sitzt und nur jene Strafarten, welche mit der Bildung und der ganzen Lebensanschauung des Volkes nicht im Widerspruche stehen, als gerecht und zeitgemäss betrachtet werden. Es kann sich daher nicht darum handeln, durch aprioristische Constructionen oder originelle Straferfindungen die Strafarten zu vermehren, sondern nur für die möglichste Vereinfachung und zeitgemässe Umgestaltung der noch als unentbehrlich anerkannten Vergeltungsübel Sorge zu tragen.

Je grösser der Fortschritt der Civilisation und der Gefängnisskunde wird, desto entbehrlicher werden die mannigfaltigen Strafformen, an welchen die heutige Gesetzgebung noch festhalten zu müssen glaubt, wenn sich auch das Zukunftsstrafrecht kaum je mit einer blossen Reprobation des Verbrechens oder discreten Nacherziehung auf Probe begnügen dürfte.

Da das Zellengefängniss nicht bei allen Sträflingen oder nicht während der ganzen Strafzeit bei einzelnen Sträflingen anwendbar ist, so ist das Bedürfniss einer Unterscheidung der

Zuchthaus- und Gefängnissstrafe noch immer anzuerkennen und eben so auch das Bedürfniss einer Surrogatstrafart.

Gewiss darf Niemand wegen seiner früheren gesellschaftlichen Stellung oder wegen seiner Bildung und Lebensgewohnheit ein leichteres Strafübel erdulden als ein Anderer, aber auch kein schwereres.

Man kann gegen die Motivirung einer Surrogatstrafe einwenden, dass jede Strafe auf das Individuum verschieden und ungleich, je nach der Empfänglichkeit für äussere Eindrücke wirke und dass der Richter nicht im Stande sei, daraus einen Strafausmessungsgrund zu entnehmen. Dieser Einwand sagt nichts anderes, als dass eben alles Individualisiren nur relativ, eine annähernde Ausführung der Gleichmässigkeit in der Zurechnung und Bestrafung sei. Vollständig kann dies keine Strafrechtspflege erreichen, weil sie auf der Grundlage eines allgemeinen Strafgesetzes beruht. Soll aber jeder Staatsbürger von der gesetzlichen Strafe relativ gleich schwer getroffen werden, so darf sich die Strafrechtspflege die Nichtbeachtung der Individualität des zu Bestrafenden nicht zu Schulden kommen lassen[62]).

Wenn die Gerechtigkeit fordert, dass alle Verbrecher, die in einem relativ gleichen Grade schuldig befunden werden, ein intensiv gleiches Strafübel erleiden, so erheischt es das Princip der Gleichheit, dass dort, wo nach der besonderen Beschaffenheit des Verbrechens und des Verbrechers die äusserlich gleiche Strafe für denselben ein ungleich härteres Uebel sein würde wie für Andere, diese ungerechte Ungleichheit durch eine Surrogatstrafe ausgeglichen werde.

Die schablonenmässige Behandlung eines das zu bestrafende Individuum ungleich härter treffenden Strafmittels würde der Gerechtigkeit und der rechtlichen Bestimmtheit der concreten Strafe widersprechen. Es ist mithin gerechtfertigt, den Richter zu ermächtigen, bei einzelnen Straffällen die im Gesetze bestimmte Art der Freiheitsstrafe in die rechtlich zulässige *(custodia honesta)* Surrogatstrafe zu verwandeln.

Damit die Rechtsforderung des Individualisirens ihre Befriedigung finde, ist eine solche relative Fassung des Strafurtheiles nothwendig, dass die Strafrechtspflege der Subjectivität des Sträflings eine angemessene Berück-

---

[62]) v. Holtzendorff, Verhandlungen des deutschen Juristentages. 1865. I. S. 55.

sichtigung noch während des Strafvollzuges angedeihen lassen kann.

Schon im vorigen Jahrhundert hatte die Strafpraxis zur Anerkennung dieses Satzes geführt, dessen theoretische Begründung von verschiedenen Standpunkten aus neuerlich durch Mittermaier, Röder, v. Holtzendorf u. a. gegeben worden ist[63]).

Nach der einen Seite wird die Kürzungsfähigkeit der urtheilsmässigen Strafe damit gerechtfertigt, dass der Spruchrichter bei der kurzen Beobachtungszeit der Hauptverhandlung nicht im Stande sei, die Subjectivität des Uebelthäters genau zu durchschauen; nach der anderen Seite wird die Abkürzung der urtheilsmässigen Strafzeit als Prämie des Wohlverhaltens oder der Besserung des Sträflings befürwortet.

Gewiss kann aus der Empfänglichkeit des Sträflings für die bessernde Einwirkung einer rationellen und gewissenhaften Gefängnisszucht kein vollkommen sicherer Schluss auf die sittliche Beschaffenheit des Verbrechers zur Zeit der Uebelthat gezogen werden, welche den Grund der Strafe und das Mass der Vergeltung bildet.

Gewiss kann kein Mensch das Innere eines Anderen vollkommen durchschauen und über die Grösse der Schuld desselben mit absoluter Gewissheit absprechen. Allein regiert gerechterweise das Gebiet der Strafrechtspflege ein anderes Princip als das der Relativität der Schuld und Strafbarkeit? Gibt es im Strafverfahren eine andere als eben nur relative und subjective Gewissheit, welche nichts weniger als die Möglichkeit des Gegentheiles ausschliesst?

Muss nicht zugestanden werden, dass wenn man bei der Zurechnung und Strafzumessung auf das Verhalten des Angeklagten vor, bei und nach der Begehung des Verbrechens Rücksicht nimmt, auch das spätere Verhalten des Verurtheilten, dessen erwiesene oder mangelnde Empfäng-

---

[63]) v. Holtzendorff, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. 1861. S. 96 ff.

Bonneville de Marsangy *de l'amélioration de la Loi criminelle.* 1864. S. 49 ff.

Mittermaier, die Gefängnissfrage. 1860. S. 146 ff.

Motiven-Darstellung zu dem österr. Strafgesetzentwurfe von 1863. S. 49. 55.

lichkeit für die Zucht während des Strafvollzuges Berücksichtigung verdient?

Zu dem Zwecke der Beurtheilung der Qualität des Willens und Charakters des Uebelthäters bedarf es auch keiner göttlichen Allwissenheit, wie in beliebter Uebertreibung gegen das Individualisiren eingewendet wird. Obgleich kein Mensch das Innere eines Anderen vollkommen erforschen kann, urtheilen wir im Alltagsleben, im Handel und Wandel, in der Verwaltung und Rechtspflege mit ziemlicher Sicherheit über ehrliche und verlogene Charaktere, über die Vertrauens- und Glaubwürdigkeit der Personen, über grundverdorbene und besserungsfähige Sträflinge. Diese erfahrungsgemässe annähernd richtige Menschenkenntniss ist unzweifelhaft auch im Interesse der Gerechtigkeit und der rechtlich anerkannten Strafzwecke zu verwerthen, zumal wir die Individualisirung als berechtigtes Moment im Begriffe der bürgerlichen Vergeltung anerkannt haben. Folglich kann die individuelle Würdigung der subjectiven Strafbarkeit eines Uebelthäters nur dann zu ihrem vollen Rechte gelangen, wenn ein Raum freigelassen wird, innerhalb dessen die Dauer der relativ zuerkannten Strafe zu verkürzen ist, je nachdem sich die Wirksamkeit der Strafe an dem Uebelthäter bewährt oder nicht. Wird nun blos die Quantität der Strafzeit in Berücksichtigung der Individualität des Sträflings und seiner sittlichen Haltung im Rechtswege abgeändert in der Form der bedingten Freilassung, so liegt streng genommen keine Kürzung der urtheilsmässigen Strafzeit, nur eine Qualitätsveränderung des Strafvollzuges vor.

Dabei sollte nicht übersehen werden, dass dem Rechtsinstitute der bedingnissweisen Entlassung auch der Gedanke zu Grunde liegt, dem Folgeübel der geistigen Erschlaffung, welche mehr oder weniger mit jeder langzeitigen Freiheitsstrafe verbunden ist, entgegenzuwirken, damit der bedingt Entlassene auf einer Uebergangsstufe von dem vollen Strafdrucke zur vollen Freiheit sich in dem Gebrauche der lange vorenthaltenen Freiheit ohne Gefahr für das Gemeinwesen üben könne.

Die bedingte Entlassung ist hiernach nicht blos als eine Besserungsprämie oder Belohnung für gutes Verhalten, sondern als ein Correctiv der mit der Gefangenschaft verknüpften Hemmungen der Freithätigkeit und Widerstandskraft des Sträflings zu betrachten und jedem Sträflinge nach Ablauf einer gewissen Strafzeit angedeihen zu lassen, von dessen persönlicher Haltung ein

legales Benehmen in der provisorisch wenig beschränkten Freiheit erwartet werden kann.

Wir beurtheilen die Urlaubszeit als fortdauernde Strafzeit. Eine bedingte Freilassung des Sträflings unter Aufsicht und gegen Widerruf im Falle eines schlechten Betragens muss immerhin noch als ein Act der Strafvormundschaft angesehen werden. Ist dies richtig, dann bedeutet die bedingte Entlassung auch keinen Strafnachlass, sondern nur eine Modification des Strafvollzuges. Beruht dieselbe auf einem Correctiv der urtheilsmässigen Strafzeit mit Rücksicht auf die individuelle Wirkung der in der Strafanstalt bereits erlittenen Strafe, so erscheint die bedingte Entlassung nichts weniger als ein Act der Begnadigung, sondern als eine Folge der gerechten individualisirenden Vergeltung und es lässt sich aus diesem Grunde eine absolut bestimmte ziffermässige Grenze für die Quote der Urlaubszeit nicht gutheissen. Wohl darf die Quote der Urlaubszeit nicht zu hoch gegriffen werden, damit die urtheilsmässige relativ bestimmte Strafe den Genugthuungszweck mit Ernst und Nachdruck erreichen könne: allein erst die Erfahrung muss in jedem einzelnen Falle zeigen, welche Quote der Urlaubszeit genüge und hierauf der Ausspruch über die bedingte Entlassung erfolgen.

Es ist eine Inconvenienz, die bedingte Entlassung einerseits als ein Rechtsinstitut zu erklären, andererseits den Satz aufzustellen, der bedingt Entlassene müsse im Falle eines Widerrufes den ganzen zur Zeit seiner Entlassung übrig gebliebenen Rest der urtheilsmässigen Strafzeit verbüssen. Es ist eine Incovenienz, den Beurlaubten nicht als Sträfling anzusehen und dennoch jene mit der Verurtheilung verbundenen Straffolgen auch während der Dauer der bedingnissweisen Entlassung fortbestehen zu lassen, welche sonst mit dem Ablaufe der ursprünglich zuerkannten Strafzeit erlöschen.

Wer nicht einer exorbitanten Verlängerung der urtheilsmässigen Strafdauer blos wegen schlechten Betragens, also aus rein disciplinaren Gründen das Wort reden will, wie Röder, Mooser u. a., der wird aus strafrechtlichen Gründen kaum dieser Forderung zustimmen können.

Man denke sich den Fall, eine Verurtheilung ist auf acht Jahre Zuchthaus erfolgt, fünf Jahre wurden in der Strafanstalt zugebracht, drei Jahre werden als Urlaubszeit bestimmt. Der bedingt Entlassene bezeigt sich bis zu der letzten Woche dieser Urlaubs-

zeit des geschenkten Vertrauens würdig. In der letzten Woche erfährt er die Heimsuchung, dass ihn ein ehemaliger Zuchthaussträfling in ein Wirthshaus einladet mit der dringendsten Bitte, mit ihm daselbst eine wichtige Angelegenheit zu besprechen. Ein Wort gibt das andere, ein Glas Wein zu viel wird getrunken, der Beurlaubte wird excessiv und, ohne sich jedoch gegen das Strafgesetz vergangen zu haben, verhaftet. Zufolge der Verhaftung findet der Widerruf Statt. Der bis dahin tadellos lebende und sich ehrlich fortbringende Beurlaubte soll nun noch drei volle Jahre weniger einer Woche in dem Zuchthause angehalten werden, blos weil er ein Glas Wein zu viel getrunken und aus Gutmüthigkeit mit einem ehemaligen Leidensgenossen einmal im Wirthshause zusammengekommen ist. Erinnert dieser Vorgang nicht an die criminalistische Schraube ohne Ende?

Man sagt, der Widerruf müsse sich auf den ganzen nicht in Strafhaft zurückgelegten Theil der Strafe beziehen, weil nur unter dieser Bedingung die Furcht vor derselben während der Urlaubszeit ihre volle Wirkung auf den Sträfling üben kann. Mit anderen Worten, man will mittelst der Abschreckung — auf den Zweck einer s. g. Besserung hinwirken und durch Furchterzeugung dem Sträflinge — den Aufenthalt in der Strafanstalt, der Verwaltung die Kosten der Verpflegung ersparen. Auf bessere Motive läuft das ganze Argument nicht hinaus. Wir können in der bedingten Entlassung eben nur ein Strafstadium, beziehungsweise ein Prüfungsstadium erkennen und derselben nichts weniger als den Charakter der Abschreckung beilegen.

Die Begründung des Satzes, dass die Urlaubszeit keine Strafzeit sei und doch die mit der Strafe erlöschenden Straffolgen durch die ganze Urlaubszeit fortzudauern haben, ist unklar. Gewiss ist die Abbüssung des nicht in der Strafanstalt zurückgelegten Theiles der Strafzeit keine Strafe einer zweiten nach der Entlassung begangenen Uebelthat, aber eben so wenig der bedingnissweise blos aufgeschobene Vollzug der früher schon verwirkten Strafe. Denn als ein blosser Strafaufschub kann die Urlaubszeit mit bestimmten nur einem Sträflinge aufzuerlegenden Verpflichtungen der Unterordnung unter eine bestimmte Aufsicht, der periodischen Ausweisung eines bestimmten Nahrungszweiges, der behördlichen Bewilligung zur Entfernung von einem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte und dergleichen mehr nicht gelten. Jedenfalls ist eine solche Urlaubszeit eine noch immer empfind-

liche Freiheitsbeschränkung und muss im Falle der Rückversetzung in die Strafanstalt für die Dauer des nicht daselbst schon zugebrachten Strafrestes von dem Beurlaubten als Strafverschärfung empfunden werden. Diese Strafverschärfung steht mit der Gerechtigkeit der ursprünglich nicht verschärft zugemessenen Strafe im Widerspruche.

Man nehme den Fall, der Sträfling habe eine gegen ihn rechtskräftig erkannte dreimonatliche Gefängnissstrafe zu verbüssen. Während der dritten Woche dieser Strafvollziehung wird er von den Pocken befallen und deshalb von dem Gerichtsgefängniss-Vorstande in die öffentliche Krankenanstalt gebracht, wo er neun Wochen bis zu seiner Heilung verbleibt. Wer wird dem in das öffentliche Spital entlassenen Gefangenen diese Zeit des Aufenthaltes in der Heilanstalt nicht in seine Strafzeit einrechnen, obgleich daselbst keine Gefängnissdisciplin herrschte und der Patient in den Wochen der Reconvalescenz freie Verfügung über seine Zeit und seinen Aufenthalt am Tage genoss? Hier ist der Sträfling aus der Strafanstalt entlassen worden und doch wird ihm das angeordnete Verweilen in der öffentlichen Heilanstalt als Strafzeit angerechnet.

Als individuelle Strafmittel empfehlen sich theils selbstständig, theils in Verbindung mit der Strafhaft die Verbannung, die Deportation, die Geldstrafe, abgesehen von der Frage, ob die bereits erwähnte in Ungunst gerathene Privatstrafe nicht für gewisse Delicte aus Eigennutz und Ehrenkränkungen, aus niedrigen Motiven, für persönliche Misshandlungen, für strafbare Selbsthilfe, für Nothzucht, für widerrechtliche Gefangenhaltung u. a. m. allein oder in Verbindung mit der Freiheitsstrafe rathsam erscheine. Auch verdient die Frage in Erwägung gezogen zu werden, ob bei politischen Verbrechern nach Umständen statt der Gefangenschaft Verbannung unter der Voraussetzung rathsam sei, dass dieselbe in der Wirkung nicht einer Vermögensstrafe gleich komme und ob hinsichtlich jener Sträflinge, welche zu langzeitigen Zuchthausstrafen verurtheilt sind oder eine langzeitige Isolirhaft nicht ertragen, die strafrechtlichen Vortheile der Colonisation bei einem verfügbaren geeigneten Grundbesitz für Verbrecheransiedlungen z. B. auf einzelnen dalmatinischen Inseln zu verwerthen seien[64]).

[64]) Bérenger, *De la Répression Pénale de ses formes et de ses Effets.* 1855. I. ff. v. Holtzendorff, die Deportation als Strafmittel und die Verbrechercolonien. 1859. S. 588. 639 ff.

Wir hoffen diese Punkte an einer andern Stelle erörtern zu können.

Die Geldstrafe eignet sich nicht nur bei geringeren Vergehen, sondern auch bei einigen Verbrechen, welche auf der Triebfeder der Gewinnsucht beruhen, als ein passendes Strafmittel. Geldstrafen üben theils selbstständig, theils alternativ, theils in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe je nach dem verschiedenen Charakter der Delicte einen genügenden Strafzwang, nur darf auf Geldstrafen allein dort nicht erkannt werden, wo nach der Beschaffenheit der individuellen Umstände diese einem Strafabkaufe mit der Bedeutung einer Begünstigung eines Wohlhabenden gleichkommt. Vor Allem dürfen Rechte Dritter dadurch nicht leiden und müssen bei der Ausmessung der Geldstrafen die wirthschaftlichen Verhältnisse des Bestraften Berücksichtigung finden innerhalb eines gesetzlich zu bestimmenden Höchst- und Mindestbetrages. Wollte das Gesetz diese Beträge nicht fixiren, so könnte die Geldstrafe in eine Vermögensconfiscation ausarten, welche den Verurtheilten und seine schuldlose Familie wirthschaftlich oder social ruinirt, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten einer hierdurch nothwendig werdenden Ausmittlung der jedesmaligen Vermögensumstände des Uebelthäters, eine Ausmittlung, welche unter gewissen Verhältnissen drückender für ihn werden kann, als die zu entrichtende Strafe. Auch hier muss bei der Bestimmung des Masses der Geldstrafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen im einzelnen Falle individualisirt, die individuelle Wirkung der Geldstrafe auf den schuldigen Taglöhner, Verwaltungsrath, Hausirer, auf den reichen Fabrikanten, den kleinen Gewerbsmann u. s. w. nach seinen Einkommens- und Erwerbsverhältnissen in Erwägung gezogen werden, um materielle Gleichheit durch ungleiche Behandlung des Ungleichen zu erzielen. Es sind der Ausmessung der Geldstrafen nur die bekannten Einkommensverhältnisse zu Grunde zu legen, die offenkundig oder amtlich bezeugt sind, um vexatorische Nachforschungen der Ver-

---

Rossi, *Traité de droit pénal par Hélié.* II. S. 320.

v. Buol-Bernberg, die holländischen Armencolonien. 1853. S. 67.

Jicinsky, Lehre von den Strafmitteln. Oesterr. Vierteljahrsschrift. 1865. S. 212 ff.

v. Wächter, über Privatstrafen, im Archiv f. d. civillistische Praxis. XXIII. S. 75 ff.

Schwarze, neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. I. 2. S. 108 ff.

mögensverhältnisse des Schuldigen abzuschneiden [65]). Keine menschliche Gerechtigkeit vermag genau nach der individuellen Wirkung der Strafe auf den Einzelnen eine relativ ganz gleiche Strafe zuzumessen. Die Strafrechtspflege wird sich damit begnügen, die gewöhnlichen Wirkungen einer Strafe nach der Verschiedenheit der gewöhnlichen Verhältnisse des Schuldigen zu bemessen. Sind die Einkommensverhältnisse desselben so beschaffen, dass der Verurtheilte von seinem Tag- oder Wochenlohn leben muss oder der kärgliche Ertrag seiner Arbeit nur die Befriedigung der nöthigen Lebensbedürfnisse deckt, so stellt sich die Nothwendigkeit dar, die angesetzte Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln und gerade in diesem Falle kann leicht eine zu weit gehende Berücksichtigung der Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse zu der ärgsten Ungleichheit führen. — Für die Bemessung der Freiheitsstrafe nach der Persönlichkeit des Einzelnen kann, wie Hufnagel bemerkt, dem Richter ein so weiter Spielraum nicht gestattet werden wie bei dem Masse der Geldstrafe, weil die Momente, von welchen die Wirkung der Freiheitsstrafe auf den Einzelnen abhängt, überhaupt äusserlich nicht so erkennbar sind wie die Vermögensverhältnisse und weil die Wirkung in so hohem Grade nicht verschieden zu sein scheint.

Macht auch die Freiheitsstrafe im Allgemeinen auf das Gemüth des gebildeten, wohlhabenden Menschen einen empfindlicheren Eindruck als auf den ungebildeten Armen, so hat die Freiheitsstrafe für den letzteren wieder einen anderen Werth, soferne sie Bedingung für seinen und der Seinigen nothdürftigen Unterhalt ist. Daher muss das Gesetz einen hierauf berechneten Reductionsmassstab bei der Verwandlung der Geldstrafe mit Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bestraften aufstellen. So wird das Verhältniss der Gefängnissstrafe zur Geldstrafe in Braunschweig dahin bestimmt, dass je nach den Vermögensverhältnissen des zu Verurtheilenden ein Tag Gefängniss zu 1 bis 5 Thaler nach richterlichem Ermessen zu berechnen ist. In Oesterreich ist als Massstab für die Umänderung einer Geldstrafe in eine Arreststrafe festgestellt, dass für je fünf Gulden des zuerkannten Straf-

[65]) Geib, die Reform des deutschen Rechtslebens. 1848. S. 162.
v. Wächter, sächs. Strafrecht. 1857. S. 240 ff.
Motive zu dem C. G. B. für Braunschweig. 1840. S. 178 ff.
Bonneville, *de Marsangy, de l'amelioration de la Loi criminelle.* 1864. II. S. 251—314.

betrages ein Tag Arrest einzutreten hat, sofern das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt. Für Geldstrafen unter fünf Gulden ist auf Arrest in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden zu erkennen.

Es scheint jedoch nicht genügend, diese Verwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe blos von der Bedingung abhängig zu machen, dass dadurch den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie empfindlicher Abbruch geschehe. Die empfindliche Vermögensverminderung soll eine Wirkung der zuerkannten Geldstrafe sein und folgerichtig sollte die Strafverwandlung bei Geldstrafen nicht blos hinsichtlich der Personen eintreten, welche und in so weit sie den Strafbetrag nicht zu bezahlen vermögen, sondern auch hinsichtlich solcher Personen, für welche die Geldstrafe kein Uebel enthalten würde, wie für unter Pflegschaft stehende Verschwender.

Selbstverständlich darf die Verwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe nicht von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht und darf damit keine Milderung der Strafe bezweckt werden. Auch lässt es sich nicht rechtfertigen, den Richter bei der Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe nur auf s. g. Honoratioren zu beschränken, vielmehr soll diese Strafverwandlung dort ohne Begünstigung gewisser Stände und öffentlicher Stellung Anwendung finden, wo der Thäter wegen seiner individuellen Verhältnisse durch den Vollzug einer auch kurzen Freiheitsstrafe ausser seiner Freiheitsentziehung ein weiteres mit der Schuld in einem Missverhältnisse stehendes Uebel erleiden würde.

Ist die Strafe ihrem Begriffe nach ein Vergeltungsübel, so geht es nicht an, dass ein Dritter die erkannte Geldstrafe für den Verurtheilten bezahlen dürfe. Freilich wird sich dieses Bedenken praktisch einfach dadurch erledigen, dass angeblich im Auftrage des Verurtheilten das Geld erlegt wird. Die Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe kann übrigens keinen Gegenstand der Untersuchung bei der Urtheilsschöpfung bilden, sondern gehört zum Strafvollzuge. Hat sich nun die Vollzugsbehörde darum zu kümmern, woher das bezahlte Strafgeld rührt?

So wenig es zulässig ist, dass ein Dritter für den zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten dieselbe aussteht, — eine Handlung, welche nach Umständen als Uebertretung der falschen Meldung oder als Betrug im Falle einer listigen Irreführung über Namen

und Stand beurtheilt werden könnte, so wenig ist eine Vollziehung der Geldstrafe an Stellvertretern statthaft. Es hiesse das Recht des Staates, den Uebelthäter zu bestrafen, vereiteln, wollte man die Geldstrafe durch einen Dritten verbüssen, mit anderen Worten, den Verurtheilten von der Strafe loskaufen lassen. Man straft den Diebstahl und die Veruntreuung nicht, wenn der ganze aus der That entsprungene Schaden von dem Thäter selbst rechtzeitig gut gemacht wurde, und schliesst die Straflosigkeit desselben aus, wenn lediglich ein Dritter für den Uebelthäter vollen Schadenersatz geleistet hat. Darf die *ratio legis* dieser Bestimmung bei dem Vollzuge der verwirkten Geldstrafe verleugnet werden?

Die Geldstrafe darf nicht blos als ein Surrogat der Freiheitsstrafe behandelt werden. Es ist streitig, ob sich die Cumulation von Freiheits- und Geldstrafen rechtfertigen lasse, abgesehen davon, dass die meisten Verbrecher gegen das Vermögen zahlungsunfähig sind und höchstens in der Strafanstalt durch Abzug ihres Ueberverdienstes in die Lage kommen, die Geldbusse zu leisten.

Bezieht man die Vergeltung des Gleichen mit Gleichem auf gewisse strafbare Vermögensbereicherungen aus Eigennutz und Gewinnsucht, begangen durch zahlungsfähige Uebelthäter, so spiegelt in diesen Fällen die Geldstrafe den specifischen Charakter, das individuelle Motiv des in gewinnsüchtiger Absicht unternommenen strafbaren Unrechtes ab.

Es lässt sich jedoch dieser talionsähnliche Gesichtspunkt nicht consequent durchführen und am allerwenigsten auf alle Uebelthaten kraft des Gesetzes ausdehnen, bei welchen irgendwie die gewinnsüchtige Absicht mitgewirkt hat. Damit den wohlhabenden Verbrecher aus Gewinnsucht nicht ein leichteres Vergeltungsübel treffe als den mittellosen Uebelthäter, müsste eine Ausgleichung stattfinden, welche jedoch bei einem rationellen Strafsystem, das Strafschärfungen ausschliesst, nicht ohne Inconvenienz ausführbar wäre.

Der Vermögensgewinn ist nur ein Begriffs- oder Strafmoment bestimmter Uebelthaten; die ganze strafbare Schuld liegt nicht in diesem, mithin kann es auch bei Verbrechen nicht zureichen, der gewinnsüchtigen Absicht durch eine derartige Cumulation das Gegenmotiv einer Geldstrafe entgegenzustellen, zumal hierin nur ein Bestandtheil im Thatbestande der fraglichen Verbrechen, nicht das Verbrechen selbst in seiner Totalität getroffen würde,

Hiernach lässt sich die Cumulirung der Geld- und Freiheitsstrafe nur facultativ gutheissen mit Rücksicht auf die Würdigung individueller Verhältnisse der Schuldigen, vorausgesetzt, dass der Richter in der Lage ist, ein der Schuld des Uebelthäters angepasstes, wirklich empfindliches und doch dessen persönliche Verhältnisse berücksichtigendes Uebel bemessen zu können. Eine allgemeine Regel über die gleichzeitige Anwendung dieser zwei ungleichen Strafarten lässt sich nicht imperativ aufstellen. Hierbei möchte noch auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden. Wenn die Gewinnsucht des Uebelthäters die zur Freiheitsstrafe hinzutretende Geldstrafe motivirt und Handlungen aus Gewinnsucht mit Ehrenfolgen bedroht sind, werden in diesem Falle nicht dreierlei Strafen für eine und dieselbe Handlung verhängt?

Nur noch eine Bemerkung.

Der Staat bekämpft durch das Strafgesetz nicht nur rechtsverletzende Gewinnsucht, sondern legt dem Erwerbe auch Zügel an durch seine Gewerbeordnung im Kampfe mit dem unehrlichen, auf dem Missbrauche einer Erwerbsberechtigung beruhenden Erwerbe. Es ist nicht gerechtfertigt, mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens den Verlust des Gewerbes zu verknüpfen, wodurch die gesetzlich angedrohte Freiheitsstrafe zugleich die Wirkung einer Vermögensstrafe erhält. Ueber die Ausschliessung von dem Gewerbsbetriebe zu sprechen, kommt sachgemäss der Gewerbsbehörde zu, welche nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes und der Persönlichkeit des Bewerbers zu beurtheilen haben wird, ob von dem Verurtheilten ein Missbrauch desselben zu besorgen ist, vorausgesetzt, dass derselbe wirklich von seinem Gewerbe einen Missbrauch bereits gemacht hat. Wurde der entlassene Sträfling wegen eines Delictes verurtheilt, welches keinen Missbrauch des Vertrauens und keine Verletzung der Gewerbsehre enthält, dann lässt sich die harte Massregel der Unfähigkeitserklärung zur Ausübung des den Verurtheilten und seiner Familie erhaltenden Gewerbsbetriebes nicht rechtfertigen. Man kann wohl die Gefahr illiberaler Massregelungen von Seiten der Gewerbsgenossen entgegenhalten. Allein diese Gefahr ist das kleinere Uebel gegen die Härte einer Gewerbeentziehung kraft des Strafgesetzes. Präventivmassregeln im öffentlichen Interesse gehören in dieser Beziehung in die Gewerbeordnung, nicht in das allgemeine Strafgesetzbuch.

Dazu kommt, dass die Gewerbeentziehung oder Unfähigkeitserklärung zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes auch für die Gefängnisszucht von Bedeutung ist. Die gewerbliche Ausbildung der Sträflinge zählt zu den Aufgaben derselben, damit der entlassene Sträfling vor Noth besser gesichert und durch Erwerbsfähigkeit weniger den Gefahren der Rückfälligkeit ausgesetzt werde. Will man nun den Sträfling mit Rücksicht auf seine Arbeits- und Gewerbsfähigkeit in der Strafanstalt beschäftigen und fortbilden und nährt man planmässig in demselben die Hoffnung, sich nach seiner Entlassung ehrlich mit seinen Gewerbskenntnissen fortbringen zu können, dann steht die Fürsorge der Strafanstalt für die individualisirende gewerbliche Ausbildung der Gefangenen in einem grossen Widerspruche mit der Gewerbeordnung, wenn nach dieser der vielleicht gebesserte Sträfling lediglich aus übertriebener Besorgniss, er könnte einen Missbrauch des Gewerbsbefugnisses sich zu Schulden kommen lassen, auf diesem Umwege an den Bettelstab gebracht werden dürfte!

Zu den gerichtlichen Strafmitteln gehört auch der Verweis[66]). Der Verweis hat seine hauptsächliche Bedeutung, wie die Motive zu dem sächsischen Strafgesetzbuche sagen, als subsidiäre Strafe für solche Fälle, wo bei an sich geringfügigen Vergehen noch besondere mildernde Umstände eintreten, wornach selbst die geringste im Gesetz angedrohte Strafe zu einer Härte werden würde. Nach §. 31 dieses Gesetzes wird der Verweis von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt, auch kann auf Verschärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Vergehen verletzten Personen erkannt werden, wobei es den letzteren freisteht, ob sie bei der Verweisertheilung erscheinen wollen.

Die Motive zu dem braunschweig'schen Strafgesetze, welches den Verweis vor besetztem oder in schwereren Fällen vor vollständig versammeltem Gerichte ertheilen lässt, erklären für gewisse Fälle z. B. bei dem geringsten Grade der Fahrlässigkeit, bei unbedeutendem Excess der Nothwehr, den Verweis als ein billiges Auskunftsmittel, wo selbst die geringste Gefängnissstrafe dem Angeschuldigten höchst nachtheilig sein würde und er keine Zahlungsmittel hat.

---

[66]) Schwarze, Erfahrungen über das sächsische Criminalgesetzbuch, im Archiv des Criminalrechts. N. F. 1853. S. 273.

Es handelt sich also um ein Strafminimum bei jenen Fällen, in welchen gänzliche Straflosigkeit bedenklich sein würde und kann das auf der untersten Sprosse der Strafstufenleiter stehende Uebel der öffentlichen Missbilligung entweder ganz allgemein auf Ermessen des Gerichtes oder als die leichteste Strafart bei manchen Delicten zugelassen werden.

Allerdings frägt es sich, ob so geringfügige Fälle, für welche die leichteste Gefängniss- oder Geldstrafe noch unangemessen erscheint, überhaupt in ein Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen gehören und solche Fälle die Beibehaltung einer Strafart motiviren, welche auf das Minimum einer Vergeltung herabsinkt. Auch dürfte es zweifelhaft sein, ob nicht in gewissen Fällen eine Geldstrafe als eine leichtere Strafe anzusehen sei als die öffentliche Demüthigung eines ehrliebenden Menschen mittelst eines gerichtlichen Verweises.

Worin besteht die Verbüssung der Strafe des Verweises? In der wirklichen Ertheilung der urtheilmässigen Censur *(severa interlocutio)*. Der gerichtliche Verweis ist eben eine beschämende Strafe, darauf berechnet, das Ehrgefühl zu verletzen, durch Missbilligung das Selbstgefühl zu demüthigen. Insofern jede Strafe etwas Demüthigendes hat, lässt sich gegen diese Wirkungen so wenig etwas ernstlich einwenden wie gegen eine rationelle Ehrenstrafe bei dem jetzigen Culturzustande; insofern jedoch eine einfache Missbilligung an Gerichtsstelle ausgesprochen den ganzen Strafinhalt bildet, würde diese Strafart nur zu oft als eine Parodie der Strafe verlacht werden. Auch dürfte zu bezweifeln sein, ob ein erlittener strafrechtlicher Verweis den Rückfall begründen könne. Eben weil die Missbilligung ein wesentliches Merkmal aller Strafe ist, bedarf sie noch eines specifischen Zusatzes, um auf eine eigene Strafart Anspruch machen zu können. Diesen Zusatz bestimmt der Culturzustand der Uebelthäter und der Classen, aus welchen sie hervorzugehen pflegen. Den rechten Nachdruck und Ernst der Strafe verleiht eben hier nur die öffentliche Meinung oder gesellschaftliche Umgebung des einer öffentlichen Missbilligung Unterworfenen.

Nach Verschiedenheit der Individuen ist eine annähernd zutreffende Berechnung in dieser Hinsicht allerdings möglich, indem es ehrgeizige oder übermüthige Individuen gibt, welche eine grössere Geldstrafe nicht so empfindlich trifft wie die öffentliche Verweisertheilung und wieder Individuen gibt, bei welchen eine

öffentliche Missbilligung in der Form des verschärften Verweises der Wirkung nach gleich Null ist[61]).

Schon aus diesen Gründen ergibt sich, dass der gerichtliche Verweis als Strafmittel nicht allgemein anwendbar ist, von der Art seiner Einkleidung und von dem Ehrgefühl dessen abhängt, gegen welchen er ertheilt wurde und sich hauptsächlich nur zur Disciplinarstrafe eignet. Je höher die Gesittung steigt, desto mehr strafpolitischen Werth gewinnt jedoch der gerichtliche Verweis.

Die Abbitte, der Widerruf, die Ehrenerklärung finden nur noch aus dem Gesichtspunkte einer freiwilligen Privatgenugthuung ihre geeignete Stelle in der Lehre von den Injurien, indem derartige Erklärungen durch Anwendung von Zwangsmitteln ihren Werth verlieren.

Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles wegen Verleumdungen und Ehrenbeleidigungen auf Kosten des Verurtheilten mit oder ohne Veröffentlichung der Entscheidungsgründe auf Antrag des Betheiligten empfiehlt sich gleichfalls als ein Privatgenugthuungsmittel, zumal bei dem ungenügenden Strafschutze, welchen die Gesetzgebung gegen Ehrenverletzungen zu gewähren vermag, kein Mittel dem Beleidigten entzogen werden darf, welches zu seiner Rechtfertigung vor der öffentlichen Meinung dienen kann.

Anderntheils soll es auch dem Verurtheilten unbenommen bleiben, die Entscheidungsgründe eines Straferkenntnisses auf seine Kosten zu veröffentlichen, in so weit es sich nicht um Ehrenverletzungen handelt, bei welchen die Einrede der Wahrheit ausgeschlossen ist.

---

[61]) v. Bar, die Grundlagen des Strafrechts. 1862. S. 425.
Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1862. S. 425.
Breidenbach, Commentar I. S. 472.

VII.

Das Schwurgericht im Dienste der Individualisirung.

Die gesetzlichen Verbrechensbegriffe enthalten Merkmale, welche nicht definirt sind, deren Feststellung der Doctrin und Praxis überlassen ist. Die Begriffe öffentliches Aergerniss, Gewinn, Vortheil, Ansichbringen, Anvertrauen, versperrte Sachen, Arglist, Tücke, Aufreizung zur Verachtung, zum Hasse, zu Feindseligkeiten, bedenklicher Ankauf, Bedrängniss, Nachtzeit, begründete Besorgniss, Schlägerei, Waffen oder der persönlichen Sicherheit gefährliche Werkzeuge, Gewalt, untadelhafter Lebenswandel, Feuersbrunst, gefährliche Drohung, Muthwillen, Bosheit, Dienstperson, Verunstaltung und Verstümmlung, Stehlgewohnheit, Urkunde, Verbreitung, Gift, unwiderstehlicher Zwang, unzüchtige Handlungen und dergleichen Begriffe lassen sich aus dem Gesetzbuche nicht erklären, weil sie nicht gesetzlich bestimmt sind.

Entscheiden hierüber angestellte rechtsgelehrte Staatsrichter, so ist in dieser Beziehung neben dem Gesetze die Interpretation der Juristen in der Doctrin und in dem Gerichtsgebrauche eine relativ selbstständige und gleichberechtigte Rechtsquelle. Dadurch kann eine scharfsinnige juristische, aber auch übermässig feine und gekünstelte Handhabung des Strafgesetzes im Gegensatze zu der laienhaften und volksthümlichen Auffassung dieser in die Definitionen der Verbrechen aufgenommenen Begriffe des bürgerlichen Lebens bewerkstelligt werden.

Die Jury hat nun die Aufgabe, der laienhaften volksthümlichen Auffassung des Strafgesetzes zum Ausdrucke zu verhelfen, und auf diese Weise das juristische Element in der Rechtsprechung zu verstärken, wobei nicht nur der Gegensatz der blos temporären Mitwirkung der Geschworenen an der Urtheilsschöpfung zu dem ständigen

Richteramte, sondern auch die Verschiedenartigkeit der Lebenskreise, welchen Geschworene und Staatsrichter angehören, in Betracht kommen. Bei den angestellten Juristen waltet vielfache Gemeinsamkeit vor in dem Bildungskreise, in dem Studiengange, in dem Standpunkte der Weltkenntniss, in der Lebensstellung, Umstände, welche mehr oder weniger zu einer verhältnissmässig gleichartigen und berufsmässig gefärbten Anschauung der Dinge führen. Bei den Geschworenen herrscht eine solche Gemeinsamkeit nicht, vielmehr vertreten diese ungleich mehr verschiedene Standpunkte der Lebens- und Rechtsanschauung, der Beobachtung und der Erfahrung[68]).

Da nun nach der richtigen Organisation des Schwurgerichtsverfahrens das rechtsgelehrte und das volksthümlich laienhafte Element, den Eigenthümlichkeiten beider entsprechend vertheilt, zusammenwirken müssen und die ständigen Richter durch Zuziehung von nicht angestellten Richtern, aber lebenserfahrenen und unbescholtenen Männern aus dem Volke von Fall zu Fall ein Gericht bilden, so lässt sich wohl nicht mehr ernstlich bestreiten, dass das Juryverfahren grössere Garantien für ein vielseitiges gründliches und mit dem Volksbewusstsein übereinstimmendes Urtheil darzubieten geeignet ist.

Wenn neuerlich die Ansicht ausgesprochen wird, dass die Jury als ein Mittel zur Herbeiführung einer richtigen Entscheidung eines einzelnen Falles vielfach gegen ständige Richtercollegien im Nachtheile stehe, mehr der Gefahr ausgesetzt sei, durch politische, nationale Leidenschaften fortgerissen, durch Declamationen und Sophismen vom richtigen Wege abgelenkt zu werden, dagegen als Organ der Rechtsprechung keiner anderen Einrichtung unbedingt nachstehe und für die Rechtspflege im Ganzen Vortheile gewähre, welche durch nichts Anderes erreicht werden können, so frägt es sich in der That, wie die Jury als Rechtsinstitut empfohlen werden könne, sobald dasselbe zur Herbeiführung gerechter Entscheidung einzelner Fälle wirklich minder geeignet sein soll, wie ein ständiges Richtercollegium? — [69]).

Im Zusammenhange mit der Unmittelbarkeit und Oeffent-

---

[68]) Heinze, Ein deutsches Geschwornengericht. 1865. S. 49, 68 ff.
Zachariä, Handbuch des Strafprocesses. 1861. I. 76—82.

[69]) Glaser, zur Juryfrage. 1864. S. 15, 22 ff.
Schwarze, das deutsche Schwurgericht. 1865. S. 105, 109 ff.

lichkeit des Strafverfahrens ist die Jury vor Allem dazu angethan, sich eine tiefer gehende Kenntniss der Individualität des Angeklagten, der Eigenthümlichkeiten seiner Lebenslage, der Motive seiner That, seiner Ausdrucksweise, seiner Urtheils- und Widerstandskraft, seiner gesellschaftlichen Versuchungen zu verschaffen und dieselbe bei dem Wahrspruche zu verwerthen.

Trefflich ist dieser Punkt von Heinze erörtert worden. Bei den gewöhnlichen Fällen reichen Gesichtskreis und Lebensanschauungen der Juristen wohl aus; je mehr aber die Sonderverhältnisse des Falles individualisirt sind, oder je weiter dieselben von dem unmittelbaren Erfahrungsgebiete der Juristen abliegen, desto erspriesslicher wirkt die Zuziehung sachkundiger Nichtjuristen. Der einzelne Richter vermag es besser als der einzelne Geschworene in dem gesammten Umfange des Thatsächlichen sich zurechtzufinden; der Nichtjurist ist zum eingehenden Verständniss befähigter hinsichtlich der Specialität, in welcher er aus selbsteigener Anschauung heimisch ist. Die Mehrzahl kann dieses Verhältniss wesentlich zu Gunsten der Nichtjuristen umgestalten; dagegen wird der dem Juristen zu Gebote stehende Fond an Lebens- und Weltkenntniss durch das Zusammenwirken mehrerer Richter nicht erheblich erweitert oder vertieft. Die Auffassungsweise des Juristen ist durchschnittlich mehr reflectirt, methodisch, generalisirend, die des Nichtjuristen mehr naturalistisch und individualisirend. Der Jurist erblickt selbst an innerlich verschiedenen Fällen in der Regel mehr das Gemeinsame, als das Besondere, er trägt leicht in den concreten Bestand Züge hinein, die er von anderen, nur äusserlich ähnlichen Fällen entlehnt; er ist oft mehr als billig geneigt, die charakteristische Ausprägung zu verwischen, neben allgemeinen Merkmalen die eigenthümlichen Abweichungen zu übersehen. Der Beruf selbst macht ihm das Streben zur anderen Natur, in allem Concreten die allgemeinen Gesichtspunkte aufzusuchen und bringt ihn fortwährend in Versuchung in der Species nur das Genus zu erblicken. Dadurch wird aber der Individualität des einzelnen Angeschuldigten und der einzelnen That leicht ihr Recht vorenthalten. Die Juristen suchen in der einzelnen verbrecherischen That vor Allem die Verkörperung des gesetzlichen Verbrechensbegriffes, während die Nichtjuristen mehr die sittliche und menschliche Seite der That ins Auge zu fassen

und von der Welt der concreten Erscheinungen auszugehen pflegen. Besonders gilt dies in Fällen, in denen eine Handlung von Wort und Inhalt des Strafgesetzes getroffen wird, ohne dass der Handelnde eines Verfehlens gegen Recht oder Sittlichkeit sich bewusst ward, z. B. bei Excess der Nothwehr, Bedrohung, Widersetzlichkeit. Der Jurist ist hier zu sehr mit dem Tenor der Gesetze verwachsen, als dass er nicht oft die Allgemeingiltigkeit der gesetzlichen Formel auch dort in Anspruch nehmen würde, wo kein Nichtjurist an die Anwendung derselben denkt.

Ueberall sind Mängel und Vorzüge so eng durch einander gemischt, dass erst das richtige Zusammenwirken der Geschworenen und der rechtsgelehrten Richter, von materiellem Verständniss des entgegengebrachten Stoffes in seinen Einzelheiten und von technischer Bewältigung desselben in seiner Gesammtheit, eine gründliche, volksthümliche und technisch-juristische Auffassung der Rechtsprechung verbürgt. Dazu kommt ein gutes altes Wort Feuerbachs. Um den Glauben an die Gerechtigkeit, den Sinn für das Recht im Volke wach zu erhalten, zu pflegen und zu veredeln, genügt es nicht, dass die Gerichte gerecht urtheilen, sondern es ist fast noch unerlässlicher, dass die Bevölkerung an die Gerechtigkeit dieser Urtheile glaube. — Bei der Wahlverwandtschaft zwischen Geschworenen und Publicum wird dieser Glaube an die Gerechtigkeit der Wahrsprüche wesentlich gestärkt. — Es kann sich heute jedoch nicht mehr um die Discussion für und gegen die grundgesetzlich anerkannte Jury und um die Explication des Grundgedankens handeln, dass kein Staatsbürger einer schweren Strafe unterworfen werden dürfe, von dessen Schuld das rechtsgelehrte Gericht die unabhängigen von Fall zu Fall zugezogenen Geschworenen zu überzeugen nicht im Stande war. Nur das individualisirende Moment der Jury soll hier besprochen werden.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

Zur Feststellung der Schuld gehört der Beweis der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung, ein Strafgesetz, welches die bewiesene Handlung oder Unterlassung mit Strafe bedroht, die Subsumtion der bewiesenen Handlung oder

Unterlassung unter die fragliche gesetzliche Definition. Streitig ist, inwieweit den Geschworenen ein bestimmter Einfluss auf die Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins mildernder und erschwerender Umstände zustehen soll. Obgleich die Geschworenen keine Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches nehmen sollen, so haben sie doch nach dem französischen System der *circonstances atténuantes* factisch das Strafmass in der Hand. Insofern die mildernden Umstände nicht ein *accessoire du fait principal*, vielmehr *partie essentielle de ce fait lui-même*, ein wesentlicher Bestandtheil der fraglichen concreten Schuld des Angeklagten sind, gehören sie auch zur Schuldfrage.

Die Geschworenen entscheiden nur dann über die ganze Schuld des Angeklagten, wenn sie nicht nur die concreten Anklagethatsachen durch Beweis feststellen, das Vorhandensein der fraglichen Uebelthat, der Zurechnungsfähigkeit, der Thäterschaft des Angeklagten oder seiner Theilnahme, die strafrechtliche Natur der bewiesenen Anklagethatsachen durch Subsumtion derselben unter die strafgesetzliche Definition des fraglichen Verbrechens oder Vergehens, sondern auch jene Umstände beurtheilen, welche die concrete Schuld des Angeklagten erhöhen oder vermindern. Hätten die Geschworenen nur die Beweisfrage zu entscheiden, so wäre, wie schon Feuerbach erkannt hatte, in vielen Fällen die Zuziehung derselben ebenso unnütz wie ihre Mitwirkung an der Schuldigerklärung des Angeklagten illusorisch. Unter der Beschränkung der Geschworenen auf die Beweisfrage würde in allen Fällen, in denen es sich wie gewöhnlich bei Pressvergehen einzig und allein um die Frage handelt: ob das Strafgesetz durch die gegen den Angeklagten erwiesene Handlung verletzt ist? nicht die Jury, sondern das Richtercollegium schuldig sprechen und die Geschworenen nicht das sein, was sie sein sollen, nämlich Richter der Schuldfrage. — Nur dann sind die Geschworenen vollkommen Richter der concreten Schuld des Angeklagten, auf welche es eben wesentlich ankommt, wenn sie zu entscheiden haben, ob und inwiefern der gegen den Angeklagten erwiesene concrete Thatbestand unter die strafgesetzlichen Begriffsbestimmungen des in Frage gestellten Verbrechens oder Vergehens passe. Nur jene Geschworene sind in dem Vollbesitze des ihnen staatsgrundgesetzlich eingeräumten Rechtes der Entscheidung über die Schuld des Angeklagten, welche nicht blos darüber entscheiden, ob die That, welche dem Angeklagten zur

Last gelegt wurde, von demselben begangen worden sei, sondern auch darauf ihren Wahrspruch erstrecken, dass die processualisch festgestellte concrete Handlung das der Anklage zu Grunde liegende Gesetz verletzt habe. Dies ist eben die entscheidendste Probe von der wahren Deutlichkeit des Strafgesetzes, wenn Geschworene ihre laienhafte Ueberzeugung dahin aussprechen, dass die gegen den Angeklagten bewiesene Handlung die gesetzlichen Merkmale der fraglichen strafbaren Handlung in ihrer vollen Bedeutung an sich trage oder nicht.

Ist dies richtig, so ist es nicht zu rechtfertigen, wenn der Jury die Competenz abgesprochen wird, darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte durch die erwiesene Handlung das fragliche Strafgesetz verletzt habe. Ueberlässt man die Entscheidung dieser Frage der Subsumtion der erwiesenen Handlung unter die gesetzlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten Schuld dem Gerichtshofe, hat derselbe sich stets erst darüber auszusprechen, ob die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschworenen begangen hat, durch das Strafgesetz verboten oder nicht verboten sei, so entscheiden die Geschworenen über die Schuld des Angeklagten eben nicht allein und kommt ihre laienhafte volksthümliche Auffassung des bezogenen Strafgesetzes nicht zur Geltung.

Während die ältere Juryliteratur den Schwerpunkt in die Beweisfrage gelegt hat, formulirt die neuere Schwurgerichtsliteratur den Satz: die Jury hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit oder Strafbarkeit des Angeklagten vor dem Gesetze zu entscheiden. In der Schuldfrage erfüllt sich nicht allein die Beweisfrage, sondern auch die Beziehung der That zu dem Strafgesetze, und je consequenter diese Auffassung der Schuldfrage im Auge behalten wird, desto mehr nähern wir uns der Entwicklung der Urtheilsjury im Geiste des englischen Originales mit einer dem Culturstande der deutschen Rechtswissenschaft entsprechenden Modification in der Stärkung des juristischen Elementes [70]).

Ich habe an anderer Stelle die Ansicht vertreten, dass die Gesetzgebungen des Continentes im Gegensatze zu der Jury in England, vieles, was zur Schuldfrage gehört, den Geschworenen entziehen und dem Richtercollegium zuweisen. Diese Ansicht er-

---

[70]) Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im engl. Schwurgerichtsverfahren. 1866. S. 511.

freute sich nicht der Anerkennung, weder bei der Berathung der neueren Entwürfe der Strafprocessordnung noch in dem Gesetze vom 9. März 1869, betreffend die Einführung von Schwurgerichten in Pressstrafsachen.

Wenn die Geschworenen die Frage nicht zu entscheiden haben, ob das Strafgesetz durch die gegen den Angeklagten erwiesene Handlung verletzt sei, warum schwören die Geschworenen, das Gesetz fest im Auge zu behalten; warum sind in die Hauptfrage: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben, alle gesetzlichen Merkmale (*circonstances constitutives*) der strafbaren Handlung aufzunehmen, und warum hat der Vorsitzende die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke auseinander zu setzen? Indem die Geschworenen so gefragt werden müssen, dass im Falle der Wahrspruch Ja lautet, der ganze Inhalt des gesetzlichen Verbrechensbegriffes als vorhanden festgestellt wird, ist ihnen folgerecht die Entscheidung übertragen, ob der vorliegende Fall unter den concretisirten Begriff des fraglichen Verbrechens fällt. — Scheinbar beantworten die Geschworenen blos Thatfragen, allein in diesen ist nach der Fragenformulirung die Rechtsfrage so gut enthalten wie in der Formulirung der englischen Anklageschrift. Hätten die Geschworenen nur die Species, nicht aber auch das von dem Gesetze gemeinte Genus festzustellen, so wäre, wie Meyer bemerkt, nicht einzusehen, warum sie nicht auch in Betreff der verbrecherischen Handlung nur die individuelle That zu constatiren haben sollten. Auch diese ist etwas Individuelles, wobei es sich darum handelt, ob darauf das vom Gesetzgeber gemeinte Generelle Anwendung findet oder nicht. Nur eine principlose Praxis kann die Geschworenen, welche über die Schuld entscheiden sollen, von der Feststellung des gesetzlichen Genus ausschliessen und wer es ehrlich mit der Competenz der Jury in der Entscheidung der Schuldfrage meint, der wird darauf bestehen, dass die Geschworenen in allen Fällen über das Zutreffen oder Nichtzutreffen der gesetzlichen Verbrechensmerkmale befragt werden müssen.

Wenn die Geschwornen ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten fällen sollen, so ist dieser Ausspruch ohne Subsumtion der erwiesenen Anklagethatsachen unter das fragliche Strafgesetz geradezu unmöglich; denn nicht um die

moralische Ueberzeugung der Geschworenen von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten überhaupt handelt es sich, nicht auf deren Ansicht über die allgemeine Strafwürdigkeit, Unsittlichkeit oder Rechtswidrigkeit der That kommt es im Entferntesten an: der einzige zulässige Prüfstein für die Frage der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ist das bezogene Strafgesetz. Keine strafrechtliche Schuld ohne Verletzung des bestimmten in Rede stehenden Strafgesetzes. Ueber die Schuld können die Geschworenen ohne Bezugnahme auf die gesetzlichen Merkmale der fraglichen strafbaren Handlung gar nicht entscheiden. Die Beurtheilung der Schuld im strafrechtlichen Sinne kann nur nach gesetzlichen Begriffen erfolgen; ohne Beziehung auf diese ist eine Entscheidung der Schuld nicht denkbar, da im Strafrechte von einer Schuld nur insoweit gesprochen werden kann, als sie unter die Voraussetzungen des bestehenden Strafgesetzes fällt. Die That an sich hat keine strafrechtliche Bedeutung. Das Strafgesetz gibt ihr Namen und Charakter.

Weder Geschworene noch rechtsgelehrte Richter können den Ausspruch über die Schuld der Angeklagten fällen ohne Unterordnung der bewiesenen Thatsachen unter die fraglichen gesetzlichen Begriffe, weil der Gegenstand dieses Ausspruches keine blos strafwürdige, sondern einzig und allein eine strafgesetzwidrige Handlung oder Unterlassung ist[71]).

Es ist heute allgemein anerkannt, dass die Geschworenen durch ihren Wahrspruch nicht blos Thatfragen sondern auch Rechtsfragen in Beziehung auf die Schuld des Angeklagten entscheiden. Es ist ferner allgemein anerkannt, dass die Geschworenen über die Umstände entscheiden, welche die Strafbarkeit völlig ausschliessen oder aufheben, dass über Erschwerungs- und Mil-

---

[71]) Wahlberg, die Geschwornenbank und der Gerichtshof in v. Jagemann's Gerichtssaal. 1851. S. 345.

Meyer, das Verhältniss des concreten zu dem gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens im schwurger. Verfahren. Archiv. f. preuss. Strafr. 1862. S. 226 ff. 231 ff.

von Kräwell, Beiträge zur zweckmässigsten Einrichtung der Schwurgerichte. Archiv des Criminalrechts. 1854. S. 404 ff.

Sundelin, im Archiv f. preuss. Strafr. 1860. S. 59, 61.

Glaser, die Fragenstellung. 1863. S. 32 ff.

derungsumstände angemessene Fragen dann an die Geschworenen zu stellen sind, wenn deren Vorhandensein nach dem Gesetze eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet.

Dagegen wird der Berathschlagung und Entscheidung der Geschworenen entzogen nicht nur der dem Richtercollegium unzweifelhaft gebührende Ausspruch über die gesetzlichen Folgen der Schuldigerklärung, sondern auch der demselben principiell zweifelhaft zustehende Ausspruch über die Minderungs- und Erhöhungsgründe der Schuld oder über das Vorhandensein des allgemeinen Milderungsgrundes, welcher zum Herabgehen unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz ermächtigt.

Wenn es nun in dem österreichischen Gesetze vom 9. März 1869, §. 41 heisst: Nicht die Geschworenen sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen, so ist dies in dem Sinne ganz richtig, dass die Strafe nicht von den Geschworenen, sondern von dem Gerichtshofe auszusprechen ist. Worin bestehen die gesetzlichen Folgen im Falle einer Schuldigerklärung?

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so scheint es sich lediglich um die anzuordnende Strafbestimmung, um die Art und Grösse der Strafe zu handeln. Weit gefehlt. Das Gesetz vom 9. März 1869 imitirt bedenkliche Muster, indem es im §. 51 erklärt, dass auch über die Statthaftigkeit der Strafe im Falle der Schuldigerklärung der Jury von dem Gerichtshofe zu erkennen sei. Hiernach scheint die Schuldigerklärung noch keineswegs die Straffälligkeit des schuldig befundenen Angeklagten zu bedeuten; denn der §. 51 schreibt vor: Ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschworenen begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung des Angeklagten.

Dieser Paragraf scheint wortdeutlich für die Ansicht zu sprechen, welche gegen den Wortlaut des obenerwähnten Staatsgrundgesetzes streitet, dass die Geschworenen nicht über die Schuldfrage, nur über die thatsächliche Beweisfrage zu entscheiden haben.

Allein dieser Gesetzesstelle muss die Deutung gegeben werden, dass wenn der Wahrspruch der Jury einzelne Fragen ganz oder theilweise verneint oder bejaht, gewisse in der Frage ent-

haltene Umstände ausschliesst, damit zugleich die gesetzliche Folge einer Ausschliessung der Strafbarkeit gegeben ist, sei es wegen Bejahung eines Strafausschliessungsumstandes, sei es weil der Gerichtshof auf den modificirten Fall die in Rede stehende Strafbestimmung nicht anwendbar findet[72]). Nur unter dieser Voraussetzung kann der Gerichtshof den nach seiner Fragestellung von der Geschworenenbank schuldig befundenen Angeklagten nach §. 51 freisprechen, ohne nach §. 47 der Ansicht zu sein, dass sich die Geschworenen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben.

Die Textirung des Gesetzes ist hier nicht unklar. Die Unklarheit liegt tiefer, in der principiellen Auffassung der Grenze zwischen der Schuld- und Straffrage.

Ein Specialverdict unserer Geschworenen ist gesetzlich unzulässig. Ihnen gebührt die Entscheidung über die ganze Schuldfrage; diese ist ohne Anwendung der gesetzlichen Merkmale der fraglichen strafrechtlichen Definition auf die festgestellten Anklagethatsachen nicht möglich. Und doch schreibt das Gesetz vor, dass der Gerichtshof über die Statthaftigkeit der Anwendung des fraglichen Strafgesetzes zu erkennen habe. Der Grund dieser Antinomie liegt eben darin, dass die Frage darauf gerichtet ist, ob der Angeklagte schuldig ist, die Handlung begangen zu haben, wie sie der Anklage zu Grunde liegt, und nicht darauf gerichtet ist, ob der Angeklagte schuldig ist, das Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, wie es in der Anklage bezeichnet ist.

Sonach sollen die Geschworenen zunächst feststellen, ob gegen den Angeklagten die in den ihnen vorgelegten Fragen bezeichneten Thatsachen bewiesen sind. Nach der durch die Prüfung der vorgeführten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung sollen aber die Geschworenen dann auch ihren Ausspruch fällen, ob die als erwiesen angenommenen Thatsachen den durch das Strafgesetz bestimmten Thatbestand der fraglichen Schuld bilden, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird. Das Gesetz ertheilt aber den Geschworenen nicht ausdrücklich die Weisung, ihre Berathschlagung auch auf diesen Punkt zu richten, im Gegentheil, es

---

[72]) Goltdammer, Archiv f. preuss. Strafr. 1860. S. 95, 96. Archiv d. Criminalrechts. 1854. S. 413. v. Krăwel, Allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1868. S. 188.

beschränkt dieselbe auf die ihnen vorgelegten Fragen und fordert ohne Weiteres von ihnen den Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten.

Wenn aber die Geschworenen nicht beurtheilen, ob die erwiesenen Thatsachen den durch das Strafgesetz bestimmten Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens bilden, dessen der Angeklagte beschuldigt ist, so können sie weder schuldig noch nichtschuldig sprechen, sondern nur erklären, gegen den Angeklagten ist diese oder jene Thatsache erwiesen oder nicht erwiesen. — Damit wäre jedwede rechtliche Beurtheilung der erwiesenen Thatsachen von dem Ausspruche der Geschworenen ausgeschlossen, d. h. den Geschworenen die Entscheidung über die Schuldfrage unmöglich gemacht. — Um diese zu sichern, bedarf es der Feststellung des concreten Thatbestandes in der Frage an die Geschworenenbank.

Die Aufnahme der gesetzlichen Begriffsmerkmale des fraglichen Verbrechens oder Vergehens in die Frage an die Geschworenenbank kann nicht für genügend erachtet werden, wo die besondere Subsumtion eines concreten Umstandes unter ein gesetzliches Merkmal zur Klarstellung der Frage beiträgt. Es liegt auf der Hand, dass der Richter der Schuld z. B. bei einer Anklage wegen Bigamie nicht blos gefragt werden darf, ob der verheiratete Angeklagte mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen habe. Es ist auch ausser diesen wesentlichen Begriffsmerkmalen des Verbrechens festzustellen, ob der Angeklagte mit Wissen und Willen bei fortdauernder Giltigkeit der ersten Ehe die neue Ehe schloss, mit wem, wann und wo er die Ehe einging. Eben so wenig wird die Frage gestellt werden können: Ist A. schuldig, am 26. März 1869 zu Wien mit einem Mädchen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben? weil dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass während die Anklage das Mädchen B. meint, die Geschworenen das Mädchen C. im Auge haben, falls mehrere Unzuchtsfälle zur Sprache gekommen sind. — Der zu beurtheilende Fall muss so genau thatsächlich bezeichnet sein, dass die concrete Handlung, welche der Anklage zu Grunde liegt, eben nur von dem Angeklagten und nur gerade so wie sie bezeichnet ist, begangen worden sein kann. Dies führt dazu, dass factische Merkmale in die Schuldfrage aufgenommen werden müssen, welche ausserhalb der gesetzlichen, den Begriff des Thatbestandes erschöpfenden

Momente liegen, wie die Angabe des Ortes und der Zeit der Handlung, die Specification der Objecte des fraglichen Verbrechens und der individuellen Theilacte oder concreten Mittel der Begehungsweise desselben und dergleichen. Hier geht eben der processuale Begriff des concreten Thatbestandes über den strafgesetzlichen Begriff des abstracten Thatbestandes hinaus.

Zur Individualisirung der That in der Frage an die Geschworenen gehört eine so genaue Bezeichnung der Umstände der That, dass diese nicht mit einer anderen verwechselt werden kann. Diese Concretisirung des Verbrechensthatbestandes ist nach mehreren Schwurgerichtsgesetzen bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben. Diese Individualisirung darf jedoch nicht zu weit getrieben werden, weil sie sonst eine Beschränkung der Jury auf Entscheidung von concreten Thatsachen herbeiführen kann, während es mancherlei Verbrechensbegriffe gibt, deren Merkmale nicht immer in einem bestimmten concreten Umstande den richtigen Ausdruck finden, vielmehr erst in einer Menge factischer Momente sich deutlich erkennbar darstellen lassen[73]). Auch können die Geschwornen die gesetzlichen Merkmale in anderen Thatsachen wiederfinden als in den in die Frage aufgenommenen Specialien. — Nähert sich die Aufnahme von faktischen Momenten über die nöthige Individualisirung des Falles hinaus einem förmlichen Auszuge der Geschichtserzählung, so liegt eine s. g. Specialisirung vor, wodurch in einer Strafsache nicht selten wegen der Verwirrung des Wesentlichen und des Unwesentlichen der Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen ist.

Dass keine allgemeine giltige Regel über das Individualisiren und Specificiren aufzustellen ist, liegt in der individuellen Natur der Straffälle, welche mit jeder abstracten Formel unaufhörlich Krieg führt. Die Anleitungen zur Individualisirung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in der Fragestellung schwanken daher zwischen zwei und nahezu vierzig Kategorien von Merkmalen [74]).

---

[73]) Goltdammer's Archiv f. pr. Strafr. IX. 220, X. 232, XVI. 46, 217.
Arnold, Gerichtssaal. VII. 190 ff.
Schwarze, Schwurgericht. S. 31, 46.
Plank, System. Darstellung des Strafverfahrens. 1857. S. 394 ff. 401.

[74]) Zacke, Fragstellung und Wahrsprüche in den preuss. Schwurgerichten. 1867. S. 40—45.
Meyer, That- und Rechtsfrage im Geschwornengericht. 1830. S. 113 ff.

Unerlässlich zur Individualisirung erscheint neben der Angabe der gesetzlichen Begriffsmerkmale der dem Anklageerkenntniss zu Grunde liegenden Handlung die Namens-, Zeit- und Ortsbestimmung und die des concreten Gegenstandes der Verletzung so wie jener Thatsachen, durch welche das Gesetz einen Artbegriff oder eine besondere Begehungsweise der strafgesetzwidrigen Handlung bezeichnet und der individuelle Charakter der begangenen Handlung in seiner concreten Gestalt bestimmt wird. Die Individualisirung bezweckt eben nur, die Alleineigenthümlichkeit der in Verhandlung stehenden Uebelthat scharf zu bezeichnen, den concreten Thatbestand gleichsam durch den abstracten gesetzlichen Thatbestand durchzupausen, welcher der Anklage zu Grunde liegt. Ueber die Anklagethatsachen, die zum Gegenstande des Beweises gemacht worden sind, soll entschieden werden, da die Anklage das Fundament des ganzen weiteren schwurgerichtlichen Verfahrens bildet; und so wenig es genügt, dass die Anklage blos das Strafgesetz und Verbrechen bezeichnet, vielmehr auch die Thatsachen enthalten muss, auf welche sie die Annahme des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens mehr oder weniger individualisirend stützt, eben so wenig kann die Hauptfrage ohne Angabe aller wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklage enthalten sind, gestellt werden. — Hieraus folgt noch keineswegs, dass diese Frage immer nur die in der Anklage aufgestellten concreten Thatsachen enthalten soll, da ja nicht blos die Jury allein über alle Thatfragen zu entscheiden und nach dem Gesetze der Gerichtshof zu beurtheilen hat, ob die unter individuellen Umständen eben nur einmal begangene concrete Handlung, welche der Wahrspruch dem Angeklagten zur Last legt, unter die Strafbestimmung fällt, deren Anwendung beantragt worden ist.

---

v. Stengel, Zeitschrift f. Gesetzgeb. in Baiern. III. 290 ff. V. 365 ff. 374 ff.
Walther, Lehrb. d. baier. Strafprocesses. 1859. S. 355.
v. Tippelskirch, die Principien der Fragestellung (Goltdammer's Archiv VI. 620 ff.)
v. Bar, Recht und Beweis im Geschwornengericht. 1865. S. 153 ff.
Rolland de Villarques, *Formulaire de la chambre de Mises en accusation et de la cour d'assises.* 1868. S. 5 ff.
v. Krä well, Archiv des Criminalrechts. 1854. S. 432, 437. Allg. deutsche Strafrechtsz. 1866. S. 276 ff.
Glaser, Fragenstellung. 1863. S. 34.
Schwarze, Gerichtssaal. 1865. S. 132 ff.

Welches nun die wesentlichen Menkmale sind, die in der Anklage, in der Frage an die Jury und im Endurtheile individualisirt werden müssen, lässt sich eben nur nach den gesetzlichen Begriffen der einzelnen Verbrechensthatbestände feststellen.

Die Individualisirung der Handlung oder Unterlassung, welche dem Angeklagten zur Last gelegt wird, hat eine tief eingreifende Bedeutung für die Competenz der Jury, insofern die Geschworenen an die in der Frage herausgehobenen concreten Umstände gebunden sein sollen und ihnen verwehrt werden will, die vom Gericht getroffene Auswahl der anscheinend erheblichen Umstände zu beanständen. — Man bedenke nur, dass die Geschworenen in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Merkmalen ihren Ausspruch fällen, aber diese theilweise in anderen zum Beweis gebrachten Thatsachen wiederfinden können, als in den als Fragepunkte von dem Gerichte ausgezeichneten Thatsachen. Thun die Geschworenen dies, dann gehen sie in ihrer Antwort über die Frage hinaus. Müssen sie bei einer theilweisen Bejahung einer Frage die Antwort ertheilen: Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen, so sind sie kraft des Gesetzes an die in die Frage durch das Gericht gestellten Umstände gebunden, obgleich sie vielleicht die gesetzlichen Merkmale des fraglichen Thatbestandes in anderen Umständen als zutreffend ansehen. Dieser Fragenformalismus kann hiernach den gesetzlichen Wirkungskreis der Geschworenen erheblich beeinträchtigen und schon aus diesem Grunde ist es als eine durch das Recht, die Würde und das Ansehen des Geschwornen-Institutes begründete Forderung zu betrachten, dass den Geschworenen das Recht zugestanden werde, so gut wie dem Ankläger und Vertheidiger gegen die Fragestellung Einwendungen zu erheben und Zusätze zu beantragen.

Ich habe diese Forderung dahin formulirt, dass die Fragestellung nach dem Schlusse des Beweisverfahrens als ein Processstadium behandelt werde, dass an derselben den Parteien und den Geschworenen eine Mitwirkung eingeräumt werde und der definitiven Fragestellung eventuell eine Verständigung der Geschworenen mit dem fragenden Richtercollegium vorangehen dürfe. Dieser Vorschlag wurde in der lehrreichsten Gegenschrift gegen das Schwurgericht von Schwarze als unausführbar bezeichnet. Dagegen hatte schon 1868 der Entwurf des sächsischen Gesetzes über das Schwurgerichtsverfahren anerkannt, dass die

Geschworenen behufs der Prüfung der Fragen die Aussetzung der Verhandlung auf kurze Zeit beantragen, auf Mängel und Lücken der Fragstellung aufmerksam machen können. Auch ist ihnen ein bestimmter Einfluss auf die Beweisaufnahme eingeräumt, — Bestimmungen, welche wir leider vergebens in dem österreichischen Gesetze vom 9. März 1869, wie in dem Entwurfe der österreichischen Strafprocessordnung von 1867 suchen[75]).

Nach dem Principe, dass die Entscheidung über alles, was die Straffrage betrifft, dem Gerichtshofe zustehe, erscheint es inconsequent, wenn die dem französischen Muster nachgebildeten deutschen Schwurgerichtsgesetze der Jury die Entscheidung über das Vorhandensein von Strafmilderungsgründen zuweisen.

Auf das Vorhandensein der Strafausmessungsgründe werden in Deutschland an die Geschworenen dagegen keine Fragen gestellt, während diese in Frankreich unter den *circonstances atténuantes* mitenthalten sind und die Jury sich über das Vorhandensein derselben aussprechen darf.

Wir sind der unvorgreiflichen Meinung, dass an die Geschworenen angemessene Fragen auch über alle jene Thatumstände zu stellen sind, von welchen die höhere oder mindere Schuld des Schuldigen abhängt.

Nur bei Festhaltung dieser Ansicht ist die Fragestellung an die Geschworenen über den Versuch, die Theilnahme u. s. w. dort, wo diese Schuldformen grundsätzlich mit der Strafe des Urhebers im Gesetze bedroht sind, folgerichtig. Wenn nach dem Gesetze der Versuch oder die Theilnahme eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart nicht begründet, vielmehr nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes Einfluss hat, dann widerspricht es dem einmal angenommenen Principe, hierauf angemessene Fragen zu stellen.

Sehen wir aber von dem gekünstelten und das rechtliche Machtgebiet der Jury beschränkenden Fragenmechanismus des französisch-deutschen Rechtes ab und erwägen wir, dass die Zurechnung zur Schuld im Gegensatze zu der Strafausmessung das Urtheil über das Vorhandensein der Handlung und ihre

---

[75]) Wahlberg, das Verfahren bei der Fragenstellung an die Geschwornen. Allgem. österr. Gerichtszeitung. 1868. Nr. 19—21. Archiv f. preuss. Strafrecht. 1868. S. 96. Handausgabe k. sächsischer Gesetze. 16. Band. 1869. Schwurgerichtsverfahren v. 1. Oct. 1868. §. 79.

rechtliche Beschaffenheit, die Zurechnungsfähigkeit, die Thäterschaft, Theilnahme, den Versuch, den Schuldgrad begreift, dass Schuldmomente, welche die Schuldunterschiede, das Mass der Schuldgrösse bestimmen, Zurechnungsgründe ihrem Wesen nach sind, indem sie entweder dem allgemeinen Thatbestande des Verbrechens oder dem besonderen Thatbestande der fraglichen Verbrechensart angehören, so kann nicht verkannt werden, dass die Schuldfrage die Hauptthat mit allen mildernden oder erschwerenden Schuldmomenten umfasst, daher alle Thatumstände, welche die Schuldgrösse bestimmen, processualisch genommen, nichts anderes bedeuten als Bestandtheile, der in Rede stehenden concreten verbrecherischen Schuld des Angeklagten, über welche die Geschworenen zu entscheiden haben.

Fällt den Geschworenen die Beantwortung der Schuldfrage ausschliesslich zu, wenn nicht sie, sondern die rechtsgelehrten Richter berufen sind, die Schulderhöhungs- und Schuldminderungsgründe allein zu beurtheilen, wenn es Sache des Gerichtshofes ist, die Beweise für diese fraglichen Umstände zu prüfen und zu entscheiden? — Wenn die Geschworenen nur zwischen Schuldig und Nichtschuldig zu wählen haben, die Erhöhungs- und Minderungsgründe der Verschuldung des Angeklagten dagegen nicht berücksichtigen dürfen, wenn, wie das Gesetz vom 9. März 1869 §. 37 erklärt, die Milderungsumstände, welche dem Richter gestatten, unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz herabzugehen, ausschliesslich der Beurtheilung des Gerichtshofes unterliegen, dann sind die Geschworenen hinsichtlich der Beurtheilung einer unter dem geringsten im Gesetze angenommenen Schuldgrad stehenden Verschuldung mundtodt gemacht, dann sind sie gedrängt, ihre Ueberzeugung zu verschweigen, sie, die vor Gott und ihrem Gewissen gelobt haben, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder Nachtheile des Angeklagten gereichen kann!

Die Geschworenen, an welche die Frage zu stellen ist, Gesetz vom 9. März 1860 §. 35, ob ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit völlig ausschliessen oder aufheben würde, dürfen sich über eine die Strafbarkeit blos mindernde Thatsache nicht aussprechen, selbst dann nicht, wenn in ihrem Schuldausspruche eine subintellegirte nähere Bestimmung der Schuldgrösse enthalten wäre. Wie wenn die Strafrichter den Angeklagten

für schuldiger finden als die Schuldrichter und eine Strafe ausmessen, welche mit dem von den Geschworenen subintelligirten Schuldgrade im groben Missverhältnisse steht? Ist hier alles mit der Hinweisung auf den §. 41 abgethan, dass die Geschworenen ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben haben?

Endlich ist zu erwägen, dass zwischen der Feststellung der Strafausmessungsgründe, welche das Gesetz dem Gerichtshofe zuweist, und derjenigen Milderungsgründe, welche den Geschworenen zufallen, sofern sie eine Aenderung des Strafsatzes nach dem Gesetze begründen, hinsichtlich der Findung des Beweises und des Wahrspruches factisch kein Unterschied besteht. Wer das Strafgesetzbuch in dem Gerichtssaal zu studiren pflegt und die Individualität der Straffälle damit vergleicht, der wird zugestehen, dass die im Gesetze gemeinte strafrechtliche Schuld in unendlichen Combinationen vorkommt und das Gesetzbuch unter einem bestimmten herkömmlichen Ausdruck die verschiedenartigsten Fälle und Schuldgrössen begreift. Alle mildernden Umstände gehören zu denjenigen Thatsachen, die wesentlich die den Gegenstand der Entscheidung bildende Handlung charakterisiren; wenn der Grad der Schuld nicht nach allen Richtungen hin erwogen werden darf, dann hat es die Jury oft nur mit einem Bruchstücke der Schuld des Angeklagten zu thun. Die mildernden Umstände gehören zwar nicht zu den wesentlichen Merkmalen des gesetzlichen Thatbestandes der fraglichen strafbaren Handlung; aber es kommt in der Fragstellung an die Jury nicht nur auf die abstracten gesetzlichen Merkmale, vielmehr wesentlich auf die individualisirte concrete Schuld des Angeklagten an, ein Punkt, welcher nicht genug betont werden kann.

Man hat darin keinen Widerspruch erblicken wollen, dass die Milderungs- oder Erschwerungsumstände, von deren Vorhandensein eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart abhängt, der Beurtheilung der Geschworenen vorenthalten sind. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn sich nur nachweisen liesse, dass die übrigen Milderungs- und Erschwerungsumstände nicht gleichfalls zur Schuldfrage gehören, insoferne sie das Mass der Schuld bestimmen.

Bei der in den meisten deutschen Schwurgerichtsgesetzen beliebten Theilung der Schuld- und Straffrage ist es mithin un-

wahr, dass die Geschworenen die ganze Schuldfrage entscheiden, vielmehr ist in die Hände des Gerichtshofes die Feststellung des Masses der Schuld und der Strafe gelegt [16]).

Von besonderer Bedeutung für das Princip der Individualisirung ist das Juryverfahren in allen Fällen, welche Ehrenfolgen nach sich ziehen, bei einem zweifelhaften Leumund, bei Beurtheilung eines controversen strafbaren Unrechtes und anderen mehr.

Wir haben den Grundsatz vertheidigt, dass die Gesetzgebung nicht unbedingt Ehrenfolgen an jede Verurtheilung wegen eines Verbrechens knüpfen dürfe, dass der Richter ermächtigt werden soll, nach der concreten Beschaffenheit des einzelnen Falles die Ehrenrechte auch vorzubehalten, wenn das zu bestrafende Verbrechen oder Vergehen von der Regel der Fälle abweichend nicht einen entehrenden Charakter an sich trägt und die bisherige Ehrenhaftigkeit des Uebertreters noch als fortdauernd betrachtet werden kann.

Ueber das Vorhandensein solcher Zustände und Thatsachen, welche auf die Verhängung der Ehrenfolgen kraft richterlichen Ermessens Einfluss haben, sollten angemessene Fragen an die Geschworenen gestellt werden, da diese vor Allem berufen erscheinen, als Richter der Schuldfrage über den entehrenden Charakter der vorliegenden concreten Handlung, die Verworfenheit der Gesinnung des Thäters, über dessen Anspruch auf schonende Behandlung seines Ehrgefühles nach dem Unterschied des individuellen Charakters, des Alters, Berufes, des Geschlechtes, des Unglückes, der Lebensgewohnheit und dergleichen ihren Ausspruch abzugeben. Das Strafgesetz kann nur den allgemeinen Charakter der Handlungen, ihre Formen erfassen; den concreten Inhalt, mit dem jede einzelne Handlung diese Formen erfüllt, vermag nur das vor Allem in den Geschworenen lebendige Volksrechtsbewusstsein im einzelnen Falle zutreffend zu würdigen. Gerade die Beziehung des Ehrengerichtes der öffentlichen Meinung zu dem Strafgerichte des Staates erschliesst eine wichtige Seite des Verhältnisses der Schwurgerichte und der genossenschaftlichen Ehrengerichte zu

---

[16]) Wahlberg, über die processrechtliche Feststellung der mildernden Umstände im Schwurgerichtsverfahren. Österr. Vierteljahrsschrift f. R. u. St. W. 1863. S. 32 ff.

Vgl. Archiv f. preuss. Strafr. 1862. S. 78. Anmerkung 1. Plenarbeschluss vom 23. März 1857. VI. S. 758 ff. VII. 21.

dem Institute der Ehrenfolgen der strafbaren Handlungen in dem Sinne, dass das von dem Staatsgerichtshofe qualitativ unterschiedene volksthümliche Element der Jury eine Bürgschaft mehr dafür gewährt, dass die vor den Schranken des Gerichtshofes zur Sprache kommenden Begriffe von Ehre, Schande, Bescholtenheit, Vertrauenswürdigkeit, Standesvorurtheil, Geschäftsusance jedesmal mit der ehrenhaften lebendigen Volksüberzeugung in Einklang gebracht werden. Liegt hierin nicht ein vorzügliches Heilmittel eines allfälligen Widerspruches der Gesetzgebung mit der öffentlichen Meinung? Beruhen die Begriffe von Ehrenhaftigkeit und Ehrlosigkeit auf der allgemeinen, im Gemeingeiste des Volkes wurzelnden Meinung, dann wird man zugestehen, dass Geschworene, welche der Angeklagte vermöge des Recusationsrechtes gewissermassen als Richter seines Vertrauens betrachten kann, die zuverlässigsten Urtheiler dort seien, wo es sich um allgemeine Ehrbegriffe, um die freie Beurtheilung der Ehrenwerthheit, der Verächtlichkeit, um die factischen Voraussetzungen der Würdigkeit zur Ausübung bürgerlicher öffentlicher Functionen handelt.

Auch bei der Leumundserforschung im Schwurgerichtsverfahren findet die Moralität des Angeklagten, sein Charakter, seine ganze Persönlichkeit Berücksichtigung. Das menschliche Gefühl und die praktische Gewohnheit der Menschenbeurtheilung müssen hier entscheiden. Sollen hier die Geschworenen nicht ihre Ansicht über die Bedeutung des Leumundes als eines Indiciums für oder gegen die Schuld aussprechen, sie, die verpflichtet sind, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder Nachtheile des Angeklagten dient? Die Anklage pflegt die Geschworenen im vorhinein mit den Charakter und Leumund des Angeklagten bekannt zu machen, indem sie grau in grau malt und denselben in einem schlechten Lichte zeigt, wodurch dem Angeklagten der Nachtheil erwachsen kann, dass der üble Leumund in vorhinein als selbstständiger Verdachtsgrund für die Schuld wirke und dem psychologischen Zusammenhange des Vorlebens mit der einzelnen zu beurtheilenden Uebelthat ein falscher Grundton gegeben werde. Darum muss der Leumund auch als ein Gegenstand des Beweises und des Wahrspruches behandelt, der Lebenswandel des Angeklagten in bestimmten, für die Beurtheilung desselben erheblichen Einzelthatsachen constatirt werden, zumal erfahrungsmässig die Geschworenen ein grosses Gewicht auf den Leumund legen und leicht durch ihr Urtheil über die

Persönlichkeit zu einem Urtheil über die Schuld bestimmt werden; darum muss auch eine erhöhte gewissenhafte Aufmerksamkeit auf die Art der Erforschung des Leumundes gerichtet werden, deren Stellung in dem öffentlichen Schwurgerichtsverfahren eine ganz andere geworden ist, als in dem früheren schriftlichen Inquisitionsprocesse mit bindender gesetzlicher Beweistheorie[77]).

Die landesüblichen Leumundszeugnisse sind häufig das gerade Gegentheil dessen, was sie sein sollen. Oft begnügen sie sich damit, in vager Allgemeinheit zu constatiren, dass der Beschuldigte bisher keinen gerichtlichen Anstand gehabt, aber häufiger in das Wirthshaus als in die Kirche gehe, oder dass der Angeklagte bereits abgestraft oder in Untersuchung gewesen ist, was ungleich zuverlässiger und vollständiger aus den zu producirenden gerichtlichen Erkenntnissen zu entnehmen ist, dass derselbe in der Gemeinde als streitsüchtig, aufbrausend, heimtückisch, lügnerisch u. s. w. bekannt oder gefürchtet sei. Nur zu oft werden vage Abstractionen statt relevanter Thatsachen und Charakterzüge mitgetheilt, während es vor Allem darauf ankommt, glaubwürdige specialisirte Aussagen über das Vorleben des Angeklagten zu erhalten. Wenn der Angeklagte in dem Leumundszeugnisse ganz allgemein ein schlechter Mensch oder ein Mensch von schlechtem Ruf genannt wird, ohne Specialisirung der Thatsachen, auf welche sich dieses Prädicat stützt, so fehlt jedwede sichere psychologische Verbindung dieses Indiciums mit dem in Rede stehenden Verbrechen.

Einem schlechten Menschen kann allerlei strafbares Unrecht zugetraut werden. Dieses Indicium verliert aber seinen Werth für die Beurtheilung eines Betruges oder einer Fälschung, sobald angegeben wird, dass derselbe so genannt wird, weil er sich wiederholt gegen den Einfluss des Clerus auf die Schule socialdemokratisch geäussert oder in trunkenem Zustande Gewaltthätigkeiten verübt, im Concubinate lebt oder über die Ordens- und Titelsucht und andere Schwächen der Ortshonoratioren schadenfrohe wüste Reden führt. Es ist daher die Forderung begründet, dass auch über den Leumund des Angeklagten Zeugen im Beweisverfahren vernommen werden, damit constatirt werde, dass nicht persönliche Abneigung, vorschnelles Urtheil, Brodneid, nationaler oder politischer Hass, Protection, Schönfärberei hinter den Cou-

---

[77]) Buchner, Leumundserforschung im Assisenverfahren. Gerichtssaal. 1851. S. 393—417. Ekert's Blätter f. Gefängnisskunde 1866. S. 198 ff.

lissen des Leumundszeugnisses stehen, damit selbst dem schuldig befundenen Angeklagten noch der Trost bleibe, besser zu erscheinen als sein Ruf, oder doch nicht so verworfen zu erscheinen, als ihn die Verurtheilung wegen eines schweren oder entehrenden Verbrechens vor aller Welt hinstellen kann.

Es würde zu weit führen, hier noch den Werth des Juryverfahrens für die Individualisirung der Befunde und Gutachten der Experten wie für die grössere Gemeinfasslichkeit und Popularisirung der Aussagen der Sachverständigen zu erörtern. Wir begnügen uns mit der allgemeinen Hervorhebung der Bedeutung der Jurythätigkeit in Fällen zweifelhafter Schuld oder controverser Auslegung der strafrechtlichen Definitionen.

Die Spruchpraxis befolgt hinsichtlich vieler gesetzlicher Begriffsbestimmungen verschiedene, zuweilen entgegengesetzte Auslegungen, z. B. dass man nach gewöhnlicher Denk- und Handlungsweise des Menschen fordern könne, sich einem Nothwehrverhältnisse durch Flucht zu entziehen, während von demselben Gerichtshofe in einem ähnlichen Falle entschieden wurde, dass man Niemandem zumuthen könne, sich einem gegenwärtigen Angriffe durch Flucht zu entziehen, oder dass der Beisatz der Eidesformel „seines Wissens und Erinnerns" dahin auszulegen ist, der Schwörende wisse und erinnere sich, dass eine bestimmte Thatsache nicht vor sich gegangen ist, während nach einer anderen Auslegung dieser Beisatz bedeuten soll, der Schwörende wisse und erinnere sich nicht, dass eine bestimmte Thatsache vor sich gegangen ist. An solchem Widerstreite der juridischen Auslegung gesetzlicher Bestimmungen sind schon hundert ehrliche Männer aus Unverstand oder Unkenntniss des von dem Gerichte angenommenen Sinnes dieser Erfordernisse zu — Verbrechern geworden.

Dieser Punkt kann nicht oft und eindringlich genug in weiteren Kreisen zur Sprache gebracht werden.

In allen Fällen, in welchen der Wortlaut des Gesetzes einer verschiedenen Auslegung Raum gibt, bleibt die Interpretation den Richtern der Schuldfrage überlassen. Die Rechtsbelehrung des Assissenpräsidenten ist keine bindende, auch kann es in solchen Fällen fraglich sein, ob diese Belehrung über den richtigen Sinn des Gesetzes zutreffend sei oder ob bei einer nach dem Wortlaut des Gesetzes gestellten Frage die Geschworenen der richtigen oder unrichtigen Auslegung gefolgt seien.

Gerade hier ist für die richtige Beurtheilung der Schuld und

der individuellen Entschuldigungsgründe die laienhafte Auffassung der Jury von hoher Bedeutung, welche bei Weitem nicht mit individueller Willkür oder mit einer vermeintlichen Omnipotenz der Jury verwechselt werden darf. Ein von Kräwel gegebenes Beispiel dürfte diese Seite der Jury ins rechte Licht stellen. Fast bei jedem Schwurgerichte hört man die Behauptung des Angeklagten, dass er sich keineswegs durch die Fälschung habe einen Gewinn verschaffen wollen. Er sei vielmehr Willens gewesen, den Getäuschten völlig schadlos zu halten; manchmal ist dies bereits geschehen. Nun sagt die rechtsgelehrte Interpretation zwar den Geschworenen, das Wort Gewinn deute hier gar nicht auf eine Bereicherung des Angeklagten; denn eine Bereicherung könne gesetzlich durch keine rechtswidrige Handlung erreicht werden, weil sich an diese gesetzlich die Entschädigungspflicht knüpfe. Gewinn bedeute hier nur die Erreichung des augenblicklichen Vortheiles, den der Angeklagte durch die Täuschung erreichen wolle.

Dennoch weiset aber das Wort Gewinn auf eine dauernde Bereicherung hin. Wer das Empfangene wieder zu erstatten verpflichtet ist, gewinnt es nicht. Nehmen also die Geschworenen an, dass der Angeklagte Willens und im Stande war, dem Getäuschten das durch die falsche Urkunde Erlangte zurückzugeben, oder ist dies bereits geschehen, so können sie sehr wohl das Vorhandensein des gesetzlichen Merkmales „sich Gewinn zu verschaffen" verneinen.

Diese laienhafte, an sich richtige Auffassung des vom Gesetze angegebenen Merkmals hindert aber den Richter nicht, dem Gesetze einen andern, dem Rechtsgelehrten plausiblen Sinn beizulegen. Er nimmt die gewinnsüchtige Absicht als vorhanden an, wo es sich auch nur um den vorübergehenden Besitz der Sache handelt und kommt so nicht selten zu Strafen, die vor der wahren Gerechtigkeit als Grausamkeiten erscheinen.

Wir brauchen nur auf die Auslegungen der gesetzlichen Begriffsmerkmale beim Diebstahle „um seines Vortheils willen" oder bei der Geschenkannahme in Amtssachen „ein Geschenk annimmt oder sonst sich einen Vortheil zuwenden oder versprechen lässt" nach den §§. 104, 171 des österr. Strafgesetzes Bezug nehmen, um darzuthun, wie Geschworene von den juristischen Auslegungen abweichen können, ohne gegen den wahren Sinn des Gesetzes zu verstossen, zumal

derlei abweichende Deductionen unter den Rechtsgelehrten selbst vorkommen. Die Einen sagen, das Wort Vortheil sei beim Diebstahle in der engeren Bedeutung eines Gewinnes am Vermögen zu nehmen. Dagegen erklären Andere, zum Wesen des Diebstahles gehöre nicht nothwendig immer eine gewinnsüchtige Absicht, da die Entwendung auch geschehen könne, um eine Rache zu befriedigen oder sich seinem Dienstgeber durch Verfütterung fremden Futters gefällig zu erweisen. Der Vortheil des Diebes könne daher auch blos in der Befriedigung einer von Gewinnsucht verschiedenen Begierde bestehen. — Auch hinsichtlich der Auslegung der gesetzlichen Worte „Zuwendung eines Vortheiles" im Gegensatze zur Annahme eines Geschenkes als der unentgeltlichen Erwerbung des Eigenthumes gehen die Ansichten über den wahren Sinn derselben auseinander, ohne dass nachgewiesen werden kann, dass die eine oder die andere falsch wäre und der Geist des Gesetzes den Vortheil auf einen Vermögensgewinn beschränke oder auch auf einen Privatvortheil anderer Art, der einen Vermögensgewinn in sich nicht begreift, ausdehne. Mit demselben Rechte, mit welchem Richter hier den Begriff des Vortheiles auf Annahme von Geld oder anderen Vermögensvortheilen beschränken, dürfen Geschworene die Zuwendung eines Vortheiles auch dann annehmen, wenn sich der Beamte in seiner Amtsthätigkeit durch das Verschaffen einer Vergünstigung oder Auszeichnung bestimmen liess, welche lediglich seine Sinnlichkeit oder Eitelkeit befriedigt hat und weder in der unentgeltlichen Erwerbung eines Sachenrechtes noch in irgend einer für ihn gewinnbringenden unentgeltlichen Erwerbung besteht. Hier hängt die Schuldigsprechung oder Schuldloserklärung im einzelnen Falle lediglich von der Zusammensetzung des Richtercollegiums oder der Geschworenenbank, von der streng juristischen oder laienhaften Auffassung des Strafgesetzes ab, ohne dass mit Grund behauptet werden kann, ob diese oder jene mit dem Geiste des Gesetzes oder mit dem Volksrechtsbewusstsein in Widerspruch oder Uebereinstimmung stehe.

Nun nehme man noch die Stellung der Jury zu der Beweisfrage. Der gewissenhaften Prüfung derselben ist es überlassen, ob die einzelnen vorgeführten Beweisgründe glaubwürdig seien, welches Gewicht dem Gesammteindrucke der Beweisergebnisse und der Individualität des Angeklagten beigelegt werde, ob sie die Schuldfrage mehr nach allgemeinen Regeln oder nach der

Individualität des einzelnen Falles in's Auge fasse. Folgerecht sollte auch den Geschworenen zustehen, wenn sie bei der Berathung über den Wahrspruch sich davon überzeugen, dass die Aussage eines unbeeidet gebliebenen Zeugen nicht als unwahr sich darstelle oder dass die Aussage desselben als erheblich anzusehen sei, hinsichtlich der vorzunehmenden Vereidigung nachträglich Anträge zu stellen.

Auch bei ständigen Richtern wird die individuelle Betrachtung des einzelnen Falles verdiente Würdigung finden. Es kann der Fall eintreten, dass erstere für manche Lebensverhältnisse des Angeklagten zuweilen ein schärferes Auge und ein grösseres Mass von Erfahrung haben als einzelne Geschworene, welche vielleicht eine ausreichende Sachkenntniss im concreten Falle vermissen lassen. Allein immerhin wird auch hier die laienhafte Auffassung der Jury unter der Mitwirkung des rechtsgelehrten Elementes und der Parteien einzig dastehende Vortheile behaupten.

Wir erinnern, welchen Werth die unmittelbare Beweisaufnahme vor den Geschworenen für die vielseitige individuelle Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und der Beweismomente der ihm zur Last gelegten Schuld habe, wie sie dieselbe nicht mit dem kalt berechnenden Verstande nach abstracten Regeln der Erfahrung allein ergründen, den Neuling im Verbrechen von dem Rückfälligen oder Simulanten scharf unterscheiden, auch der Schwäche gedenken, welche in harter oder verzweifelter Lebenslage leicht vom rechten Wege ablenkt, die Macht der persönlichen Verhältnisse und der individuellen Motive abschätzen, die Denkungs- und Gemüthsart des Angeklagten studiren so recht aus der lebensfrischen Kunde des Volksthumes heraus.

Es lässt sich weder aus dem Gesichtspunkte der Beweisfrage noch aus dem der Subsumtionsfrage die Ausschliessung der Jury im Falle eines Schuldbekenntnisses des Angeklagten gutheissen, ja diese Ausschliessung steht geradezu in Widerspruch mit dem Wesen des Schwurgerichtes [78]), abgesehen

[78]) Mittermaier, der Gerichtssaal. 1865. S. 162 ff.
v. Kräwel. Soll in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten, welcher sich schuldig erklärt, noch eine specielle Einlassung oder Rechtfertigung auf die Anklage verlangt werden? Allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1868. S. 656 ff.

davon, dass dadurch gerade die wichtigsten Fragen, z. B. ob ein Ausschliessungsgrund der Zurechnung, ein Milderungsgrund und dergleichen vorhanden sei, den Geschworenen entzogen werden. Uebrigens liegen schon in der Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens wichtige Förderungsmittel der Individualisirung.

In der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung findet das Bedürfniss einer individuellen Würdigung der gesammten Persönlichkeit des Angeklagten sein Recht. Der Richter der Schuldfrage muss eben selbst sehen und hören, wie sich der Angeklagte verantwortet, wie die Seele in ihm arbeitet, wie ihn die Schuld drückt oder das Bewusstsein der Schuldlosigkeit erhebt, wie dessen Böswilligkeit, List, Tücke, Gutmüthigkeit, Schwachsinn, Verstellung erkennbar hervortreten. Der Gesammteindruck dieser für die Zurechnung einflussreichen Umstände gehört wesentlich dazu, damit der Richter der Schuldfrage mit menschlich wahrhafter Ueberzeugung sprechen könne: Ja, du hast es verschuldet, oder du bist rein von aller Schuld!

In dem mündlichen öffentlichen Schwurgerichtsverfahren findet mithin das Princip der Individualisirung seinen wirksamsten processualischen Ausdruck.

VIII.

Die Individualisirung in den Haftsystemen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Besserung der Gefangenen auf dem Wege der Individualisirung gehört zu den Schlagworten der Strafvollzugsreform.

Die Einseitigkeit in der Auffassung dieses Schlagwortes zeigt sich schon darin, dass die Individualisirung lediglich in Beziehung zu dem Besserungszwecke gedacht wird. Eine blos der Besserungsaufgabe dienende Individualisirung kann nicht zu einem allgemeinen Principe der Strafrechtspflege, nicht einmal zu dem obersten Principe des Strafvollzuges erhoben werden. Die unbedingt individualisirende Pönitentiarbehandlung müsste jeden einzelnen Gefangenen nach dem freien durch keine gesetzliche Regel gebundenen Ermessen des Strafvollstreckers mit Rücksicht auf sein Naturell und seinen Charakter, seine Lebensgeschichte, seine persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse erfassen, um, wie D'Alinge sich ausdrückt, den Verbrecher im Gefangenen zu ertödten; es müsste folgerecht jedes gesetzlich bestimmte Haftsystem als eine Fessel der freien Individualisirung verworfen und der Vollzug der Strafe von der Dictatur des Strafanstaltleiters allein abhängig gemacht werden.

Das freie Ermessen innerhalb relativ bestimmter Gesetze, das ist das richtige Gebiet der Rücksichtnahme auf die ganze Individualität des zu Strafenden. Innerhalb dieses gesetzlich abgegrenzten Spielraumes kann in der That kein anderes Princip als das der Individualisirung massgebend sein, gleichviel ob Besserung der Haupt- oder der Nebenzweck der Strafe ist, weil die Gesetzgebung nicht im Stande ist, eine auf jeden Gefangenen passende und gleich wirksame Behandlungsnorm zu geben.

Nur in dieser relativen Bedeutung der Individualisirung lässt sich von gesetzlichen Grundsätzen über die individuelle Be-

handlung der Gefangenen, von einem individualisirenden Haftsystem überhaupt reden. Es wird mehrseitig behauptet, dass nur in der Isolirhaft individualisirt werden könne. Darin liegt eine Uebertreibung. Dass das Individualisiren und Isoliren des Gefangenen von Mitgefangenen nicht correlate Begriffe sind, kann wohl kaum bezweifelt werden. In der Isolirzelle ist allerdings eine individuelle Einwirkung des Strafvollstreckers auf den Gefangenen nicht nur möglich, sondern nothwendig. Allein verbürgt die Einzelhaft, dass die Individualität des Strafvollstreckers die Individualität des Sträflings richtig würdige und dieser gerade die Einzelhaft entspräche? Gibt es nicht Individualitäten unter den Gefangenen, die nur in Gesellschaft mit Anderen sich aufrichten, zu einer halbwegs erträglichen Haltung aufraffen, an dem Beispiel eines minder unselbstständigen Genossen sich ermannen, dagegen sich selbst überlassen zusammenbrechen und nie zu einem selbstständigeren Entschlusse gelangen? Mit solchen automatischen Schwächlingen lässt sich nicht viel anfangen, weder in methodischer Einzelhaftzucht, noch in irgend einer Classificationshaft; allein bei einer pädagogisch richtigen Berücksichtigung ihrer Individualität müssen sie in irgend einer Classenabtheilung angehalten werden.

Im Allgemeinen werden sich die guten Neigungen des Gefangenen leichter in der Zelle, die schlechten Neigungen leichter in Classenabtheilungen erkennen lassen.

Damit will nun nicht der Einzelhaft dort, wo sie für den einzelnen Gefangenen geeignet ist, der entschiedene Vorzug abgesprochen werden. Die Einzelhaft ist, wie hervorgehoben wurde, die angemessenste Form der Freiheitsstrafe. Sie hält von dem Uebelthäter die Versuchungen schlimmer Gesellschaft fern, welchen in der Regel die Verbrecher aus sittlicher Schwäche gegenüber der Macht des Beispieles und der gesellschaftlichen Anreize unterliegen. Sie ist jedoch nur Isolirung von schlechtem Umgange mit beständiger anregender Beschäftigung und Gewährung aller zur Erhaltung der Gesundheit und Förderung guter Entschlüsse nothwendigen, mit der Gefangenschaft vereinbarlichen Erfordernisse. Die Isolirhaft ist ein energisches Mittel der individuellen Einwirkung auf das Gemüth und den Verstand, auf den Charakter und das Gewissen des Verbrechers, welches wie kein anderes zeit-

liches Strafübel intensiv empfunden wird und geradezu zur Einkehr in sich selbst nöthigt, selbst den Trägsten und Stumpfesten die Arbeit und geistige Nahrung zum Bedürfniss macht. — Die Einzelzelle schafft ein neues Leben. Dem Zellengefangenen wird eine neue Lebensordnung vorgezeichnet, welche mit der gewohnten Umgebung, mit allen Neigungen des Vorlebens in packendem Gegensatz steht und die empfänglichste Stimmung für die Wohlthaten einer tröstlichen Ansprache, einer Erlösung aus der lautlosen, ewig gestrigen Monotonie der Zelle, der gebotenen moralischen Hilfen vorbereitet, mithin eine sittliche Atmosphäre und einen geistigen Stoffwechsel erzeugt, welche die Aufraffung zur Besserung in hohem Grade begünstigen. — Durch die Isolirhaft ist wie auf keine andere Weise die Möglichkeit gegeben, die Behandlung dem Individuum anzupassen, die wahre Gleichheit in der Strafe zur Geltung zu bringen, die zu bestrafende Individualität vor Verschlechterung zu bewahren, wenn nicht zu bessern. Weder die Individualisirung noch die Isolirung ist ein positives Besserungsmittel — vielmehr nur eine Bedingung, um ungerechte Ungleichheit in dem Strafvollzuge auszugleichen, die Hindernisse einer bessernden Einwirkung zu beseitigen und den Vereinzelten für dieselbe empfänglicher zu machen. Das Princip der Individualisirung fordert nicht nothwendig und immer die Isolirung des Gefangenen von allen Mitgefangenen jeder Art, in der Regel findet es in dem Systeme der Einzelhaft seine entsprechendste Anwendung.

Damit haben wir einen Standpunkt für die Frage gewonnen, welches Haftsystem dem Principe und Systeme der individuellen Strafen am angemessensten sei. — Wir haben heute nur die Wahl zwischen ausschliesslicher für die ganze Strafzeit dauernde Isolirung des Gefangenen und zwischen progressiver Classification der Gefangenen mit und ohne kurzzeitige Isolirung, denn weder das eine noch das andere Strafvollzugsprincip kann auf allgemeine Anwendbarkeit Anspruch machen.

Die Begründung dieser Ansicht geht davon aus, dass es mehrere Kategorien von Gefangenen gibt, welche die ausschliessliche Isolirung ohne Gefahr für die Erhaltung ihrer leiblichen und geistigen Integrität und Individualität nicht ertragen. Hinsichtlich dieser für die Einzelhaft untauglichen

Personen muss ein Classificationssystem, welches den Gefahren der Gemeinschaft am wirksamsten entgegentritt, zur Anwendung kommen. Wir werden uns überzeugen, dass das s. g. irische Progressivsystem, so beachtenswerth dessen Grundgedanken sind, auf alle Kategorien von Gefangenen insofern nicht anwendbar ist, als dasselbe in der Einzelhaft einen nothwendigen, wenn auch nicht ausschliesslichen Factor des Strafvollzuges erblickt und für kurzzeitige Strafen wenig passend erscheint. Für die genannte Kategerie von Gefangenen kann nur eine progressive Classification ohne Anwendung der Einzelhaft als eines nothwendigen Strafstadiums passen. — Demgemäss werden wir zwischen Normalstrafanstalten und besonderen Ausnahmeanstalten zu unterscheiden haben.

Wäre es erwiesen, dass Besserung des Sträflings in einem progressiven Classificationssysteme nicht erreichbar, dass Individualisirung in einer kleinen Classenabtheilung unausführbar sei, dann allein könnte die Behauptung aufrecht erhalten werden, dass das Einzelnhaftsystem das einzige der Gerechtigkeit wie dem Principe der Individualisirung angemessene System des Strafvollzuges sei. Allein die Prämissen dieser Schlussfolgerung bedürfen vielfacher Beschränkung und Berichtigung.

Es lässt sich nachweisen, dass weder das Vereinzelungssystem noch das System der progressiven Classification als das allein individualisirende Haftsystem bezeichnet werden können, dass keine Combination beider Systeme, sondern nur ein dualistischer Bestand beider Systeme nebeneinander rathsam erscheine. — Wenn hier von einem Progressivsysteme überhaupt die Rede ist, so wird darunter nicht das irische verstanden, vielmehr ein graduirter Strafvollzug in kleinen Classenabtheilungen ohne unbedingte Anwendung der Einzelhaft als einer fixen Strafstufe, — bei welchem der Fortschritt der Gefangenen von der niederen strengeren Classe zur höheren leichteren Classe von dem guten Verhalten, die Rückversetzung in eine niederere Classe von dem schlechten Verhalten abhängt, die Isolirung der Sträflinge unbedingt nur bei Nacht stattfindet und die provisorische Entlassung den Abschluss bildet.

Es hiesse Wasser in das Meer tragen, wollte man heute

noch die Licht- und Schattenseiten der Zellenhaft weitläufig theoretisch besprecheu.

Von der Beibehaltung der alten verderblichen Gemeinschaftshaft kann nicht mehr die Rede sein; mithin gipfelt die Gefängnissfrage zur Stunde in der Frage, ob ausschliesslich Einzelhaft oder graduirter Strafzwang in kleinen Classenabtheilungen? Der Streitpunkt dieser Frage liegt nicht in der Zulässigkeit eines nach dem Verhalten des Sträflinges regulirten grösseren oder geringeren Strafdruckes, insofern in der Gefängnissliteratur keine erhebliche Einwendung gegen dieselbe erhoben wird. Die allgemeine Anwendbarkeit eines graduirten Strafzwanges ist nur bestritten worden von den Anhängern der ausschliesslichen Einzelhaft und von einer verschwindend kleinen Zahl von Strafrigoristen, welche die Umwandelbarkeit des Strafdruckes bis zur letzten Stunde der Strafvollstreckung mit Verwerfung der bedingten Beurlaubung im Principe festhalten.

Consequent ist das Vereinzelungssystem und in dieser Beziehung unwiderleglich, wenn es, um ganz sicher zu gehen, den Eintritt des Zellengefangenen in eine gemeinsame Strafclasse aus dem Grunde verwirft, weil die Gefahr einer Verschlechterung desselben durch Mitgefangene durch die progressive Classification nicht völlig neutralisirt wird. Man darf zugeben, dass bei ausserordentlicher Vorsicht in der Auswahl der Classensträflinge in kleinen Separationen diese Gefahr verringert, ein Missgriff in der Auswahl leicht entdeckt und verbessert werden kann. Allein volle Beruhigung wird diesfalls die scrupulöseste Classification namentlich in grossen Strafanstalten nicht gewähren. Immer wird die Besorgniss berechtigt erscheinen, ob nicht der auf halbem Wege der Besserung stehende Zellengefangene durch einen einzigen gutes Verhalten heuchelnden Genossen verdorben werde und auf diese Weise die getheilte Gemeinschaftshaft möglicherweise wieder schlecht mache, was in der Zellenhaft sich zum Guten gekehrt hatte.

Eine Uebertreibung ist es dagegen, die Einzelhaft als eine rein passive Freiheitsbeschränkung aufzufassen und ihr vorzuwerfen, sie lasse den Gebrauch der Freiheit nicht erlernen, führe nothwendig zur Knickung der Willenskraft, schliesse die Charakterumbildung durch Selbstvertrauen in die eigenen Kräfte aus. Der Vorzug einer wirk-

sameren Erprobung der Widerstandsfähigkeit des Gefangenen gegen Anreize zum schlechten Verhalten wird der progressiven Classification kaum streitig gemacht werden können. Doch lässt sich nicht verkennen, dass auch in der Zellenhaft ein graduirter Strafzwang durchführbar ist, dass stufenweise nach dem Verhalten Vergünstigungen, Zulassung zur gemeinsamen Arbeit mit freien Dienern der Strafanstalt, häufiger Besuch von vertrauenswürdigen Personen, Ausgang in Begleitung u. a. m. mit der Einzelhaft vereinbar sind.

Principielle Schwierigkeiten gibt es hier nicht; diese liegen anderswo, nämlich in der Abneigung des Publicums gegen Berührung mit Sträflingen.

Dass längere Zellenhaft eine Abschwächung der Willensenergie, der gelenken Freithätigkeit, der geistigen Gesundheit bewirken könne, — wer kann darüber Zweifel hegen? Allein diese Wirkung kommt mehr oder weniger auf Rechnung der Gefangenschaft überhaupt. Aus dem Mehr oder Weniger kann gewiss nicht die Richtigkeit der Maxime deducirt werden, dass ein Sträfling erst in Versuchung geführt werden müsse, um von seiner Freiheit den rechten Gebrauch machen zu können. Auch die Einsamkeit in der stillen Zelle kann zur schweren Versuchung werden. Beten nicht fromme Christen „führe uns nicht in Versuchung?“ tagtäglich in den günstigsten Lebenslagen, in der heiteren Sicherheit, von schwerer Versuchung unbehelligt zu sein. — Und nun soll ein in der Regel sittlich gesunkener und ohnmächtiger Mensch im Strafhause kraft der methodischen Zucht erst recht in Versuchung geführt werden, damit er erstarke! Es scheint ein bedenkliches pädagogisches Princip zu sein, den Sträfling gerade in Gemeinschaft mit Sträflingen zu bringen, um Versuchungen widerstehen zu lernen. Auch trifft die Motivirung desselben nicht zu, dass die Versuchungen in der gemeinsamen Haft mit den individuell oder innerhalb gewisser Gesellschaftsschichten in der vollen Freiheit fortwirkenden Anreizen zu Verbrechen zu vergleichen seien. Dieser Vergleich hinkt. Nicht jeder entlassene Sträfling hat ungefähr dieselbe Umgebung in der Freiheit wie in der Classenabtheilung des Strafortes. Ihm fehlt schon die Umgebung von Weib und Kind, von unbescholtenen Arbeitsgenossen und vor Allem die durch nichts ersetzbare und unvergleichliche Le-

bensluft der Freiheit, die Wahl des Umganges, der freien geistigen Einflüsse des ungehemmten Verkehres, der anregende Wechsel der Erlebnisse. Wenn Verbrecher gegen die weibliche Geschlechtsehre in gemeinsamer Arbeitsclasse mit Männern die Strafzeit verbüssen — worin sollen für diese in der progressiven Classification die Erprobungen der Widerstandsfähigkeit gegen das individuelle verbrecherische Motiv bestehen? Hat ein Mensch aus Noth und Erwerbslosigkeit ein Verbrechen begangen und ersteht er seine Strafe in einer Einzelhaft oder Gemeinschaftshaftclasse, unbekümmert um sein sicheres tägliches Brod, — wie kann da seine Widerstandsfähigkeit gegen Noth uud Erwerbslosigkeit erprobt werden?

Warum kehrt man nicht das Verhältniss um, warum wird nicht der Vortheil betont, welcher aus dem Umgange mit Gutgesinnten, aus dem Beispiele der Unverdorbenen dem Sträflinge erwachsen kann und soll? Warum soll die allgemeine Wahrheit für das Haftsystem nicht verwerthet werden, dass der sich zum Guten emporarbeitende Mensch auf Cooperation, auf helfende, ergänzende Gemeinschaft angewiesen ist!

Die Behauptung steht fest, dass man mit vollster Beruhigung verhältnissmässig wenige genau beobachtete Gefangene in gemeinsamer Arbeits- und Schlafstube verwahren könne, hingegen nicht im Stande sei, die Mehrzahl der Sträflinge nach ihrer moralischen Beschaffenheit derart zu classificiren, dass aus ihrem Zusammenleben in einer kleineren Abtheilung kein Nachtheil zu besorgen wäre. Diese Erfahrung wurde mir bei zahlreichen Strafanstaltsbesuchen mit Anführung sprechender Belege wiederholt bestätigt; auch finde ich in den schätzbaren Mittheilungen der Gefängniss-Gesellschaften und vieler Gefängnissbeamten Aussprüche, die mich an der Richtigkeit der gemachten Beobachtung nicht zweifeln lassen.

Die echte Erprobung der sittlichen Widerstandskraft der Sträflinge kann meines Erachtens erst in der Freiheit ausserhalb der Strafanstalt vor sich gehen, annäherungsweise die Urlaubszeit als Probezeit gelten, mithin muss nach der Einzelhaft wohl die Beurlaubung, keineswegs aber die Regel der Versetzung in eine Versuchungsclasse mit gemeinsamer Strafarbeit eintreten.

Die sichere Wiederbefähigung zum selbstständigen vernünftigen Gebrauche der Freiheit erlangen nur verhältnissmässig wenige Verbrecher, die bereits sittlich tief gesunken sind. Die noch wenig oder unverdorbenen Sträflinge erwerben sich diese Fähigkeit auch ohne Classification in der rationell eingerichteten Einzelhaft, oder sie bedürfen einer methodischen Zucht zur Freiheitsbefähigung gar nicht.

Wir empfehlen aus den angedeuteten Gründen das Haftsystem der progressiven Classification als Regel für jene Sträflinge, welche für das System der Einzelhaft nicht taugen.

Gegen eine Uebertragung des irischen Gefängnisssystems auf unsere Verhältnisse spricht zunächst das Bedenken, dass die Schöpfung von Zwischenanstalten nicht sobald gelingen, und sich vorläufig die Progression im Strafvollzuge gewöhnlich nur auf einige zunehmende Vergünstigungen und Zuweisung von einzelnen Vertrauensaufträgen beschränken dürfte.

Wie reformatorisch der Gedanke eines allmälig in zunehmender Freiheit graduirten Strafzwanges auch in dem irischen Strafvollzuge durchgeführt wird, so findet in demselben die Isolirhaft doch nicht die richtige Verwerthung. Dieselbe soll das erste Strafstadium sein durch acht oder neun Monate, um den Gefangenen mürbe zu machen, aber sie soll auch probatorisch sein, um nach dem Verhalten des Zellengefangenen beurtheilen zu können, ob und wie er die Gefahren der Gemeinschaftshaftclasse bestehen werde und einzutheilen sei.

Eine kurze, fixe Zeitdauer für die Nothwendigkeit der Vereinzelung lässt sich rationell nicht feststellen. Die probatorische Wirkung der Einzelhaft kann sich früher oder viel später erweisen. Bleibt also nur die Wirkung des Mürbemachens übrig. Soll diese als Anfang des Besserungsprocesses einer problematischen Zukunft escomptirt werden? Positiv günstige Resultate der methodischen Zucht in der Zelle treten oft erst nach Jahren zu Tage. Sollen diese in die Schanze geschlagen werden, weil das System eine Versetzung in eine gemeinsame Abtheilung nach neun Monaten fordert? Lassen sich bei dem Sträflinge vor Ablauf dieser Frist keine Zeichen einer erfolgten Sinnesänderung wahrnehmen, so ist die Einzelhaft nicht nur ein nothwendiger, sondern auch ein ausschliesslicher Factor des individualisirenden

Strafvollzuges und die Anwendung des Classificationssystemes von Uebel.

Angenommen, der Sträfling bessert sich in der Einzelhaft, bittet, seine Strafe in der Zelle ganz abbüssen zu dürfen und die Strafhausleitung findet dieses Begehren gerechtfertigt mit Rücksicht auf die Individualität des Sträflings. Hat es in diesem Falle einen Sinn, dass nun eine progressive Classification eintreten müsse? Ist dieselbe dann noch nothwendig? Gewiss nicht. Das Princip der Individualisirung fordert die Ausschliessung der gemeinsamen Strafclasse, wenn ein Sträfling glaubwürdig darthut, dass ihm die Gemeinschaft mit anderen Sträflingen eine erhebliche Erschwerung der verwirkten Strafe sein würde. Macht das System die Concession und gestattet es die ausschliessliche Verbüssung der Strafe in der Einzelhaft, dann erweist es in diesem Falle seine eigene Unzulänglichkeit; verweigert es diese sogenannte Vergünstigung, so wird es ungerecht. —

Sehen wir auf den Entwicklungsgang der einander widersprechenden Haftprincipien, der Isolirung von Mitgefangenen und der graduirten Classification in gemeinsamer Haft, so begegnen wir einem charakteristischen Zuge: dem Versuche, die gesunden Elemente beider Haftsysteme zu einer combinirten Strafvollzugsmethode zu verschmelzen. Am Ende dieser geschichtlichen Entwicklung finden wir eine erkünstelte, blos äusserliche Vereinigung innerlich verschiedener Strafvollzugsprincipien, keine entsprechende Formulirung des richtigen Verhältnisses über Mein und Dein des Einzelhaft- und des Progressivsystemes. Es scheint die Auffindung des richtigen Dualismus der beiden nebeneinander selbstständig bestehenden und einander unterstützenden Haftsysteme geradezu die durch die Geschichte der Strafhaft vorgezeichnete Aufgabe der gegenwärtigen Reformbewegung auf dem Gebiete der Gefängnisskunde zu sein. Um diesen Gedanken zu begründen, sei es mir hier erlaubt, in dieser Richtung eine Skizze der Geschichte der Strafhaft bruchstückweise mitzutheilen. —

Die Anläufe zu einer methodischen Gefängnisszucht gehen theils von der Kirche, vornehmlich von der Klostergefängnissregel, theils von den holländischen Werkhäusern aus. Die kirchliche Richtung hat die Tröstung und Bekehrung der

Gefangenen, besonders der Delinquenten vor der Hinrichtung, zum Zwecke, die weltliche Richtung hat vorwiegend Nützlichkeitszwecke im Auge.

Dem tröstenden Besuche und der Befreiung der Gefangenen wird das Erbe des göttlichen Reichs verheissen. Aus der Leidensgeschichte Jesu Christi klingt für alle Jahrhunderte ein ergreifender Ton tiefsten Erbarmens mit der Pein und dem Ungemache der armen Gefangenen. In dieser Anschauung arbeiten die Synodalsatzungen des Bischofes Carl Borromäus, die *Congregatione dei Bianchi* in Mailand, der Trinitarischen Brüder, derjenigen *de mercede redemptionis captivorum* 1218, die Bruderschaft des Vinzenz de Paula, die Gefängnissstiftungen des Priesters Philipp Franci in Florenz, das Gefängnissreglement des Michaelishospitals für jugendliche Gefangene zu Rom von dem Papste Clemens XI., welches schon 1703 nach den *Rapports sur les prisons de l'Italie* von Cerfberr 1839, die Zellenhaft als einen wesentlichen Factor der Pönitentiarbehandlung erkannt haben soll. Bekannt ist die oft citirte Inschrift dieses für jugendliche Häftlinge bestimmten Gefängnisses, welche bei Tag schweigend zu arbeiten und die Nacht isolirt zuzubringen hatten: *Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina.* Arbeit, Schweigen, Vereinzelung, Gebet hatte Mabillon als die wirksamsten Mittel der Gefängnisszucht bezeichnet. *Reflexions sur les prisons des ordres religieux. Oeuvres posthumes Tom.* 2. Florenz soll bereits im Jahre 1701 ein Gefängniss *San Filippo* mit Einzelzellen besessen haben. Interessante Nachweisungen gibt das bedeutende Geschichtswerk von Beltrani Scalia, *sul governo delle carceri in Italia* 1867. Mailand errichtete im Jahre 1766 ein Correctionshaus mit 140 Einzelzellen in Stellvertretung der Galeerenstrafe. Das in Genua gestiftete *albergo di Carbonara* trug die Aufschrift: *Silentium et obedientia.* Entschieden confessionelles Gepräge hat auch das *Solitary System* der Quäker in seiner monströsen ersten Form von 1786 in Philadelphia.

Neben dieser geistlichen Richtung der Gefängnisszucht entwickelt sich in Europa zunächst in Holland, in österreichisch Flandern eine weltliche auf Verwerthung der Arbeitskräfte der Gefangenen berechnete Strafhausordnung mit wenigen Abtheilungen, welche ihren Ausdruck in eigenen Bauten von Werk- und Zuchthäusern findet. Erst die neuere Geschichte des Gefängnisswesens lässt sich an den Statuten und

Baudenkmalen der Gefängnisse studiren, obgleich eigentliche Gefängnisstrafen bereits vor dem Untergange der Volksrechte im deutschen Reiche bekannt gewesen sind. Gewöhnlich wurden dieselben in alten Thürmen, daher Thurmstrafe, in aufgelassenen Schlössern, Stadtmauern, unterirdischen Gebäuden im Unterschiede von dem Loche und Stocke vollzogen. Wenn auch die regelmässige Ausbildung der Freiheitsstrafe dem Strafsysteme spät nach der Carolina angehört, so zeigen einzelne Statutarrechte und Polizeiordnungen des 13. bis 15. Jahrhunderts bereits Spuren einer zunehmenden Sorgfalt für Reinhaltung, Heizung, Visitation der Gefängnisse und eine menschlichere Behandlung der Gefangenen durch die Stubenhüter oder Kerkermeister. Abgesehen von den Vorschriften der Capitularien über die Comitatskerker heisst es in einem Capitulare von 757: *Et si pecuniam non habet, si liber est, mittatur in carcerem usque ad satisfactionem.* Es droht das longobardische Gesetz dem Diebe eine Kerkerstrafe bis zu drei Jahren und befiehlt dem Richter den Sträfling gesund zu entlassen. Das Lübecker Recht von 1240 bestimmt eine zehnjährige Strafhaft mit Hungerkost. In der freien Reichsstadt St. Gallen wird auch schon vor dem 16. Jahrhunderte das Gefängniss als Strafe angewendet, dann aber durch Leistung der Urphede abgekürzt. Zuweilen wurde das Todesurtheil in Folge ergangener Fürbitte in ewiges Gefängniss oder in Verstrickung in einen bestimmten Bezirk umgewandelt. Nicht minder bekannt ist, dass in der Regel die Strafhaft anfänglich bei leichteren Vergehungen und polizeilichem Unrecht als Ordnungsstrafe in Anwendung gekommen ist. Im altprager Stadtrechte durfte der Richter denjenigen in den „stockh sezen" lassen, der die Busse zum andernmal nicht zu zahlen vermag, acht Tage für zwanzig grosse Pfennige. Auch Polizeiübertretungen wurden in dem Thurm auf der Brücke verbüsst.

Criminalisten des Mittelalters warnen vor Verwahrlosung der Gefangenen, fordern Trennung derselben nach Alter und Geschlecht, glimpfliche Pflege, Schonung der Gesundheit. Schwere Verantwortung soll die Gerichte treffen, welche die Gefangenen in feuchten, finsteren, kalten Thürmen und anderen abscheulichen Löchern unter der Erde stecken, mit schweren Ketten peinigen, von Hunger und Ungeziefer aufzehren, von Müssigang verfaulen lassen. Damhouder schildert die Ruchlosigkeit der Wärter, fordert die Einführung einer Gefängnissstatistik zur Evidenzhal-

tung der Gefangenen. Aerzte wie Ruland 1604, später Zittmann, Bohn u. a. erheben im Namen der Menschlichkeit Einsprache gegen die Strafbarbareien in den verpesteten unterirdischen Kerkern. Die Juristen Helldorf, Oldekop, Karpzov u. a. geben entsetzliche Beschreibungen des Elendes und der Verwilderung der Gefangenen, die sich nicht selten *ex taedio carceris et instinctu diaboli* das Leben nahmen, so eindringlich auch einzelne Instructionen, wie in der peinlichen Gerichtsordnung für Steiermark von 1574, vorschreiben, wie mit Malefizpersonen nach christlicher Liebe zur Verhütung der Verzweiflung der armen Deliquentenseele gehandelt werden soll — „damit der Seelenverderber in den Kerkern nicht feiere und die Malefizperson geduldig und freudig leide, um ihre Seele zu retten". Von einer erziehlichen Beschäftigung und Disciplin der Gefangenen in den vereinzelten Spinnhäusern ist vor dem Ausgange des 16. Jahrhunderts nicht die Rede. Holland, ein Hauptquartier des Gauner- und Räuberunwesens, erkannte zuerst, dass das Schaffot nicht der einzige Erhalter der Rechtssicherheit sei, dass die willkürlichen neuen Strafarten, wie der Spitaldienst in Eisen, das Verurtheilen zu Kriegsdiensten, die Abstellung auf Galeeren und Schiffen, die öffentliche Strafarbeit u. a. m., nicht ausreichen, um die durch wüstes Kriegstreiben, krassen Aberglauben, wirthschaftliches Verderben, Hexenverfolgungen, massenhafte Leibesverstümmelungen und Landesverweisungen verwilderte Menge zu bewältigen, das unheimliche Heer entlaufener Kriegsknechte, Missethäter, Halter, Schergen, Schanddirnen, Frater, Vaganten u. s. w. mit Rad und Galgen abzuthun. Wenigstens für eine bestimmte Zeit sollte das landesverderbliche Gesindel unschädlich und der Verbrecher im Dienste der Gesellschaft zu einem Arbeitszwängling gemacht werden. Amsterdam errichtete 1595 ein Zuchthaus für Landläufer, kleine Diebe, Betteljungen, ein Jahr später ein Weiberzuchthaus, Haftanstalten, welche von deutschen Schriftstellern, von Simon, Krausold, Döpler, Moncke im 17. Jahrhundert hoch gepriesen und als *ergasteria disciplinaria* bewundert, zur Nachahmung empfohlen worden sind. Die erzählten Wunder von dem Nutzen dieser Musteranstalten, die mehr einbrachten als sie kosteten, wirkten.

Zum erstenmale macht der Gedanke der Arbeit Propaganda in der verwahrlosten alten Kerkerwelt. An die Stelle

lasterhaften Müssigganges, des Schmutzes, der brutalen Willkür tritt eine disciplinirte, reinlich gehaltene Arbeitscaserne mit besseren Zucht- und Werkmeistern. Noch fliessen die Begriffe Zuchthaus und Arbeitshaus häufig ineinander. Ersteres sollte ein Gefängniss für unehrliche Leute, Gauner, Diebe und andere ehrlose Missethäter, letzteres eine Zwangsanstalt für arbeitsscheue, dienstlose Gesellen, Landstreicher u. s. w. sein zur Erzielung ordentlicher Mannszucht und zur Säuberung des Landes von schädlichen Leuten. Dem Charakterzuge des deutschen Strafrechtes entsprechend sollten Unehrliche nicht mit ehrlichen Gefangenen zusammengeworfen werden; doch wurden Züchtlinge und Zwänglinge aus Ersparungsrücksichten an vielen Orten vereinigt angehalten, wie in Berlin, Königsberg, in Celle, Bayreuth wurde das Zuchthaus mit einer Irrenanstalt verbunden.

Zu den Krebsschäden der alten Zuchthäuser gehörte die Verwendung eines Gebäudes zu den verschiedenartigsten Zwecken. Zuchtanstalten dienten zugleich als Arbeits-, Waisen-, Siechen- und Strafhäuser. Wie im Bicètre zu Paris, in Newgate zu London alte gebrechliche Leute, Sieche, Arme, unheilbare Geisteskranke, Schuldner mit Züchtlingen und zum Tode Verurtheilten zusammengesperrt wurden — erzählen uns schaudernd Howard, Frank u. a. In Italien waren die Gefängnisse weniger hart wie in Frankreich und England. Schon 1377 wurden in der Torricella zu Venedig, den später berüchtigten Piombi, Verbrecher von Schuldgefangenen getrennt, Kranke in einem Spital verpflegt. Ja gegen Ende des 15. Jahrhunderts schildert Fabri die Kerker Venedigs als ausnehmend mild. Am gewissenlosesten waren die Gefängnisse zu Howard's Zeit in England, in Russland bis zur Gefängnissinstruction der Kaiserin Katharina und in Portugal bis in die neuere Zeit bestellt. Auch die Casematten des Spielbergs liessen sich bis in die neueste Zeit noch mit den Pozzi des Dogenpalastes vergleichen. Immerhin konnte im 17. Jahrhunderte der Uebergang der alten menschenverderbenden Kerker zu geregelten Zucht- und Manufacturarbeitshäusern mit gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitsstuben als ein Fortschritt bezeichnet werden.

Anfangs ist es die finanzielle und polizeiliche Seite, welche die Reichsstädte und einzelne Reichsländer wie Sachsen, Oesterreich u. a. zum Wetteifer in der Errichtung von Zucht-

und Arbeitshäusern anspornt. Aber allmälig führt die Organisation der Straf- und Zwangsarbeit auch zu einer menschlicheren Behandlung in der Strafknechtschaft. Es war schon ein Sieg der Humanität, dass der Strafvollzug nicht mehr in grausamer Absperrung, in Peinigung und äusserer Unschädlichmachung bestehen sollte. Was Thomasius, Franke, Zella, Seckendorf, Böhmer, Besold, Bergius, Leyser, Köster, Garve, vor Allen Wagnitz als Heilmittel des endemischen verbrecherischen Uebels am erkrankten Körper der Gesellschaft empfohlen haben, das wurde nach dem Vorgange von Hamburg, Bremen, Lübeck, Nürnberg, Wachsenburg, Wien, München, Leipzig, Waldheim, Halle, Bruchsal, Stuttgart u. a. mehr oder weniger entsprechend ins Werk gesetzt. Wächter zählte 1786 bereits über sechzig deutsche Zucht- und Arbeitshäuser und Wagnitz konnte 1791 eine beachtenswerthe Statistik und Geschichte der merkwürdigsten Strafanstalten publiciren. Im grossen Styl schuf die Kaiserin Maria Theresia 1772 in Gent ein Werk- und Besserungshaus nach dem Plane des Grafen Villain XIV. für die Provinzen von Oesterreich-Flandern, mit lichten gemeinsamen Arbeitssälen, Einzelschlafzellen, Gärten. Für ungefähr Tausend Häftlinge wurde bald darauf in Vilvorden ein nur allzu grosses Zuchthaus errichtet. Gent und Vilvorde haben das s. g. Auburn'sche System früher eingeführt als selbst Amerika.

Vilain in Flandern 1775, Howard in England 1777, Wagnitz und die Göttinger Societät 1779 in Deutschland brachten durch ihre Anregungen in Schrift und That die Gefängnissreform in Schwung. Auf einmal wird es den Menschenfreunden klar, dass die Gefängnissverbesserung, die Frage nach der Classification, Beschäftigung, Besserung, Verpflegung der Gefangenen eine Angelegenheit der Menschheit sei, dass neben einzelnen erträglichen und geordneten Zuchthäusern unzählige Schandorte zur Verwahrung der Gefangenen bestehen, welche Pflanzschulen der Verbrechen und Höllen auf Erden gescholten werden müssen, in welchen Menschenverderb von Amtswegen getrieben wird, die Delinquenten an Leib und Seele zu Grunde gehen und die Gesellschaft als Mitschuldige ihres Elendes verfluchen.

Deutschland begnügte sich damit, einzelne schreiende Uebelstände der gemeinsamen Zuchthausstrafe zu beseitigen, die Strafhausreglements zu mildern, Bedrückungen in der Bekleidung und Beköstigung zu bekämpfen, für eine Vermehrung der Belegräume

und Classenabtheilungen und Adaptirungsbauten und dergleichen zu sorgen, vor Allem aber die Arbeitskräfte der Gefangenen im Interesse des kameralistischen Vortheiles zu verwerthen. Die bessernde Zucht beschränkte sich auf Anleitungen zu mechanischen Tugenden der Reinlichkeit, der Arbeitsamkeit, auf religiöse Uebungen, ausnahmsweise auf einigen Elementarunterricht bei fortdauernder Gemeinschaftshaft und erniedrigender Behandlung der Gefangenen und der entlassenen Züchtlinge mit Prügel zum Willkommen und Abschied. Der ganze Braus der philantropisch-kosmopolitischen Schwärmerei für Wiederherstellung der Vernunft und der verletzten Menschenrechte verflüchtigte sich in Abschlagszahlungen an die Humanisirung des Gefängnisswesens. Wie es mit dieser beschaffen war, zeigt das harte Gefängnisssystem des von den besten Intentionen erfüllten österreichischen Criminalgesetzbuches von 1787. So gross dessen Fortschritt im Strafrechte war, so misslungen und barbarisch waren die meisten Bestimmungen über den Vollzug der Gefängnissstrafen. — Die ganze Grundlage der peinlichen Gesetzgebung seit dem Mittelalter bis in die Aufklärungszeit war unmenschlich, nicht auf die moralische und gesellschaftliche Natur des Menschen, vielmehr auf dessen Verwilderung und Zugänglichkeit für Motive der thierischen Furcht, des körperlichen Schmerzes gerichtet. Auch im Criminalprocesse wurde das Inquisitionsprincip auf Kosten der Menschenachtung und der persönlichen Freiheit über alles Mass hinaufgeschraubt und der Inquisit zum blossen Untersuchungsobject herabgewürdigt. Die entmenschte Procedur der Folter, die wilde Raserei der Hexen- und Ketzerprocesse schienen die Wahrheit des finsteren mittelalterlichen Dogma's von der Verdorbenheit der menschlichen Natur zu bestätigen. Erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurde daran gedacht, den Strafvollzug im Einzelnen von seinen gröbsten entsittlichenden Wirkungen zu befreien und in dem Verbrecher wenigstens die nutzbare Arbeitskraft im wirthschaftlichen Dienste der freien Bevölkerung zu respectiren. Wie elend es noch mit den Kerkern in Deutschland bestellt war, so nahmen doch deutsche Strafpraktiker Anstand, die Strafe des ewigen Gefängnisses nach dem Vorgange des canonischen Rechtes zu verhängen. Die gemeine Ansicht bestritt das Recht zu einer lebenslänglichen Verurtheilung, weil diese an Stelle der Todesstrafe

tritt als ewige Strafknechtschaft und eine Capitalstrafe nicht von dem Ermessen der Richter abhängig gemacht werden dürfe. Carpzov vertheidigte die Zulässigkeit der Umwandlung der Todesstrafe in ewiges Gefängniss nur im Gnadenwege nach Ortsrechten und unterschied zwischen *perpetuas carceres* und *perpetua custodia*, letztere als polizeiliche Sicherungsmassregel gutheissend. — Lanzilotti polemisirte gegen die ewige Strafknechtschaft mit den Worten: *praelati hoc jubentes existimantur homicidae et irregulares!*

Unsäglich langsam brach sich der Lichtstrahl der Humanität Bahn in der dunklen Kerkerwelt; kein Wunder, wenn erwogen wird, dass selbst die Leibeigenschaft seit etwa einem Menschenalter erst in einem grossen Theile Deutschlands abgeschafft werden konnte. So tief wurzelte der terroristische Geist des alten peinlichen Rechtes, dass selbst die Aufklärungszeit an die Stelle der abgeschafften Todesstrafe eine unmenschliche lebenslängliche Anschmiedung des Sträflings, verschärft mit Brandmarkung, ferner öffentliche körperliche Züchtigung, Kettenstrafe, Prügel für Erbunterthanen u. s. w. gutheissen konnte, ja, dass reformatorische Geister, wie Feuerbach, Straftheorien construirten, welche auf die roh sinnliche Natur der Menschen berechnet waren und zur Rechtfertigung der Todesstrafe geführt haben.

Ueberbleibsel unmenschlicher Härten entfalten noch die neueren Landesstrafgesetzgebungen der ersten Jahrzehende unseres Jahrhundertes: verschärfte Todesstrafen, lebenslängliche Ehrenfolgen der Verbrechensstrafe, Ausstellung auf die Schandbühne, Galeerenarbeit, Kettenstrafe, Zusammensperrung mit den verworfensten Sträflingen u. s. w. Die Lichtsprache der Humanität ist durch Jahrhunderte in der Strafrechtspflege nicht verstanden worden, und bis in die neueste Zeit wird die Menschlichkeit von der Gerechtigkeit getrennt gedacht. Der tiefere Sinn der Erfahrung, dass, wenn das Mitleid mit dem Verbrecher beginnt, die Gerechtigkeit der Strafe für das Volksbewusstsein endet, dass die verdiente Strafe nur so weit reicht, als sie das gesunde menschliche Gefühl noch nicht zu Gunsten des Uebelthäters stimmt, ist bis zur Stunde nicht allgemein und richtig ausgedeutet. Auch kann die Anschauung, dass die sociale Rehabilitation der Sträflinge der letzte Zweck der Gefängnisszucht sei und dieser durch eine sittliche Bekehrung oder Ausbildung des verwahrlosten oder verbildeten Individuums

zu einem dem Staatsganzen homogenen Gliede mittelst Entwicklung der dazu nöthigen intellectuellen und technischen Fertigkeiten erreicht werden müsse, vor der Hand erst zu den Idealen der Gefängnisskunde gezählt werden. Darin liegt aber schon kein geringes Verdienst der Besserungstheorie, die Gesetzgeber, Richter und Strafvollstrecker für diese Erwägungen zugänglicher gemacht zu haben. — Der Macht dieses Humanitätsgefühles war es zuzuschreiben, dass John Howard's Schilderungen des furchtbaren Menschenelendes in den Gefängnissen den Impuls zu einer die Erhaltung, Schonung und Besserung der Sträflingsindividualität bezweckenden Gefängnissreform gegeben haben. Der Schwerpunkt seiner Verdienste liegt in dem, was er in Anderen hinsichtlich der bessernden Gefängnisszucht und der Gefängnissbaukunst angeregt hat. Nach dem Vorgange in Rom, Gent, Mailand veranlasste Howard im Vereine mit den Criminalisten Blakstone und Eden zunächst die Anlegung von *penitentiary houses* 1779. Doch mussten seine Reformgedanken erst nach Nord-Amerika wandern, bevor sie in Altengland das Bürgerrecht erhielten. Dasselbe benützte bis 1775 seine amerikanischen Colonien zu Deportationsstationen und schlug daselbst die Deportirten als weisse Arbeitssclaven los. So lange es den freien Ansiedlern an Arbeitskräften fehlte, ging dieses Geschäft. Bald aber lehnten sich dieselben gegen das ihnen schiffsladungsweise aufgedrungene Raubgesindel auf, und der Unwille über diese Deportation der später zu öffentlichen Arbeiten truppenweise verwendeten, in zuchtloser Gemeinschaft zusammenlebenden Sträflinge wurde auch ein Motiv des Unabhängigkeitskrieges. Ein Schrei der Entrüstung ging 1774 von dem Provinzialcongresse zu Philadelphia über diesen unsauberen Handel aus. Unter der Einwirkung dieses Scandales englischer Strafgerechtigkeit bildete sich 1776 eine Gesellschaft zur Untersuchung und Verbesserung des Gefängnisswesens, deren Mitglieder anfangs selbst mit Lebensgefahr zu kämpfen hatten, sofern sie gegen das Verbot des Gefängnissvorstehers die Gefangenen besuchten und das Elend derselben verlautbarten. Nach dem Siege der nordamerikanischen Demokratie constituirte sich diese Gesellschaft neuerlich als *Philadelphia Prison-Society*, die Führerschaft in der Reform der Strafgesetze und des Gefängnisswesens erringend, während Altengland mit verlegenen Auskunftsmitteln sich herumschlug, Themseschiffe als

schwimmende Arbeitsgefängnisse benützte, ganze Schiffsladungen an der Westküste Afrika's probeweise aussetzte, sodann wieder zu regelmässigen Deportationen nach Australien griff, wo in Botany-Bai bald eine grosse Strafcolonie zum Neide Frankreichs entstand. Humanitäre Bestrebungen gingen zumeist von Associationen aus, wie von der durch Robert Joung 1788 zu London gestifteten Gesellschaft für Erziehung der Kinder gefangener oder hingerichteter Verbrecher. Die freie Association liess Howard'sche Vorschläge nicht ganz untergehen. Nach diesen sollte jeder Delinquent allein in einer Zelle verwahrt werden. Fänden sich Schwierigkeiten, zu verhindern, dass die Gefangenen bei Tag zusammenkommen, so sollten sie doch Nachts isolirt werden. Auch die Absonderung der männlichen und weiblichen, der jugendlichen und der alten, der besseren und der verstockten Gefangenen in den Wohn-, Werk-, Krankenstuben, in der Kapelle wie in den Höfen u. s. w. wurde gefordert. Das Londoner Zuchthaus Clod Bathfield, nach Howard's Plane angelegt, mit der Inschrift: *no work, no victuals,* illustrirte diese Verbesserungsvorschläge. Die Züchtlinge wurden zur Nachtzeit in Zellen vereinzelt, bei Tag mit Verfertigung von Schiffstheilen u. a. beschäftigt, rein gehalten, ordentlich jeden zweiten Tag mit Fleisch oder Fleischbrühe verköstigt, in Disciplinarfällen mit Dunkelarrest statt mit körperlicher Züchtigung bestraft. Bentham theilte einen Entwurf zu einem Parlamentsacte über die Einführung von Zucht- und Zwangsarbeitshäusern nach einer anonymen Abhandlung *Wiew of the Hard-Labour Bill* mit, in Ergänzung Howard'scher Ideen und in Verbindung mit einem sinnreichen Beitrag zur Gefängnissbaukunde. Darauf folgen: *Romilly's Observations on the criminal laws of England 1810.* — In Paris beschäftigte sich zwar die Tagesliteratur mit der Gefängnissfrage lebhaft; das Elend der Gefangenen wurde in Gegenwart des Königs von den Kanzeln mit einem Aufruf zur Gefängnissverbesserung verkündet. In Deutschland wetteiferten Strafpolitik, Polizeiwissenschaft, Baukunst, Gefängnissindustrie theoretisch in Vorschlägen, Preisfragen, Plänen, Entwürfen. Man polemisirte über die Wahl des Ortes, die Grösse, die Verpachtung oder eigene Regie der Zucht- und Polizeihäuser, über die Beschaffenheit der Speisezettel, der Kranken- und Sterbelisten, über die Aborte und Wasserleitung, Heizung und Ventilation, Arbeitsspesen und Ueberverdienste. An die radicale Beseiti-

gung der tiefsten Krebsschäden der alten Gemeinschaftshaft für alle Untersuchungs- und Strafgefangenen wurde jedoch nicht ernstlich gedacht, weder in England und Frankreich, noch in Deutschland, in der Schweiz, in den Niederlanden. Selbst kleine Schweizer Gefängnisse begnügten sich mit der Vermehrung der Einzelstuben für Gefangene, und das auf seine Initiative so stolze Frankreich konnte das Genie der Erfindung in der Gefängnissreform für sich nicht in Anspruch nehmen, es lebte von importirten Gedanken des Auslandes. Howard schilderte 1775 die französischen Gefängnisse als ziemlich erträglich im Vergleich zu den englischen Straforten. Gelobt werden die Gesundheitspflege, die strenge Disciplin, die geringe Zahl der mit Ketten gefesselten Sträflinge. Nur die Beibehaltung unterirdischer Kerker wird als grauenvoll bezeichnet, welchen gegenüber der Richtplatz noch als eine Wohlthat erscheint. Chateillier ergänzte in den *séances et travaux de l'Academie 1865* diese Schilderung durch Mittheilungen über die entsetzlichen Revolutionsgefängnisse. Die Regierung Ludwig XVI. wollte seit der Einberufung der Generalstände 1788 einen Anfang der Gefängnissreform machen auf Anregung Necker's. Nach Mittheilungen von Lepelletier de St. Fargeau und von Moreau-Christophe war der erste Gedanke der constituirenden Versammlung bei der Einführung der neuen Freiheitsstrafen, dieselben individuell zu machen. — *Chachot, gène, prison* sollten die drei Grade der Einzelhaft sein. Bei dem auf 12—24 Jahre berechneten *cachot* sollten die Gefangenen, jeder allein, in einem dunklen Kerker bei Wasser und Brot in Eisen eingesperrt sein und zwei Tage wochentlich in hellen Zellen arbeiten dürfen. Bei der *gène* mit Eisen und Kette waren fünf Arbeitstage in Einzelzellen, zwei Arbeitstage in Gemeinschaftshaft projectirt. Der Revolutionssturm vereitelte die Durchführung. Der *Code* von 1791 beseitigte die körperlichen Strafmittel mit Ausnahme der Todesstrafe und führte als Arten der Freiheitsstrafen ein: *peine des fers*, Zwangsarbeit in Häfen und Arsenalen, im Freien bei Canal- und Entwässerungsarbeiten oder in Bergwerken für bestimmte Zeit, mit Befestigung einer an den Füssen der Sträflinge nachrasselnden Kugel. Noch 1808 wird verordnet, dass je zwei Sträflinge mit einer Kette an einander gefesselt werden können; ferner *la gêne*, einsame Einsperrung bis zu zwanzig Jahren, ohne Ketten, bei Wasser und Brod,

mit Arbeit und Zulassung einer Kostverbesserung aus dem Verdienste; *la detention*, bis zu sechs Jahren in einem Gefängnisse mit gemeinsamer oder vereinzelter Arbeit; *la déportation*, deren Regelung jedoch später erfolgen sollte. Den Abschluss der Criminalstrafen bezeichnete die *dégradation civique*, der grausame bürgerliche Tod. Für die Zwangsarbeit waren die Bagnos oder *maisons de force* bestimmt, an welche sich die *maisons de gène, de détention, de correction* reihten. Auch von besonderen Gefängnissen für jugendliche Delinquenten war die Rede. Zur vollständigen Durchführung des Gesetzes von 1791 kam es nicht, dagegen gelangten die Verdachtsstrafen wegen unpatriotischer Gesinnung in der Form administrativ angeordneter Deportationen in Schwung. Mit der Härte der Codification contrastirte die zum Theil sentimental-phantastische Gefängnissliteratur Frankreichs. — Auch in Oesterreich bekämpften und kreuzten einander oft wunderlich genug Abschreckungs- und Besserungstendenzen. Das Zeitalter der Humanität nahm nicht Anstand, als ordentliche Criminalstrafen lebenslängliche Anschmiedung mit öffentlicher Brandmarkung durch Einbrennung des Zeichens eines Galgens auf beiden Wangen, schwerstes Gefängniss ohne andere Nahrung als Wasser und Brod, ohne jedwede Unterredung mit Fremden oder Angehörigen, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreiche, Ausstellung auf der Schandbühne, das Schiffziehen anzuerkennen. Gegen die bald abgeschaffte Strafe des Schiffziehens empörte sich das menschliche Gefühl, welche darin bestand, dass fünf an Hals und um den Leib mit eisernen Reifen gefesselte Gefangene Tag und Nacht unzertrennlich an eine Stange angeschmiedet, elend verköstigt, jeder Unbill des Wetters ausgesetzt, Schiffslasten stromaufwärts zu ziehen hatten. Und diese barbarische Menschenschändung sollte den Züchtling bessern, den Zuschauer abschrecken! Eine dreijährige Erfahrung zeigte, dass von vierhundertundfünfzig zwei Drittel zu Grunde gingen, wie Lichtenberg 1789 berichtet. Als Frank 1803 die Pariser Gefängnisse besuchte, fand er wenigstens die Beschäftigung der Gefangenen erträglicher als in Wien, während Erhard in seiner Ausgabe Pastoret's 1792 hervorhob, dass die Anhaltung der Verbrecher zu nützlichen Arbeiten schon seit achtzig Jahren viel besser in den sächsischen Zuchthäusern eingerichtet ist, wie in Frankreich erst seit einigen Jahren.

Zum Theil erklärte sich die furchtbare Einrichtung der

schwersten Freiheitsstrafen aus dem Bemühen, für die Todesstrafe genügend abschreckende Surrogatstrafen zu erfinden und die weichherzigsten Gegner der Todesstrafe verirrten sich in ihren criminalistischen Phantasien bis zur grausamen Erfindung einer lebenslänglichen absoluten Abschliessung von der Welt und Anschmiedung an die Wand eines engen, düsteren Kerkers.

Diese aus einer unklaren Verquickung von Abschreckungs- und Humanitätsrücksichten entsprungene Auffassung nimmt nun in beiden Hemisphären die seltsamsten Gestalten an, deren Genealogie noch nicht genügend aufgeklärt und verfolgt worden ist.

Schon im ältesten Zucht- und Strafrecht der Kirche, welches Blutvergiessen und Todesstrafen verwirft, finden wir die Pönitenz lebenslänglicher Einsperrung, selbst mit Dunkelarrest: *si autem senex aut aeger fuerit episcopus, carceralibus tenebris reclusus poenitet, omnibus diebus vitae suae.* — Die Nürnberger Chronik erzählt bei einem Falle des Mordbrandes, dass König Sigmund den zum Tode Verurtheilten im Gnadenwege dem Verletzten zu „ewigen Gefanknusse" übergeben habe. Nach der Züricher Blutgerichtsordnung fand als Surrogat der Todesstrafe das Einmauern in einem Gemache mit einem kleinen Speiseloche im XV. Jahrhunderte nicht selten Statt. Bekanntlich wurde der Grossmeister Jakob von Molay erst zum ewigen Gefängniss, dann zum Feuertode verurtheilt. — *Sepultura vivorum!* Das ist das wahre Wort für die ewige einsame Absperrung der älteren Zeit gewesen. Die neuere Zeit greift auf die lebenslängliche Tortur zurück im Namen der Humanität und Gefängnissreform.

Es ist psychologisch merkwürdig, dass noch moderne Gefängnissphantasien Gefallen an der Grabesdecoration der mit der Einzelhaft nicht zu verwechselnden Vereinsamung der Gefangenen finden. Wie Servin abschreckende Kerker mit schwarz angestrichenen Wänden, Kettengerassel, Hungerkost, Grabesstille verlangt, so will Charles Phillips an Stelle der Todesstrafe ewiges Gefängniss mit Zwangsarbeit, periodischem Stillschweigen, absoluter Abschliessung von der Welt. Das Gefängniss soll auf einer Anhöhe weithin sichtbar stehen mit der Aufschrift: das Grab der Mörder, und eine schwarze Fahne herabwehen!

Schon die italienischen Criminalisten des Mittelalters Angelus, Hippolit u. a. schilderten den Kerker als *sepultura vivorum.*

Im Jahre 1786 wird die neue Strafart *solitary confinement* zu Philadelphia für zum Tode verurtheilte Verbrecher eingeführt. Eine Art von Zelle, welche von einer im Vorplatze stehenden Pfanne erwärmt wird. Der Missethäter ist durch zwei in eisernen Gittern bestehenden Thüren eingesperrt, Licht fällt in seine Stube vom Gange aus und durch das Fenster. Er sieht den Wärter nur einmal des Tages bei Reichung der in einem Stück Pudding bestehenden Nahrung, sonst Grabesstille. Niemals, ausser wenn es seine Gesundheit erfordert, darf er den Vorplatz betreten. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit wird ihm erlaubt, zu lesen. Die rettende Wohlthat der Arbeit bleibt versagt. Einkehr in sich selbst, Abgeschiedenheit von der nach Quäckeransicht sündigen Welt der Zerstreuung, weltvergessene Beschaulichkeit und Selbsthilfe für sein Seelenheil ohne Vermittlung eines Dritten. Diese Parodie auf bessernde Gefängnisszucht umwandelte den Strafort zu einer asketischen, Leib und Seele zermarternden Bussanstalt. Als diese rohe und verkehrte Form der Einzelhaft nach einem Gesetze 1790 auch auf unbändige Sträflinge zur Anwendung kommen sollte, begehrten einige derselben lieber zu sterben, als dem Selbstmorde durch Gewissensbisse, Hallucination und geisttödtenden Müssigang preisgegeben zu werden.

Livingstone, Miss Wenight, Turnbull priesen die Wundercuren dieser einsamen Einsperrung, welche durch Larochefoucauld-Liancourt 1796 in Frankreich bis zum Excess verherrlicht wurde. Auch später noch sprach alle Welt nach Beaumont und Tocqueville, dass das philadelphische Besserungshaus, das Solitary-System, mustergiltig sei. Liancourt ging in dem blinden Lobe desselben so weit, von dem bessernden Einfluss des philadelphischen Puddings zu sprechen, welcher das Blut der Gefangenen reinige und zu jenem Zartgefühle stimme, wodurch die Reue in ihnen erweckt wird! In Deutschland verhielt man sich kritischer zu diesem misslungenen Experimente eines Vereinzelungssystemes. Die einsame Zellenhaft hatte übrigens 1787 das österreichische Criminalgesetz für die schwersten Gefangenen eingeführt. Diese Strafvollzugsform war wenigstens mit erlösender Arbeit verbunden. Hingegen kamen in der philadelphischen Zelle keine Ketten vor.

Gegen die quäckerische Verfälschung des gesunden

Gedankens der Isolirung der Sträflinge von einander durch Erfindung einer arbeitslosen, lebensfremden, zum Wahn- und Blödsinne treibenden Vereinsamung erhob sich in Boston und New-York eine rüstige Reaction im Interesse einer weltlich-realistischen Gefängnisszucht durch tüchtige Arbeit, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe und schweigenden Gehorsam. Die nöthige geistige und moralische Isolirung der Sträflinge hoffte man mittelst des Schweiggebotes erzwingen zu können. Das ist das Sylent-System: bei Tag in gemeinsamen Arbeitssälen stillschweigend versammelt, nach der Arbeitsfähigkeit classificirt, der Gefahr wechselseitiger Verschlechterung durch Schlafeinzelzellen und Schweiggebot entrückt; auf diesem Wege sahen die Presse und die Bostoner Gefängnissgesellschaft 1790 das Heil der Gefängnissverbesserung[79]). Nach dieser Haftmethode sollte zu Auburn ein neues Gefängniss eingerichtet werden, welches jedoch erst 1823 reformirt, nach schweren Missgriffen zur vollständigen Durchführung kam und zahlreichen Staats- und Grafschaftsgefängnissen der Union, 1825 zu Genf, 1839 zu St. Gallen, ingleichen in Frankreich, Belgien und einigen deutschen Staaten als Vorbild gedient hat.

Verzweifelt waren die ersten Resultate des Systemes der Vereinsamung und zweifelhaft die Besserungsresultate des Schweigsystemes. Dass dessen eigentlicher Begründer Lind demselben selbst mit Prügelstrafen nachhalf und die feste planmässige Durchführung erst durch Cray zu Stande kam, sei nebenbei erwähnt. Die neuen Gefängnisse nach dem Auburn'schen Muster empfahlen sich durch geringere Kostspieligkeit der baulichen Einrichtungen und Beförderung gewinnbringender fabriksmässiger Beschäftigung. Doch wog diesen Vortheil theilweise die Nothwendigkeit eines zahlreichen Aufseherpersonales auf, welches mit erbitternder Härte und vexatorischer Aufpasserei die Befolgung des Schweiggebotes zu überwachen hatte.

Das Schweiggebot erwies sich bald als illusorisch, indem es nur durch fortwährende Disciplinarstrafen aufrecht erhalten werden konnte, ohne den Zweck einer geistigen Isolirung der Gefangenen zu erreichen. Noch übler stand es mit den unglücklichen Opfern des verkehrten Zellenhaftexperimentes.

---

[79]) Behrend, Geschichte der Gefängnissreform. Vereinigt. Staaten; Grossbritanien; Irland. 1859. S. 15 ff.

Die unmenschliche Vereinsamung ohne anregende Arbeit musste schrecklicher erscheinen als das bluttriefende Tomahawk des rachsüchtigen Wilden.

Die Geist und Leib zerstörenden Wirkungen der *most rigid and unremitted solitude* nöthigten zu einer Modification der absoluten ununterbrochenen Vereinsamung in der Form einer minder harten Absonderung, zur Einführung einer durch Beschäftigung, häufigere Besuche, Unterricht, Spaziergänge gemässigten Einzelhaft. Dieser 1827 erkannte Missgriff in der Verwirklichung des Gedankens einer individualisirenden Behandlung in der Einzelzelle führte zu einer Umgestaltung der engen ungesunden Schlafzellen in angemessenere Arbeitszellen und zu einer rationelleren Behandlung der Zellensträflinge.

In der Strafanstalt zu Richmond blieben die Sträflinge vor 1826 während des achten Theiles ihrer Strafzeit in der Zellenhaft, später nur ein Zwölftel derselben. Hier begegnen wir dem Gedanken einer Combination von Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, welcher zuerst in der virginischen Gesetzgebung zum Ausdrucke gelangt, später in dem grossen Londoner Strafhaus Milbank durchgeführt worden ist, worauf schon Julius in seinen Vorlesungen über die Gefängnisskunde 1828 aufmerksam gemacht hat. Die meisten Combinationsversuche in dieser Richtung mussten bald als gescheitert angesehen werden, weil das in der Isolirhaft erwirkte Gute in der folgenden gemeinsamen Haft gewöhnlich wieder verloren ging.

Das Vereinzelungssystem schien hiernach wohl Milderungen und Modificationen, aber keine Transaction mit der Gemeinschaftshaft zu vertragen; und doch finden wir, dass gerade auf diesen Fusionsgedanken in der neueren Entwicklung des continentalen Gefängnisswesens zurückgegriffen wird.

Im Jahre 1836 wurde das von Haviland erbaute Zellengefängniss in Philadelphia in vollem Umfange seiner Bestimmung zugeführt und in New-York ein *House of Refuge for Juvenile Deliquents* errichtet. Im Jahre 1844 bildete sich daselbst eine dritte Gefängnissgesellschaft, um das Loos der gebesserten Sträflinge nach ihrer Entlassung zu erleichtern. Die *Prisonners friend Society* erkannte die hohe Wichtigkeit, den entlassenen Sträflingen in der kritischen gefährlichsten Zeit ein *temporary home* zu verschaffen.

Pennsylvanien, eifersüchtig auf seine Nebenbuhler im Gefängnisswesen zu New-York, verwarf wohl die rohe verunglückte Form der Vereinsamung ohne Arbeit und Verkehr, milderte die Strenge der Einzelhaft, liess sich jedoch durch die Propaganda des Schweigsystemes nicht irre machen. Man bestritt dem neuen Zellengefängnisse in Philadelphia die Ehre eines selbstständigen Haftsystemes und wollte in diesem nichts Anderes als eine Fusion der fehlerhaften Zellenhaft zu Pittsburg und der stillen Arbeitsstrafe zu Auburn entdecken; bis sich nach jahrelangem Federkriege die Bostoner Gefängnissgesellschaft herbeiliess, das verbesserte pennsylvanische Zellengefängniss durch eine unparteiische Commission in Augenschein nehmen zu lassen und nicht mehr die günstiger sich gestaltenden Resultate der ausschliesslichen Einzelhaft todtzuschweigen. Die Uebertreibungen des Romanschriftstellers Dickens wurden berichtigt, die Verurtheilung der Zellenhaft durch Roscoe zurückgenommen. Seit Sunner's Bericht in der Jahresversammlung 1845 der Bostoner Gesellschaft bildete sich die Ueberzeugung heraus, dass die Auburn'sche Haftmethode als Uebergangsstufe der Reform gute Dienste leiste, jedoch an inneren Widersprüchen leide, dass das Ergebniss des Vereinzelungssystems noch hinter den Erwartungen zurückbleibe, aber beide Haftsysteme ihre gröbsten Fehlgriffe bereits hinter sich haben, endlich, dass Annäherungen und wechselseitige Zugeständnisse versucht werden müssen, hier Beschäftigung der Zellengefangenen im Freien und zeitweilige Anhaltung in gemeinsamen Arbeitssälen, dort ausschliessliche Einzellung halsstarriger Gefangener und Milderung des Schweigterrorismus. Seit diesen Transactionen ermatteten die Reformanstrengungen der nordamerikanischen Republik und die Führerschaft der Gefängnissverbesserung kam nun wieder an Europa, ohne dass das Problem einer glücklichen Verschmelzung beider Haftmethoden gelöst worden wäre.

England und andere Culturstaaten der alten Welt sandten Commissionen und Berichterstatter in die nordamerikanischen Besserungsanstalten im Interesse des in Aufnahme kommenden Pönitenziarsystemes. Diese empfehlen dem Parlament die Einzelhaft, jedoch nicht für die ganze Strafzeit, sie besorgen von der langdauernden Zellenhaft eine Erschlaffung der

Willenskraft und Unbehilflichkeit nach der Entlassung der Sträflinge. Die Einzelhaft habe nur einen Factor des Strafvollzuges als Erprobungs- oder Disciplinarhaft abzugeben. Es müsse Mittelstufen der Strafvollstreckung bis zur unbedingten Entlassung geben. Classificirte Gemeinschaftshaft empfehle sich für viele Kategorien von Gefangenen.

Die Literaturen Deutschlands, Frankreichs, Italiens, selbst Spaniens griffen diese neuen Elemente des Strafvollzuges auf: Einzelhaft mit Arbeit und Unterricht, Anpassung der baulichen Einrichtungen der Gefängnisse an die edleren Zwecke der Gefängnisszucht, gemeinsame Zwangsarbeit mit Schweiggebot, Schlafzellen, Classification, Individualisirung, Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung bei gutem Verhalten. Das lag Alles neben einander experimentell und fragmentarisch, in keiner organischen Verbindung, theils anerkannt, theils angefochten, — als Bausteine zum Neubau eines der Gerechtigkeit und der gemeinen Wohlfahrt entsprechenden individualisirenden Haftsystemes.

Welche Umbildungen haben diese Versuche und Projecte in Europa erfahren? — Wir müssen uns bescheiden hier nur in groben Umrissen das Wichtigste anzudeuten.

Der Aufschwung der Verbrechercolonie in Neu-Südwales zog seit 1822 besonders die Aufmerksamkeit auf sich, ermunterte die freie Einwanderung, verwischte in Folge derselben allmälig den criminellen Ursprung der Colonisten und Emancipisten. Die regelmässige Form der Transportationsstrafe wurde nun die Assignation des Sträflinges an einen Arbeitsgeber in der Colonie. Zwischen dem Strafarbeitszwang und der vollen Freiheit gab es Mittelstufen durch Ertheilung eines *tiket of leave*. Es gab Beurlaubte auf bestimmte und unbestimmte Zeit gegen Widerruf bei schlechtem Verhalten, dann unbedingt Begnadigte. Die Classification der Sträflinge richtete sich nach der Auskunftstabelle aus dem Mutterlande. Der assignirte Sträfling war ein Arbeitssclave auf Zeit und durfte nicht körperlich gezüchtigt werden. Das war Alles. Schlechte Behandlung oder Gesinnung machten ihn zum Buschklepper. Günstiger war die Lage der Urlaubsmänner. Im J. 1840 wurde Neu-Südwales als freie Colonie anerkannt und das heftig angefochtene Assignationssystem beseitigt. An dessen Stelle trat das

s. g. Probationssystem im Anschlusse an die alte Einrichtung der Strafcompagnien. Dasselbe beruhte auf einer Combination einer präparatorischen Zellenhaft für die zur Transportation Verurtheilten und eines abgestuften Strafvollzuges in gemeinsamer Zwangsarbeit mit verschiedenen bis zur Beurlaubung oder Begnadigung fortschreitenden Vergünstigungen.

Schlugen auch die ersten Proben dieses erkünstelten *Probationary System* fehl, so lag doch die Bedeutung desselben für die Entwicklung des Gefängnisssystemes überhaupt in dem fruchtbaren reformatorischen Gedanken eines progressiven Strafvollzuges. Zuerst sollte der zur Transportation Verurtheilte in der probatorischen Zelle studirt, sein Charakter beobachtet, aus diesem ein Anhaltspunkt für die Classification gewonnen werden. Hiernach bestimmte sich das weitere Schicksal des Sträflings am Deportationsorte. Daran schloss sich das Strafstadium der öffentlichen Zwangsarbeit in Gibraltar oder auf den Bermudas-Inseln, bei welcher sich, wie Holtzendorf bemerkt, die Sträflinge die Erfahrungen mittheilen konnten, die sie während der Probation in der Einzelhaft gemacht. Zum Schluss die Entfernung der durch die Zellenhaft vermeintlich gebesserten und durch die gemeinsame Zwangsarbeit abgeschreckten Sträflinge in eine Colonie.

Das charakteristische dieses s. g. Probesystemes lag darin, dass es allerlei Elemente des Strafvollzuges äusserlich neben einander stellte und den Schwerpunkt in das Mutterland verlegte. Zu Hause erst Zelle und gemeinsame Zwangsarbeit, dann Transportation. Die Illusion, dass die Erprobung des Sträflings in Monaten Zellenhaft genügend stattfinde, die niederdrückende Erfahrung der schlechten Früchte der Classificationen am Deportationsorte, die Angstvorstellung vor den Gefahren einer längeren Einzelhaft für die Gesundheit, das Bedürfniss, öffentliche Bauten durch wohlfeilere Kräfte als durch freie Arbeiter besorgen zu lassen, — diese Momente wirkten bei dem Experimente mit, welches im grossen Style durchgeführt werden sollte.

Dieses Probesystem hatte die Transportation zu seiner wesentlichen Voraussetzung. Die Einzelhaft war nur erstes Strafstadium. Zu diesem Behufe wurde das Musterzellengefängniss zu Pentonville in London am 21. December 1842 eröffnet. Bewundernd durchschritten die Ge-

fängnisstouristen aus allen Weltgegenden dieses *modelprison* und übersahen bei der Anempfehlung desselben zur Nachahmung in ihrer Heimat nur zu häufig, dass dieses Zellengefängniss für die von Pentonville weit weg zu transportirenden Sträflinge bestimmt war, welche zum erstenmale bestraft, sich einer guten Gesundheit erfreuten und in einem Alter von 18 bis 35 Jahren standen; nur eine Durchgangsstation zur Strafcolonie mit Verbannung aus dem Mutterlande und Anweisung auf ein neues Leben in der weiten Fremde; nur eine Durchforschungs- und Abschreckungsetappe der nachfolgenden Transportation und Einreihung in eine bessere oder schlechtere Strafclasse.

So musterhaft das Pentonviller Zellengefängniss für seine Zeit eingerichtet war, so musste doch bald die Halbheit des aus Pönitenziarhaft, Exil, gemeinsamer Zwangsarbeit, Classification, Beurlaubung zusammengewürfelten, administrativ-philanthropischen Experimentes zu Tage treten. In der Colonie verschwanden die kostspieligen Illusionen des s. g. Probesystemes Angesichts der Ausschweifungen und der Verbrechen der Zöglinge von Pentonville. — Schon zur Zeit des ersten Transportes nach Van Diemensland wurde eine Uebergangstation von der Einzelhaft zur gemeinsamen Zwangsarbeit zum Behufe einer leichteren Individualisirung bei der Classeneintheilung errichtet auf Portland in Schottland. Der Gouverneur von Van Diemensland hielt mehrere Strafstadien für unerlässlich. Detention auf Norfolk, Arbeitercompagnien zu genauerer Ueberwachung und Prüfung, Führungspass, Urlaubschein, für heillose Sträflinge strenge militärische Disciplin zu Norfolk. Doch aller Vorproben und Classenabtheilungen ungeachtet erprobte sich die Mehrzahl der Urlaubsmänner nicht. Man discreditirte die Beurlaubung durch unvorsichtige massenhafte Entlassungen ohne gehörige Aufsicht der Beurlaubten. Für die sich gut verhaltenden Sträflinge wurden zu Portland und Durtawor *special service classes* errichtet, freier disciplinirte Arbeitsclassen, an welche die späteren irischen Zwischenanstalten erinnern. England gab sein Dogma der Unentbehrlichkeit der Transportation als Strafmittel allmälig auf. Im J. 1853 wurde dieselbe noch als schwerste Freiheitsstrafe für eine 14 Jahre übersteigende Strafzeit beibehalten. Bei kürzeren Strafzeiten sollte die *penal servitude*, die Strafknechtschaft oder Zwangsarbeit statt

der längeren Transportationsstrafe eintreten und in oder ausserhalb England vollzogen werden. Diese neue Strafart bildete hiernach eine Mittelstufe zwischen einfachem Gefängniss und Transportation und konnte auch mit Einzelhaft verbunden werden. Je mehr die Besserungstheorie über die Abschreckungstheorie die Oberhand gewann, desto mehr sanken die Curse der Transportation als richterlich zuzuerkennendes Strafmittel. Als solche wurde dieselbe 1857 abgeschafft und durch die *penal servitude* ersetzt in der Dauer von mehr als fünf Jahren und in Verbindung mit einer kurzzeitigen Zellenhaft. 1864 wurden Abänderungsvorschläge über die Strafknechtschaft erstattet. Zellenhaft und Beurlaubung blieben, doch wurden die *convict prisons* und *gaols* einer strengeren Regelung unterzogen, wie der *Prisons act* vom 6. Juli 1865 feststellt.

Auf der Insel Norfolk herrschte eine förmlich militärische Disciplin und Subordination der 1500 bis 2000 Gefangenen. Capitän Maconochie fand, dass es vortheilhafter wäre, die Sträflinge zu weniger Unselbstständigkeit und mehr Freithätigkeit anzuleiten. Die Mittel hierzu sollte das s. g. Markensystem liefern. Lohnmarken sollen zur freiwilligen Arbeit im Gegensatze zur Zwangsarbeit antreiben, damit sich die Sträflinge nach ihrer Entlassung sicherer fortbringen, selbstständiger eine Existenz gründen können. Anstatt die Verbrecher auf bestimmte Zeit zu verurtheilen, sollten Arbeitsbussen jedem Verbrecher angemessen auferlegt und diese in Marken abverdient werden. Von diesen werde nach Abrechnung eines Theiles für die tägliche Arbeit, eines Theiles für die Verpflegung, eines Theiles auf Strafen wegen schlechten Verhaltens, der Ueberschuss dem Sträfling gutgeschrieben. Indem freiwillige Extraarbeit in Geldlöhnen den Gefangenen gutgeschrieben wird, erhalten sie Impulse, ein besseres Leben mit freiwilliger Anstrengung und Angewöhnung harter Arbeit zu beginnen. Macht man sie anfangs durch Einzelhaft für Reue und Belehrung empfänglich und legt man durch die Marken das Schicksal der Gefangenschaft in ihre Hand, dann sei der Zuruf des Markensystemes an die Gefangenen der Zuruf der Vorsehung an die Gesellschaft: *Aide toi et le ciel t'aidera*! Arbeite und der Lohn wird nicht ausbleiben! Bleibe faul oder werde es und du geräthst immer tiefer ins Elend! — Um Gefühle der Association zu

erwecken, will Maconochie, dass die Sträflinge für eine Periode ihrer Strafzeit in Gruppen von sechs Personen abgetheilt werden, die gemeinschaftliche Interessen, Lohn- und Sparconti haben, die miteinander stehen und fallen. Der Gedanke, dass der Sträfling nach überstandener Probezeit aus der Einzelhaft in eine kleine Separation mit anderen Gefangenen versetzt werden soll, die ein gemeinschaftliches Interesse, die Selbstsucht hemmend, einigt, war bestechend und wurde im Parlamente 1838 lebhaft debattirt. Hierbei erfuhr man zuerst, dass in solchen Consortien mehr gearbeitet wird, weil die gute Führung unter Controlle der Genossen steht. Die Colonisten des Van Diemensland besorgten dagegen, dass diese originelle Anwendung der Association nach eigener Wahl der Sträflinge für die gemeinsamen Credit- und Debetconti nur Complotte, Faulheit und Uebervortheilungen begünstigen werde; aber die Arbeitsamkeit und gute Haltung der meisten Sträflinge gewannen dadurch. Hill empfahl im Strafgesetzausschusse diesen Plan Maconochie's ganz ernstlich mit dem Wunsche, dass durch ein Gesetz die Staatsrichter ermächtiget würden Strafarbeitsurtheile zu fällen, statt eine abgemessene Zeit der Freiheitsbeschränkung als Strafe zu dictiren.

Neue Gesichtspunkte! Strafurtheile nach Arbeit, nicht nach Zeit. Die Probeeinzelhaft nach dem Verhalten des Sträflings! — Wie nahe streifte hier dieser Plan an den Grundsatz der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe! Maconochie legte besonderes Gewicht auf die sittliche Erhebung des Sträflinges durch freiwillige Arbeit, namentlich durch abhärtende Arbeit im Freien. Später führte er sein Markensystem in Birmingham bei jugendlichen Verbrechern durch. So bestechend die Einzelnheiten desselben sind, so konnte doch nicht übersehen werden, dass, wenn das Strafurtheil nicht auf Zeit, sondern auf ein Arbeitspensum lautet, bei der individuell verschiedenen Arbeitsfähigkeit und Anstelligkeit bei gleich guten Vorsätzen Ungerechtigkeiten unvermeidlich werden, abgesehen davon, dass der Eigennutz nicht zum allein massgebenden Motiv der Gefängnisszucht gemacht werden soll. Die Parlamentscommission bemerkte, dass dieses Markensystem einseitig in der Arbeit die einzig wirksame Abbüssung des Verbrechens erblicke, gleichsam als Gegenstück zu dem alten pennsylvanischen Systeme, welches einseitig

die innere Arbeit der Besserung ohne nützliche Beschäftigung zum Principe der Gefängnisszucht erhoben hatte.

Wer kann aber demungeachtet verkennen, dass in den von Maconochie in seinen Abhandlungen über Verbrechen und Strafe über ein Besserungsgefängniss (1850) entwickelten Vorschlägen einige fruchtbare Gedanken des individualisirenden Strafvollzuges enthalten waren? Hier wurde „eine Brücke vom blossen Mechanismus der ehrlichen Arbeit zum Geiste der ehrlichen Arbeit geschlagen". Dieser Geist einer den Sträfling an seiner noch nicht verkommenen sittlichen Seite packenden Arbeit war in den Zucht- und Arbeitshäusern alten Styles nicht zu finden, und der individualisirenden Regelung der Arbeitsfrage in den neuen Strafanstalten blieb es vorbehalten, für die selbst Verbrecher bezwingende Macht des Arbeitsgeistes, für die Möglichkeit der Erziehung von der Zwangsarbeit zur freien sittlichen Arbeit Zeugniss abzulegen.

Was den Fortgang der Einzelhaft in England betrifft, so wurden zwar nach den Mustergefängnissen zu Pentonville, später zu Perth, zahlreiche Zellengefängnisse zu Wakefield, Reading und anderen Orten erbaut, allein von einer folgerechten Durchführung des Einzelhaftsystemes als solchen war keine Rede. Im Jahre 1852 schätzte man die Zahl der Einzelzellen bereits über zehntausend. Neben diesen Zellengefängnissen wurde noch in vielen Haftanstalten, zu Milbank, Leicester, Cold Bathfield u. a., das Schweigsystem und das Classificationssystem practicirt. Auch die Einzelhaftpraxis setzte die Dauer der vorläufigen Zellenhaft bis auf sechs Monate herab, so dass die Gefangenen den Rest der Pentonviller Haftzeit in gemeinsamen Arbeitssälen verbringen konnten, wodurch das bisherige System durchlöchert und verwirrt wurde. In den Grafschaftsgefängnissen wurden dagegen die wenige Monate dauernden Strafen in der Einzelzelle vollstreckt mit mannigfachen Erleichterungen.

Zur Signatur englischer Ansichten über den Werth der Einzelhaft genügt es, die *Observations on the separate System* von dem 1847 zum Generalgefängnissinspector ernannten Obersten Jebb anzuführen. Eine wahrhafte Besserung des Charakters lasse sich nach dem fünfunddreissigsten Lebensjahre überhaupt nicht erwarten. Vor diesem Alter könne eine vollständige Besserung durch die Zellenhaft, wenn sie auch noch so lange dauert, ebenso

wenig erzielt werden. Dazu komme, dass eine langjährige Einzelhaft geistig und leiblich nachtheilig sei. Die Einzelhaft könne daher nur für jüngere Leute bis zum sechsunddreissigsten Lebensjahre und nur für kurze Zeit vor oder nach dem Strafurtheile als ein geeignetes Besserungsmittel angesehen werden. Sie über 18 Monate auszudehnen, sei gefährlich und verderblich, sie bessere dann nicht und mache den Gefangenen unfähiger, in Gesellschaft mit Anderen den Versuchungen Widerstand zu leisten. Eine nur auf 9 Monate verkürzte vorläufige Einzelhaft genüge, um den Gefangenen durch Arbeit und Unterricht diejenige Nacherziehung zu geben, die erwachsene Menschen soweit disciplinirt, als dies zu bewirken möglich ist. — Auch gegen die Kostspieligkeit und den Comfort der Zellengefängnisse wurden Stimmen laut. Ein Parlamentsmitglied, Pearson, veranstaltete ein grosses Meeting und überreichte dessen Petition dem Parlamente. Durchgreifende Aenderung des Strafensystemes, Steigerung des Arbeitsgewinnes in den Strafanstalten, um der Gesellschaft geringere Lasten aufzuerlegen. Nach den Vorschlägen von Howard, Paley, Wately, Maconochie sei die Gefangenarbeit productiver zu machen. Kost und Pflege der Gefangenen habe sich nach dem Wirthschaftsertrage zu richten. Die Sträflinge dürfen es nicht besser haben, als arme freie Arbeiter; die Gefängnisse müssen schon auswendig etwas Abschreckendes haben.

Herstellung einer grösseren Gleichförmigkeit der Gefängnissdisciplin, Anerkennung der dringenden Nothwendigkeit der Isolirung der Gefangenen am Anfange der Haft, mit Ausnahme der Zeit während der Arbeit, des Unterrichtes und des Gottesdienstes, wirksame Vorkehrungen gegen gefährlichen Umgang der Gefangenen miteinander, Absonderung der Untersuchungsgefangenen in Einzelzellen — dies waren die Schlagworte. Zellenhaft, Strafarbeit an öffentlichen Bauten, Arbeitsmarken und Auszeichnungen, *Badges*, provisorische Beurlaubung waren bereits in der Transportationsstrafe entwickelt, als die neue Strafart der *Penal servitude* 1853 eingeführt und die Krone berechtigt wurde, die Strafknechtschaft auch in den überseeischen Gefängnissen vollstrecken zu lassen. Wunderlich genug blieb die Inconsequenz, die Transportation für die schwersten Verbrechen noch beizubehalten und diese dennoch auf kürzere Fristen der hiemit als ein härteres Strafübel erkannten *Penal servitude* zu reduciren, eine Inconsequenz, welche erst 1857 durch Erhebung der Strafknecht-

schaft zur einzigen Freiheitsstrafe für schwere Verbrechen beseitigt worden ist.

Zu diesem bunten Eklekticismus kam noch der *Parliamentary Act for secundy punishment*, wodurch die Gefängnissdirection zu einer Nachbestrafung ermächtigt wurde mittelst Verlängerung der richterlich bestimmten Strafzeit für gefährliche unverbesserliche Sträflinge.

Die Bedenken gegen diese auch auf Strafkürzungen ausgedehnte Machtvollkommenheit in der Hand der obersten Gefängnissdirection wurden durch die ungünstigen Ergebnisse des Probationssystemes verstärkt und steigerten in der Tagespresse den Unmuth über die vielfach misslungenen Gefängnissexperimente. Rückkehr zu der Transportation wurde ernstlich empfohlen. Wolle man nicht darauf eingehen, so möge England vor Allem die Gefängnissverbesserung studiren, welche in Irland nach dem Plane Croftons als *Irish prisons Act* vom 7. August 1854 durch das Parlament bestätigt worden ist.

Bei der Betrachtung der englischen Gefängnisseinrichtungen zeigt es sich eclatant, dass die Schwierigkeiten der Gefängnissverbesserung durch die ungleich grösseren Schwierigkeiten überboten werden, den Sträflingen nach ihrer Entlassung den Weg zu einem ehrlichen Fortkommen zu bahnen, und den Gefahren der Dienst- und Erwerbslosigkeit zu begegnen. Dieser grössten Calamität wussten die zahlreichen englischen Schutzvereine kein wirksameres Mittel entgegenzustellen, als entlassenen Sträflingen die Kosten für die Auswanderung vorzuschiessen.

Das bisherige Gefängnisssystem der meisten Staaten hat die Gefangenen wehrlos gemacht, an Händen und Füssen gefesselt der Autorität überliefert. Crofton fand, dass die nach dem Probationssysteme behandelten Sträflinge aus den Gefängnissen moralisch gebrochen oder hilflos wie Kinder entlassen wurden und nur selten wussten, was sie nun anfangen sollten. Die Gefängnissverwaltung hatte für sie gesorgt; sie selbst hatten Jahre lang nicht mehr selbst für sich gehandelt. So fielen sie nach ihrer Entlassung nur zu häufig wieder sofort in ihre alten schlechten Verbindungen und Neigungen zurück.

Diese Erfahrung regte die Errichtung von Zwischenanstalten zwischen den Gefängnissen und der Welt an. Diese Intermedian-Anstalten sollten den Uebergang aus

dem Gefängnisse zur völligen Freiheit vermitteln und das Misstrauen der Gesellschaft gegen entlassene Sträflinge allmälig beheben, die grosse Schwierigkeit beseitigen, wie die mit Mühe und Kosten endlich gebesserten Sträflinge in ihrer Besserung ausserhalb des Gefängnisses zu sichern seien.

Crofton änderte an dem englischen Probationssysteme zunächst die Reihenfolge des Strafstadiums der Strafknechtschaft oder Zwangsarbeit. Nach Whitty's Darstellung charakterisirt sich der irische Strafvollzug durch die auf Abschreckung und Erschütterung berechnete Einzelhaft in den ersten Monaten, durch Versetzung in eine classificirte Gemeinschaftshaft nach dem Verhalten in der Zellenhaft mit Avancement in die bessere, günstigere Classe und Vorrückung bis in die Zwischenanstalt, wo Versuchungsproben und Unterricht mit der bedingten Entlassung abschliessen. Die irländischen Sträflinge haben hiernach drei Stationen durchzumachen; zuerst Einzelhaft als Vorbereitungsstadium für die gemeinsame Zwangsarbeit mit Classification, dann die Zwischenanstalt, an welche sich im Wege der Begnadigung die unbedingte oder die bedingte Freilassung der gebesserten Sträflinge anreihen.

Irgend eine Form der *intermediate prison* wurde auch in England als nothwendig erkannt, daher fand die irische Gefängnissreform schon in den Parlamentsverhandlungen bei der Berathung des neuen Gesetzes über *penal servitude* 1864 mehrfache Anerkennung. Brougham, Hill, Macy, Carpenter, Measor u. a. gaben den irischen Gefängnisseinrichtungen ein günstiges Zeugniss.

Von Holtzendorff, welchem wir die geistvollste Darstellung des irischen Gefängnisssystemes 1859 verdanken, commentirte vor Allem die auffallende Combinirung der einander diametral entgegengesetzten Einzelhaft und gemeinsamer Zwangsarbeit. Es konnte nicht übersehen werden, dass die durch die Einzelhaft erreichten Vortheile durch eine hierauf folgende Vereinigung der Sträflinge leicht wieder aufgehoben werde; allein man nahm jenseits des Canals an, die Einzelhaft diene nur zur Zerknirschung und Abschreckung als ein Purgatorium, bilde nicht den Hauptbestandtheil der Gesammtdauer der Strafe; die anstrengende Arbeit im Freien habe keineswegs dieselbe contagiöse Gefährlichkeit für die wechselseitige Verschlechterung wie die gemeinsame Arbeit innerhalb der Gefängnissräume

und sei geeigneter, in dem Sträflinge eine neue positive Willenskraft zu schaffen, als die langzeitige Isolirung, welche nur zu leicht die letzte Willensenergie zerknicke.

Von diesem Standpunkte aus erschien die Abstufung der Strafknechtschaft nach mehreren innerlich verschiedenen Strafperioden zulässig und der Gegensatz der Einzelhaft und gemeinsamer Zwangsarbeit gleichsam verschwindend.

In drei räumlich getrennten Strafanstalten wird dieses mit zunehmender Freiheit der Sträflinge graduirte System des Strafvollzuges angewendet. Die Strafstufe der Einzelhaft wird in dem Gefängniss Mountjoy zu Dublin durchgemacht. Hierauf folgt das zweite Strafstadium auf der Insel Spike bei Cork und die dritte Strafperiode findet Statt in den Zwischenanstalten Lusk 15 Meilen von Dublin oder daselbst in Shmithfield. In der Regel dauert das Anfangsstadium der Strafe 9 Monate. Bei musterhaftem Betragen kann schon ein Monat früher die Versetzung in das zweite Stadium der irischen Strafverbüssnng vor sich gehen. Wie die englischen Sträflinge in Portland und Chatam Hafenwerke und Schiffsbauwerften erbauen, so arbeiten die irischen auf Spike vorwiegend Festungswerke. Aber erstere überstehen zumeist eine ängstlich sorgfältig eingerichtete Zellenhaft, während letztere einer ungleich gemilderten Isolirung unterworfen werden, insoferne der Gottesdienst und der vorwiegend realistische Unterricht bis zu einem gewissen Grade gemeinsam sind. Besonders hervorgehoben werden die Leistungen der Lehrer von Mountjoy und Shmithfield und in Verbindung mit der religiösen Unterweisung in der Zelle erzielen diese günstige Resultate. In Ergänzung des Geistlichen und der Lehrer wirken die Besucher der Gefangenen, namentlich die der Bruderschaft von St. Vincenz de Paula, welche als ein wichtiger Factor der Gefängnissverbesserung anzusehen sind. Diese wohlthätigen Einflüsse treten in dem Stadium der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit mehr in den Hintergrund und von Uebel ist es, dass die Zuweisung derselben in der Regel nicht von der Gefängnissverwaltung abhängt. Ausserhalb der Arbeitszeit werden die Sträflinge in einer ehemaligen Caserne untergebracht, in welcher durch bewegliche Zwischenwände von Eisenblech oder Drahtgeflecht Schlafzellen eingerichtet sind. Unter den Strafarbeitern bestehen fünf Rangclassen, die durch das Verhalten bestimmt werden. Dabei gilt der Grundsatz der Kürzungs-

fähigkeit der einzelnen für jede Classe festgesetzten Zeiträume, des Avancements und der Degradation. In Aeusserlichkeiten und Abzeichen durch Marken unterscheiden sich diese Rangclassen und findet man selbst in pädagogischer Beziehung gegen die Strafhausorden nichts einzuwenden. Das Gegenstück zu den criminalistischen Ordensverleihungen und Ehrenzeichen bildet die Tadelliste *misconduct report* in vier Rubriken. Dazu kommen noch die dem englischen Probationssysteme gleichfalls entlehnten *gratuities* — Arbeitslöhne und Zulagen. In der Probeclasse wird keine Arbeitsvergütung auch bei besonderem Fleisse geleistet. Bezeichnend ist, dass neben dem in der Classification und dem stufenweisen Fortschreiten zu höheren Stadien enthaltenen Anreiz die Gewährung hoher Arbeitslöhne vermieden worden ist, um, wie Holtzendorff bemerkt, in dem Sträflinge die Vorstellung materieller Belohnung während der Strafzeit so wenig wie möglich aufkommen zu lassen, durch grössere Arbeitsverdienste dem Gefangenen den strafrechtlichen Charakter der Zwangsarbeit nicht abzuschwächen."

Hat der Sträfling sämmtliche Classen durchgemacht, so ist von dem Präsidenten des Directionshofes die Entscheidung darüber zu treffen, ob derselbe bis zum Ablauf der richterlich zugemessenen Strafe in den bisherigen Strafstadien zu verbleiben habe, wenn er sich schlecht beträgt, oder in die Zwischenanstalt als Vorbereitung für die bedingte Freilassung zu versetzen sei. Wie dem Anfang der Strafzeit in der Einzelzelle vorwiegend die Abschreckungstendenz vorschwebt, so soll der Erfolg des irischen Strafvollzuges vor der Entlassung durch die Einrichtung der *intermediate prisons* bewährt werden, in welchen die Besserungstendenz vorwiegt. In den kleinen nicht über hundert Gefangene aufnehmenden Zwischenanstalten werden nicht so sehr die Beschäftigungs- als die Unterrichtsmethoden mit Rücksicht auf den späteren Unterhaltserwerb in der Freiheit geregelt, den sehr sorgfältig unterrichteten Gefangenen eine günstigere Stellung mit einem grösseren Masse von Freiheit gewährt und durch eine individualisirende Behandlung ernstlich darauf gesehen, dass das Misstrauen des Publicums immer mehr verschwinde und die Geneigtheit der Arbeitgeber, die Gefangenen zu beschäftigen, durch die an den Tag gelegten Bürgschaften eines vertrauenswürdigen Betragens gestärkt werde. Schon aus diesen Rücksichten werden in diesen Zwischenanstalten keine Disciplinarstrafen dic-

tirt, vielmehr zieht jedes Disciplinarvergehen gegen die Hausordnung die Zurückversetzung in die früheren Strafstadien nach sich. — In Smithfield werden Gewerbe, im Hafen von Cork Steinbruch- und Steinmetzarbeit, Zimmerei und Mauerei, zu Lusk Gärtnerei und Ackerbau vorwiegend betrieben.

Man hat transportable eiserne Gefängnisshütten bei Veränderung der Arbeitsplätze, schickt Gefangene Handwerker und Bauarbeiter in die Umgebung zur Bestellung der ihnen anvertrauten Arbeiten und ist bedacht, dieselben von dem Drucke der Gefangenschaft allmälig zu befreien. Manchen ist es bequemer, einem äusseren Zwange als der inneren Zwangsarbeit der Selbstthätigkeit und der Selbstregierung unterworfen zu sein und aus diesem autoritativen Bedürfnisse erklärt sich die Erscheinung, dass einzelne Sträflinge aus den freieren Zwischenanstalten auf die Insel Spike zurückversetzt zu werden verlangen, sich zu unselbstständig fühlend, die ihnen auferlegten Bedingungen zu erfüllen.

Das hohe psychologische und pädagogische Problem dieser Zwischenanstalten an und für sich und in Beziehung auf die Bewährung der bedingten Freilassung gegen Urlaubsschein musste als Werthmassstab der irischen Gefängnisseinrichtungen die besondere Aufmerksamkeit der Reformfreunde auf sich ziehen, zumal den übrigen Stadien des Convict-Systems das Verdienst der Originalität abgesprochen wurde. Oberst Jebb vindicirte dem englischen Strafvollzug die Ehre der Priorität, zumal die *special service classes*, welcher früher Erwähnung geschah, äusserlich den irischen Zwischenanstalten ähnlich waren.

In Frankreich traten Bérenger, Bonneville de Marsangy, Davesies de Pontey u. a. für die Nothwendigkeit einer Zwischenanstalt *liberté préparatoire* ein. In den Niederlanden priesen Grevelink und van der Brugghen die Vorzüge der irischen *intermediate prisons* an, nicht ohne Widerspruch anderer niederländischer Juristen, welche die nach der kurzen Einzelhaft unvermittelt eintretende Gemeinschaftshaft als groben Missgriff verdammten, dabei aber zugleich einseitig über das ganze System den Stab brachen.

In Deutschland wurden zwar einzelne Uebelstände des s. g. irischen Progressivsystemes nicht unterschätzt; der fruchtbare Gedanke des progressiven Strafvollzuges fand jedoch an v. Holtzen-

dorf, Mittermaier, v. Gross, Elvers u. a. beredte Vertreter. Die letztgenannten Schriftsteller prüften in lehrreichen Abhandlungen, welche Eckert's Blätter für Gefängnisskunde 1868 brachten, die Uebertragbarkeit des irländischen Gefängnisssystemes auf deutsche Verhältnisse. Röder verwarf dagegen das Progressivsystem als einen halt- und gedankenlosen Strafvollzugsversuch in Compagnie mit Ploos van Amstel, Burt u. e. a. Dem unschätzbaren Vorzug einer Zwischenanstalt, eines trefflichen Unterrichtes und einer wohl durchdachten Disciplin in den letzten Stadien des irischen Strafvollzuges konnten selbst verbissene Gegner desselben nicht Anerkennung vorenthalten.

Nicht jeder ist fähig die Einzelhaft zu ertragen, so wie es viele Sträflinge gibt, deren Willensschwäche nicht gestattet, die verschiedenen Prüfungsstadien bis zur bedingten Entlassung durchzuwandern. Daher waren für invalide, jugendliche und weibliche Sträflinge Abweichungen von der regelmässigen Behandlungsmethode geboten. Es bestehen für diese Ausnahmsproceduren die besonderen Anstalten in Philipstown, Lusk, Common, Cork, Grangegorman und in Mountjoy, doch sind diese speciellen Gefängnisseinrichtungen erst in der Durchführung begriffen und noch nicht entsprechend geregelt. Für die auffallend zahlreichen weiblichen Gefangenen sind in Irland noch keine Zwischenanstalten eingerichtet, vielmehr nur s. g. Zufluchtsstätten.

Werden auch die günstigen Rückfälligkeitstabellen Crofton's angefochten, so ist doch unbestritten, dass in Irland die ungleich besser wie in England durch die progressive Classification mit Markensystem und gutem Unterrichte vorbereitete bedingte Freilassung erfreuliche Ergebnisse nachweist, welche auf dem Congresse der *Association for the Promotion of social science* in London, Dublin, Glasgow und im Parlamente anerkennend gewürdigt worden sind.

Wir haben es hier mit einer neuen Form des graduirten Strafvollzuges zu thun, mag diese auch den Engländern nur als eine Modification ihres Probationssystemes erscheinen und auf Grund einer vorläufig äusserlichen Combination von Einzelhaft und gemeinsamer harter Zwangsarbeit einen neuen Weg vorzeichnen, die langzeitige absolute Zellenhaft entbehrlich zu machen und einen Strafvollzugsapparat herzustellen, dessen

Schwerpunkt in die stufenweise Erprobung der Widerstandskraft gegen die in der Gemeinschaft fortwirkenden Versuchungen verlegt wird.

Der Grundgedanke eines individualisirenden progressiven Strafvollzuges machte allenthalben Propaganda. In Frankreich stellte eine Ordonnance von 1814 Versuchsclassen *prisons d'essai* und Abkürzung der Strafzeit für sich gut benehmende Sträflinge in Aussicht. Die Erhaltung der zu bestrafenden Individualität schwebte allen Freunden des Pönitentiarsystemes vor. Die zu Genf und Paris gekrönte Preisschrift von Carl Lucas über das Strafsystem forderte Stufenfolgen in der Bestimmung und Erstehung der Strafen nach dem Ausspruche des Gesetzes, des Richters und des Strafvollstreckers.

Ehevor hier die Gedanken dieser Schrift bezeichnet werden, ist des s. g. Genfer Classificationssystemes zu gedenken. Die Fehler des Schweigsystemes führten zur Classification und nach einer grossen Reihe misslungener Abtheilungen der Gefangenen immer mehr zur völligen Trennung derselben untereinander. In Genf bestand das Classificationssystem schwere Proben, da die Hauptbedingung für dasselbe die sichere Kenntniss der Charaktere der Gefangenen ist und die Vereinigung der isolirt gewesenen Gefangenen nach Verlauf von etlichen Monaten in Arbeitssälen immer mit Gefahren verbunden bleibt.

Nach Aubanel hatten die Genfer Sträflinge der ersten Abtheilung und die Rückfälligen beim Eintritte in die Anstalt zwei bis drei Monate Einzelhaft zu bestehen, anfangs ohne, dann mit Arbeit. Wegen schlechter Aufführung in den gemeinsamen Werkstätten konnte wieder Vereinzelung auf einen Monat mit Arbeit, im Wiederholungsfalle auf drei Monate eintreten.

Die Zellenhaft konnte mithin bei den Gefangenen der verschiedenen Abtheilungen auf längere Zeit angewendet werden. Nächtliche Isolirung, Schweiggebot, Classification mit Hauptrücksicht auf die Arbeitsfähigkeit und Rückfälligkeit, Ueberverdienst, Straferlass nach halbverbüsster Strafzeit bei Proben der Besserung sind die Mittel der Genfer Gefängnisszucht, welche Julius 1843, dann v. Würth und v. Zahn hinlänglich als ein verbessertes Schweigsystem mit individualisirender Haftmethode geschildert haben.

Betrachten wir nun die Begründung der Classificationstheorie

von Lucas. — Das Gesetz bestimme die Strafen nur auf eine abstracte allgemeine Weise. Die Classification der strafbaren Handlungen und der Strafen geschehe nur der gesetzlichen Regel wegen. Richteramt und Gesetz sind mit einander nicht im Kampfe; jenes beurtheilt die Handlung auf relative Weise mit Bezug auf die Individualität des Urhebers, dieses aber absolut mit Beziehung auf den Grundsatz. Die relative Bedeutung, welche das Richteramt der einzelnen Handlung unterstellt, ändert nichts an dem absoluten Sinne, welchen das Gesetz derselben gegeben hat. Statt der Anarchie ist es Harmonie, welche durch das Individualisiren hervorgerufen wird. Die Anarchie käme aus Gesetzbüchern, welche wollen, dass die Richter nur die absoluten Aussprüche des Gesetzes wiedergeben. Dadurch würde die Gerechtigkeit von dem Gesetze vernichtet.

Aus der gesetzlichen Stufenfolge der zur Abhaltung der Verbrechen angedrohten Strafarten und Strafmasse ergebe sich auch eine Stufenfolge von Verurtheilungen, deren einzelne Grade unmöglich vorausbestimmt werden können. Nach den Beweggründen, welche den Verbrecher zu seiner Missethat hinrissen und nach den besonderen Umständen derselben könne der Richter gewiss besser als das abstracte Gesetz die zur Abhaltung und Besserung des Angeklagten nothwendige Strafzeit ermessen.

Aber immer liegt hier nur eine Vermuthung zu Grunde und der Staat erfordert Proben zu seiner Sicherheit. Der Blick des Richters in die Zukunft kann sich täuschen, er kann zu viel oder zu wenig Strafzeit ausmessen, daher muss die Erfahrung zu Hilfe genommen und die Kürzungs- oder Verlängerungsfähigkeit der richterlichen Strafurtheile anerkannt werden. Lucas entwickelt das Princip der Kürzungsfähigkeit in ihrem Verhältnisse zum Strafmasse und zu den Strafzwecken, welches 1861 durch Holtzendorf eine glänzende Rechtfertigung gefunden hat. Es sei unwahrscheinlich, dass die Subjectivität eines Verbrechers in den paar Stunden der Hauptverhandlung von dem Spruchrichter genau erkannt werde. Erst die Erfahrungen der Gefängnisshaft liefern genügende Beweismittel für die vollständigere Erkenntniss der gesammten Persönlichkeit des Sträflings. Die richterliche Beurtheilung richte sich selbst theilweise nach dem Auftreten des Angeklagten vor Gericht, aus welchem auf die Energie des rechtswidrigen Willens zur Zeit der That geschlossen wird. Darnach wird auch das Mass der Strafe be-

stimmt, wie trügerisch auch ein so flüchtiger Eindruck der Persönlichkeit des Angeklagten sein kann. Sieht man von der Besserung ab, die nur ein möglicher, keineswegs ein wesentlicher oder ausschliesslicher Erfolg der Strafe sein kann, so ergibt sich nach Holtzendorff als Voraussetzung für die Kürzung der Strafe: die Unterwerfung unter den Strafzwang und die Zugänglichkeit für die bessernden Elemente der Gefängnisszucht. Das Erforderniss der Vorausbestimmung der Strafe ist in der relativen Festsetzung des Richters vollkommen gewahrt und die objective Gerechtigkeit der Strafrechtspflege wird vervollkommt vermittelst der Kürzungsfähigkeit eines bestimmten Bruchtheiles der Strafe zwischen Maximum und Minimum.

Auf diese Weise stellt die bedingte Entlassung des Sträflinges nur das definitiv gewordene Zeitmass fest, das wahre Mass, welches von vornherein genau zu bezeichnen unmöglich war.

Der Kern dieses Gedankens wurde auch von anderen Schriftstellern über die Verbesserung der Strafanstalten, von Spangenberg, v. Lichtenberg, Zeller, später von Wick, Obermeier, Röder bezeichnet. Starre Unabänderlichkeit der Gesetze wie der Urtheile thut dem wahren Recht der Strafe, das Individualisirung fordert, Gewalt an. Man darf nicht mehr wie früher lediglich auf Gerathewohl darauf los strafen und ganz und gar nichts darnach fragen, was aus den im Gesetz und Urtheil verhängten Strafen in der Anwendung wird, was sie hier wirken; man muss nach der individuellen Wirkung des Strafvollzuges denselben nachträglich modificiren, durch ein zweites Urtheil das Strafzweckwidrige des ersten Urtheiles verbessern, die Strafkürzung als ein Rechtsinstitut anerkennen, die zuerkannte Strafzeit nur als Maximum gelten lassen.

Auch Lucas entwickelte den Gedanken, dass die Strenge in der Entziehung der Freiheit allmälig gemindert werden müsse, so zwar, dass sich dieselbe während der ersten Jahre in grösster Stärke zeigen und in der letzten Epoche die möglichste Schonung eintreten muss, welcher man schon im Laufe der Strafzeit sich anzunähern hat, dass die Abnahme in der Strenge der Disciplinargewalt überlassen werde und dass der Verbrecher durch alle Stufen der Strafe zu wandeln habe, damit er stufenweise und nicht zu plötzlich in den Schooss der

Gesellschaft zurückkehrt. Lucas nahm eine Stufenfolge von nicht weniger als 25 Graden an und wollte die Strafvollzugscommission aus 25 Gliedern, welche sich in 5 Ausschüsse theilen, zusammensetzen. Bemerkenswerth ist die Betonung des Gedankens, dass nicht der Verbrecher, sondern die lasterhafte Gesellschaft, mit welcher derselbe in der Strafzeit zusammenlebt, also der infamirende Charakter der Strafvollzugsarbeit von der freien Bevölkerung verabscheut werde. Nicht der Verbrecher sei es, sondern der Galeerensclave, welcher aus dem Schoosse der bürgerlichen Gesellschaft ausgestossen werde, nicht sowohl wegen des von ihm begangenen Verbrechens, als wegen der von ihm erlittenen schimpflichen und verderblichen Strafe! Man setze nur an die Stelle verschlechternder Strafanstalten solche, wo man bürgerliche Tugenden kennen lernt, und man werde sehen, dass die Gesellschaft eine günstige Vermuthung für die aus den Besserungsanstalten entlassenen Sträflinge gewinne. Die 1820 gestiftete *Société pour l'amelioration des prisons* unterhielt in dieser Richtung ein regeres Interesse für die Reformfragen des Gefängnisswesens. Barbé-Marbois, ein Opfer des Verdächtigungsgesetzes, früher nach Cayenne deportirt, verlangte 1819 in der Pairskammer die Aufhebung der Deportation. Gerando forderte die Verbesserung der Galeerenstrafe, Berénger, Villermé, Dupin, Pariset, Beaumont, Tocqueville, Demetz u. v. a. forderten theils die officielle Anerkennung des Pönitentiarsystemes, theils die Desinfection der Strafhäuser durch die Anwendung der Einzelhaft. Lebhafte Vertheidiger plaidirten dagegen für das Genfer Classificationssystem. Die Abschaffung der Bagno's stand ein Menschenalter lang auf der Tagesordnung, deren Disciplin und Organisation nach Morreau-Christophe's Darstellung zu den elendesten gehörten; man gab die Galeerensträflinge als verloren auf und beutete ihre Arbeitskräfte aus, die Verworfensten wurden im Saale *des indociles*, die besseren Züchtlinge in dem Saale *des éprouvés* angehalten. Die Classification bezog sich auf die Vertheilung in die Schlafsäle. Die gleichzeitige Verwendung der Gefangenen und der freien Arbeiter in den Arsenalen bezeichnete Tupinier 1838 als einen Scandal und Verderb der öffentlichen Moral. Inconsequent genug wurde die Disciplin für die schwersten Verbrecher zum Theile minder streng in den Bagno's wie in den Central-

strafhäusern gehandhabt. Die Galeerensträflinge befanden sich wenigstens im Freien, hatten Nebenverdienst und freieren Verkehr.

Im Principe waren schon 1843 viele französische Staatsmänner für die Zellenhaft, in Wirklichkeit sollte jedoch das Schweiggebot die Isolirungszellen ersetzen. Das Peculium wurde den Gefangenen zugestanden. Geistliche Brüder erhielten die Obhut über einige Gefängnisse. Fräulein Dupleix zu Lyon stellte sich an die Spitze der *soeurs de Marie-Josefine* im Gefängnissdienst und leistete hierin Ausserordentliches wie Miss Frey in England. Noch zwei andere fromme Corporationen machten sich um die Gefangenenpflege verdient. Allein konnten die Tröstungen der Religion, die Missionspredigten, die geistliche Gefangenwärterschule zu Mondutagny mehr als das Feigenblatt sein, um die Blössen der französischen Auflage des Auburn'schen Systemes zu decken? Laroque hob 1845 hervor, dass die durch die religiösen Einflüsse ergriffenen besseren Sträflinge in Poissy keine andere Begünstigung als die Wohlthat der Einzelzelle begehrten. Wesentlich für die belobten Ergebnisse der geistlichen Leitung einiger Haftanstalten war die Unterordnung derselben unter die Staatsverwaltung und das System der Besoldung der frommen Schwestern. Aehnliches wurde in Belgien durchgeführt. Von einer pachtweisen Ueberlassung der Regie und Leitung ganzer Strafanstalten zu Gunsten religiöser Corporationen war vernünftiger Weise nicht die Rede.

Im Jahre 1840 gelangte der erste Gesetzentwurf über die Gefängnissverbesserung mit Zellenhaft zur Vorlage, welchen die Deputirtenkammer drei Jahre später annahm; die Pairskammer zeigte Abneigung gegen das Zellensystem. Factisch wurden von 1842 bis 1852 gegen fünfzig Zellengefängnisse errichtet, als die Staatsregierung plötzlich zum allgemeinen Befremden principiell das Einzelhaftsystem am 17. August 1853 über Bord warf, wie Bérenger vermuthet, aus Ersparungsrücksichten. Entschieden hatten die Departementscommissionen und Generalräthe erklärt, dass die Kostspieligkeit desselben kein Grund sein könne, wo es sich darum handle, die wichtigsten Interessen der Gesellschaft zu schützen, zumal nichts mehr koste als die Entsittlichung und Unordnung in den gemeinsamen Haftanstalten. Als Ab-

schlagszahlung wurde 1854 die Abschaffung der Bagno's zu Toulon, Brest, Rochefort decretirt, vorher 1852 die freiwillige Deportation nach Guyana beschlossen, über deren Resultate die deutsche Strafrechtszeitung 1869 S. 98 Interessantes berichtet.

Hinsichtlich der jugendlichen Verbrecher hatte schon der *Code pénal* Besserungsmassregeln vorgezeichnet. Anfangs mussten die *quartiers des jeunes détenus* in den gewöhnlichen Centralgefängnissen und bei kurzzeitigen Strafen in den Departementsgefängnissen herhalten.

Die rapide Zunahme des Contingentes jugendlicher Verbrecher veranlasste eigene Centralanstalten für correctionelle Behandlung. Ausserdem sollten landwirthschaftliche Strafcolonien in Mettray bei Tours, in St. Pierre bei Marseille mit ähnlichen der Erziehung der verwahrlosten Jugend gewidmeten holländischen Anstalten wetteifern. Man wollte im Geiste Pestalozzi's Kinder auf Gehöften unter der Leitung eines Familienvaters zu Landwirthen heranbilden. La Roquette wurde 1840 für jugendliche Uebertreter nach dem Zellensystem eingerichtet, welches von Jules Simon 1865 scharf getadelt wurde. Bekanntlich sprach sich eine Commission mit einer durch Diremtion der Kaiserin Eugenie gebildeten Majorität für die Aufhebung dieses Zellengefängnisses aus. Die landwirthschaftlichen Zwangsarbeitsanstalten für Knaben gedeihen; die unter Staatsregie bei Gaillon bestehende *colonie agricole* und andere Colonien lieferten jedoch bisher ungünstige Ergebnisse. Rühmlich bleibt das Gesetz vom 5. August 1850 *sur l' education et le patronage des jeunes détenus*. Unter unmittelbarer Staatsleitung stehen sieben Anstalten für jugendliche Uebertreter, darunter auch St. Lazare für junge Mädchen und die Ende 1865 geräumte Anstalt von La Roquette. Nicht weniger als 51 Privatanstalten, welche über 6000 jugendliche Verbrecher verwahren, ungefähr 80 Procent aller jugendlichen Gefangenen, sorgen für die Besserung der verwahrlosten Jugend; davon sind 24 ländliche Colonien, 14 Zufluchtsstätten, 11 *maisons au Bon-Pasteur*, 2 Schutzvereine der Seine.

Dass Belgien seit 1835 von dem Auburn'schen Systeme allmälig zum Einzelhaftsysteme überging unter der Leitung Ducpetiaux und Mitwirkung des Baugenies Dumont, ist bekannt, und mit Recht konnte Ducpetiaux in seinem Programme *Architecture des Prisons Celluaires* 1863 sagen, Bel-

gien gebühre die Ehre, an der Spitze der Gefängnissreform und der Verbreitung des Zellensystemes in Europa zu stehen[80]).

In der Schweiz hatte das Classificationssystem schwere Proben und schwankende Wandlungen zu bestehen, so anerkennenswerth auch die Bemühungen einzelner modificirten Auburn'schen Strafanstalten, z. B. zu St. Jacob sind, Verbesserungen durchzuführen, Palliative gegen den wechselseitigen Verderb und eine haltbare Formel über das Verhältniss der Zelle und der gemeinsamen Arbeitssäle aufzufinden.

In Genf kamen im Allgemeinen in der *maison de pénitence* in die erste Classe die zur Zwangsarbeit oder zur Einschliessung unter erschwerenden Umständen Verurtheilten und die Rückfälligen (*criminels et récidifs*); in die zweite Classe die zu *réclusion* schlechthin Verurtheilten; in die dritte Classe die Correctionellen; in die vierte die Gebesserten und die jugendlichen Verbrecher zwischen 16 und 18 Jahren (*jeunes gens et améliorés*) mit Avancements und Degradationen je nach der Aufführung mit Zellenhaft bei Nacht, beim Speisen, an Ruhetagen, mit Schweiggebot bei Tag in Arbeitssälen. Die erste Classe trifft anfangs Einzelhaft bis zu 6 Monaten, die Rückfälligen sollen bis zur Hälfte ihrer Strafzeit isolirt werden können. Die Gefangenen der zweiten Classe kommen bis zu 3 Monaten in Einzelhaft, die der vierten Classe von 4 bis zu 8 Tagen. Die Isolirhaft wird ausserdem als Disciplinarmittel angewendet.[81]) In der *maison de détention* für *prévenus* und unter einem Jahre *condamnées de courte peine* mit mehr als hundert Zellen und einigen gemeinschaftlichen Arbeitssälen ist es den distinguirten Verurtheilten männlichen Geschlechtes auf ihr Verlangen gestattet, die einjährige und längere Strafzeit in der Zelle zu verbüssen, wodurch sie der Ablieferung in die *maisons de pénitence* zur gemeinschaftlichen Strafhaft entgehen. Nach dem Reiseberichte von Zahn herrscht in der *maison de détention* Schweiggebot; für schwere weibliche Sträflinge wird in diesem Hause dauernde Isolirung ohne Zeitbeschränkung an-

---

[80]) Mittermaier, über den Vollzug der belgischen Einzelhaft. Allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1861. S. 107 ff. — Nypels, *Le Code Pénal Belge interprété par ses motifs*. 1868. p. 32 ff.

[81]) Ueber das Classificationssystem Hägele, Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft. 2. Aufl. 1862. S. 18 ff. Suringar bei Röder der Strafvollzug. 1863. S. 190 ff.

gewendet. Auch werden hier Knaben wegen kurzzeitiger Strafen isolirt. Ja, polizeilich verurtheilte Bettler und Landstreicher werden in den Zellen, zwei bis drei in einer, nur auf Hackstroh detinirt, wo sie ohne Arbeit und ohne Spaziergang monatelang angehalten werden!

Aubanel, der frühere Director der Gefängnisse in Genf, klagte, dass alle früher erreichten Früchte des Einzelhaftsystemes verloren seien, und vorherrschend materielle und finanzielle Tendenz an die Stelle der Besserungsbestrebungen getreten sei. Der Gefängnissgeistliche Rimond erklärte sich zwar für das Genfer System bei geeigneten Aufsehern, allein ohne Individualisirung sei ein dauernder Erfolg nicht zu erwarten.

Unter Individualisiren und Classificiren wird nun höchst Verschiedenartiges begriffen. Die lebhaftesten Anhänger der Classification der Gefangenen gestehen, dass es unmöglich sei, dieselbe mit vollkommener Billigkeit zu bestimmen. So Grellet-Wammy in seinen Grundsätzen des Buss- und Besserungssystemes. Ferrus versuchte darzuthun, dass eine einzige Haftform nur dann rationell wäre, wenn alle Gefangenen im Besitze einer gleichen Organisation, derselben Fähigkeiten wie Gefühle wären, daher die vernünftige Anwendung eines gemischten Systemes dadurch, dass es sich den individuellen Charakteren der Gefangenen anpasst, weil bessere Erfolge als die einförmige und unabänderliche Regel eines auch noch so geschickt angelegten Einzelsystemes erziele. Er brachte die Gesammtheit der Gefangenen unter drei Haupttypen und classificirte sie in: Verurtheilte, die mit einer intelligenten Bosheit zugleich einen energischen Charakter verbinden; in solche, welche das Laster oder die Unwissenheit zum Fall gebracht hat, und in solche, die das Sträfliche ihrer Handlungen aus angeborner Unfähigkeit nicht oder nur unvollkommen zu beurtheilen vermögen. Diese Classification führte Ferrus zur Annahme verschiedener Haftformen und zwar: der ununterbrochenen Isolirhaft für die erste Kategorie, der Collectivhaft mit Isolirung bei Nacht und Stillschweigen für die zweite, und der gemilderten Regel des Stillschweigens mit gemeinschaftlicher Haft bei Tag und Nacht für die dritte Classe. Mit einer einzigen Haftform versetze man der gerechten Individualisirung einen harten Schlag und beuge man die so complicirten Gesetze der menschlichen Natur unter die gefährliche Einheit eines Principes.

Der frühere Director der Pönitenziaranstalt St. Jakob bei St. Gallen, Mooser, geht davon aus, dass der Verbrecher ein sittlich Kranker sei. Diese Krankheit, entstanden aus dem Mangel einer seinen angebornen Fähigkeiten entsprechenden vernünftigen Erziehung, sei mit seiner Natur auf's Innigste verbunden. Lage und Verhältnisse haben die Krankheit grossgezogen und eine lange Angewöhnung an die verkehrte sittliche Richtung den Schaden fast unheilbar gemacht. Ein dunkles Gefühl des begangenen Unrechtes, eine momentane Zerknirschung und Reue reichen nicht hin, selbst das klare Erkennen der Fehler und das einseitige Abschneiden der Gelegenheiten, neue Fehler begehen zu können, genüge nicht ganz. Das Laster muss abgewöhnt werden, wie es sich angewöhnt hatte. Das Gute kann nur im anhaltenden Kampfe über die stets erwachenden Leidenschaften den Sieg erringen. Dazu bedarf es langer Zeit, um vor Rückfällen zu bewahren.

Mit Rücksicht auf diese Straferziehungsmethode und den doppelten Zweck der Strafe: Sühnung des Verbrechens und Vermeidung zukünftiger Verbrechen durch Besserung oder Einschüchterung des Verbrechers, classificirt Mooser die Verbrecher: in solche, welche aus Leichtsinn, momentaner Bedrängniss oder Schwäche ein Verbrechen begingen, noch Scham- und Ehrgefühl besitzen, und solche, welche mit einem grösseren Aufwand psychischer oder intellectueller Kräfte Verbrechen begehen und eine gewisse Selbstständigkeit in der Gesellschaft zu behaupten wussten; in solche, die an ein müssiges, liederliches Leben gewöhnt, alles Scham- und Ehrgefühles baar, gleichgiltig gegen das Urtheil der Welt wie gegen die Lehren der Religion, ohne Kraft immer auf sündigem Wege wandeln. Nach der Verschiedenheit dieser drei Classen muss die Strafbehandlung rigoroser oder humaner sein und jeden Sträfling auf die verwundbare Stelle treffen. Solches vermag allein das Isolirungssystem nicht, dasselbe sollte nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden. Wohl reiche diese Strafdauer zur Erzielung der sittlichen Wiedergeburt der Sträflinge im Allgemeinen nicht aus, als Einschüchterungsmittel hingegen leiste es die besten Dienste. In der Vereinigung des pennsylvanischen und des Auburn'schen Strafsystemes unter einem Dache, nämlich das letztere für die langzeitigen, das erstere für alle kurzzeitigen Strafhaften, sei das einzig mögliche Mittel der Gefängnissverbesserung zu finden.

Würde alsdann das Isolirsystem auch noch für einzelne seltene Fälle langzeitiger Strafhaften als Disciplinarstrafmittel für eine kürzere oder längere Zeit, nicht über sechs Monate nacheinander, angewendet, so gewänne das vereinigte Auburn-pennsylvanische Strafsystem dadurch noch wesentlich an Vollkommenheit. Uebrigens sei mit der Ausführung dieses vorgeschlagenen Haftsystemes noch nicht Alles gethan. Es gibt unverbesserliche Verbrecher, auf die keine Strafe einen nachhaltig guten Eindruck zu machen scheint, liederliches Gesindel, welches zu einer Bewahr- und Versorgungsanstalt auf unbestimmte Zeit zu notioniren wäre nach ausgestandener Zuchthausstrafe. Eine solche Anstalt sei die einzig wahre und die unbedingt nothwendige Ergänzungsschule der Pönitenziaranstalt.

Nach der Ansicht des gegenwärtigen Directors der Strafanstalt St. Jakob, Kühne, ist die Wahl des Haftsystemes so schwierig nicht. Jeder unbefangene Vertreter des Schweigsystemes unterschreibe heute: die vernünftige Handhabung desselben ohne eine entsprecheude Anzahl von Isolirzellen sei eine Unmöglichkeit und gegen unschädliche Mittheilungen der Gefangenen unter sich müsse milde Nachsicht walten. Ebenso hätten die Vertreter der Einzelhaft nicht mehr die Stirne, dem Satze zu widersprechen: zehn- oder mehrjährige Einsamhaft sei doctrinäre Menschenquälerei. Der Mensch sei eben kein System, sondern ein Unicum, mit denselben Eigenschaften nur einmal vorhanden. Seine Behandlung könne folgerichtig auch keinem spröden Systeme unterworfen werden.

Insoferne man sich ohne System nicht beruhigen mag, könnte man es so fassen: Gemeinsame Haft bleibt Regel, Einsamhaft Ausnahme; nicht öfter und ja nicht für grössere Dauer als nöthig, soll Isolirung stattfinden. Verdeil habe in seinem *Lettre aux redacteures de la Revue Suisse Lausanne* 1842 schon diesen Grundgedanken ausgesprochen.

Kühne will Einzelhaft nur als Disciplinarstrafe; die Verhängung derselben und die Bestimmung der Dauer derselben sei nicht Sache des Strafrichters, sondern des Strafvollstreckers! Vorausgesetzt, dass dieses System nicht mit dem Augenblicke seiner Anwendung aufhöre ein solches zu sein und dabei das Individualisiren Alles sei, wäre es wohl kein anderes als das Auburn'sche System in seiner allmäligen Ausbildung.

Hiernach fasst das s. g. gemischte Haftsystem überall

Boden in der Schweiz und Kühne versichert, dass sich dieselbe bei dieser gemischten Haftweise gut befinde und nach wie vor dem internationalen Congresse für Beförderung der socialen Wissenschaften in Bern 1865 von der Alleinherrschaft des Einzelhaftsystemes nichts wissen wolle. In der neueren Aargauischen Strafanstalt zu Lenzburg beruht das Regulativ auf einer Combination von Zellenhaft und Collectivhaft mit stufenmässigem Fortschreiten von der strengen Isolirung zu den mit progressiven Vergünstigungen verbundenen Arbeitsclassen in einer versuchsweisen Nachbildung der Principien des irischen Strafvollzuges. Auch der von Benz bearbeitete Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Canton Zürich adoptirte das irische System.

Ich kann hier wohl die Mittheilungen von Suringar, Grevelink, David, van der Brugghen, Varrentrapp, Fuesslin, Mittermaier u. v. a. über die beachtenswerthesten Bestrebungen auf dem Gebiete der Gefängnisskunde in Holland, Dänemark, Schweden, Italien u. a. Ländern als bekannt voraussetzen und mit einer kurzen Charakteristik der verschiedenen Strafweisen in Deutschland und Oesterreich schliessen.

In den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhundertes zehrte die Literatur der Gefängnissreform zum Theile von dem Capital der namentlich in Sachsen, Würtemberg, Baden, Hannover gepflegten älteren praktischen Gefängnisskunde, zum Theile traten Theoretiker als Wortführer der Gefängnissverbesserung auf, welche die einheimischen Strafanstalten nur ausnahmsweise aus eigener Anschauung kennen gelernt hatten. Wir finden jedoch allenthalben einzelne sehr tüchtige Strafanstaltsbeamte, wie Hopfauer, Lindpaitner, Ristelhuber, Wick, Closmann u. v. a., vor Allem Obermaier, dessen Regime zunächst in Kaiserslautern verdientes Aufsehen erregt hat. Das s. g. Obermaier'sche System war er selber mit seiner originellen Vertrauen gewinnenden Persönlichkeit, seinem humanen Ernste, seinem Falkenblicke für alles Individuelle der Anstalt, seiner autokratischen Art zu administriren und zu individualisiren. Seine Gefangenen wurden in fünf Strafclassen unterschieden. Von den bisherigen Strafschärfungen und erniedrigenden Peinigungen oder Bezeichnungen der Sträflinge, namentlich von der körperlichen Züchtigung, von absolut bestimmten Strafurtheilen wollte Obermaier nichts wissen, die Gemeinschaftshaft sollte durch strenge individualisirende Zucht, liebevollen Verkehr, Unterricht, Anhaltung zu Pünktlichkeit,

Reinlichkeit, geregelter Arbeitsamkeit zur Besserung der in Sectionen eingetheilten Gefangenen führen; eben so entfernt von der Auburn'schen wie von der Genfer Haftmethode. Alles hing von dem persönlichen Einflusse seines moralischen Magnetismus ab, wie Suringar bemerkt, und schon deshalb erschien seine Strafmethode nicht allgemein anwendbar.

Obwohl die Vorlesungen über die Gefängnisskunde von Julius, welche, an die Versuche von Wagnitz, Gruner, Spangenberg, v. Arnim u. a. für die Begründung einer Gefängnisswissenschaft epochemachend anknüpfend, 1828 den Horizont derselben erweiterten, hatte die deutsche Gefängnissliteratur vielfach mit Uebertreibungen hinsichtlich der Behandlung der Einzelhaftfrage zu kämpfen, sowie unter der Einwirkung der falschen Gegensätze zu leiden, in welche die Isolirhaft und die Collectivhaft gebracht wurden. Man hatte lange Zeit hindurch nur die bestehende verderbliche Gemeinschaft vor Augen und identificirte mit den verheerenden Folgeübeln derselben jedwede Form des gemeinsamen Strafvollzuges.

So lange die Frage nur nach diesem unrichtigen Gegensatze alternativ gestellt wurde, konnte die Antwort nicht anders als zu Gunsten des Vereinzelungssystemes lauten. Hieraus erklärt sich zum Theile der bedauerliche Gegensatz von Theorie und Praxis der deutschen Gefängnisskunde und die Systemscheu mancher ausgezeichneten Strafanstaltsbeamten, abgesehen davon, dass die vielfach unsicheren Besserungsresultate der ausländischen Zellengefängnisse bei dem Mangel an eigenen Erfahrungen in den meisten deutschen Staaten misstrauisch aufgenommen wurden.

Von grosser Bedeutung für die Klärung der Reformansichten wurden die Jahrbücher der Gefängnisskunde und Besserungsanstalten von Julius, Noellner, Varrentrapp, die fortlaufenden Berichte von Mittermaier und einzelne Abhandlungen, welche die nothwendige Uebereinstimmung des Straf- und Haftsystemes in der Gesetzgebung besprachen, wie von Fuesslin, v. Scarbek, v. Würth, Röder u. a. Seit den vierziger Jahren beginnen beachtenswerthe Anläufe zu einer principiellen Gefängnissreform in Baden, Oesterreich, Preussen, während in Sachsen, Baiern, Nassau, Hannover u. a. auf administrativem Wege ernstliche Verbesserungen angestrebt werden. Selbst in Mecklenburg wurde seit 1839 zu Dreibergen ein Versuch gemacht,

kurzzeitige Isolirung mit gemeinsamer Arbeit bei Schweiggebot zu verbinden. Die nur theilweise eingeführte Einzelhaft erstreckte sich jedoch nicht auf alle Gefangenen und nicht auf die ganze Strafzeit. Auch waren die Zellen eben so kläglich wie die Bildungs- und Besserungsmittel in denselben.

Am bedeutsamsten war Baden's Vorgang. Nach einigen misslungenen Versuchen mit nächtlicher Isolirung, Classification und Schweiggebot kam es zu dem Gesetze vom 6. März 1845 über den Vollzug der Zuchthausstrafe in dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, in welchem jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht, bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten, regelmässig beschäftigt, elementar und gewerblich unterrichtet, sechsmal täglich besucht werden soll. Täglicher Spaziergang im Freien, Erholung mit Lectüre, von Zeit zu Zeit Correspondenz mit Freunden oder Verwandten, sollten die auf die Dauer von sechs Jahren berechnete Isolirung mildern. Nach sechsjähriger Isolirung ward die Fortdauer der Zellenhaft dem noch nicht siebzig Jahre alten Sträflinge auf dessen Verlangen gestattet. Wie Fuesslin's Werk über Bruchsal 1854 und die Beschreibung dieser Anstalt von Eckert 1867 lehrreich schildern, wurde dieses deutsche Musterzellengefängniss im Wesentlichen nach dem Pentonviller Vorbilde mit manchen Verbesserungen erbaut und die gedeihliche Wirksamkeit und Entfaltung dieser Anstalt unter den Directionen von Diez, Fuesslin, Ekert im Zusammenwirken mit tüchtigen Oberbeamten, Geistlichen, Lehrern bestätigt, dass die langzeitige Einzelhaft, sobald sie in der rechten Weise zur Ausführung gebracht wird, Vortheile gewährt, welche auf anderem Wege nicht günstiger und zum Theile gar nicht erreicht werden können[82]).

Pentonville's Beispiel regte zunächst in dem Könige von Preussen unter Julius' Einfluss das Interesse für Zellengefängnisse an. Neubauten zu Moabit, Ratibor, Münster, Breslau wurden hergestellt; allein die erste Durchführung des Isolirsystemes schei-

[82]) Der Verfasser hat dieses Zellengefängniss seit 1851 nicht mehr besucht; es wird hier auf die Mittheilungen von Zahn, Mittermaier, Fuesslin, Hägele u. a., auf die Verwaltungsberichte von Ekert, Gutsch u. a. hingewiesen. In wie weit der von Röder und Varrentrapp erhobene Vorwurf einer einseitigen Fehlrichtung auf Steigerung des Ertrages der Gefangenenarbeit begründet sei, kann hier nicht beurtheilt werden.

terte theils an dem Widerwillen der preussischen Bureaukratie gegen dasselbe, theils an der Besorgniss vor einem pietistischen Missbrauche der Einzelhaft, wie allgemein angenommen wird. Es wurden oft mehrere Sträflinge in dieselbe Zelle gebracht, regelmässig die Zellenthüren offen gelassen, die Vorkehrungen für völlige Absonderung der Gefangenen vernachlässigt, bis endlich Ernst mit der Nachbildung der Bruchsaler Einrichtungen gemacht und Moabit seit 1856 der Verwaltung der Bruderschaft des rauhen Hauses im Sinne der Einzelhaft anvertraut wurde. Die schärfsten Spitzen zweifacher staatlicher und kirchlicher Wirksamkeit sollten hier mit einander in unmittelbare Berührung kommen. Die helle reine Labe der verschmachtenden Gefangenen sollte aus dem nicht unangefochtenen Born der christlichen Liebe der genannten Bruderschaft hervorsprudeln. Dieser Bruderbund — ein Orden für innere Mission unter deutschen Protestanten mit seinem von Holtzendorf aus unbekannten Papieren 1861 enthüllten Familienfideicomiss von Ordensregeln — hatte nun in die preussische Gefängnissverwaltung einzugreifen, bei welcher ganz andere Gesichtspunkte vorherrschten, als der fromme Eifer für Bekehrung von Heiden und Wilden, abgesehen von dem muckerischen Hochmuthe, welcher der exclusiven Glaubensrichtung dieser Bruderschaft in Moabit namentlich von Röder 1861 und von Fuesslin 1862 zum Vorwurf gemacht, von Böhlau widersprochen worden ist.

Wir verdanken dem Strafanstaltsdirector Schück eine vergleichende Darstellung der Hauptunterschiede in der Bauart und Verwaltung der Zellengefängnisse Bruchsal und Moabit 1862[83]). Nach dem Gutachten dieses vielerfahrenen Fachmannes will die Einzelhaft die wahre Gleichheit der Strafe herstellen, indem sie die Individualität, den Charakter des Gefangenen berücksichtigt. Die Gleichheit vor dem Gesetze, also die Gerechtigkeit erfordere die individuelle Behandlung der Sträflinge und Züchtlinge. Diese schwere Kunst setze liebevolle Hingebung, herzliches Erbarmen, Seelenkunde, Erfahrung, Menschen- und Sachkenntniss, Geduld, Ausdauer voraus. Das Individualisiren sei in der Gesetzeskraft geniessenden Hausordnung zu Pentonville geboten. In dem Bruchsaler Zellengefängnisse werde gleichfalls dem

---

[83]) Vgl. Allg. deutsche Strafrechtszeitung 1861 S. 43 ff. und Eckerts Berichtigung daselbst S. 141 behandelt detaillirt die Unterschiede zwischen Bruchsal und Moabit.

Aufsichtsrath das Recht zu ausnahmsweisen individualisirenden Verfügungen eingeräumt, während in den preussischen Strafanstalten zwar ein Rapport unter allen Beamten über das gemeinsame und jedes individuelle Leben der Gefangenen stattfinden soll, allein der angemessene Spielraum für das Individualisiren noch nicht eröffnet ist. So lange nicht durch Einführung der Einzelhaft gesetzlich Gelegenheit zur Individualisirung der Sträflinge geboten sei, so lange werde dasselbe nur ungenügend herbeigeführt werden können.

Im Jahre 1858 wurde bestimmt, dass in Bezug auf die Durchführung der Einzelhaft in Moabit eine Commission je zwei Monate zusammentreten solle; dem Oberconsistorialrathe Wichern, als Vorstand des rauhen Hauses und Ministerialreferenten für Gefängnissangelegenheiten, blieb das Weitere überlassen.

Das preussische Gesetz vom 14. April 1854 gestattet die Vollstreckung der Zuchthausstrafe ausserhalb der Strafanstalt durch Beschäftigung der Gefangenen im Freien. Obgleich das Strafgesetzbuch von der Voraussetzung einer Vollstreckung dieser Strafart in Gemeinschaft ausgeht, wird die Zuchthausstrafe auch in der Einzelhaft vollzogen.

An der Stelle eines Gesetzentwurfes über die Zellenhaft hat das Ministerium des Innern dem Landtage am 4. April 1861 eine Denkschrift überreicht mit dem Beweisthema, dass die Einzelhaft keine besondere Strafe, sondern ein blosser Strafvollzugsmodus administrativer Natur sei und die Zuchthausstrafe nach der Bestimmung des §. 11 St. G. B. im Wesentlichen eine und dieselbe sei, ob sie in der seit vier Jahren zu Moabit ausgeführten Einzelhaft oder in der gemeinsamen Haft einer preussischen Anstalt verbüsst werde. Nach Valentini ist die Zuchthausstrafe z. B. in Antonihütte eine wesentlich andere als jene zu Ratibor, Brieg, Striegau; die Gefängnissstrafe in Cleve, Düsseldorf, Breslau u. s. w. wesentlich anders als an vielen hunderten von Kreisgerichten.

Diese Rechtsungleichheit wurde lebhaft angegriffen. Ohne gesetzliche Bestimmung bald die Einzelhaft, bald die Gemeinschaftshaft anwenden, heisst die Praxis des Strafsystems von der Gesetzgebung und Rechtsprechung emancipiren, den Bestraften dem discretionären Ermessen der Administration überantworten. Allerdings lassen sich nicht alle den Strafvollzug betreffenden Massregeln gesetzlich feststellen; jedenfalls fordern wir aber, dass

die Gesetzgebung das Verhältniss der verschiedenen Strafvollzugsarten und den bleibenden Charakter der einzelnen Strafanstalten, die zulässigen Ausnahmen von der Regel des Strafvollzuges, sowie das System der Belohnungen und Disciplinarstrafen feststelle.

Bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sind, wie v. Holtzendorff erschöpfend behandelt hat, drei Functionen zu unterscheiden: die rechtlich nothwendigen, vom Richter zu erkennenden, die Gefängnissverwaltung bindenden Normen nach dem Strafgesetze; die facultativen Befugnisse der Verwaltung zur Durchführung der rechtlich nothwendigen Inhaltsmomente nach den speciellen Strafvollzugs- und Ausführungsverordnungen; die Zweckmässigkeitsrücksichten, nach denen jene Befugnisse *in concreto* zu üben sind nach dem Principe der freien Individualisirung, weil hier weder Gesetz noch Verordnung disponiren können [84]).

Das Ministerium des Innern versuchte mittelst einer Denkschrift, mit Beziehung auf das s. g. Raviczer Reglement über das Nichtverkehren der Sträflinge unter sich, die Abgeordneten zu bestimmen, ein weiteres Vorgehen mit der Einzelhaft auf dem administrativen Wege ohne Gesetz zu genehmigen, wogegen namentlich Mittermaier, Röder und v. Holtzendorff, letzterer in seiner Gegendenkschrift: Gesetz — oder Verwaltungsmaxime? 1861 in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten Einsprache erhoben haben.

Es fanden auf dem Verwaltungswege mannigfache Verbesserungen in Einzelheiten der preussischen Strafanstalten statt, so dass Schück nach dem Besuche mehrerer österreichischer Strafanstalten die Erklärung abgab, letztere seien zwar in manchen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der materiellen Verpflegung der Gefangenen gut, aber hinter ersteren zurückgeblieben, etwa auf dem Stande der preussischen Strafanstalten vor dreissig Jahren und J. N. Berger in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 28. October 1863 die als zweckmässig anerkannten Gefängnissreformen in Moabit, Ratibor u. a. der Regierung zur Beachtung empfohlen hat.

---

[84]) v. Holtzendorff, Allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1865. S. 321 ff. Dalcke, daselbst S. 314—321. Die Gefängnissfrage auf dem deutschen VI. Juristentage. Vgl. auch die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Petition der rheinisch-westphälischen Gefängniss-Gesellschaft. Allg. d. Strafr. Zeitung. 1868. S. 669 ff.

Wie es jedoch mit der principiellen Reform des Haftsystemes in Preussen stehe, ergibt sich schon aus der in den Blättern für Gefängnisskunde 1866 veröffentlichten Statistik der Strafanstalten. Die Oberleitung für die daselbst aufgezählten Haftanstalten ist keine einheitliche, steht nicht dem Justizministerium, sondern zum Theil dem Ministerium des Innern zu, obwohl der Strafvollzug in erster Linie als eine Justizangelegenheit dem Ressort des Justizministers zu überweisen wäre. Die preussischen Strafgefängnisse stehen zum Theil unter Justizbehörden, zum Theil unter Verwaltungsbehörden. Für beide besteht nicht einmal eine gemeinsame Norm; daher kommen selbst in benachbarten Anstalten derselben Provinz verschiedene Verwaltungsvorschriften in ganz verschiedener Weise zur Anwendung.

In den meisten Strafanstalten Preussens besteht gemeinschaftliche Haft mit einer grösseren oder kleineren Anzahl von Isolirzellen; in einzelnen Strafanstalten fehlen Isolirzellen. In Ratibor besteht für 238 Gefangene gemeinschaftliche Haft, für 132 Gefangene gemeinsame Haft am Tage mit nächtlicher Isolirung, 380 Zellen mit Isolirhaft. In der neuen Breslauer Gefangenenanstalt ist für 730 Männer und 220 Weiber gemeinschaftliche Haft mit 204 Isolirzellen. In Brandenburg besteht gemeinschaftliche Haft mit 12 Isolirzellen für Männer bei 392 männlichen Gefangenen und 9 Zellen für die weiblichen Züchtlinge; ausserdem sind 86 Weiber Nachts in nebeneinander liegenden, durch Blechwände und Holzplattenthüren getrennten Zellen untergebracht. In Moabit sind 450 Zuchthausgefangene in Isolirhaft, 70 in gemeinschaftlicher Haft und werden in der dazu gehörigen Filialanstalt Zuchthausgefangene in gemeinschaftlicher Haft angehalten. In Sonnenburg mit einem Belegraume für 1000 Gefangene besteht gemeinschaftliche Haft mit 120 Isolirschlafzellen und 123 Isolirzellen. Auch die Strafanstalt zu Halle a. d. S. hat gemeinsame Haft mit 275 Isolirschlafzellen und 176 Isolirzellen für 724 Zuchthausgefangene. Bei Münster besteht zu St. Mauritz ein Isolirgefängniss für 348 männliche Zuchthaussträflinge.

Selbstständige Zellengefängnisse bestehen in Deutschland in dem Zucht- und Arbeitshause für Männer zu Bruchsal (Ekert) mit 408 Einzelzellen. In Folge des Gesetzes vom 2. October 1863 verlor die Bruchsaler Anstalt ihre Bestimmung zum Vollzuge der schwersten mit Ehrenfolgen verknüpften Strafen und trat an die Stelle des Männerzuchthauses das Zellen-

gefängniss, in welchem fortan die Zucht- und Arbeitshausstrafen verbüsst werden. In der dazu gehörigen Hilfsanstalt sind 70 Zellen und in Gemeinschaftssälen Raum für 200 Gefangene, in dem Untersuchungs- und Strafgefängniss für Männer und Weiber; zu Oldenburg (Hunte); das Zellengefängniss zu Vechta (Langreuter) seit 1844 mit Isolirhaft, seit 1861 mit einer Nachbildung des irischen Gefängnisssystemes; ferner in Mecklenburg zu Dreibergen (v. Wick) 165 Isolirzellen, 153 Schlafzellen und 2 Arbeitssäle für etwa 100 Gefangene. Dagegen gibt es zahlreiche gemeinsame Haftanstalten ohne eigentliches System oder mit Trennung der Gefangenen zur Nachtzeit.

In Würtemberg besteht in der Regel Gemeinschaftshaft mit anständigem Stillschweigen; für weibliche Zuchtpolizeihaus- und Arbeitshausgefangene ist durch das Gesetz vom 15. December 1865 Zellenhaft eingeführt. Auf der Festung Hohenasperg wird die Zuchthaus-, Arbeitshaus- und zum Theil Kreisgefängnissstrafe vollzogen, wenn die Gerichte nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Uebertreters hierauf erkannt haben. Jugendliche Sträflinge unter 16 Jahren werden in der mit dem Zuchtpolizeihaus Hall verbundenen besonderen Strafanstalt angehalten.

In Sachsen bestehen gemischte Strafanstalten in Zwickau (d'Alinge) mit Gemeinschaftshaft, nur zum Theil mit nächtlicher Isolirung, zum Theil mit Einzelhaft in einem besonderen Gebäude (Krell), zum Theil in geeigneter Jahreszeit auf auswärtigen Arbeitsstationen. In Waldheim (Schilling) ist theils Gemeinschaftshaft, theils Halbisolirung mit Arbeits- und Schlafzellen, theils Isolirhaft. Das Arbeitshaus Hoheneck (Mühlhauser) für Weiber hat theils Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Isolirung, theils Einzelhaft. In Sachsen-Altenburg zu Leuchtenburg bei Kahla (Elvers) ist ein gemischtes System mit gemeinschaftlichen Sälen, Isolir- und Schlafzellen durchgeführt. In den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha wird im Allgemeinen das Auburn'sche System gehandhabt. Hannover's Strafanstalten besitzen zahlreiche Schlafzellen. Hameln hat einen Strafhaustract mit 100 Einzelzellen.

Sachsen ist im Allgemeinen mit dem Zustande der Strafanstalten und den Leistungen seiner gerühmten Strafanstaltsbeamten zufrieden im Verhältnisse zu den Hemmungen, welche ungeeignete oder ungenügende Räumlichkeiten nach allen Richtungen hin der Gefängnisszucht bereiten, abgesehen von den Schwierig-

keiten des Individualisirens in zu grossen Strafanstalten. Auch nimmt die sächsische Gefängnissstatistik neben der preussischen eine hervorragende Stelle ein, und hat der Gedanke von Zwischen- oder Uebergangsanstalten, namentlich die bedingte Entlassung, obgleich nicht als Rechtsinstitut, in Sachsen 1862 Aufnahme gefunden[85]). Um dieselbe Zeit wurde die alte Strafanstalt zu Waldheim als gräuelhaft der öffentlichen Meinung von Rasch in der Wochenschrift des Nationalvereines mit Anschuldigung der früheren Direction und mit Verdächtigung des damaligen Ministers des Innern v. Beust denuncirt, allein die ämtliche Berichtigung hat zur Beruhigung der Gefängnissfreunde theils Unrichtigkeiten, theils Uebertreibungen nachgewiesen in den drastischen Schilderungen der daselbst grassirenden Sterblichkeit, der körperlichen Misshandlung, der vernachlässigten Gesundheitspflege, der kleinlichen Quälereien insbesondere gegen die politischen Gefangenen, der Bekleidungsverhältnisse u. s. w. Auch v. Valentini zog gegen die Rückfalls- und Disciplinarstatistik der Zwickauer Strafanstalt mit gewohnter Dialektik zu Felde, gegen welche von Zahn 1866 in der Strafrechtszeitung die sächsischen Strafanstalten vertheidigt hat.

In der neuen deutschen Gefängnissliteratur haben viele der schwierigsten und wichtigsten Fragen der Gefängnissverbesserung eine ungleich tiefer gehende und vor Allem mehr praktische Behandlung erfahren. Kein geringes Verdienst gebührt in dieser Richtung der Thätigkeit des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten, dessen Organ die seit 1864 herausgegebenen von Ekert trefflich geleiteten Blätter für Gefängnisskunde neben Holtzendorff's „Allgemeiner deutscher Strafrechtszeitung" einen sicheren Massstab der Beurtheilung des Standes der Gefängnissfrage in Deutschland gibt, nachdem unseres Altmeisters Mittermaier fortlaufende Berichte über die Fortschritte des Gefängnisswesens beider Hemisphären aufgehört haben.

Von allgemeinem Interesse sind die Erörterungen, welche

---

[85]) Schwarze, die bedingnissweise Entlassung aus der Strafanstalt. Allg. österr. Gerichtszeitung. 1867. Nr. 81.
Krell, die Beurlaubung der Sträflinge, Blätter f. Gefängnisskunde. 1866. S. 185 ff.
Statistische Nachweisungen üb. d. sächs. Strafanstalten f. d. Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten bearbeitet. Dresden 1867. S. 15 ff.
Allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1865. S. 228 ff. 1868. S. 394 ff.

die Blätter für Gefängnisskunde über die Uebertragbarkeit des irländischen Gefängnisssystemes auf deutsche Verhältnisse von v. Gross und Elvers 1868 bringen. Von Gross schlug vier Strafstadien vor: die Einzelhaft, die Gemeinschaftshaft, die Zwischenclasse, die Beurlaubungsclasse. Der Fortschritt von der niederen Classe zur höheren hängt von dem guten Verhalten des Sträflings ab. Für jede Classe Schlafzellen. Jeder Zuchthaussträfling verbüsst das erste Viertheil seiner Strafzeit in der Einzelhaft, mindestens 6 Monate, höchstens 5 Jahre. Wegen guten Verhaltens kann dem Sträfling durch Beschluss der Beamtenconferenz ein Sechstel derjenigen Zeit, die er in der Isolirhaft zu verbringen hat, erlassen werden. Zellengefangene erhalten keine Vergütung für ihre Arbeit.

Die Sträflinge der Gemeinschaftsclasse arbeiten in Höfen oder Arbeitssälen, ihre Mahlzeiten nehmen sie jeder in seiner Zelle zu sich. Die Sträflinge dieser Classe dürfen sich bei den Exercitien oder Spaziergehen in dem Gefängnisshof mit halblauter Stimme mit ihren Nachbarn unterhalten. Für jeden Eintrag wegen guten Verhaltens in der Arbeit, Disciplin, Schule erhält der Sträfling Zufriedenheitsmarken, deren Anzahl die Inspection zu bestimmen hat, und welche der Sträfling erwerben muss, um in eine höhere Classe versetzt zu werden.

In die Zwischenclasse können Sträflinge versetzt werden, wenn sie zu einer Strafzeit über zwei Jahre verurtheilt sind und mindestens zwei Jahre in den früheren Classen mit dem Erwerbe der bestimmten Anzahl von Marken zugebracht haben und auch sonst des entsprechenden Vertrauens würdig sind. Die Vergünstigungen dieser Zwischenclasse sollen sein: Keine Sträflingskleider, gemeinschaftliche Mahlzeit, möglichste Absonderung bei der Arbeit von den übrigen Sträflingen, Ueberverdienst, bessere Verköstigung, Zulassung zu Draussenarbeit, freier Briefwechsel, Besuchempfang ohne Aufsicht, Ausschliessung der schwereren Disciplinarstrafen.

Zu einer Strafzeit über drei Jahre verurtheilte und mindestens drei Jahre in den früheren Classen angehaltene Sträflinge können in die vierte oder Beurlaubungsclasse bei ausgezeichnet gutem Verhalten versetzt werden nach erstattetem Vortrag an den Landesherrn. Die Beurlaubnng bildet den Schluss der Strafverbüssung. Der Beurlaubte kann den Rest seiner Strafzeit in irgend einem Orte des Inlandes, in dem er einen ehrlichen

Erwerb seines Lebensunterhaltes finden kann, zubringen und steht während seiner Urlaubszeit unter dem Schutze und der Aufsicht der Strafanstalts-Verwaltung. Jede Veränderung seines Aufenthaltsortes hat derselbe der Zuchthaus-Verwaltung anzuzeigen, welche nöthigenfalls durch die Polizeibehörde die Aufsicht handhaben lassen kann.

Der Redacteur dieser Vorschläge, die er Progressivsystem nennt, bekämpft entschieden das sogenannte gemischte System der Strafverbüssung im Sinne des dem discretionären Ermessen überlassenen Individualisirungsprincipes, indem er dasselbe nur für die Ausnahmen, nicht für die Regel als angemessen erachtet. Der Grundgedanke dieses Progressivsystemes wurzelt in der Auffassung, dass der Zweck der Strafe zwar nur der der Repression und der Vergeltung einer begangenen Missethat sei, die Pflicht des Staates aber, bei dem Strafvollzuge auf die Besserung oder die sittliche Erhaltung der Gefangenen Bedacht zu nehmen, als nothwendige Ergänzung dem Strafrechte des Staates correspondire, welches losgelöst von dieser Pflicht, seine sittliche Grundlage verlieren würde. Die Besserung setze eine stufenweise Loslösung von den Fesseln des duldenden Gehorsames voraus, eine fortschreitende Einräumung eines Masses von Freiheit u. s. w.

Elvers äusserte sich gleichfalls über dasselbe Thema in dem genannten Organe der deutschen Strafanstaltsbeamten III. Band 2. Heft 1867, von der entgegengesetzten Ansicht über das Princip der freien Individualisirung ausgehend, im Zweifel darüber, ob die Abstufungen des Strafvollzuges, das allmälige Nachlassen des Strafzwanges in den Strafvollzug hineingehöre, oder nicht vielmehr in eine Periode nach Verbüssung der eigentlichen Strafe verlegt werden müsse. Es wird hervorgehoben, dass theils die Kürze, theils die Länge unserer Freiheitsstrafen der praktischen Durchführung des irischen sowie jedes anderen rationellen Systemes entgegenstehen, dass die längste Freiheitsstrafe die Dauer von höchstens zehn Jahren nicht übersteigen dürfe. Ferner wird bemerkt, dass die Durchführung des v. Gross'schen Entwurfes in einer Anstalt mit nur 250 Köpfen, dagegen mit zwei verschiedenen Strafarten, männlichen und weiblichen Sträflingen fast unüberwindliche Schwierigkeiten haben dürfte, da hiernach nicht weniger als zwanzig Classen herauskommen, je fünf Classen für männliche und weibliche Zucht- und Arbeitshaussträflinge, die

alle mehr oder weniger von einander getrennt gehalten werden müssen. Elvers ist mit dem Vorschlage einverstanden, dass ein gebildeter Gefangener auf seinen Wunsch die ganze Strafzeit in Einzelhaft verbleiben könne und will diese Bestimmung auf sämmtliche Gefangene ausgedehnt wissen.

Auch van der Brugghen prüfte die Uebertragbarkeit des irischen Systemes auf holländische Verhältnisse und bejahte diese Frage, jedoch gleichzeitig mit der Versicherung, dass ein Copiren desselben weder wünschenswerth, noch eine unveränderte Einführung des irischen Systemes mit den niederländischen Zuständen vereinbar wäre.

Endlich sei bemerkt, dass nach dem John'schen Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, 1868, die Zuchthausstrafe weder in ausschliessender gemeinschaftlicher, noch auch in ausschliesslicher Einzelhaft, vielmehr in verschiedenen Strafstadien, deren erstes in Einzelhaft, deren zweites in Gemeinschaftshaft besteht, vollstreckt werden soll. Der Uebergang zur Freiheit wäre durch Zwischenanstalten zu vermitteln, das irische System allmälig einzuführen. John meint, dass die Gefangenenstationen im Freien, welche durch Wenzel's Bestrebungen 1854 in Preussen eingeführt worden sind, der Einführung der irischen Zwischenstationen auf das Erheblichste vorgearbeitet haben, dass das irische System in Preussen einen noch empfänglicheren Boden als in England und in Irland selbst in der einen Beziehung finden würde, dass, weil in den östlichen Provinzen eine Uebervölkerung an ländlichen Arbeitern in keiner Weise stattfindet, die durch Gefangenenstationen dem Grundbesitze zugeführte Arbeitskraft durchaus gern angenommen werde. — Obgleich wir keine Steinbrüche gleich denjenigen von Spike Island und Portland besitzen, so gibt es doch öffentliche Bauten genug auszuführen, Strassen, Eisenbahnen, Canalisirungen, urbar zu machendes Land, Holzarbeit in abgelegenen Waldungen u. s. w.

Endlich ist noch der auswärtigen Arbeitsstationen in Sachsen, Preussen zu gedenken und auf die insbesondere unter v. Closmann's Einflussnahme in Baiern eingeführten landwirthschaftlichen Arbeiten der Gefangenen aufmerksam zu machen [86]).

[86]) John, über Strafanstalten 1865 hebt Wenzel's Verdienste um die Beschäftigung der Gefangenen im Freien hervor. Für die landwirthschaftliche Beschäftigung der Sträflinge sprechen entschieden v. Zahn, Reisebericht. 1867. S. 56—58.

In den baierischen Strafanstalten ist auch noch die Gemeinschaftshaft Regel. In einzelnen Gefangenenanstalten für Männer, z. B. Rebdorf, Kaisheim, stehen landwirthschaftliche Arbeiten bei der Beschäftigung der Gefangenen in Verbindung mit Weberei und Spinnerei in erster Linie.

Bei der Berathung der neuen Strafgesetzbücher hielt man die Gefängnissfrage noch nicht in dem Masse spruchreif, als es nöthig ist, um erschöpfende Bestimmungen in das für längere Zeit geltende Strafgesetzbuch aufzunehmen. Man entschied sich daher vorläufig für die Regelung des Strafvollzuges durch Specialgesetze.

Schon vor der Vollendung des neuen Strafgesetzbuches legte die baierische Regierung der Kammer den Gesetzentwurf über den Strafvollzug durch Einzelhaft vor, welcher am 10. November 1861 zu Berchtesgaden sanctionirt worden ist. Die Staatsregierung hielt es für eine unabweisbare Forderung der Zeit, dass auch in Baiern mit Einführung der Zellenhaft versuchsweise vorgeschritten werde, um im eigenen Lande bestimmte Erfahrungen über diese Haftart und dadurch eine sichere Grundlage für die definitive Lösung der Gefängnissreformfrage zu gewinnen. Eine vollständige Beseitigung der gemeinsamen Haft wurde nicht beabsichtigt. Nur Gefängnissstrafen sollen in Zellen vollzogen werden, so weit es der Raum der herzustellenden Zellengefängnisse gestattet. Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelhaft erstanden und Beweise der Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens zur Arbeit in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen verwendet werden. Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten sind Einzelhaftlocale herzustellen und in diesen die Strafgefangenen ohne Unterschied ihres Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt bis zur Dauer von sechs Monaten anzuhalten. Auf Verlangen des Sträflings kann diese Einzelhaft auch auf die ganze Strafzeit erstreckt werden.

Auch in Würtemberg hatte sich die öffentliche Meinung seit 1845 immer entschiedener zu Gunsten der Zellenhaft ausgesprochen. Nach wiederholten Mahnungen der Kammer und mit Bezugnahme auf die Erfolge in Bruchsal kam endlich ein darauf

---

Elvers, Allg. d. Strafr. Zeitung. 1862. S. 182 ff.

v. Hye in der Motiven-Darstellung zum österr. Strafgesetzentwurfe von 1863.

gestellter Gesetzentwurf 1857 zur Berathung in der Abgeordnetenkammer, welchem dieselbe nach sechstägiger Discussion unter Anerkennung des Principes und seiner Anwendung zunächst für männliche Zuchthausgefangene mit Modificationen ihre Genehmigung ertheilt hat. Die Kammer der Standesherren fertigte denselben 1858 kurz ab. Mit ausdrücklichem Vorbehalt der Ausdehnung des Einzelhaftsystemes auf die übrigen Kategorien von Gefangenen kam das Gesetz vom 15. December 1865 über die Zellenhaft der weiblichen Zuchtpolizeihaus- und Arbeitshausgefangenen zu Stande.

Baiern ist in einer Uebergangsperiode im innern Gebiete des Gefängnisswesens. Wichtige Bestimmungen sind, wie der Münchner Zuchthausinspector Mess 1865 nachweist, da und dort oder allgemein noch gar nicht anwendbar, weil die Mittel noch fehlen. Die Zellenabtheilungen sind zum Theile im Bau begriffen, theils noch lange unzureichend. Nach der Ekert'schen Gefängnissstatistik befanden sich 1866 im Münchner Zuchthause beiläufig 60 Zellen bei einem Belegraum für 530 Köpfe. Die Strafanstalten sind theils für männliche oder weibliche Gefangene katholischer Confession, theils für Sträflinge beider Confessionen, auch für Israeliten, theils für jugendliche männliche Sträflinge zu St. Georgen (250 Köpfe, 30 Isolir- und 36 Schlafzellen), theils für sämmtliche weibliche Sträflinge zu Würzburg (320 Köpfe, 20 Zellen) mit Ausnahme der Pfälzerinnen, bestimmt.

Nicht nur in Baiern, auch in anderen grösseren deutschen Staaten zeigt sich das Bedürfniss anderer geeigneter Räumlichkeiten als die zum Theil viel zu umfassenden alten Strafanstalten, in welchen eben nur massenweise Direction möglich und eine individualisirende Gefängnisszucht überaus erschwert, wenn nicht vereitelt wird. In Anstalten von 700 bis 1000 und mehr Gefangenen ist es dem umsichtigsten Director kaum möglich, sich auch nur die Namen und Verbrechen derselben zu merken, geschweige zu individualisiren.

Die hier angedeutete Musterkarte von Modificationen eines gemischten Haftsystemes und der vorherrschenden Gefängnisshäuser mit gemeinsamer Haft charakterisirt treffender als jede Abhandlung den Stand des Einzelhaftsystemes in Deutschland. Die weitaus überwiegende Mehrheit der deutschen Strafanstalten folgt nicht diesem Systeme und selbst die wenigen selbstständigen Zellengefängnisse bestehen nicht für

alle Arten von Sträflingen und Gefangenen. Untersuchungsgefängnisse mit ausschliesslicher Isolirhaft sind eben so wenig durchgeführt und selbst in vorgeschritteneren Ländern kommen in der Regel nur gemischte Haftanstalten vor. Dagegen ist die kurzzeitige Isolirung als ein blosser Factor des Strafvollzuges beinahe allenthalben anerkannt.

Der Entwicklungsgang der Gefängnissverbesserung in Oesterreich ist bis auf die neuere Zeit nur wenig gekannt oder beachtet gewesen. Noch Röder fertigt in seiner geschichtlichen Beleuchtung der neuesten Fortschritte der Strafanstalten 1864 Oesterreich mit nicht ganz vierzig Zeilen ab. Und doch hat das Einzelhaftprincip in diesem Staate diesseits und jenseits der Leitha frühzeitig entschiedenere Anhänger und Vertheidiger gefunden als in den meisten deutschen Ländern, abgesehen davon, dass sich die Verwaltungsfactoren schon vor zwanzig Jahren für dasselbe erklärt haben und heute die Gesetzgebungsfactoren die Regel anerkennen, dass Freiheitsstrafen jeder Art in Einzelhaft abgebüsst werden sollen, insoweit die dazu erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind.

In Oesterreich ist der Strom der Reformideen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens nicht unbeachtet vorübergerauscht, obgleich unter dem Drucke des alten Polizei- und Censursystemes seit Hopfauer's, Josef Frank's und Pratobevera's Mittheilungen in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhundertes die Gefängnissreformfrage bis gegen die vierziger Jahre mit wenigen Ausnahmen todtgeschwiegen worden ist. Erst seit dieser Zeit wurde diesseits und jenseits der Leitha über die Einführung eines neuen Gefängnisssystemes debattirt. Krenn, Frühwald, Kratky, vor Allen Josef von Würth erhoben ihre Stimmen zu Gunsten des Vereinzelungssystemes. Dessen Reisewerk über die Fortschritte des Gefängnisswesens in Frankreich, Belgien, Schweiz, Schottland 1844 war der Vorläufer seines regen Antheiles an der Anbahnung der Gefängnissreform in Oesterreich im Geiste der Einzelhaft. v. Würth forderte, dass in den Untersuchungsgefängnissen und Strafgefängnissen für auf kurze Zeit Verurtheilte unbedingt die Einzelhaft eingeführt werde. Hinsichtlich der Strafanstalten für langzeitige Strafen sollte der Versuch gemacht werden, das Trennungssystem mit aller in dem Pentonviller Zellengefängnisse obwaltenden Sorgfalt bis auf die Dauer von

fünf Jahren anzuwenden bei einer zweckmässigen Reduction der Strafzeiten.

Die Anstalten für länger als acht Jahre Verurtheilte wären nach dem Classificationssysteme mit nächtlicher Isolirung und dreimonatlicher Einzelhaft nach der Einlieferung einzurichten. Die Classenabtheilungen bei Tag hätten höchstens zwanzig bis dreissig Köpfe zu enthalten. Jugendliche Verbrecher müssten in eigenen Anstalten verwahrt werden, worin sie gemeinschaftlich, jedoch ohne Schweiggebot, zu landwirthschaftlicher oder gewerblicher Arbeit angehalten und zur Nachtzeit isolirt würden.

Die Gefängnisse für Weiber sollten ausschliesslich weiblicher Obhut unter der Oberleitung eines Directors anvertraut werden.

Empfohlen wurde die Verwendung religiöser Corporationen in den Civilstrafanstalten, jedoch nur unter den in Belgien und Frankreich beobachteten Bedingungen. Endlich legte das Würths'che Programm von 1844 die Beförderung von Schutzvereinen für entlassene Sträflinge an's Herz. Dasselbe kann als Ausgangspunkt und Grundstein der Gefängnissverbesserungsvorschläge in Oesterreich betrachtet werden. Ein Theil desselben kam fünf Jahre später provisorisch zur Ausführung.

Der äussere Anstoss zur officiellen Berathung der Haftsysteme ging von dem dringenden Bedürfnisse der Herstellung eines neuen Provinzialstrafhauses in Niederösterreich aus, welches bei Wiener-Neustadt für achthundert Sträflinge errichtet werden sollte.

Der Bericht der n. ö. Regierung hatte sich 1842 für die Einführung eines gemischten Haftsystemes entschieden, während ein Commissionsbericht im 1840ger ungarischen Landtag das Project der Herstellung von zehn Districtsgefängnissen mit je 500 Zellen aufgriff. Nach dem Voranschlage sollte ein Zellengefängniss nicht mehr als 322.000 Gulden kosten. Das Unterhaus fand diese Gefängnissreformvorschläge viel zu theuer und die Magnatentafel wünschte, dass erst probeweise ein Mustergefängniss im Mittelpunkte des Landes hergestellt werde. In diesem Probegefängnisse sollten langzeitige Strafen verbüsst werden. Bis zur allgemeinen Einführung des Einzelhaftsystemes sollte nach dem Nuntium der Ständetafel in den übrigen Gefängnissen zu Classenabtheilungen gegriffen werden. Das Unterhaus reducirte seine

Forderung auf vier Districtsgefängnisse mit Einzelhaft. Den Erisapfel bildete die Kostenfrage, bis sich 1844 die Parteien in dem Beschlusse einigten, dass die Erbauungskosten der königliche Fiscus zu tragen habe. Uebrigens blieb die Gefängnissreform am Papier stehen. Auch der von dem Landtage ausgehende Strafgesetz-Entwurf blieb Entwurf, so dass noch die Thronrede von 1869 nach der Reactivirung des ungarischen Strafrechtes von der Vorlage eines Strafgesetzentwurfes sprechen musste, welcher anstatt der bisherigen mangelhaften und unbestimmten Gesetze und schwankenden strafrechtlichen Praxis präcise und organische Normen einführen soll. Erst 1868 hat das ungarische Justizministerium durch Veröffentlichung des von Csillagh und Tauffer ausgearbeiteten interessanten Berichtes dargethan, dass die Gefängnissfrage in Ungarn wieder aufgenommen werde. Ungarn beginnt heute die Umgestaltung der Gefängnisse nach Grundsätzen, welche zum Theil schon die niederösterreichische Regierung 1842 aufgestellt hatte. Diese bestanden darin: Einzelhaft auf einige Zeit bei Tag und Nacht für jeden eingelieferten Sträfling; Anhaltung der sehr verderbten, den Mitgefangenen gefährlichen Sträflinge in Einzelhaft so lange, bis sie durch ihr gebessertes Betragen die Ueberzeugung gewähren, dass sie nach der Régel des Strafvollzuges behandelt werden können, das heisst, bei Tag zur gemeinschaftlichen Arbeit unter Beobachtung des Stillschweigens zugelassen und blos zur Nachtzeit isolirt werden; die gänzliche Absonderung der jugendlichen Sträflinge vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre von den übrigen Sträflingen bei Tag und Nacht; die Isolirung solcher Sträflinge, welche noch Ehrliebe besitzen und selbst wünschen, von der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen befreit zu werden; gänzliche Trennung der Schlechten von den Besseren, thunlichste Beschränkung des Verkehrs der Gefangenen unter einander durch nächtliche Isolirung und bei einigen Kategorien von Gefangenen durch die ausnahmsweise Anwendung der Einzelhaft. Mit diesen Grundsätzen glaubten 1842 die n. ö. Regierung und das Appellationsgericht die glückliche Mittelstrasse der Gefängnissreform einschlagen zu können. Auch die vereinigte Hofkanzlei sprach sich in dem a. u. Vortrage vom 30. Mai 1843 in diesem Sinne aus für ein modificirtes Auburn'sches System mit nächtlicher Absonderung und bei Ausnahme einiger Kategorien von Gefangenen mit gemeinschaftlicher Arbeit bei Tag. Die oberste Justizstelle erklärte sich

dagegen entschieden für das pennsylvanische System und gegen das von der Hofkanzlei beantragte Classificationssystem, obgleich dasselbe als eine „Verbesserung des unhaltbaren Auburn'schen Systemes" bezeichnet wurde. Mit a. h. Entscheidung vom 23. März 1844 wurde die Bildung einer Commission zur Erstattung eines Vorschlages anbefohlen, welcher das Gefängnisssystem für die neu zu errichtende Strafanstalt feststellen sollte, unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten Talatzko. Graf Barth-Barthenheim war Referent. Der aus politischen Justiz-Gefängnissbeamten, Seelsorgern, Aerzten, Bauverständigen zusammengesetzten Gefängnisscommission wurde auch der damalige Landrechtsauscultant v. Würth beigezogen. Diese sprach sich entschieden zu Gunsten eines gemilderten Einzelhaftsystemes aus.

Bevor ich die Motive dieser commissionellen Entscheidung darstelle, ist hier der Beweggründe zu gedenken, welche die Regierung, das Obergericht und die Hofkanzlei zu Wien vor dem Jahre 1844 zur Anempfehlung eines modificirten Classificationssystemes bestimmt hatten. Ueber die Verwerflichkeit und Schädlichkeit der bisherigen Gemeinschaftshaft gab es keine Meinungsverschiedenheit. — Die nächtliche Isolirung in Betreff der gesunden Sträflinge müsse fortan ausnahmslos durchgeführt werden, dagegen sprächen die erhöhten Kosten des Baues, der Erhaltung und Pflege, sowie der verminderte Ertrag der Arbeitskräfte gegen die allgemeine Einzellung der Gefangenen bei Tag, abgesehen von den möglichen nachtheiligen Wirkungen einer bleibenden Isolirung auf die leibliche und geistige Gesundheit, sowie von der zu grossen Härte derselben bei langer Dauer.

Ausnahmsweise Rücksichten dürften jedoch obwalten bei jugendlichen Sträflingen, bei solchen, die ohne verderbte Gesinnung nur im Affecte sich zu dem Verbrechen hinreissen liessen, oder aus ihrem Vorleben Ehrgefühl und bessere Denkungsart mitbringen, und welchen daher die Gemeinschaft mit demoralisirten Verbrechern peinlicher ist als die Einzelzelle; endlich müssen auch die unverbesserlichen und gefährlichen Sträflinge isolirt werden. Doch sollte diesen immerhin die Aussicht bleiben, sich durch gutes Betragen — die Zulassung zur gemeinschaftlichen Arbeit zu verdienen, wodurch ihre an-

fängliche gänzliche Absonderung zu einem wirksamen Besserungsmittel benützt werden könne.

Bei diesen Kategorien von Gefangenen seien die Besserungszwecke nur durch Isolirung bei Tag und Nacht zu erreichen und diese so wichtig, dass sie die Rücksicht auf den Aufwand überwiegen; ihre Erreichung würde sogar im Verfolge der Gefängnisszucht die grössere Auslage durch Verminderung der Verbrechen oder wenigstens der Rückfälle compensiren. Jedenfalls sei dafür Sorge zu tragen, dass die bei einigen Gattungen von Sträflingen als angemessen sich darstellende abgesonderte Einkerkerung auch bei Tage unter solchen Modalitäten zur Ausführung gebracht werde, damit dieselbe nicht in unverhältnissmässige Härte ausarte. Es wäre daher nur auf die für die gänzliche Isolirung geeigneten Sträflinge Rücksicht zu nehmen; diesen dürfte der Genuss der freien Luft und Bewegung nicht versagt werden.

Ueberhaupt wäre auch die Isolirung bei Tag keine so absolute, wie sie in einigen ausländischen Anstalten eingeführt sein soll; immer bliebe die persönliche Gemeinschaft mit dem Verwaltungs- und Aufseherpersonal, mit Aerzten, Seelsorgern u. s. w. Auch in Oesterreich wähnte man 1843 mit einer Modification des Auburn'schen Gefängnissystemes auskommen zu können, auch hier hatte man anfangs mit übertriebenen Vorstellungen von der Gesammtwirkung der Einzelhaft zu kämpfen. — Bei der Berathung in Betreff des Systemes der Behandlung der Sträflinge hatten sich übrigens bei der Hofkanzlei noch mehrere abweichende Meinungen ergeben.

Drei ängstliche Stimmen meinten, die Erspriesslichkeit des Absonderungssystemes sei noch problematisch; erst nach probeweisen Versuchen und nach den Ergebnissen des Einflusses und der Wirkung auf die Sträflinge wäre ein definitives System der Behandlung der Sträflinge bei Tage festzustellen. Sehr einschneidend sprach Hofrath v. Salzgeber unbedingt zu Gunsten des Isolirungssystemes. Nach den vieljährigen Erfahrungen, welche in Nordamerika, in England, Belgien und in der Schweiz, theilweise in Deutschland gemacht wurden; nach dem Zeugnisse bewährter Schriftsteller obwalte etwa seit zwei Jahren kaum mehr ein Zweifel darüber, dass die Einzelhaft oder das gemässigte pennsylvanische System

sowohl in Beziehung auf den höchsten Zweck, nämlich auf die dauernde Besserung der Sträflinge, als auch auf den physischen und moralischen Zustand derselben, auf zweckmässige und erleichterte Aufsicht, auf Schonung ihrer Familienverhältnisse u. s. w. den Vorzug verdienen, während die n. ö. Regierung sich für das Auburn'sche System erklärt habe. Indem diese aber doch wieder einige Ausnahme im Geiste des einen Systemes in Antrag bringt, zeige sie dadurch, dass sie selbst unter gewissen Verhältnissen das andere weder für zweckmässig, noch für genügend erkenne. Das Auburn'sche System habe sich nirgends bewährt und selbst seine Vertheidiger stützen ihre vorzüglichsten Gründe auf die relativen Vorzüge desselben gegenüber dem früheren Zustande der Gefängnisse alten Schlages, auf die Unmöglichkeit, das erst vor kurzem Eingeführte wieder zu verlassen und sonderbarer Weise eben auch auf die Einzelhaft bei Nacht. — Dass das pennsylvanische System auf die Gesundheit des Leibes und Geistes störend einwirke, sei nicht durch probehältige Erfahrungen in den nach diesem Systeme zweckentsprechend erbauten Gefängnissen, sondern durch Stubengelehrte, durch befangene Polemik der streitenden Parteien, wovon nicht immer die rationellere die eindringendere Stimme habe, grossentheils aber durch die irrige Ansicht hervorgerufen, als bestehe die Absonderung in einer Vereinsamung, als gehe diese nur soweit, dass dem Sträflinge jeder Verkehr untersagt sei, während das Gegentheil wahr ist, tägliche und fleissige Besuche zu dem Wesen dieses Systemes gehören, welche dem Gefangenen Hilfe, Rath, Ermahnung, Trost gewähren. Nur für jugendliche Gefangene und für seltene Ausnahmsfälle könnten einige grössere Zellen und Krankenzimmer zum Beisammenleben weniger, auf einer dem Anscheine nach gleichen Stufe der Moralität stehenden Gefangenen errichtet werden.

Wiewohl das vorgeschlagene Classificationssystem als eine wesentliche Verbesserung des Auburn'schen betrachtet werden könne, so werde doch dadurch der Gefahr der Verschlechterung der Sträflinge immerhin ein grosser Spielraum gelassen, indem es bei der scharfsinnigsten Classification unter den für die Gemeinschaftshaft bei Tag bestimmten Sträflingen solche Individuen geben werde, die sich durch Verschmitztheit und gleissne-

risches Benehmen den Anschein minderer Gefährlichkeit zu geben verstehen. Wenn übrigens bei dem Classificationssysteme die Maxime, dass die gänzliche Isolirung eine zwecklose Grausamkeit sei, welche Störungen der körperlichen und geistigen Facultäten herbeiführen könne, an die Spitze gestellt werde, so lasse sich die factische Absonderung überhaupt, und insbesondere jener von Sträflingen unter achtzehn Jahren nicht rechtfertigen.

Durch die Adaptirung des pennsylvanischen Systemes entfalle die missliche Nothwendigkeit, in die Ausscheidung der jugendlichen, kranken, verschämten und unverbesserlichen Sträflinge einzugehen.

Auch die oberste Justizstelle fand eine vorgängige definitive Entscheidung über das anzuwendende Gefängnisssystem geboten. Ist einmal dasselbe festgestellt, dann erst könne an das Detail dieser hochwichtigen, die kostbarsten Güter des Menschen berührenden Angelegenheit gegangen werden.

Von den bei dieser obersten Justizbehörde die Minorität bildenden, sich gegen das pennsylvanische System erklärenden Stimmen bemerkten zwei Stimmenführer, dass aus langjähriger Einzelhaft sieche oder gemüthskranke Sträflinge entlassen werden, weil diese Haftart unnatürlich und antisocial sei. Auch im Verbrecher müsse noch der Mensch geehrt, derselbe nicht zum wilden Thiere im abgesonderten Behältnisse herabgewürdigt werden. Die Isolirung bei Tag und Nacht sei härter als die schwerste Kerkerstrafe, abgesehen davon, dass sie im höchsten Grade kostspielig erscheine.

Der Präsident der obersten Justizstelle lieh dem Bedauern Worte, dass eine so wichtige Systemalfrage mit dem dringenden Bau eines Wiener Strafhauses verschmolzen werde und meinte, Hunderte von Menschen würden in der gänzlichen Einzelhaft eher eine Wohlthat denn eine grössere Härte erblicken, aber Tausende in einer solchen Absonderung — von jedem Verkehr mit Nebenmenschen eine Leib und Geist schädigende Peinigung. Uebrigens schloss sich das Präsidium *pro voto particulari* ganz den Anträgen der Hofkanzlei an, von dem Glauben geleitet, dass — ein Mittelweg zwischen dem pennsylvanischen und Auburn'schen Systeme sich wohl als zum Zwecke führend denken lässt. — Welchen sprung-

haften Umschwung der Ansichten constatirte dagegen der a. u. Vortrag des obersten Kanzlers Grafen von Inzaghi und Hofkanzlers Freiherrn von Pillersdorf vom 20. Mai 1845 auf Grundlage der 1844 gepflogenen Berathungen der oben erwähnten Gefängnissreform-Commission! — Dieser für die Geschichte der Einzelhaft in Deutschland denkwürdige Vortrag vertrat die Ueberzeugung, dass das System der Gemeinschaft der Sträflinge bei Tag und Nacht, welches noch besteht, der Absicht der moralischen Besserung nicht nur nicht entspricht, sondern geradezu eine grössere Demoralisation zur Folge hat, eine wahre Schule des Lasters ist; dass auch die Classification der Sträflinge keine günstigere Wirkung erzeugen und nicht einmal consequent durchgeführt werden könne, wie der Misserfolg in dem n. ö. Strafhause gezeigt habe; dass das Auburn'sche System nicht geeignet sei, eine Besserung der Sträflinge zu bewirken.

Das gemilderte Absonderungssystem sei einzig und allein geeignet, die Sträflinge nicht nur vor der Verführung und Ansteckung der ganz verdorbenen zu bewahren, sondern dieselben auch ihrer moralischen Besserung zuzuführen. Die Stimmenmehrheit der Commission hielt die von der Minorität begehrte Herstellung von einigen gemeinschaftlichen Arbeitssälen für ganz entbehrlich und wegen des aus der Gemeinschaft der Sträflinge zu besorgenden Verderbnisses nicht für rathsam. Indessen wünschten doch einige Commissionsglieder derlei Arbeitssäle, jedoch nur für höchstens zehn Sträflinge und unterstützten diesen Minoritätsantrag durch verschiedene Motive. Einige meinten, man habe durch die Erfahrung noch nicht die Ueberzeugung erlangt, ob die dem pennsylvanischen Systeme zugeschriebenen üblen Folgen für die leibliche und geistige Gesundheit durch eine zweckmässige Vereinzelung wirklich nicht herbeigeführt würden.

In die wenigen gemeinschaftlichen Arbeitssäle wären indessen nur solche Sträflinge aufzunehmen, welche ohne Zusammenleben nicht gesund existiren können und auch dieser — Begünstigung durch ihr Verhalten würdig sind. Bei dieser ausnahmsweise stattfindenden gemeinsamen Arbeit hätte das quälende Verbot des Stillschweigens nicht stattzufinden, doch wäre das Gespräch der Gefangenen zu überwachen.

Drei geistliche Stimmenführer hoben dagegen den Gesichtspunkt hervor, dass diese gemeinschaftliche Arbeit als eine Belohnung für die gebesserten Zellengefangenen und als Erleichterung des Ueberganges von der Einsamkeit zur Freiheit betrachtet werden müsse. Auch diene diese Einrichtung als Erprobung bei jenen Gefangenen, welche sich hinsichtlich ihrer Besserung noch nicht bewährt haben, um darnach beurtheilen zu können, ob es für den austretenden Sträfling oder für die bürgerliche Gesellschaft nicht zuträglicher sei, denselben nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse noch auf einige Zeit in einer Zwangsarbeitsanstalt zu unterbringen, bis er unschädlich in volle Freiheit gelangen kann. Es schwebte diesen Votanten der Gedanke einer Zwischenanstalt noch nicht klar vor Augen. Von der Wohlthat der gemeinschaftlichen Arbeit sollten jedoch offenbar nicht gebesserte Sträflinge ausgeschlossen sein.

Die Commissionsmitglieder des Sanitätsfaches erkannten das pennsylvanische Gefängnisssystem der Gesundheit der Sträflinge nicht nachtheilig; wobei eine Stimme als Bedingung voraussetzt, welche Bedingung übrigens von sämmtlichen Commissionsgliedern bei Anwendung des pennsylvanischen Systemes als wesentlich gestellt wurde, dass dem Sträflinge nebst den ämtlichen Besuchen, dem Unterrichte und einer ununterbrochenen Beschäftigung auch zeitweise Unterredungen mit guten Menschen gestattet werden; denn die Isolirung allein bessere nicht, sondern führe einen erregten Zustand herbei, der nach und nach zur Verstocktheit, daher zur Verschlechterung leite.

Sehr umständlich erklärte sich hiebei Dr. Haller mit Berufung auf seine vieljährige Erfahrung als Primararzt des hiesigen Strafhauses.

Die Behauptung einer doppelten Mortalität bei der Einzelhaft im Vergleiche mit jener in gemeinschaftlichen Arresten stütze sich auf Daten, die den nordamerikanischen Strafanstalten und zwar aus einer Periode entnommen sind, wo das System noch neu, die Vereinsamung absolut, der Mangel an zweckmässiger Beschäftigung und die schlecht eingerichteten Spazierhöfe von einem unläugbar schädlichen Einflusse auf die Gesundheit der Gefangenen sein mussten.

Die neuesten, sorgfältig erhobenen Daten der in Nordamerika am längsten bestehenden Isolirungsgefängnisse bestätigen die grössere Sterblichkeit durchaus nicht; obschon dort ein grosser

Theil der Sträflinge aus den in jeder Beziehung verwahrlosten, siechen und auch ausserhalb der Strafanstalt der doppelten Mortalität unterliegenden Negern besteht, vielmehr werde eine geringere Sterblichkeit ausgewiesen, als bei eben derselben Menschenclasse im freien Zustande. In den europäischen Strafanstalten, insbesondere in Pentonville, betrage die Sterblichkeit 2 Procent weniger, während sie in dem hiesigen Strafhause 7 Procent erreicht.

Das gegen das pennsylvanische System erhobene weitere Bedenken wegen grösserer Zahl der Geisteskrankheiten und namentlich des Wahnsinns fand Dr. Haller ebenfalls unbegründet. Bei allen Strafanstalten, so verschieden sie auch ihrem Systeme nach sein mögen, habe die Erfahrung Fälle von Geistesstörungen und Wahnsinn unter den Sträflingen nachgewiesen.

In dem niederösterreichischen Provinzial-Strafhause waren während des Zeitraumes der letzten 7 Jahre 4 Individuen mit Wahnsinn behaftet und es befänden sich darin stets 5 bis 6 Sträflinge, die mehr oder minder verrückt sind und schon wirklich in Irrenanstalten behandelt wurden. Das Vorkommen des Wahnsinnes und seiner gewöhnlichen Folge, des Blödsinnes, sei daher durchaus nicht das Ergebniss des Isolirungssystemes.

Wie viele Inquisiten müssen in den Gerichtsgefängnissen Wochen und Monate lang in beschäftigungsloser Einsamkeit verleben, und doch seien noch nirgends Klagen über sich dort entwickelnden Wahnsinn vernommen worden!

Selbstmorde, versuchte und ausgeführte, kommen in allen Strafanstalten vor und im Verlaufe der letzten 7 Jahre haben sich im hiesigen Strafhause zehn versuchte und zwei wirklich vollführte Selbstmorde ergeben.

Es will nicht in Abrede gestellt werden, dass die Ausführung des einmal beschlossenen Selbstmordes in der einsamen Zelle leichter sei, allein derselbe könne überhaupt durch keine Vorsichtsmittel mit voller Sicherheit verhindert werden.

Das Laster der Selbstbefleckung kommt nach der Erinnerung dieses Primararztes auch in dem hiesigen Strafhause, jedoch selten vor; er findet aber, dass das pennsylvanische System die Onanie zu vermindern geeignet sei, da die nach der Erfahrung häufigste Ursache derselben, nämlich die Verführung durch Andere, hinwegfällt, sowie auch das Laster der Päderastie durch die besei-

tigte Gemeinschaft verhindert wird. Dieser Stimmführer beruft sich auf die Beobachtungen, welche in dieser Beziehung in der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Paris la Roquette gemacht wurden, wo seit Einführung des Isolirungssystemes dieses Laster seltener gefunden wird, als dies bei der früher bestandenen Gemeinschaft der Fall gewesen ist.

Uebrigens wurde von Commissionsmitgliedern hinsichtlich der Geisteskrankheiten in dem ältesten Vereinzelungs-Gefängnisse zu Philadelphia der Umstand bemerkt, dass in Nordamerika keine Irrenanstalten bestehen, in welche manche Gefangene zur Heilung anstatt in das Gefängniss zur Strafe hätten überwiesen werden sollen und dass unter den Wahnsinnsfällen mehrere vorübergehende gewesen waren, die nach kurzer Zeit geheilt wurden.

Auch wurde zur Widerlegung des nachtheiligen Einflusses auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen die durch 40 Jahre gemachte Erfahrung bei der hiesigen Correctionsanstalt, welche mit der Zwangsarbeitsanstalt in Verbindung steht, geltend gemacht, indem hier der Corrigend in einer weit grösseren Isolirung lebt und die Isolirung auf die Gesundheit des Corrigenden keinen schädlichen Einfluss geübt hat, da während des vierzigjährigen Zeitraumes nur 4 Corrigenden wegen ihrer Kränklichkeit, wozu sie den Keim schon mitgebracht hatten, vor der Zeit entlassen werden mussten und manche Corrigenden selbst mit einer bessern Gesundheit die Anstalt verlassen haben.

Endlich wurde die Nothwendigkeit ohne Einwendung anerkannt, dass die Behandlung der weiblichen Sträflinge ausschliesslich nur verlässlichen Weibern anvertraut und der Zutritt nur dem Vorstande, dem Seelsorger und dem Arzte gestattet sei, übrigens die äussere Bewachung von Männern besorgt werden solle. Ueber das Verfahren bei der Behandlung der Sträflinge in der Strafanstalt, welche den Namen Provinzial-Straf- und Besserungshaus zu führen hätte, hatte die Berathung der Commission folgende Anträge zum Resultate gehabt.

Jeder neu ankommende Sträfling wird mit strenger Verschwiegenheit seines Familiennamens und blos mit Beilegung der ihn treffenden Aufnahmsnummer in das Strafhaus übernommen, von den geistlichen und weltlichen Vorstehern und von dem Hausarzte besucht, um sich von seinen Eigenschaften mit Zuhilfenahme der mitübersendeten Notiztabelle des Criminalgerichtes zu

überzeugen und darnach seine Behandlung im Straforte zu bestimmen.

Einige Zeit nach der Uebernahme des Sträflings wäre abzuwarten, ob der Sträfling Arbeit begehre; sollte er dies nicht thun oder die Fortsetzung der ihm zugewiesenen Arbeit ohne allen Grund verweigern, oder sich in der Verrichtung derselben mit Vorsatz säumig oder nachlässig zeigen, so wäre derselbe nach dem Erachten der Stimmenmehrheit der Commission mit Disciplinarstrafen zur Arbeit zu verhalten; weil, abgesehen von der Pflicht des Sträflings, der Staatsverwaltung die auf ihn verwendeten Kosten durch Leistung von Arbeiten zu ersetzen, die Erfahrung lehrt, dass die meisten Sträflinge aus Arbeitsscheu und durch Hang zum Müssiggange Verbrecher geworden sind, es demnach der beabsichtigten Besserung offenbar entgegen wäre, wenn es dem Sträflinge überlassen bliebe, ob und wie er arbeiten wolle?

Nach der Meinung der minderen Stimmen wären aber die Sträflinge zur Arbeit nicht zu zwingen, weil dieselben schon nach einigen Tagen selbst nach Arbeit verlangen werden, da Nichtsthun in der Einsamkeit gemäss der auch im hiesigen Provincial-Strafhause gemachten Erfahrung der qualvollste Zustand ist. Alle Gespräche der Besuchenden mit den Sträflingen wären auf das Nothwendige und auf den inneren Zustand zu beschränken.

Als Belohnung wäre den Sträflingen später zuweilen zu gestatten, die Ihrigen unter gehöriger Vorsicht von ihrem inneren Zustande schriftlich in Kenntniss zu setzen und von diesen auch Mittheilungen zu erhalten, wofür in der Instruction die gehörigen Vorsichten bestimmt werden müssten; nur der Regierungsrath Graf Barth hatte angetragen, dass an den Sträfling niemals von seinen Angehörigen Mittheilungen gelangen dürften, weil solche Mittheilungen nur die inneren Anschauungen stören und Gedanken in dem Gefangenen erwecken können, die seine Besserung mehr erschweren als erleichtern und diese Bestimmung sei auch in allen ähnlichen Anstalten des Auslandes strenge vorgezeichnet.

Die Tagesordnung der Sträflinge wäre so zu regeln, dass sie ohne Unterschied der Jahreszeit Früh 5 Uhr aufstehen, ihr Morgengebet verrichten, ihre Zelle ordnen und dann zu der Beschäftigung, welche sie nach der Meinung einiger Commissionsglieder sich unter den im Hause eingeführten Arbeiten selbst wählen dürften, schreiten müssten, welche Beschäftigung, wenn

sie keine der in der Anstalt zulässigen verstehen, ihnen von einem technischen Lehrer zu lehren sein dürfte.

Das Tagwerk wäre Abends 8 Uhr zu schliessen, wo nach verrichtetem Abendgebete die Sträflinge sich zur Ruhe zu begeben haben.

Welche Arbeiten in der Strafanstalt einzuführen und in welchem Masse die Leistungen dem Sträflinge als Pensum zuzutheilen sind, darüber wäre die Bestimmung jenem Zeitpunkte vorzubehalten, wo verschiedene Instructionen für die neue Strafanstalt zur Berathung kommen werden.

Gegenwärtig könne man sich nur im Allgemeinen dahin erklären, dass die Gattung der Beschäftigung der Individualität der Gefangenen anzupassen und hierbei in der praktischen Tendenz vorzugehen sei, dass die Sträflinge nach erlangter Freiheit sich damit ehrbar ernähren können.

Sträflinge, welche an schwere Arbeiten, z. B. Holzhacken, gewohnt sind und dieselben in Gesundheitsrücksicht nicht würden entbehren können, könnten solche in den Spazierhöfen während der für die anderen Sträflinge nicht bestimmten Spazierzeit verrichten.

Der bisherige und noch ferner beizubehaltende Ueberverdienst wäre nicht mehr zur Anschaffung einer besseren Kost zu verwenden, sondern als Ersparniss den austretenden Sträflingen vollständig zu übergeben; auch wäre denselben, wie die Stimmenmehrheit anträgt, zu gestatten, einen Theil des Ueberverdienstes noch während der Strafzeit seinen im Nothstande befindlichen Verwandten zuzuwenden.

Die Hausarbeiten: das Waschen und das Krankenwarten müssten als mit dem Vereinzelungssysteme nicht vereinbarlich freien Arbeitern überlassen werden.

Durch die Lehrer wäre ihnen der etwa mangelnde Elementarunterricht und die Hausgeistlichen der Religionsunterricht zu ertheilen, bei Akatholiken wäre einem akatholischen verlässlichen Geistlichen und bei Israeliten dem Rabbiner der Gemeinde der Zutritt zu gestatten.

Der Gottesdienst wäre in der Kirche und der Schulunterricht in einem hierzu ausgemittelten Locale zwar gemeinschaftlich, jedoch in der Art abzuhalten, dass die Gefangenen sich gegenseitig nicht sehen und sich nicht unmittelbar berühren können.

Täglich wäre den Gefangenen in zweckmässig abgeschlos-

senen Spazierhöfen der Einfluss der freien Luft und der Bewegung während einer Stunde zu gestatten, zu welchem Zwecke eine angemessene Anzahl Spazierhöfe, worin nur ein Sträfling allein zu spazieren hätte, nach dem Beispiele der Pentonviller Anstalt hergerichtet werden müsste.

Damit ein Sträfling den anderen nicht erkenne, wenn sie ausser der Zelle zusammentreffen, müssen sie ihre Gesichtszüge mit einer zweckmässig verfertigten ledernen Kappe verbergen.

Die Sonn- und Feiertage hätte der Sträfling nach dem gemeinschaftlichen Gottesdienste in Ueberlegung des dort vernommenen, im erbaulichen Gespräche mit dem Hausgeistlichen und mit Leseübungen in den eigens zu verfassenden Erbauungsbüchern zuzubringen.

Da nicht genug auf das religiöse Gemüth des Gefangenen gewirkt werden kann, und es gewiss Geistliche geben wird, welche aus reinster Liebe zur Sache diesem Geschäfte sich widmen werden, so sei es sehr wünschenswerth, Mitgliedern geistlicher Congregationen zu gewissen Zeiten und unter Vorsichten den Zutritt zu gestatten.

Ebenso dürfte eigens hiezu berechtigt werdenden Mitgliedern der sich bildenden Schutzvereine erlaubt werden, die Gefangenen unter gewissen, mit grösster Behutsamkeit festzusetzenden Vorsichten zu sprechen, sich insbesondere kurz vor dem Austritte der Sträflinge aus der Anstalt bei denselben über ihren künftig zu wählenden Beruf zu erkundigen und dieselben dergestalt zu ihrer künftigen ehrbaren Existenz vorzubereiten.

Ob und in wie ferne Angehörigen der Gefangenen der Zutritt zu gestatten sei, wäre von Fall zu Fall der Beurtheilung und Genehmigung des Vorstandes der Strafanstalt zu überlassen.

Die Commission hatte sich mit dem Gutachten der ärztlichen Commissionsglieder vereinigt, dass den Sträflingen, welche bisher einmal des Tages gespeist werden, nebst der Mittagskost ein in Suppe bestehendes Frühstück zu verabreichen, dann die Fleischportion zu vermehren, das Brod aber in der gegenwärtigen Quantität und Qualität zu belassen wäre.

Als Disciplinarstrafe wären Ermahnungen, Verweise, Fasten, Entziehung der Arbeit und der Lagerstätte, endlich einsamer dunkler Arrest anzuwenden, die Anlegung von Eisen, als zur Besserung nicht beförderlich, der Arbeit hinderlich und

der Gesundheit nachtheilig, hätte als Disciplinmittel nicht ferner stattzufinden.

In dem vorstehenden Antrage bezüglich der genannten Disciplinarstrafen herrschte bei der Commission vollkommene Uebereinstimmung; nicht ebenso über den Umstand, ob Stock- und Ruthenstreiche ferner noch statthaben sollen oder nicht.

Die Mehrzahl der Commission war für die Weglassung der Stock- und Ruthenstreiche als Disciplinarstrafe, weil sich diese Züchtigung mit der humanen Behandlung in der neuen Strafanstalt nicht vertragen würde, die Besserung der Sträflinge gewiss nicht befördert, sondern das noch vorhandene Ehrgefühl zerstört und die Disciplin durch die anderen Strafmittel aufrecht erhalten werden kann, wie dieses die Erfahrung in einigen auswärtigen Strafanstalten bewähre.

Was die Eisen bei den zum strengen Kerker verurtheilten Verbrechern betrifft, so war das Gutachten einhellig, dass die Eisen bei den zum schweren Kerker abgeurtheilten Sträflingen in der neuen Strafanstalt nicht zum Vollzuge zu bringen seien; überdies erklärte sich die Stimmenmehrheit gegen eine Verschärfung als Aequivalent der Eisen bei dem strengen Kerker, insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, dass das pennsylvanische Gefängnisssystem die Kerkerstrafe durch die Zurücklegung derselben in einer einzelnen Zelle empfindlicher, daher strenger mache.

Für den Vollzug der im Urtheile ausgedrückten Stock- oder Ruthenstreiche hat sich keine Stimme erhoben, dieselbe möge schon nach §. 20 1. Th. d. St. G. als Verschärfung der Kerkerstrafe, oder nach §. 49 als Surrogat für die abgekürzte Strafdauer verhängt worden sein; dafür sollte in der neuen Strafanstalt durch Fasten oder längere Strafdauer Ersatz geleistet werden.

Nachdem das Strafgesetz von 1803 auf das bei dessen Abfassung und Kundmachung noch unbekannte pennsylvanische System, welches nun zur Einführung in dem neuen Provinzial-Strafhause für Niederösterreich beantragt wird, bei Bemessung der Strafdauer keinen Bedacht genommen hat, so wurde von der Commission auch die Frage erörtert, ob und in welchem Masse die gesetzliche Dauer der Strafe bei künftigen Aburtheilungen der Verbrecher und bei der Uebersetzung der im gegenwärtigen Strafhause zur Zeit der Activirung des neuen Gefängnisssystemes vorhan-

denen Sträflinge in das neue Strafhaus abzuändern, nämlich abzukürzen sei.

Die Commission stellte den Antrag, es solle gesetzlich erklärt werden, dass den Sträflingen, welche ihre Strafe in dem neuen Strafhause auszustehen haben, sie mögen nun bereits verurtheilt sein oder erst in der Folge verurtheilt werden, ein bestimmter Theil ihrer Strafzeit, also die Dauer abgekürzt werde.

Ueber den Massstab für diese Ermässigung ergaben sich aber zwei abweichende Ansichten.

Nach jener des Appellationsrathes Eggendorfer, der von Würth beitrat, wäre eine scalamässige Milderung der Strafe einer ganz gleichmässigen, keinen Unterschied der Strafjahre berücksichtigenden Abkürzung vorzuziehen und dies in der Erwägung, dass ein wichtiger Einwurf gegen das pennsylvanische Strafsystem in der Behauptung besteht, dass vieljährige Strafdauer in der Einsamkeit körperlicher und geistiger Gesundheit Gefahr und Nachtheil bringe, und diese Gefahr sohin mit der Anzahl der Jahre wachse.

Diesem gemäss sollte den Sträflingen, deren Strafzeit drei Jahre nicht überschreitet, ein Fünftel, bei sechsjähriger Strafzeit ein Viertel und allen übrigen ein Drittel ihrer Strafdauer ermässigt werden.

Da sich übrigens auch bei dieser Ermässigung noch Fälle ereignen können, dass die Isolirung einem oder dem anderen Sträflinge an seiner Gesundheit gefährlich würde, so könnte eine gesetzliche Erklärung der Strafnachsicht im Rechtswege auch auf diese Fälle ausgedehnt werden. — Kitka und mit ihm die Stimmenmehrheit glaubte aber auf eine gleiche Ermässigung der Strafdauer für alle Sträflinge und zwar ohne Unterschied mit einem Viertel derselben antragen zu sollen, weil kein Grund einzusehen ist, warum der auf längere Zeit verurtheilte Sträfling günstiger behandelt werden solle.

Endlich ist der Wunsch der Commission hier anzuführen, dass schon die Untersuchungsgefängnisse nach dem Absonderungssysteme eingerichtet werden, weil die Gemeinschaft der Inquisiten dort ebenso nachtheilig als in dem Strafhause ist und zu Einverständnissen, Verführung und Entsittlichung führt.

Da an der Commissionsverhandlung Mitglieder der Hofstellen keinen Antheil genommen hatten, und der ohnehin zahl-

reichen Commission nur Mitglieder der Regierung, des Appellationsgerichtes und der Polizei-Direction beiwohnen mussten, weil es sich nicht blos um das System, sondern auch um den Bau eines Strafhauses für die Provinz Niederösterreich handelte, so wurde, um auch die oberste Justizstelle, die allgemeine Hofkammer und die Polizei-Hofstelle an dieser Verhandlung theilnehmen zu lassen und dieselbe zugleich möglichst zu beschleunigen, von dem obersten Hofkanzler die Einleitung getroffen, dass dieser wichtige Gegenstand in einer eigenen Sitzung mit Beiziehung von Repräsentanten der obersten Justizstelle, der allgemeinen Hofkammer und der Polizei- und Censur-Hofstelle bei der vereinigten Hofkanzlei berathen werde.

Bei der diesfälligen Berathung ging der Referent von nachstehendem Gesichtspunkte aus:

Die Commission, welche aus so verschiedenen Gliedern bestanden hat, sei in der Hauptfrage, welches System für die Behandlung der Sträflinge zu wählen ist, vollkommen übereinstimmend, und auch nicht eine einzige Stimme hat sich hinsichtlich des anzunehmenden Principes selbst von dem Beschlusse getrennt, dass das pennsylvanische Gefängnisssystem, nämlich die abgesonderte Verwahrung und Beschäftigung der Sträflinge in für Ein Individuum eingerichteten Zellen während des Tages und der Nacht, als dasjenige anzusehen sei, welches den beabsichtigten Erfolg der Besserung erwarten lasse; nur in den Modalitäten der Ausführung dieses Systemes haben sich bei den Commissionsgliedern einige abweichende Ansichten ergeben.

Das Auburn'sche oder gemischte Gefängnisssystem könne die nachtheiligen Wirkungen der Gemeinschaft der Sträflinge nicht beseitigen, kaum vermindern.

Die Ueberwachung des Stillschweigens erfordere eine zahlreiche Aufsicht, daher grössere Kosten; selbst bei der vielfachen und strengen Aufsicht werden mündliche Mittheilungen unter den Sträflingen Statt haben, immerhin werden dieselben Mittel finden, durch Zeichen, Winke und Blicke sich Mittheilungen zu machen.

Bei der Neigung des Menschen zur Geselligkeit und zur gegenseitigen Mittheilung werden die Sträflinge durch die Gewalt des natürlichen oder angeborenen Bedürfnisses zum Sprechen verleitet, das Gebot des strengen Stillschweigens zu übertreten und

sich wiederholte, in der Strenge steigende Strafen zuziehen, und selbst diese werden bei manchem Sträflinge den unwiderstehlichen Drang zur Mittheilung nicht unterdrücken können.

Das Gebot des strengen Stillschweigens in der Gesellschaft durch den ganzen Tag während der ganzen Strafdauer stellt sich bei den Sträflingen widernatürlich und als eine wahre Quälerei dar, macht die Gestraften zur Verstocktheit und zur Rache geneigt und zugleich erfinderisch in den Mitteln, das Verbot der Mittheilung auf mannigfaltige Art zu umgehen. Diese Wirkungen können die Besserung nicht befördern und werden oft davon das Gegentheil hervorbringen.

Dieses gemeinschaftliche System erscheint demnach auch nicht zweckmässig und folglich die Wahl desselben für das neue Strafhaus nicht räthlich.

Mehr entsprechend dürfte das Genfer oder Classificationssystem für kleine Strafanstalten sein, weil es da der Verwaltung der Strafanstalt doch zum Theile möglich sein kann, Individuen von gleicher Neigung, Gesinnung und Bildung aus der Anzahl der Sträflinge hervorzusuchen, um eine Kameradschaft aus denselben zu bilden. Aber selbst in kleinen Strafhäusern hat sich die Verwaltung in der Wahl oft getäuscht gefunden und wieder einen Wechsel vornehmen müssen. Auch in den Strafhäusern kleineren Umfanges nach dem Classificationssysteme liegt die Erfahrung vor, dass Heuchelei, Missgunst und Rachsucht dort erzeuget, und dass die Berührung der Sträflinge, wenn die Wahl wirklich Individuen von ziemlich gleichen Graden der geringeren oder grösseren Verdorbenheit in eine Abtheilung zusammengebracht hat, die nicht wechselseitige Aufmunterung zur Besserung, sondern zu jener des früher geführten Lebens und des begangenen Verbrechens mit sich führt.

So wenig verlässlich eine Abmessung des Grades der Immoralität und Gefährlichkeit eines Sträflings zum Behufe seiner Eintheilung in eine gemeinschaftliche Classe, und so wenig befriedigend der Erfolg des Classificationssystemes sich schon in den kleineren Gefangenhäusern gezeigt hat, um so geringer kann dieses System in grossen Strafanstalten, wie es das nieder-österreichische Provinzialstrafhaus ist, von einem Erfolge sein und dasselbe wird von Männern vom Fache aus ihrer Erfahrung bei den auswärtigen Strafanstalten geradezu für unausführbar, das ist

ohne alles Resultat für den Zweck der Besserung oder doch der nicht fortschreitenden Verschlechterung der Sträflinge erklärt.

In dem bestehenden hiesigen Strafhause hat der Versuch, die Sträflinge nach dem Grade ihrer Verdorbenheit in Classen abzutheilen, zu derselben Ueberzeugung geführt, dass dasselbe an sich schon nicht ausführbar und selbst im Falle der Ausführbarkeit von Classenunterschieden von keinem praktischen Erfolge sei.

Es sei bei der Einführung des Vereinzelungssystemes nach der Meinung des Referenten von der Vorsicht geboten, in der neuen Strafanstalt einige gemeinschaftliche Arbeitszimmer herzustellen, damit darin während des Tages diejenigen Sträflinge ihre Arbeit in Gesellschaft mit einander verrichten, für welche nach der in der Folge geschöpften Erfahrung und Ueberzeugung eine längere Einzelhaft sich demnach nachtheilig äussern sollte.

Diese gemeinschaftlichen Arbeitszimmer sollten aber nicht gross, sondern nur für wenige Individuen eingerichtet sein, weil zur Beseitigung der nachtheiligen Folgen der Einsamkeit schon Ein Gesellschafter von ähnlichen Neigungen beiträgt und keineswegs eine grosse Gesellschaft, die gleichsam eine Unterhaltung verschaffen würde, erforderlich ist, und weil die Einwirkungen auf die Demoralisation der Sträflinge um so häufiger und wirksamer sind, je zahlreicher die mit einander in Berührung stehenden Sträflinge sind, da unter diesen die verworfensten, dreistesten und stützigsten Individuen immer die Ueberlegenheit und Herrschaft über ihre Mitgenossen ausüben.

In diesen Arbeitssälen sollte dann aber auch das Gebot des Stillschweigens nicht bestehen, weil die wechselseitige Mittheilung der wesentlichste Theil der Gesellschaft und das Verbot derselben eine sehr peinliche Strafe ist; es versteht sich wohl von selbst, dass die Gespräche nur gleichgiltige Gegenstände betreffen und nicht eine Nahrung für Immortalität sein dürfen.

Nur aus Vorsicht für den möglichen Fall der nachtheiligen Einwirkung der Einzelhaft auf manche Sträflinge trage der Referent auf einige gemeinschaftliche Arbeitszimmer an; den dafür von einigen Commissionsgliedern angegebenen Grund aber könne er nicht theilen, dass diese gemeinschaftliche Arbeit ein Mittel zum leichteren Uebertritte aus dem einzelnen Gefängnisse in die Freiheit oder ein Prüfstein über

die Räthlichkeit der Entlassung des Sträflings in die volle Freiheit sein solle, weil selbst eine sehr kurze Zeit der Gesellschaft mit ungebesserten und verstockten Sträflingen die Frucht einer langen Bemühung um die sittliche Erhebung der zum Austritte bestimmten Sträflinge vernichten oder verringern und Verabredungen zwischen den austretenden und den noch in der Anstalt zurückbleibenden Sträflingen zu unerlaubten Handlungen und selbst Verbrechen bewirken könnte.

Auch würden durch die Gemeinschaft ganz fremde Menschen sich kennen lernen, und dadurch würde der in dem Vereinzelungssysteme verbundene sehr wichtige Vortheil ganz aufgehoben werden, dass Sträflinge sich in der Strafanstalt nicht kennen lernen, daher auch nach der Entlassung aus dem Strafhause sie in der gewesenen Eigenschaft als Sträflinge unbekannt bleiben und dadurch dem unverbesserlichen, von dem Ehr- und Schamgefühle verlassenen die Gelegenheit benommen wird, seinen ehemaligen, reuigen und gebesserten Strafgenossen durch die Bekanntgebung der ausgestandenen Zuchthausstrafe zu beschämen, ihm die Unterstützung wohlwollender Menschen zu entziehen, ihm einen redlichen Erwerb zu schmälern und selbst zur Begehung von Verbrechen indirect oder direct zu verleiten.

Die unmittelbare Ueberwachung der austretenden Sträflinge in einem Zwangsarbeitshaus sei aber, mit Ausnahme der Fälle des §. 455 d. 1. Th. St. G., nach den für die Zwangsarbeitshäuser dermal bestehenden Vorschriften nicht zulässig, und wenn dieselbe in der Folge gestattet werden sollte, wird sie gewiss nur auf seltene Fälle beschränkt bleiben, weil das Zwangsarbeitshaus für die austretenden Sträflinge im Grunde doch eine Fortsetzung der Strafe über das gesetzliche Ausmass ist, sohin nur aus besonders wichtigen Ursachen in Anwendung kommen könne.

Es dürfte bei diesen Verhältnissen genügen, wenn beiläufig für 50 Sträflinge grössere Zimmer zur gemeinschaftlichen Arbeit bis zur längeren vollkommenen Ueberzeugung über die gänzliche Entbehrlichkeit oder über ein geringeres Erforderniss in dem neuen Strafhause in der Art vorgerichtet werden, dass diese Arbeitszimmer wieder in einzelne Zellen durch einfache Untertheilung umgestaltet werden können.

Die Errichtung abgesonderter Strafhäuser für weibliche Sträflinge würde durch die Bau- und Verwaltungskosten dem Criminalfonde einen sehr beträchtlichen Aufwand verursachen, ohne dass eine Nothwendigkeit dazu vorhanden wäre, weil die Absonderung der beiden Geschlechter durch getrennte Verwahrung in abgesonderten Theilen des nämlichen Strafhausgebäudes vollkommen bewirkt werden kann. Dagegen sei die Bestellung weiblicher Aufseher und Lehrerinnen für die weiblichen Sträflinge zweckmässig.

Das Verfahren bei der Behandlung der Sträflinge in dem neuen Strafhause nach dem pennsylvanischen Systeme sei von sehr wesentlicher Wichtigkeit, da die blosse Absonderung der Sträflinge von einander und die Sorge für ihre Nahrung, Unterkunft und Bewegung die Sträflinge zu bessern nicht genügt, sondern auch um angemessene Beschäftigung und um Unterricht gesorgt werden muss. Der Referent vereinigte sich im Wesentlichen mit den Anträgen der Commission und erlaubte sich einige Abweichungen und besondere Bemerkungen im Nachstehenden vorzubringen:

Die wohlgemeinte Benennung Straf- und Besserungsanstalt wäre nicht zu beanständen, obschon der Beisatz: und Besserungsanstalt ganz entbehrlich ist, weil dadurch noch keine Besserung bewirkt wird.

So gewiss es sei, dass die Einsamkeit das Verlangen nach Beschäftigung und Arbeit erregt, so wird es doch Menschen in der Strafanstalt geben, welche selbst durch längere Zeit die Trägheit nicht ablegen und eine Arbeit nicht verlangen oder sich nur wenig damit befassen werden.

Es würde gegen den Zweck der Anstalt sein, solche Menschen dem Nichtsthun nach ihrem Belieben zu überlassen, vielmehr scheint die Anordnung nothwendig, dass zwar während der ersten, allenfalls drei Tage nach dem Eintritte in das Strafhaus, es dem Gefangenen zu überlassen sei, eine Arbeit zu verlangen oder nicht, dass aber nach Ablauf dieser Zeit eine Arbeit dem sich darum nicht meldenden Sträflinge zuzutheilen sei.

Eine freie Wahl der Gattung der Arbeit könne wohl den Gefangenen nicht zugestanden werden, theils weil dabei von Seite der Gefangenen Missbrauch eintreten könnte, indem sie sich die leichtesten, am wenigsten anstrengenden Arbeiten gleichsam zum blossen Zeitvertreibe auswählen würden, theils weil der Staats-

schatz das Recht hat zu fordern, dass der Gefangene den Ersatz für die auf seine Verpflegung und Beschäftigung gemachten Auslagen durch seine Arbeit möglichst erstatte.

Wohl aber werde die Strafhausverwaltung auf die Neigung die Kräfte und die bereits besitzenden Gewerbskenntnisse des Sträflings bei der Zutheilung der Arbeit Rücksicht zu nehmen haben, soweit dieses mit der Einrichtung der Strafanstalt vereinbarlich ist.

Die Verrichtung der s. g. Hausarbeiten könne nicht, wie bisher, von den Sträflingen ohne Beirrung des Systemes der Einzelhaft besorgt werden und es lasse sich die Auslage für freiwillige Arbeiter nicht ganz vermeiden; es dürfte jedoch möglich sein, manche zum Theile von einzelnen Sträflingen verrichten zu lassen, worauf daher bei der Berathung über die einzelnen Instructionen Bedacht zu nehmen sein würde.

Der Antrag der Commission, den Sträflingen von auswärtigen in der Bedienstung der Strafanstalt nicht stehenden Gewerbsleuten Unterricht in den für ihre Rechnung zu verfertigenden Arbeiten ertheilen zu lassen, sollte zwar nicht unbedingt zurückgewiesen werden, allein es wird sowohl auf die persönlichen Eigenschaften und das Vertrauen des Meisters von Fall zu Fall von der Strafhausverwaltung gehöriger Bedacht genommen, als auch die Vorsichten und die Bedingungen schon vorher überhaupt festgestellt und in die zu entwerfenden Instructionen aufgenommen werden müssen, unter welchen der Zutritt den vertrauenswürdigen Gewerbsleuten in die Strafanstalt zum Behufe der Unterweisung der Sträflinge in ihren Gewerben gestattet werden darf.

Es kann nur zur Aufmunterung der arbeitslustigen Sträflinge beitragen, wenn denselben die über das schuldige, tägliche Mass geleisteten Arbeiten vergütet und der sogenannte Ueberverdienst ferner eingeräumt wird. Dieser Ueberverdienst wäre aber durchaus nicht wie jetzt zur Verbesserung der Kost und auf Getränke zu verwenden, sondern wäre für den Gefangenen bis zum Austritte aufzubewahren und bei Sparcassen inzwischen fruchtbringend anzulegen, insoferne derselbe den Ueberverdienst nicht seinen Kindern, Eltern, Gattin oder Gatten und Geschwistern oder zum Ersatze des durch sein Verbrechen Beschädigten zuwenden wollte, woran keiner zu hindern wäre, da eine solche Widmung nur löblich angesehen werden kann und oft eine wahre Pflicht ist.

Es wäre aber auch nothwendig, möglichst genaue Bestimmungen über die Bemessung des Ueberverdienstes, wenn solcher in der Anstalt zugelassen wird, zu treffen, damit nicht dabei aus Unbilligkeit oder Parteilichkeit vorgegangen werde; denn nach der Verschiedenheit der Arbeitsgattung kann auch ohne Anwendung besonderer Thätigkeit ein grösserer Verdienst bei der einen als bei der anderen erworben werden, daher kann der Ueberverdienst grösser entfallen blos aus der Ursache, weil dem einen Sträflinge eine vortheilhaftere Arbeit zugewiesen worden ist. Wenn nun auch bei dem Vereinzelungssysteme nicht, wie es im hiesigen Strafhause sich ergeben hat, Excesse bei den Sträflingen unter dem Vorwande entstehen können, dass einige Sträflinge durch die Zuweisung von Arbeiten mit grösserem Ueberverdienste in der Verbesserung der Kost begünstigt werden, so fordert es doch die Billigkeit, dass eine solche ungleiche Behandlung gemieden werde.

Die näheren Modalitäten über die Zulässigkeit von Briefen und Besuchen wären in dem Entwurfe der Instruction für die Strafhausverwaltung anzutragen, um hierbei Willkür derselben zu beseitigen.

Auch die Zulässigkeit der Besuche der Gefangenen durch geistliche Corporationen und durch Mitglieder des Schutzvereines dürfte schon jetzt im Allgemeinen ausgesprochen werden, damit die näheren Bestimmungen hierüber in die Instruction für die Strafhausverwaltung aufgenommen werden können; übrigens sei bereits der niederösterreichischen Regierung von der Hofkanzlei im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle die Ermächtigung unterm 16. December 1844 Z. 39.010 ertheilt worden, Mitgliedern des Schutzvereines gegen Ende der Strafzeit die Besprechung mit den austretenden Sträflingen zu erlauben.

Es ist beachtenswerth, dass vormärzlich in Oesterreich dem Schutzvereine für Sträflinge dieses Befugniss ertheilt und denselben dadurch gleichsam eine nicht überall gern gesehene Controle eingeräumt worden ist.

Das mit der Stille des Vereinzelungssystemes wohl nicht verträgliche Klirren der Ketten, welche der Gesundheit abträglich, auch der Verrichtung der Arbeit hinderlich und eine Erhebung des Gemüths des Sträflings hervorzurufen nicht geeignet sind, begründe die Nothwendigkeit, dass die Anwendung

der Eisen in der neuen Strafanstalt gänzlich entfernt werde.

Die Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen wäre als nicht entsprechend nur für äusserste Fälle, wo Sträflinge auf keine andere Art zur Folgsamkeit bewogen werden können, zu beschränken, und da an die ausdrückliche Genehmigung der Landesstelle zu binden, welche nur nach vollkommener Ueberzeugung, dass kein anderes Strafmittel auf den verstockten Sträfling wirkt, die Bewilligung ertheilen wird.

Wenn der Antrag genehmigt würde, dass die Eisen, dann die Stock- und Ruthenstreiche mit Ausnahme der oben erwähnten äussersten Disciplinarfälle von Unverbesserlichkeit eines Sträflings in der neuen Strafanstalt nicht angewendet werden sollen: wird es Aufgabe der Justizbehörde sein, in Erörterung zu nehmen, ob und welches Aequivalent für die in dem Strafurtheile bemessene und künftig nach dem Strafgesetzbuche zu bestimmende Strafe des mit Eisen verbundenen strengen Kerkers oder der Stock- oder Ruthenstreiche für die Sträflinge, welche ihre Strafe in der neuen Anstalt abzubüssen haben, stattfinden solle.

Die Commission habe auch den Antrag wegen Abstellung der Abschiebung der nach überstandener Strafe der Sträflinge beim Austritte in ihre Heimatgemeinden der Berathung nicht unterzogen, weil die Aufgabe der Commission nur die Behandlung der Sträflinge in der Strafanstalt sei.

Allein die Art der Entlassung und die bei der Commission gar nicht zur Sprache gekommene Art der Einlieferung der abgeurtheilten Verbrecher in das Strafhaus habe auf die Sträflinge und auf die bleibenden Erfolge des neuen Strafsystemes einen zu wichtigen Einfluss, um dieselben unerwogen zu lassen.

Der Transport der abgeurtheilten Verbrecher von den entfernten Criminalgerichten in das Strafhaus geschieht mit Vorspann gewöhnlich unter Militärbegleitung und zwar zur Verhinderung der Entweichung nur bei Tage.

Der Sträfling wird auf dieser Reise, besonders während des Aufenthaltes in den Vorspannsstationen, der öffentlichen Schau preisgegeben und es ist hierbei kaum ein Unterschied rücksichtlich der Wirkung für den Sträfling: ob ihm das Strafurtheil öffentlich vorgelesen und ob er auf der Schandbühne ausgestellt, oder ob das Strafurtheil ohne Vorlesung während des

ganzen Transportes bekannt gemacht und ob auf einem Schandwagen ausgestellt wird. — Auch hier werde das Scham- und Ehrgefühl gänzlich in dem Sträflinge vertilgt, welches doch bei vielen Sträflingen noch nicht erloschen ist.

Eine noch so humane Behandlung im Strafhause könne diese öffentliche Beschämung und Brandmarkung in dem Gemüthe des Sträflings nicht mehr verwischen und benehme oder erschwere ihm nach dem Austritte aus dem Strafhause den Erwerb in der ganzen Gegend, wo er leicht wieder erkannt wird.

Dieser Transport von den entfernteren Landgerichten in das Strafhaus vertrage sich nicht mit dem Zwecke des angetragenen Gefängnisssystemes und wäre abzustellen, selbst noch vor der Einführung des neuen Gefängnisssystemes.

Auch die Abschiebung der entlassenen Sträflinge in ihre Gemeinden vermindere die Früchte der bei ihnen bewirkten Besserung in der Strafanstalt, besonders bei dem gegenwärtigen System in Niederösterreich.

In allen Schubstationen werde derselbe von den Gerichtsdienern, ihren Gehilfen und Angehörigen, dann von den Schubsbegleitern gesehen, und allen diesen Individuen wird es bekannt, dass der Schübling ein Verbrecher war und aus dem Strafhause entlassen wurde.

Bei Sträflingen, welche Beweise von Besserung gegeben haben, dürfte bei dem Austritte aus der neuen Strafanstalt die Abschiebung ganz unterbleiben und dieselben sollten mit gebundener Marschroute, ohne ihren bisherigen Aufenthalt im Strafhause darin anzugeben, in ihre Heimat gewiesen werden, ja es dürften die von denselben vorgebrachten Gründe um Gestattung eines anderen Aufenthaltsortes gehörig gewürdigt, und wenn keine Bedenken dagegen vorhanden sind, auch berücksichtigt werden.

Auf Grund einer Motion Peller's hatten sich sieben Votanten, dann der Hofkanzler mit dem Referenten für die Wahl des pennsylvanischen Systems erklärt, trennten sich aber von ihm hinsichtlich der als Reserve angetragenen gemeinschaftlichen Arbeitszimmer. Von dem Moventen wurde geltend gemacht, dass diese gemeinschaftliche Arbeit schon deshalb nicht nöthig sei, weil die Isolirung niemals eine absolute sein würde, da die Sträflinge fortwährende Besuche von Geist-

lichen, Aerzten, Angestellten des Hauses, von geistlichen Corporationen und vertrauenswürdigen Personen erhalten werden.

Die Anwendung der gemeinschaftlichen Beschäftigung wäre schon deshalb sehr schwierig, weil der Richter und die Strafhausverwaltung sich bei der Beurtheilung über die Eignung zu dieser ausnahmsweisen Behandlung leicht irren können; auch liege in der ausnahmsweisen Gestattung der gemeinschaftlichen Beschäftigung eine Inconsequenz gegen die Wesenheit des pennsylvanischen Systems.

Ein Votant fand den Gegenstand zwar vielseitig erörtert, aber dennoch nicht ganz schlussreif; das Isolirungssystem könne nämlich erst dann praktische Anwendung finden, wenn vorläufig hiernach auch die Strafgesetzgebung geändert und mit der Strafvollstreckung in Uebereinstimmung gebracht wird.

Unmöglich könne als identisch angesehen werden. ob die Strafe nach dem Zellensysteme, oder mit einem gänzlichen oder theilweisen Beisammenleben überstanden werde; soll nun der Richter etwa alternative Urtheile fällen? Eine Berufung auf England und Amerika sei unstatthaft, da in jenen Ländern ganz andere legislative Verhältnisse und überhaupt verschiedenartige Einrichtungen bestehen.

Auch über den Kostenpunkt dürfe nicht so leicht hinausgegangen werden.

Die Gerechtigkeit fordere, dass, wenn man das pennsylvanische System einführen will, auch darüber ein gesetzlicher Ausspruch vorausgehen müsse.

Es seien hierbei auch der Nationalcharakter, die Lebensweise, die Gewohnheiten in Oesterreich zu beachten und der gesellige Oesterreicher, Slawe dürfte bei dem pennsylvanischen Systeme härter bestraft werden, als die Bewohner mancher anderer Staaten.

Was gesagt worden sei, dass mancher der in Verbrechen verfallenen Individuen besserer Classen die gänzliche Absonderung als eine Wohlthat anerkennen werde, wollte dieser Votant nicht als ausgemacht gelten lassen. Die Erfahrung lehre, dass der Isolirungszwang solchen Leuten wohl einige Zeit erträglich erscheinen möge, dass aber der Trieb des Menschen nach Gesellschaft und der Wunsch sich mitzutheilen so schnell und mächtig hervortrete, dass die Sehnsucht zur härtesten und schwersten

Strafe werde und zur gänzlichen Herabstimmung der geistigen Kräfte führe.

Aber auch im Auslande seien nach Versicherung glaubwürdiger Männer sehr oft Beispiele vorgekommen, wo Menschen durch die dauernde Isolirung in Wahnsinn verfielen oder zur künftigen selbstständigen Existenz ganz unfähig wurden.

Viele haben schon die Nothwendigkeit von Kategorien und die Unausweichlichkeit erkannt, dass gewisse Verbrecher ohne Gefahr nicht der isolirten Einsperrung überliefert werden können, daher sich aus Menschlichkeit und Moralgründen für ein gemischtes System erklärt. Allerdings bestehe dermal ein grosses und wesentliches Gebrechen, nämlich das nächtliche Beisammensein. Hier pflegen die Sträflinge ihre nachtheiligen Besprechungen, hier sei die eigentliche Schule des Lasters, hier werde der Unterricht und die Anleitung zu künftigen Verbrechen gegeben, hier finden auch trotz aller Aufsicht unsittliche Ausschweifungen statt.

Dieser Uebelstand müsse nothwendig beseitigt werden; bei Tage aber sei die Absonderung durch keine auf die Erfahrung begründete Nothwendigkeit bei uns geboten. Das Auburn'sche System stelle sich daher als das angemessene dar, wornach die Sträflinge zur Nachtzeit unbedingt abgesondert, bei Tag aber gemeinschaftlich beschäftigt werden.

Wichtig wäre hiebei jedenfalls, dass die Strafhäuser gehörig und fortwährend überwacht und durch höhere Beamte und öfters durch gemischte Commissionen gründlich untersucht würden.

Werde nur die nächtliche Absonderung verfügt und die der Erfahrung gemäss mögliche Ordnung und Aufsicht bei der gemeinschaftlichen Beschäftigung während des Tages gehandhabt, so entfiele auch die Nothwendigkeit einer vorauszusendenden Aenderung des Gesetzes und Alle würden nach dem Urtheile gleich behandelt.

Die so wichtige Absonderung des Nachts und die oftmalige Aenderung der Schlafzellen, um jede Correspondenz zu verhüten, mache in der Strafordnung keine Aenderung, indem sie zur Hausordnung des Strafhauses gehöre.

Dadurch würde alles Kategorienwesen beseitigt, jeder Irrthum und jede Willkür bei der Zulassung zur ausnahmsweisen gemeinschaftlichen Beschäftigung vermieden und die richterlichen Urtheile genau, wie sie lauten, vollzogen werden können.

Es würden ferner die Auslagen bedeutend vermindert, mithin auch die allerdings wichtige Geldfrage vereinfacht und erleichtert werden.

Die nothwendigste Abhilfe, der wesentlichste Zweck dürfte durch dieses System erreicht werden; es scheine daher nicht gerathen, noch weiter zu gehen und durch die Wahl des pennsylvanischen Systemes sich in Umstände und Schwierigkeiten zu verwickeln, die den wünschenswerthen Fortschritt im Gefängnisswesen sehr verzögern, wo nicht gar vereiteln würden.

Mit diesem Votanten hatten sich noch zwei andere vereinigt; einer derselben hatte aber noch eindringlich hervorgehoben, dass, wenn das Absonderungssystem einen Erfolg haben solle, hiebei nothwendig auch die Untersuchungsgefängnisse in Beziehung kommen müssten.

Das Resultat dieser ausführlichen und sorgfältigen Berathungen war ein niederschlagendes: es blieb beim Alten. Der umfassende Vortrag vom 20. Mai 1845 wurde erst durch eine a. h. Entschliessung vom 22. Jänner 1848 erledigt: die vorgelegten Acten gäben nicht die Beruhigung, dass ein nach dem vollständigen Isolirungssysteme eingerichtetes Gefängniss den Zwecken entsprechen werde, welche mit bedeutendem Aufwand an Geld und Menschenkräften erreicht werden sollen. Um der endlichen Entscheidung die noch abgängige Vorbereitung zu verschaffen und hiebei die neuesten Erfahrungen des Auslandes in diesem Fache zu benützen, wurde eine Commissionsreise ins Ausland anbefohlen. Erst der Vortrag des Justizministers v. Schmerling vom 17. August 1849, betreffend die Einzelhaft für Untersuchungsgefangene und für längstens zu einem Jahr Freiheitsstrafe Verurtheilte erhielt die a. h. Sanction und sollte nach der kaiserlichen Entschliessung vom 24. August 1849 die Einzelhaft nach den in diesem Vortrage trefflich von Würth's Feder entwickelten Grundzügen bei allen Neubauten von Gerichtsgefängnissen unbedingt, bei Adaptirungsbauten nach Gestattung der örtlichen Verhältnisse zur Anwendung kommen. Bereits waren hiernach eine grössere Anzahl von Einzelzellen in den Anstalten zu Garsten, Stein u. a. hergestellt, als in Folge der mit dem Neujahr 1851 eingetretenen politischen Reaction auch das Einzelhaftsystem über Bord geworfen und in dem revidirten Strafgesetzbuche von 1852 die Einzelhaft nur noch als Strafverschärfung und Disciplinarstrafe beibehalten

worden ist. Dagegen war das Ministerium Bach bemüht, durch Adaptirung zahlreicher Strafanstalten in der Gesammtmonarchie dem eingewurzelten Uebelstande der Ueberfüllung der Gefängnisse entgegen zu wirken und durch Verpachtung der meisten Straf- und Zwangsarbeitsanstalten an geistliche Corporationen, beziehungsweise fromme Schwestern, etwas für die Besserung der Gefangenen und viel für die Vereinfachung und vermeintliche Ersparung in der Gefängnissverwaltung zu thun.

Es wurde in wenigen Jahren ein neuer Belegraum für mehr als 10.000 männliche und 3000 weibliche Häftlinge hergestellt, ohne für die Dauer der Ueberfüllung der Strafanstalten für Männer abzuhelfen. Da es für diese in Oesterreich an geeigneten Orden männlichen Geschlechtes fehlte, so erübrigte nur, auch bei diesen Strafanstalten mit weiblichen Ordensgenossen einen Versuch zu machen, über dessen Probehaltigkeit erst die Erfahrung Auskunft geben sollte. Bei den Contractabschlüssen blieben viele in Frankreich und Belgien für unerlässlich erachtete Bedingungen zur Wahrung des staatlichen Einflusses auf die Leitung der Strafanstalten unberücksichtigt. Es wurde die in der Regel auf Staatskosten hergestellte Anstalt nebst Einrichtung für die Häftlinge und die frommen Schwestern auf bestimmte Zeit mit der Zusicherung einer Zahlungsleistung für jeden Häftling per Tag und Kopf der Leitung und Verwaltung des geistlichen Ordens übergeben und ausserdem noch die einträgliche Arbeitskraft der Häftlinge umsonst überlassen. Auf diesem Wege hoffte man nicht nur eine einfachere und bessere, sondern auch eine wohlfeilere Verwaltung der Strafanstalten zu erreichen.

Im Jahre 1860 bestanden bereits Strafanstalten für Männer zu Stein, Karthaus, Leopoldstadt, Lepoglava, Capo d'Istria, Munkacz, Mürau, Gradiska, Illava, Nagy-Karoly, Padua, Szamos-Ujvar, Waitzen mit einem Belegraume für mehr als 11.300 Köpfe; Straf- und Zwangsarbeitsanstalten für Weiber zu Agram, Lankowiz, Neudorf, Lemberg, Marianostra, Prag, Schwaz, Suben, Venedig, Wallachisch-Meseritsch für mehr als 3400 Köpfe; ferner Zwangsarbeitsanstalten für Männer zu Prag, Graz, Laibach, Pest, Wissnicz u. m. a.

Der eingewurzelte Krebsschaden der bisherigen Gemeinschaftshaft blieb unberührt. Der Vortrag an den Kaiser über diese Reformen äusserte sich überschwänglich in der Erwartung der heilsamen Wirksamkeit der religiösen Corpora-

tionen und wegwerfend über die bisherigen Leistungen aller neuen Gefängnisssysteme[87]). Die Wendung der Verwaltungspolitik zu Gunsten geistlicher Orden trat in Oesterreich beinahe gleichzeitig ein mit der Berufung der Bruderschaft des rauhen Hauses in Preussen; v. Bach, v. Raumer und v. Westphalen begegneten sich in derselben Richtung. Man hob hervor, dass die geistliche Genossenschaft, welche eine Gefängnissanstalt übernimmt, dies nicht um zeitlicher Gewinnes willen, sondern aus thateifriger Religiösität, aus aufopfernder Liebe zu Gott und den Menschen thue, und daher ihre Pflichten getreuer noch erfüllen werde, als dies von noch so gut bezahlten Beamten zu erwarten sei. v. Würth, v. Buol-Bernberg und andere österreichische Schriftsteller hatten mithin vergebens auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass sich der geistliche Gefängnissdienst unter der Controle eines Civilinspectors empfehle, wenn für den mühseligen und aufopfernden Dienst der Ordensmitglieder materiell gute Jahresgehalte von der Civilverwaltung angewiesen werden. — Eine a. h. Entschliessung von 1856 befahl, dass längstens innerhalb dreier Jahre eine Darstellung des Zustandes, in dem sich das Gefängnisswesen befinden wird, und der bis dahin erzielten Erfolge vorzulegen sei. Namentlich sollten die Massregeln in Erwägung gezogen werden, welche dazu führen, die Häftlinge möglichst nützlich zu beschäftigen und nach Zurücklegung der Strafe bei dem Wiedereintritte in die Gesellschaft ihnen den Uebergang zu einer ehrbaren Beschäftigung zu erleichtern. — Die diesfällige Vorlage wurde prolongirt und unterblieb am Ende gänzlich in Folge des Octoberdiplomes von 1860.

Von den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten standen im Jahre 1860 nicht weniger als 16 unter der Obsorge der frommen Schwestern zu Garsten, Karthaus, Leopoldstadt, Lepoglava, Mürau, Stein, Agram, Lankowiz, Lemberg (für Weiber), Maria-Nostra, Neudorf bei Wien, Prag (für Weiber), Schwaz, Suben, Meseritsch, Venedig.

---

[87]) Wahlberg, Aufzeichnungen über die Strafanstalten in Oesterreich, in der Allg. deutsch. Strafr.-Ztg. 1864. S. 95 ff., S. 186, 187, S. 198 ff. Zur Gefängnissfrage in Oesterreich. Allg. österr. Gerichtszeitung. 1866. S. 26 ff. — Die Gebrechen und Reform der Gefängnisse in Oesterreich, in Eckert's Blätter für Gefängnisskunde. 1868. S. 313 ff.
v. Holtzendorff, in d. allg. d. Strafr.-Z. 1866. S. 141.
Zugschwerdt, die Verwendung religiöser Corporationen in den Strafanstalten. 1866.

Vor Allem fand die pachtweise Ueberlassung der Strafanstalten, insbesondere der männlichen Strafanstalten, an fromme Schwestern in der öffentlichen Meinung laute Missbilligung. Das Abgeordnetenhaus verlangte in der 30. Sitzung im Jahre 1863 wiederholt die Kündigung der Contracte mit den geistlichen Strafhausadministratoren, welche sich in den letzten Jahren, angespornt durch die Concurrenz mit anderen weltlichen Strafanstalten, bemühten, dem begründeten Vorwurfe des Fortbestandes gewisser gerügter Uebelstände entgegenzuwirken und was Reinlichkeit, Ordnung, Geschäfts- und Arbeitsbetrieb betrifft, auch in einzelnen Anstalten Anerkennenswerthes geleistet haben.

Es blieb bis zum Eintritte der Sistirungspolitik bei dem normalmässigen Dienstbetriebe in Gefängnisssachen, abgesehen von einzelnen Kündigungen der Pachtverträge und von Vorkehrungen gegen den fortwährenden Uebelstand der verderblichen Ueberfüllung der Strafanstalten für Männer, gegen die demoralisirende Unterbrechung regelmässiger Gefangenenarbeiten u. a. m. Am 16. October 1865 erfolgte die schon von Würth geforderte administrative Zuweisung sämmtlicher Strafanstalten an die Centralleitung des Justizministeriums in den nicht ungarischen Ländern, und an die Wiederbesetzung der Generalinspectur des Gefängnisswesens vom 4. December 1865 knüpfte man die Hoffnung, dass die wiederholt begonnene und abgebrochene Organisirung und Verbesserung des Gefängnisswesens in Oesterreich endlich mit nachhaltendem Ernste und staatsmännischem Verständnisse stufenweise und planmässig in's Werk gesetzt werde. Der Justizminister hatte sich jedoch noch nicht für ein bestimmtes Haftsystem entschieden, sondern versprochen, das Hauptaugenmerk auf die individuelle Besserung der Sträflinge und die erziehliche Würdigung der Gefangenenarbeit richten zu wollen.

Der rührigen und wohlwollenden Thätigkeit des Generalinspectors von Hye gelang es, manche Verbesserungen und mildernde Vergünstigungen durchzusetzen, so wie eine neue Classification in der Strafanstalt zu Suben zu gründen, in welcher die gebildeten, die jugendlichen, die zum erstenmale bestraften, die politischen und die besserungsfähigen Gefangenen in Classenabtheilungen human verpflegt und nützlich beschäftigt werden sollten. Diese Classification sollte nach der Intention der Regierung mit den beschränkten Mitteln, welche die Dotation

des Finanzgesetzes bietet, allenthalben durchgeführt werden. Auch an die traurige Lage der Gerichtsgefängnisse und der Untersuchungsgefangenen sollte gedacht werden bei genügender Dotation. Dieses officielle Programm wurde den Angriffen auf die gemeinsamen Strafanstalten und die in der Gemeinschaftshaft unsicher und leicht nachtheilig wirkenden Begünstigungen in dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 19. Juli 1867 als Schild entgegengehalten. Ein Abgeordneter aus Oberösterreich schilderte drastisch die eingerissene Lockerung der Disciplin in der Strafanstalt zu Garsten und die alte, schon lange widerlegte Klage wurde laut, dass es die Sträflinge zu gut haben und freie Arbeiter schlechter daran seien [88]).

In der That zeigte es sich in mehreren Strafanstalten, dass die Disciplin durch die wachsende Anzahl der auf die Philanthropie der Regierung pochenden Sträflinge gelitten habe, und gerade die schlechten Sträflinge in den gemeinsamen Arbeits- und Schlafräumen noch weiter gehende Begünstigungen ertrotzen wollten.

Die Hauptursache dieser Uebelstände und Ordnungswidrigkeiten lag darin, dass die Einzelverbesserungen auf der heillosen Grundlage des alten Haftsystemes vorgenommen wurden, statt erst die schlimmen Uebelstände der bisherigen Gemeinschaftshaft zu beseitigen und eine wirksame Absonderung der Sträflinge durchzuführen. Diese Calamität wurde nicht vermindert durch die erfreuliche Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe mittelst des Gesetzes vom 15. November 1867, welches die schon vor zwanzig Jahren in Oesterreich anerkannten Forderungen in dieser Richtung befriedigt hat. Das Justizministerium ist bei halben Verbesserungsmassregeln und beim Classificiren stehen geblieben und zwar zu einer Zeit, in welcher sich das Abgeordnetenhaus bereits principiell in Uebereinstimmung mit dem Rgierungsentwurfe für die Regel der Einzelhaft ausgesprochen hat.

Die parlamentarische Debatte am 19. Juli 1867 über das Einzelhaftprincip blieb an Umfang und Gründlichkeit hinter den

---

[88]) Geyer, Allg. deutsche Strafr.-Z. 1868. S. 241 ff.
Elvers: Ist die Ansicht, dass die Strafgefangenen es zu gut haben, begründet, und woher kommt dieselbe? Allg. dtsch. Strafr.-Z. 1861. S. 721.

vormärzlichen Verhandlungen über das Vereinzelungssystem zurück. Der zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellte Ausschuss hatte sich für dasselbe mit Stimmeneinhelligkeit ausgesprochen und der Berichterstatter v. Mühlfeld erklärte kurz und bündig, in der Wissenschaft sei dieses System von den Meisten anerkannt. Nur drei Redner ergriffen das Wort, sonst wünschte Niemand zu sprechen.

Das Schicksal des Strafgesetzentwurfes ist bis zur Stunde eben so dunkel wie die von dem Justizminister Herbst bisher getroffene Anbahnung des Einzelhaftsystemes, dessen Durchführung in Deutsch-Oesterreich allein bei bester Dotation nach solchen Prämissen Jahrzehnte lang brauchen dürfte. Man hört von der stillen geräuschlosen Thätigkeit in dieser Richtung nichts anderes, als dass an einigen wenigen Straforten für Vermehrung der Einzelzellen vorgesorgt werde.

So soll die Strafanstalt Stein einen Zubau für die Einzelhaft erhalten. Auch in Karthaus und Karlau sollen Isolirzellen hergestellt werden. Die jugendlichen Sträflinge in Suben, welche sich durch excessives Betragen dieses Aufenthaltes unwürdig gemacht haben, sollen in einem Theil der ehemaligen Gefängnisse auf dem Spielberge verwahrt werden. Auch ist in dem österreichischen Finanzgesetze für das Jahr 1869 ausser der Summe für die Strafanstalten 1,906.200 fl. ein Betrag von 284.907 fl. für Neubauten der Justizverwaltung eingestellt. Nach dem Staatshaushaltsetat für 1868 sind für einige fünfzig grössere Strafanstalten Preussens allein von dem Ministerium des Innern 2,263.960 Thlr. in Ausgabe und 624.822 Thlr. in Einnahme gestellt, unter welche Anstalten die Justizgefängnisse nicht mit einbegriffen sind.

Sollen wir die Summe der Fortschritte der deutschen Gefängnisskunde ziehen, so finden wir, dass die Mehrheit der Staaten sich für die Einführung eines gemischten Gefängnisssystemes entschieden hat, dass die Isolirhaft bei langzeitigen Strafen in der Regel nur als ein Factor derselben sowie als Disciplinarmittel anerkannt wird, dass eine gesetzliche Regelung der Haftweise immer entschiedener als unerlässlich befunden wird, dass die meisten deutschen Staaten noch Bedenken tragen, ohne im eigenen Lande angestellte Versuche mit selbstständigen Zellengefängnissen, abgesehen von der Scheu vor dem Kostenaufwand, die langzeitige Isolirung allgemein einzuführen, dass dagegen die allgemeine Durchführung der Iso-

lirhaft für die Untersuchungsgefangenen principiell gutgeheissen und nur an dem Kostenpunkte scheitert, dass der Strafvollzug bereits in kleineren und besseren Strafanstalten zum Theil individualisirender und pädagogischer Natur geworden ist und sich gewichtige Stimmen für eine Verwerthung der Grundgedanken des progressiven irischen Strafvollzuges in den bestehenden Gemeinschaftshaftanstalten geltend machen.

Durch die neuere Geschichte der Gefängnissreform geht ein unverkennbarer Zug, gerichtet auf die Reform der gemeinsamen Haft in verschiedenen Strafstadien, mit Benützung der Einzelhaft als erstes Strafstadium und als Disciplinarstrafe.

In der Reihe der Gefängnisssysteme können wir nicht planlosen Wechsel, sondern Fortschritt, innere Nothwendigkeit erkennen. Hält man die Punkte fest, in welchen diese übereinstimmen, dann werden Spurfinder den rechten Weg nicht aus den Augen verlieren.

Wir haben mehrfache Verbesserungen der gemeinsamen Haft und Anläufe zu einem progressiven Strafvollzuge kennen gelernt. Den bedeutendsten und grossartigsten dieser Versuche hat Crofton in den irischen Gefängnisseinrichtungen durchgeführt. Der langzeitigen Einzelhaft wurde vorgeworfen, dass sie zu einer bedenklichen Passivität und Abschwächung der Gefangenen führe. Diesem Gedanken gegenüber wird nun der Gedanke einer zur Selbstständigkeit erziehenden Gefängnisszucht entgegengestellt.

Der reformatorische Gedanke, einen progressiven Strafvollzug mit den Mitteln, die in Irland vorhanden waren, einzurichten, führte zu einer Combination der zum Theil schon in Grossbritannien vereinzelt vorgekommenen oder in Vorschlag gebrachten Anstalten des Strafvollzuges.

Schon die flüchtigste Betrachtung dieses Gefängnisssystemes lässt erkennen, dass dasselbe nicht blos durch Zwischenstufen von dem bisherigen Systeme der Einzelhaft getrennt ist, vielmehr eine neue Strafmethode zur Geltung bringen will. Zum Massstab seiner Beurtheilung kann das Einzelhaftsystem schon darum nicht genommen werden, weil es bisher nicht die Bestimmung erkennen lässt, dasselbe zu corrigiren oder fortzubilden, vielmehr demselben parallel geht.

Eine Modification der gemeinsamen Haft könnte an sich nicht den Anspruch darauf machen, einen Wendepunkt in der Geschichte der Gefängnissfrage herbeizuführen. Allein wir stehen hier vor einem anderen Probleme. Es handelt sich um einen progressiven Strafvollzug auf Grund einer den Sträfling stufenweise für die Freiheit erziehenden Strafmethode. Eine Combination von isolirter und gemeinsamer Haft soll die langzeitige absolute Zellenhaft nicht nur entbehrlich machen, sondern einen Inbegriff von innerlich zusammenhängenden Anstalten der bessernden Gefängnisszucht herstellen, dessen Schwerpunkt verlegt wird in die Charakterbildung der Gefangenen durch Selbstvertrauen in die eigenen Kräfte und in die planmässige Erprobung ihrer Widerstandskraft gegen die in der Sträflingshaft fortwirkenden Versuchungen.

Verbürgt diese Form des graduirten Strafzwanges die verheissenen Erfolge, dann haben wir es in der That mit einem durch die geschichtliche Entwickelung des neueren Gefängnisswesens vorbereiteten Errungenschaft der Gefängnisslehre zu thun, welche zwischen der Einseitigkeit der älteren Einzelhaftstheorie und der Principlosigkeit der bisherigen Classificationssysteme einen neuen Lauf einschlägt.

Hiernach ist der Gefängnissfrage die früher erwähnte Alternative gestellt: graduirte Classification mit kurzzeitiger Einzelhaft oder langzeitige Einzelhaft mit Verkehrsformen, welche eine progressive Gefängnisszucht gestattet. Diese Forderung scheint am grünen Tische oder in der Studirstube leicht zu stellen: allein wer nur halbwegs die grossen Schwierigkeiten und Hemmnisse des Gefängnissdienstes kennt und bei Reformvorschlägen mit gegebenen Factoren zu rechnen für unerlässlich hält, der wird sich darüber nicht täuschen, dass die Durchführung des Progressivsystemes ausserordentliche Anstrengungen voraussetzt und die allgemeine Verwirklichung des Einzelhaftsystemes bei grossartigsten Mitteln auch nur allmälig stattfinden kann. Schon die Herstellung der nothwendigen Gefängnissbauten und Adaptirungen im Geiste der beiden Haftsysteme erfordert einen ganz ungewöhnlichen Aufwand; auch ist das eine gedeihliche Wirksamkeit jedweder besseren Gefängnisszucht bedingende Dienstpersonal nur bei ebenso sorgfältiger Auswahl wie guter Besoldung und gebührender Beförderung allmälig zu

gewinnen und heranzubilden. Dazu kommt, dass bei jedem Uebergangsstadium von einem veralteten unzweckmässigen Gefängnisswesen zu einem neuen Haftsysteme mit der Macht schlimmer Tradition wie mit einem unter der Einwirkung derselben verdorbenen Material tagtäglich zu kämpfen ist.

Grundsätzlich sollte das Streben der Freunde der Gefängnissverbesserung weniger auf die Vertheidigung einer einzigen gemeingiltigen Haftform gerichtet und mehr der möglichsten Anbahnung und Ausbildung dieser beiden Formen zugewendet werden, zumal nicht alle Freiheitsstrafen ausschliesslich nur in der Zellenhaft vollstreckt werden können.

Um Mein und Dein sollen wir streiten, einig in den letzten Zwecken, die eigenthümlichen Vorzüge jeder dieser zwei Haftformen ergründend. Sehen wir einmal ab von dem Schulstreite über die verschiedenen Gefängnisssysteme, führen wir die Gefängnissfrage, losgeschält von allen verwirrenden Controversen und Parteitendenzen, auf ihre einfachsten Grundgedanken zurück. — Wenn man auf dem Standpunkte, welchen die Gegenwart in der Geschichte der Gefängnisslehre einnimmt, klar die Gedanken auffasst, über welche die im Streite liegenden Gelehrten und Praktiker des Gefängnisswesens einig sind, dann dürfte eine Verständigung über die strittigen Punkte wesentlich erleichtert werden. Sehen wir nur auf die hauptsächlichen Ergebnisse der bisherigen Gefängnissstudien und nicht auf die möglichen Eroberungen des einen oder des anderen Gefängnisssystemes; fragen wir einfach, was mit den Erfahrungen, die heute anerkannt, und mit den Mitteln, die eben vorhanden sind, erzielt werden könne.

Einig ist man darüber, dass in der Strafanstalt die Gefangenen zwangsweise angehalten werden sollen, um bei anregender Arbeit und unter mancherlei Entbehrungen ihr Verschulden zu entgelten und sich zu bessern. Jeder Sträfling soll das Gewicht des Strafzwanges fühlen und jeder besserungsbedürftige Gefangene so behandelt werden, dass sein Verstand und sein Gemüth eine für den rechten Gebrauch der Freiheit günstige Lenkung und Richtung erhalten. Die Strafhausdisciplin soll auf Zugänglichmachung für solche Beweggründe berechnet sein, welche die Umstimmung der verbrecherischen Gesinnung herbeizuführen geeignet sind. Dies ist nicht möglich, wenn der

Sträfling in schlechter Gesellschaft verkehrt, zur Unselbstständigkeit gedrillt wird, in seiner Unkenntniss über das richtige Verhältniss zum Gesetze und zur Gesellschaftsordnung, sowie seiner Unlust, sich durch Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe und Genügsamkeit ehrlich fortzubringen, beharrt. — Die Besserung als Nebenzweck der Strafe ist nur zu erreichen, wenn der verwahrloste Sträfling keiner wirklichen Gefahr der Verschlechterung durch Mitgefangene ausgesetzt, in Religion und nützlichen Kenntnissen unterrichtet, zur Arbeitsamkeit, Erwerbstüchtigkeit, Ordnung und Widerstandsfähigkeit gegen böse Versuchung angeleitet und gewöhnt wird.

Behält man diese Strafzwecke im Auge, so wird die absolute Isolirung weder durch den Zweck noch durch das Wesen der Freiheitsstrafe geboten.

Eine übertriebene mechanische Absonderung der Gefangenen um jeden Preis wird ungeachtet der Gesichtsmasken, Nummern, Stalls, Spazierzellen die Aufgabe der Zellenstrafe verfehlen. Die Isolirung ist an sich kein positives Besserungsmittel.

Die Einzelhaft hat nur Isolirung von allen gefährlichen gesellschaftlichen Anreizen, Isolirung von allen schlechten und bedenklichen Gefangenen zu bedeuten mit beständiger Gewährung anregender Verkehrseinflüsse.

Diese Auffassung der Einzelhaft hat neuerlich wieder in den Regierungsmotiven zu dem württembergischen Gesetze über die Zellenstrafe vom 15. December 1865 mit Recht Eingang gefunden.

Vollständige langzeitige Einzelhaft bei Tag und Nacht sichert jedenfalls gewiss vor Verschlechterung, allein sie kann einen für die Selbstständigkeit und Widerstandsfähigkeit des Sträflings bedenklichen Schwächezustand herbeiführen. Gemeinschaftshaft mit progressiven Classenabtheilungen kann leichter an Selbstständigkeit und Festigkeit gewöhnen, allein sie ist mit der fortwährenden Besorgniss der Verschlechterung der Gefangenen durch einzelne zu spät erkannte Heuchler verknüpft. Hätte man nur die Wahl zwischen den Nachtheilen, welche den beiden Grundformen der Haft ankleben, dann wäre jedenfalls unbedingt die langzeitige Einzelhaft vorzuziehen.

Nach den bisher entwickelten Gedanken über die Vollzie-

hung der Freiheitsstrafen tragen wir kein Bedenken, nachstehende Grundsätze anzuerkennen:

Die Freiheitsstrafe soll in der Regel in Einzelhaft verbüsst werden, ohne Unterschied der Art der zeitlichen Freiheitsstrafe und ohne Rücksicht auf die Dauer derselben.

Einzelhaft hat nicht stattzufinden, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen der individuellen Beschaffenheit des Sträflinges Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit, oder sittliche Erhaltung besorgen lässt.

Ein Nachlass in der Strenge der Einzelhaft kann gewährt werden, wenn der Zellengefangene zu seiner sittlichen Kräftigung einen grösseren Wechsel in den Verkehrsverhältnissen bedarf, wobei nicht nothwendig jedwedes Zusammenkommen der unbedenklichen Sträflinge unter einander bei den Mahlzeiten, Spaziergängen, in der Kirche und Schule ausgeschlossen ist, oder wenn die Erhaltung der Gesundheit die Milderung der Strenge der Isolirung nöthig macht. Hiernach werden wir eine strenge und eine gemilderte Zellenstrafe zu unterscheiden haben.

Die Freiheitsstrafe soll hinsichtlich aller Sträflinge, welche eine langzeitige Zellenhaft nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit und sittliche Erhaltung ertragen, in verschiedenen progressiven Strafclassen vollzogen werden nach einer aus kurzzeitiger Einzelhaft und gemeinsamer Haft combinirten Haftmethode.

Mit der Anerkennung dieser Principien ist jedoch für die praktische Gestaltung des Gefängnisswesens noch wenig gewonnen. Denn einmal ist unter den gegebenen Verhältnissen in Deutschland und Oesterreich die sofortige Einführung der Zellenhaft als regelmässig anwendbare Freiheitsstrafe utopisch, abgesehen davon, dass sich von dem Einzelhaftsysteme nur ein halber Erfolg erwarten lässt, wenn dasselbe nicht auf alle Straf- und Untersuchungsgefangene ausgedehnt würde. Dieser Umfang der Anwendung der Zellenhaft setzt in Deutschland die Kleinigkeit von hunderttausend Isolirzellen und mehr voraus, in Oesterreich blos für Gefangene wegen Verbrechen mehr als zwanzigtausend Zellen, während derzeit nach einer beiläufigen Schätzung nicht ganz fünftausend Isolirzellen und kaum dritthalbtausend Schlafzellen in Deutschland bestehen, selbst die projectirten, in Baiern, Würtemberg, Sachsen und Preussen im Bau begriffenen Zellen eingerechnet.

Abgesehen von dem Aufwande an Geld und Zeit, welchen

solche Zellengefängnissbauten für Straf- und Untersuchungsgefangene erfordern, setzt die allgemeine Anwendung des Einzelhaftsystemes die totale Umänderung des deutschen Systemes der Freiheitsstrafen voraus.

Baiern, Braunschweig, Hessen haben vier verschiedene Arten der Freiheitsstrafen, ersteres Zuchthaus, Gefängniss, Arrest, Festung, letzteres Zuchthaus, Correctionshaus, Festung, bürgerliches Gefängniss. Sachsen und Thüringen haben Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniss, Festung im Gnadenwege; Preussen hat Zuchthaus, Einschliessung, Gefängniss u. s. w. Diese verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen verfehlen theilweise den Zweck ihrer Unterscheidung, wenn die Art des Vollzuges derselben nach dem Principe der Einzelhaft geregelt werden soll. Wohl lässt die Isolirung Modificationen in der Behandlung zu, und insoferne wird der Zweck derselben durch die Einzelhaft nicht gänzlich vereitelt, allein jedenfalls fällt der specifische psychologische Eindruck weg, welcher mit dem Festhalten der verschiedenen bisher nach der Schwere der Uebelthaten hauptsächlich abgestuften Freiheitsstrafen verknüpft wird, obwohl sich an die Ausstehung verschieden genannter Strafarten in der Zellenhaft immerhin verschiedene Straffolgen knüpfen und das Zuchthaus sowie das Gefängniss in äusserlich getrennten und verschieden bezeichneten Zellengebäuden aufrecht erhalten lassen. Jedenfalls muss der Unterschied zwischen entehrenden und nicht entehrenden Verbrechen und Vergehen durch die Verschiedenheit des Charakters der Strafanstalten zur Geltung gelangen, in welchen dieselben verbüsst werden.

Mag auch das neue Strafensystem mit den alten Straftraditionen gänzlich brechen, immerhin wird noch lange Zeit das Volk die alten Vorstellungen von Verderb und Schande an das Wort Zuchthaus knüpfen, mag dasselbe auch im gesetzlichen Sinne als Besserungsanstalt oder wie immer aufgefasst werden. In der öffentlichen Meinung kann höchstens der Schein eines Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus oder Gefängniss gerettet werden, wenn die nominell verschiedenen Strafarten in derselben Anstalt mit einigen nur dem Bestraften deutlichen Modificationen vollzogen werden. Erfahren wir doch, dass in vielen Strafanstalten, in welchen, wie z. B. in Oesterreich, Sträflinge des einfachen und des schweren Kerkers zusammen der Strafe unterworfen werden, in vielen Beziehungen trotz Gesetz und Urtheil factisch ohne auffallende Verschiedenheit behandelt werden,

zumal die humanen Milderungen des neuen Strafvollzuges wesentliche Unterscheidungsmerkmale abgestreift, z. B. die Ketten durch Strafverschärfungen ersetzt haben, welche gleichfalls den zu einfachem Kerker Verurtheilten treffen können.

Die angedeutete Aenderung unserer Strafgesetzbücher musste der allgemeinen Einführung des regelmässigen Vollzuges der Freiheitsstrafen in der Einzelhaft vorangehen, so wenig die Zeichen der Zeit auf die unerlässliche Vereinfachung der Freiheitsstrafen oder auf baldige Erzielung der ersehnten deutschen Strafrechtseinheit hinweisen.

Bei der Schwierigkeit des Berufes, welchen der Gefängnissbeamte und Aufseher in einem Zellengefängnisse zu erfüllen hat, und bei der für den Erfolg eines Haftsystemes so entscheidenden Wichtigkeit des Aufsichtspersonales muss erst eine Generation tüchtiger Gefängnissorgane geschult, in ihnen das Interesse am Dienste und seiner höheren Auffassung, die Freude am Beruf belebt und durch gute Gehalte für die Hebung des Standes des Gefängnisspersonales gesorgt werden. Der wohlmeinendsten Administration ist es nicht möglich, in wenigen Jahren die rechten Männer für das Aufsichtspersonal in zahlreichen Strafanstalten herauszufinden, weil dieselben erst zum Zellengefängnissdienst herangezogen werden müssen.

Ueber die Schwierigkeiten der Baufrage und der Administrationsfrage vermag die resoluteste Anerkennung des Einzelhaftsystemes im Principe nicht herauszuhelfen; dazu gehört treue, unverdrossene Hingabe an ein für grössere Staaten nicht nach Jahren realisirbares Ideal der Gefängnissverbesserung, ein kluges, festes Ueberdauern der Uebergangszeit. Nur Projectenmacher könnten sich über diese Bedenken blind hinwegsetzen und es für möglich halten, das Einzelhaftsystem für alle Freiheitsstrafen und alle Untersuchungsgefangene in einem grösseren Staate anders als successiv in einer langen Reihe von Verwaltungsjahren durchzusetzen. An diese Nothwendigkeit der Allmäligkeit muss erinnert werden, um die Heftigkeit der Bewegung zu Gunsten des Isolirungssystemes für alle Gefangene zu dämpfen. Die Trägheit auf dem Wege des Fortschrittes haben wir zu bekämpfen, die Unabweisbarkeit und die Vortheile der Allmäligkeit anzuerkennen. Wir müssen uns hier für den Weg entscheiden, im Gesetzbuche die Regel des Strafvollzuges der zeitlichen Freiheitsstrafen in der

Zellenhaft auszusprechen, soweit Isolirzellen vorhanden sind und zugleich bei der Verwaltung die energische Herstellung der erforderlichen Isolirzellen, des nöthigen Aufsichtspersonales und die Fürsorge für den angemessenen Arbeitsbetrieb in den Zellen unaufhörlich zu urgiren. Bis solang wird es vor Allem darauf ankommen, jeden Strafanstalstvorstand in gemeinsamen Haftanstalten in die Lage zu versetzen, die räudigsten Schafe, die die ganze Heerde anstecken, zu isoliren, die noch unverdorbenen, jugendlichen, gebildeten Sträflinge in kleine Sectionen abzusondern und thunlichst individualisirend zu behandeln.

Sehen wir auf die zum grossen Theile ungeeigneten baulichen Einrichtungen unserer Strafanstalten, so wird es uns klar, dass ein unvermittelter Uebergang zu der Regel der Zellenstrafe in diesen Gefängnissen in der Regel undenkbar ist, während sich die Einführung eines progressiven gemischten Haftsystemes in den vorhandenen grösseren Strafanstalten bei entsprechender Reduction ihres bisherigen Belegraumes immerhin als ausführbar darstellt und überdies für Zwischenanstalten durch Draussenarbeit versuchsweise gesorgt werden kann.

In diesem nach einem in zunehmender Freiheit der Gefangenen graduirten Systeme des Strafvollzuges werden sich vier Stationen unterscheiden lassen: in der Regel eine Zeit lang Einzelhaft für jene Gefangenen, welche dieselbe ohne Nachtheil für ihre geistige Gesundheit ertragen; sodann gemeinsame kleinere Arbeitsclassen mit nächtlicher Isolirung, mit Vorrückung oder Zurückversetzung in die höhere oder niedere Classe, mit zunehmenden Vergünstigungen und Erleichterungen innerhalb der Strafanstalt; die Draussenstation und die bedingte Entlassung. Allerdings setzt auch dieses Haftsystem eine grössere Zahl von Isolirzellen voraus; allein die Herstellung derselben wird dort ungleich minder kostspielig sein, wo es sich nicht um Zellengefängnisse nach dem panoptischen Systeme, sondern blos um die Isolirung der Gefangenen in der Zelle für einen Theil der Strafzeit handelt.

Immer wird in erster Linie die Frage stehen, ob diese freie Benützung der Grundgedanken des irischen Haftsystemes für jene Sträflinge den Vorzug vor dem einfachen Classificationssysteme verdiene, welche für die langzeitige Isolirhaft nicht geeignet er-

scheinen, oder deren individuelle Beschaffenheit selbst die Anwendung einer kurzzeitigen Isolirung des gemischten Haftsystemes ausschliesst.

Aus der Forderung, den Sträfling von Mitgefangenen zu isoliren, folgt keineswegs die absolute Nothwendigkeit der bisherigen Einrichtung der Einzelhaft. Diese Forderung kann nur bedeuten, den Sträfling von jedem verderblichen Umgange auszuschliessen, also von bedenklichen oder gefährlichen schlechten Sträflingen zu isoliren. Das Zusammenleben mit unzweifelhaft gebesserten oder unverdorbenen Sträflingen könnte hiernach nicht als principwidrig und gefährlich erachtet werden.

Es bedeutet hiernach das Einzelhaftprincip eben nur beständige Trennung der schlechten Sträflinge und beständiger Verkehr derselben mit Leuten, die von gutem Einflusse sein können, also das Gegentheil beständiger Vereinzelung. Gemeinschaftshaft im Sinne des graduirten Strafzwanges bezielt zunächst auch nur eine Gemeinsamkeit mit Personen, aus deren Verkehr keine Gefahr der Verschlechterung entspringt. Beide beruhen auf der nämlichen Voraussetzung, keinen gefährlichen Umgang zuzulassen. Die Isolirung ist die richtigste, sicherste Classification, das Classensystem ist immer nur experimentell. Bei der Zellenhaft verzichtet man in vorhinein auf den Versuch — dass unverdorbene oder gebesserte Sträflinge bei sorgfältiger Auswahl in kleineren Abtheilungen auf einander vortheilhaft einwirken; das graduirte Classensystem macht diesen Versuch, ohne die Vortheile preiszugeben, welche aus einem regelmässigen Verkehr der Classensträflinge mit den Angestellten der Anstalt resultiren.

Gewiss wäre es vorzuziehen, den Sträfling nur mit erprobten Angestellten und anderen Vertrauenspersonen der Anstalt verkehren zu lassen. Allein diese Art des Verkehres kann für eine längere Haftzeit unzureichend werden und zwar aus mehreren Gründen; einmal ist dieser Umgang in der Regel nicht analog den Verkehrsverhältnissen des Sträflings nach seiner Entlassung und bereitet nur einseitig für das Leben in der Freiheit vor; zum andermal gibt sich der Sträfling im Verkehre mit seinen Leidensgenossen anders als mit Organen der Strafanstaltsverwaltung; ferner ist es in einem grösseren Zellengefängniss factisch unmöglich, dass

die Gefängnissbeamten täglich nachhaltig mit den zahlreichen Zellengefangenen in Verkehr leben; endlich gibt es schwächliche Naturen, die sich nur an dem Beispiele der Genossen zu einer sittlichen Haltung aufraffen können, auf sich allein angewiesen, willen- und thatlos zusammenknicken.

Wenn es wahr ist, dass jede auch in Classenabtheilungen verbrachte lange Strafhaft nachtheilig auf die Selbstständigkeit und Willenskräftigkeit einwirke und die mit jeder andauernden Gefangenschaft verbundene allmälige Abschwächung der leiblichen und geistigen Kräfte besonders bei strenger Zellenhaft eintrete, dann handelt es sich zunächst um die Frage, ob ein Zellengefängniss solche Einrichtungen gestatte, die es möglich machen, dieser Gefahr eines Schwächezustandes in gleichem Grade zu begegnen wie im Classificationsgefängnisse? Dass die bisherige Einzelhaft auch in dieser Richtung noch verbesserungsfähig sei, wäre wohl kaum zu bestreiten. Man kann den Zellengefangenen stufenweise grössere Freiheiten einräumen in der Wahl der Beschäftigung, in der Benützung der arbeitsfreien Zeit, in kleinen Anschaffungen, man kann ihnen auch in der Form der strengen Einzelhaft zeitweise freieren Verkehr mit dem Werkmeister, Lehrer, Geistlichen, mit Mitgliedern der Vereine für entlassene Sträflinge ausserhalb der Zelle und Strafanstalt bewilligen, einzelne Geschäftsbesorgungen anvertrauen u. dgl. m.

Man wird diese Zugeständnisse an die Zellengefangenen nicht als principwidrige Annäherungen an die Gemeinschaftshaft auffassen können, denn von einem Verkehr mit gefährlichen Gefangenen ist hiebei keine Rede. Die Unterbrechungen der gemilderten Zellenhaft, welche durch den Verkehr des Gefangenen ausserhalb der Zelle bedingt sind, können eben so wenig als Abweichungen von dem Principe des Trennungssystemes beurtheilt werden.

Beschäftigungen der Gefangenen ausserhalb der Zelle in einer Strafanstalt von mehreren hundert Häftlingen lassen sich immerhin nur für eine geringe Zahl anweisen: in den Magazinen, in der Küche, in der Kanzlei, in der Apotheke, in der Waschanstalt u. s. w. Ein umfassenderer Arbeitsbetrieb ausser der Zelle scheint daher keine Anwendung zuzulassen. Aber selbst hiefür dürfte eine forschende Gefängnisspraxis Rath schaffen. Man gestatte unter entsprechender Aufsicht den Zellengefangenen bei

offenen Thüren zu arbeiten. Die Werkmeister gehen ab und zu. Erprobten Gefangenen werden einzelne Geschäftsgänge im Hause und ausserhalb desselben erlaubt. Die Angestellten nehmen zuweilen den einen oder den anderen Gefangenen zur Seite und gewähren ihm die Auszeichnung, mit ihm einen Spaziergang zu machen. Unvermeidlich ist hiebei, dass die im Hause freier verkehrenden Gefangenen einander sehen und begegnen; wird aber dadurch schon das Princip der geistigen und moralischen Isolirung vom verderblichen Umgange verletzt? Legen die tüchtigsten Vorsteher der Zellengefängnisse überhaupt besonderen Werth auf die Kappe, das Numerirsystem, die *stalls* und dergleichen?

Wird ernstlich daran gegangen, den Gefangenen in einem Zellengefängnisse allmälig freieren Verkehr mit dem Werkmeister, Lehrer, Seelsorger und Mitgliedern der Vereine für entlassene Sträflinge ausserhalb der Zelle zu gestatten und dadurch die langzeitige Einzelhaft zu mildern, zeitweilig durch den Verkehr mit vertrauenswürdigen Personen innerhalb der Strafanstalt heilsam zu unterbrechen, dann wird mindestens der langzeitigen Zellenhaft nicht mehr allein die Erzeugung jenes Schwächezustandes zugeschrieben werden können, welcher jeder langzeitigen Gefangenschaft eigen ist. Erscheint ein anregender Verkehr als die Bedingung, welche dem jeder langzeitigen Haft anklebenden Schwächezustande am wirksamsten vorzubeugen geeignet ist, dann wäre es in der That paradox, den Verkehr mit Sträflingen in der Classenabtheilung als heilsamer und zuverlässiger auszugeben als den Verkehr mit ehrbaren und tadellosen Vertrauenspersonen.

Man wende nicht ein, das Zusammenleben mit Sträflingen sei insoweit als eine Vorbereitung zum Leben in der Freiheit anzusehen, als die meisten Sträflinge nach ihrer Entlassung keinen besseren Umgang, keine solideren Verkehrsbeziehungen haben, als in der Gemeinschaftshaft. Diese Annahme trifft nur bei dem Bruchtheile der gewerbsmässigen Gauner, aber nicht bei der Mehrheit der Gefangenen zu. Die Umgebung freier ehrlicher Leute, der Verkehr mit ehrbaren Angehörigen und Gewerbsgenossen, der freithätige Lebenserwerb schliessen, wie bereits erwähnt wurde, die Analogie mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in der Strafanstalt aus, abgesehen davon, dass in der

Regel während der vormundschaftlichen Strafhaft die meisten äusseren Anreize zu Verbrechen wegfallen. Gewiss ist, dass viele Sträflinge nach ihrer Entlassung in diejenigen Verhältnisse zurückkehren, in welchen die vor ihrer Verurtheilung bestandenen Anreize zum Verbrechen fortwirken. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, muss die Cooperation der Vereine für entlassene Sträflinge beansprucht werden. Ob die graduirte Classification diese Gefahr zu neutralisiren im Stande sein dürfte, welche den Sträfling an den Umgang von Sträflingen gewöhnt, wird immerhin zweifelhaft erscheinen.

Im Hinblicke auf die Erfahrung, dass ausnahmsweise einzelne Sträflinge aus gemeinsamer Haft als wirklich Gebesserte entlassen werden, kann nicht kategorisch behauptet werden, dass jede auf Gemeinschaftshaft beruhende Classification nothwendig zu gegenseitiger Verschlechterung der Gefangenen führe. Allein da dies eben nur Ausnahmsfälle sind und erfahrungsgemäss jede Classification unsicher und experimentell ist, bestenfalls die regelmässige Gefahr des Zusammenlebens der Sträflinge nur vermindert, nicht zuverlässig behebt — so wird wohl zugestanden werden müssen, dass derjenigen Haftmethode bei übrigens gleicher Leistungsfähigkeit der Vorzug gebührt, welche den im Besserungsprocesse befindlichen Gefangenen den Gefahren des Verderbens durch Mitgefangene nicht aussetzt und das Wagniss einer Versetzung der Gefangenen aus der Zellenhaft in Classenabtheilungen entbehrlich macht.

Die bessernde Gefängnisszucht besteht darin, dass sie Widerstandsfähigkeit des sittlich gesunkenen Sträflinges hervorruft oder stärkt durch Gewöhnung zur Ordnung und Arbeitsamkeit, durch Unterricht, religiöse Erhebung, durch Anleitung zu gewerblicher Arbeitstüchtigkeit, durch Belebung des Selbstvertrauens in die eigenen Kräfte.

Alle diese sittlichen Potenzen können in Zellengefängnissen zur Geltung gelangen; ja selbst der Gedanke einer stufenweisen Fortbildung und Uebung der Willenskraft dürfte, wie angedeutet wurde, in dieser Gefangenschaftsweise zu verwirklichen sein unter allmäliger Zulassung grösserer Selbstthätigkeit und Freiheit.

Sehen wir nun einen Augenblick von den Verschiedenheiten der Haftformen ab und fragen wir

nach der zur Errichtung eines Besserungsresultates gewöhnlich erforderlichen Haftzeit.

Erfahrungsgemäss sind kurzzeitige Strafen nur für einige Kategorien von Verbrechern angemessen und für die nöthige Repressivkraft des Strafgesetzes zulänglich. Bei der grossen Mehrzahl der verderbten oder rückfälligen Verbrecher lässt sich von einer kurzzeitigen Haft die Erzielung eines nachhaltigen Anlaufes zu einer freithätigen Umstimmung der bisherigen schlechten Neigungen nicht erwarten. Ohne fortgesetzte langwierige Uebung, ohne Angewöhnung kann von einer Fertigkeit in der Selbstbeherrschung und Pflichterfüllung pädagogisch und psychologisch gar nicht gesprochen werden. Hiernach ist in der Regel der Verlauf einer längeren Haftzeit eine unerlässliche Bedingung für die Schulung der Willenskraft der besserungsfähigen Sträflinge. Nur ausnahmsweise wird eine kürzere Haftzeit schon genügen, um den ersten Anlauf zu einer sittlichen Umkehr herbeizuführen. Ein gutes Wort zur rechten Zeit, ein die bisherige Nacht des inneren Lebens blitzartig erhellender Gedanke, ein ernster feierlicher Augenblick kann möglicherweise den Entschluss, sich zu bessern, bewirken. Allein ist der Weg zur Hölle nicht auch mit guten Vorsätzen gepflastert? — Und darf die Gefängnisslehre auf derlei unberechenbare vorübergehende Inspirationen bauen? Die herrlichsten Entschlüsse schwacher Menschen helfen über die widerstrebende Macht schlimmer Gewohnheiten oder unglücklicher Temperamentsfehler nicht hinweg. Wirkliche Besserung ist eben auch nur im Wege allmälig sich bildender Angewöhnung zu erreichen, in der Regel nicht das Werk momentaner sittlicher Aufraffung.

Der sonst gut geartete Sträfling, welcher sich nur einmal in einer heftigen Gemüthsbewegung, in grosser Noth, durch eine vorübergehende Verirrung zu dem Verbrechen hinreissen liess, wird vielleicht in Folge einer plötzlichen Ermannung ausnahmsweise können, was er ernstlich will. Die grosse Mehrheit der Sträflinge muss erst durch längere Zeit mühselig für das Wollen des Guten erzogen und in dem Können und Festhalten des Gewollten unterstützt werden, ehevor wirkliche Besserung eintritt. Lässt sich dieselbe in einer Strafanstalt überhaupt erreichen und hat dieselbe nicht schon Alles geleistet, was von ihr erwartet werden darf, wenn die sittliche Umkehr der Sträflinge während der Haft auch nur beginnt?

Es kann auch nicht Aufgabe der Strafanstalt sein, das problematische Werk der Besserung der verwahrlosten Gefangenen zu vollenden. Anleitung zu einem ordentlichen Verhalten, Erzielung eines festen Entschlusses zur Besserung, einige Uebung auf dem Wege der angeregten Besserung — das ist die höchste Leistung der Strafanstalt, auf welche der Staat rechnen kann. Der sieghafte Fortschritt auf dem Wege der begonnenen Besserung im Kampfe mit Versuchungen muss einmal nicht nothwendig schon in der Strafanstalt erzielt werden; zum andernmal ist das Leben ausserhalb der Strafanstalt die eigentliche Erprobungsstation. Die Gefangenen zu Tugendhelden zügeln zu wollen, ihnen Herkulesarbeiten der Selbstbemeisterung auferlegen, heisst die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gefängnisszucht utopisch überschreiten, ganz abgesehen davon, dass das Strafrecht des Staates nicht in Pädagogik aufzugehen hat und kraft des Gesetzes auch der ungebesserte Verbrecher nach überstandener Strafe aus der Strafanstalt entlassen werden muss. Endlich wäre nicht unbeachtet zu lassen, dass der Wendepunkt des ersten ernstlichen Entschlusses sich zu bessern bei bereits verdorbenen oder liederlichen Gefangenen kaum vor dem zweiten Jahre der Strafhaft mit einiger Zuversicht erzielt zu werden pflegt, daher weder die Einzelhaft noch die Classenabtheilung für die Besserung verkommener oder rückfälliger Sträflinge bei kurzzeitigen Strafen Erhebliches hoffen lässt.

Stellt sich die Gefängnisslehre auf den rein pädagogischen Standpunkt der längere Zeit heischenden Nacherziehung des stufenweisen Fortschreitens auf dem Wege der Besserung, dann müsste sie sich in der Regel gegen kurzzeitige Proben der Willenskraft der Sträflinge erklären und an Philammons Worte in Kingsley's Hypatia erinnern: Wenn du sieben Jahre hindurch vergeblich dich bemüht, einen Sünder zu bekehren, dann erst wirst du ein Recht haben, zu vermuthen, dass er schlechter ist als du selbst.

Lässt sich aber auch aus bekannten strafpolitischen Gründen das System langzeitiger Freiheitsstrafen nur auf die schwersten Straffälle beschränkt in Anwendung bringen und kann die Erzielung einer wirklichen durch das Fegfeuer allerlei Versuchungen geläuterten Charakterbildung der Sträflinge

nicht als das regelmässige Pensum der Gefängnisszucht aufgefasst werden, so behauptet doch immerhin die nach den angegebenen Modificationen eingerichtete Zellenhaft bei allmälig eintretender Verminderung des Isolirungsdruckes mehrfache unbestreitbare Vorzüge: zuverlässig vor Verschlechterung zu bewahren, die individualisirende Behandlung zu erleichtern, eine gesicherte sittliche Atmosphäre für den Gefangenen zu schaffen, und ungestörter zu einer Einkehr in sich selbst und zu sittlicher Erstarkung anzuregen.

Sehen wir auf die psychologischen Unterscheidungen im Verbrecherthum, auf die Verschiedenheit der Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher, auf die Missgriffe einer äusserlich gleichen Haftweise für innerlich ungleiche Gefangene, so ist dadurch für die Organisation der Gefängnisse eine mannigfaltiger abgestufte, der Individualisirung entsprechende Gliederung des nothwendig dualistischen Haftsystemes vorgezeichnet.

Hiernach soll für jene Sträflinge, welche eine langzeitige Isolirung ohne erheblichen Nachtheil für ihre leibliche und geistige Individualität ertragen können, dieselbe für die ganze Strafzeit Anwendung finden.

Von dieser Regel können die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurtheilten nicht getroffen werden, insoferne die lebenslängliche Einzelhaft ohne schwere Nachtheile für die Gesundheit nicht ausführbar erscheint. Es ist jedoch für diese Kategorie keine besondere Bestimmung nöthig, weil allgemein die Bestimmung gelten muss, dass Einzelhaft nicht stattzufinden hat, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen Gebrechen der leiblichen oder geistigen Individualität des Sträflinges nicht ohne erhebliche Nachtheile für seine Gesundheit ausgeführt werden kann.

Um die individualisirende Behandlung in den Zellengefängnissen möglichst zu sichern, sollen nur kleinere, höchstens 300 Zellen umfassende Anstaltsgebäude errichtet werden.

Hinsichtlich der zu langzeitiger Isolirung nicht geeigneten Sträflinge ist das gemischte Haftsystem mit graduirten Strafclassen und nächtlicher Isolirung anzuwenden. Die erste Strafclasse wäre in der Einzelhaft zuzubringen und zwar so weit es die individuelle Beschaffenheit des Sträflinges ohne zu besorgende Nachtheile gestattet, mindestens sechs Monate. Auf Verlangen des Sträflinges kann die fer-

nere Strafzeit auch in der Einzelhaft verbüsst werden, solange dessen Gesundheitszustände dieselbe ertragen. Bei der Versetzung in die Gemeinschaftsclasse soll hauptsächlich auf die Individualisirung der zum ersten Male Verurtheilten, der jugendlichen und der rückfälligen Sträflinge Rücksicht genommen werden und hat hiernach die Gemeinschaftsclasse in wenigstens vier Abtheilungen zu zerfallen. Die Sträflinge dieser Classe sind in kleinen Arbeitsräumen mit einer die individuelle Leistungsfähigkeit und Neigung thunlichst berücksichtigenden Beschäftigung anzuhalten. Die Nachtzeit ist in der Schlafzelle zuzubringen.

Jeder Sträfling der zweiten Classe hat sich eine bestimmte Anzahl von Zufriedenheitsmarken zu verdienen, um den Anspruch auf Versetzung in die höhere dritte mit Draussenarbeit und grösseren Vergünstigungen verknüpfte Classe zu erwerben.

Die Wahl der Beschäftigung der Gefangenen und die Vorsorge für dieselbe ist mit solchen praktischen Schwierigkeiten verbunden, dass eine erschöpfende gesetzliche Regelung derselben illusorisch erscheint und die Lösung der Arbeitsfrage grossentheils nur nach Localverhältnissen stattfinden kann. Es bleibt dem organisatorischen und administrativen Talente der Strafanstaltsbeamten vorbehalten, solche Beschäftigungsarten aufzufinden, welche den Sträflingen der dritten Classe — Zwischenanstalt, *intermediate convict prisons*, *prisons intermédiaires* — thunlichst im Freien oder ausserhalb der Strafanstalt im Interesse einer rationellen, den Strafdruck allmälig vermindernden Gefängnisszucht zugewiesen werden können, und auch bei uns die Wirksamkeit des Institutes des Zwischengefängnisses erproben. Rückversetzungen der sich schlecht verhaltenden Sträflinge einer höheren Classe in die Einzelhaftclasse dürften stets nothwendig bleiben.

Nach der Zwischenclasse hätte als Abschluss des progressiven Strafvollzuges die bedingte Entlassung mit *tikets of leave* stattzufinden.

Wo die nothwendigen Voraussetzungen der Einzelhaft fehlen oder entfallen, erübrigt nichts anderes, als eine graduirte Classification der Sträflinge, ohne Einzelhaft durchzuführen, in kleinen Schlaf- und Arbeitsarresten, welche das Individualisiren weniger erschweren wie in grossen gemeinschaftlichen Haftloca-

litäten, in welchen nach meiner Ueberzeugung die Aufgabe der Individualisirung gar nicht gelöst werden kann.

Insoferne zahlreiche alte Gewohnheitsverbrecher, dann unverbesserlich rückfällige und ehrlose Sträflinge wegen ihrer körperlichen Gebrechen nicht zu langzeitiger Einzelhaft verurtheilt werden können und ohne Gefahr einer moralischen Infection nicht in Gemeinschaft mit den besseren, der Progressivhaft unterworfenen Gefangenen gebracht werden können, wäre für diese Classe der für die Gesellschaft häufig verlorenen Sträflinge eine besondere Ausnahmsanstalt zu errichten und daselbst eine Classification mit nächtlicher Isolirung durchzuführen.

Allgemein werden noch für jugendliche Verbrecher besondere Ausnahmsanstalten im Interesse der bei diesen Gefangenen nothwendigen Nacherziehung gefordert und ich stimme dem Grundsatze bei, dass für diese Kategorie der Gefangenen die Zellenhaft nur gelegentlich und als Vorbereitung für eine classificirte Haft in correctionellen Erziehungshäusern oder doch nur ausnahmsweise für schon tief gesunkene und verkommene jugendliche Missethäter anzuwenden ist.

Dass die Räumlichkeiten für die Abbüssung von entehrenden und nicht entehrenden Verbrechen nach dem Progressivsysteme von einander zu trennen sind und die Sonderung mit einer auch für die freie Bevölkerung deutlichen Bezeichnung durchzuführen ist, wird wohl nicht bestritten, höchstens wegen des Kostenpunktes beanstandet werden können.

Hiernach gehen unsere Reformvorschläge auf die Errichtung von dreierlei Strafanstalten: der Zellenstrafgefängnisse, der Strafanstalten nach dem Progressivsysteme, der Ausnahmsanstalten nach dem Classificationssysteme mit nächtlicher Isolirung.

Es ist selbstverständlich, dass sich die Individualisirung der Gefangenen mit Rücksicht auf die längere oder kürzere Dauer der Freiheitsstrafe und auf die Verschiedenheit der Haftsysteme mehr oder weniger Schwierigkeiten in den Weg stellen, abgesehen davon, dass in dieser Richtung die bestehenden Strafgesetzbücher noch in den früher hervorgehobenen Beziehungen geändert werden müssen.

Wir haben die rechtlich nothwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Strafarten und deren Vollstreckung bezeichnet,

welche bindende Normen auszusprechen haben, hinsichtlich derer die Verschiedenheit der Individualitäten und der persönlichen Verhältnisse keinen Unterschied machen kann. Dies sind die grundsätzlichen Bestimmungen, deren allgemeine, relativ gleiche Anwendung im allgemeinen Interesse der Rechtsordnung geboten ist.

Dass nur innerhalb dieser gesetzlichen Schranken individualisirt und eine Vorausbestimmung des Gesetzes nicht in eine einfache Verwaltungsangelegenheit nach individuellen Zweckmässigkeitsrücksichten aufgelöst werden dürfe, wurde wiederholt betont, um Missverständnisse zu vermeiden.

Immerhin lassen sich einige Gesichtspunkte für das Individualisiren in dem Strafvollzuge überhaupt feststellen, wie dies durch v. Holtzendorff, Schück, Ekert, Zugschwerdt, Marcard, Elvers, Bauer, Diez u. a. geschehen ist.

Vor Allem wird das Ehrgefühl der Gefangenen zu berücksichtigen und als einer der wirksamsten Hebel der Besserung individuell zu verwerthen sein. Es ist mit der Definition der Ehre des Verbrechers wie mit der Definition des Individualisirens, beide scheinen ungreifbare Dinge zu sein, und doch braucht man sich nur ein paar Wochen lang in den Gefängnissen orientirt zu haben, um das mit einiger Sicherheit herauszufinden, was sich theoretisch nicht erschöpfend feststellen lässt. Von Valentini bestätigt diese Wahrheit in seiner neuesten Schrift über das Verbrecherthum, indem er Beispiele aus seiner Strafanstalt anführt, welche das Ehrgefühl der Verbrecher in ein helles Licht setzen. Die besseren Gefangenen haben so gut wie freie Genossen augenblicklich einen Begriff davon, was Esprit de corps bedeute, und dieser Esprit de corps war schon öfter ein besserer Schutz und Wächter als aufgepflanzte Bajonnete.

Jedenfalls muss der Sträfling erst dahin gebracht werden, die Selbstachtung wieder zu gewinnen. Je weniger das Ehrgefühl in ihm abgestumpft ist, desto mehr wird ihm Vertrauen zu zeigen sein. Gerade die besseren Sträflinge sind ein sehr reizbares, leicht verletzliches Geschlecht, so dass sie unter der Einwirkung des fast allen Gefangenen eigenen Misstrauens schon durch die leiseste, absichtloseste Berührung sich gekränkt, entmuthigt oder zurückgesetzt erachten.

Es muss auch schon während des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft auf das Ehrgefühl des Gefan-

genen gehörig Rücksicht genommen werden, denn nichts kann so tief entsittlichen und erbittern, als sich in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung als ein Gegenstand der Schaulust und Scandalsucht geringschätzig behandelt zu sehen; daher eine feierliche würdige Haltung in den Gerichtsverhandlungen, eine grösstmögliche Schonung des Ehrgefühles des Angeklagten bei Vorführung, Vernehmung und Wegführung desselben aus dem Gerichtssaale, die facultative Ausschliessung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung aus billiger Rücksicht für das Scham- und Ehrgefühl, und vor Allem eine discretere Bezeichnung der Persönlichkeit des Gefangenen in der Tagespresse nach Kräften angestrebt werden soll. Es ist geradezu verwerflich und für die öffentliche Moral verderblich, wenn die Gerichtsverhandlungen ohne Ernst und Würde zu einer pikanten und frivolen Lectüre gemacht und der Angeklagte oder Verurtheilte durch eine Art literarisches Nachgericht am Pranger ausgestellt wird. Welche Wichtigkeit der Art des Transportes und der Entlassung der Sträflinge aus der Strafanstalt beizulegen sei, wurde schon bei den Verhandlungen der Wiener Gefängniss-Commission von 1844 richtig gewürdigt.

Eine besondere Rücksicht ist bei dem Individualisiren auf den Unterschied des Geschlechtes zu nehmen. Es wird keinem Strafanstaltsvorstande einfallen, männliche Gefangene vor Allem zu guten Gatten und Vätern heranzubilden, dagegen wird man es immerhin als eine Aufgabe der weiblichen Gefängnisszucht ansehen können, diese zu den Beschäftigungen arbeitsamer Hausfrauen anzuhalten. Die Behandlung weiblicher Gefangenen muss in manchen Beziehungen eine andere sein als die der männlichen Sträflinge, weil der weibliche Charakter mit der Summe der demselben zu Gebote stehenden Mittel und Widerstandskräfte eben ein anderer ist. Interessante Andeutungen hierüber geben die Frauen Mallet, die französische Miss Fry, Carpenter, Marezoll, Lechevalier u. a., und stimmt die Erfahrung in Ländern, in welchen die Einzelhaft auch für weibliche Sträflinge angewendet wird, z. B. in Oldenburg, Württemberg, Schottland, Italien, mit den Ansichten von Miss Carpenter, Mittermaier, Mühlhäusser u. a. überein, dass auch weibliche Sträflinge ohne Nachtheil für deren Gesundheit in Zellenhaft angehalten werden können, wenn Modificationen eintreten, welche in der Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechtes und in den besonderen Verhältnissen weiblicher Gefangenen begründet sind.

Angemessen scheint es zu sein, dass auch Anstalten für weibliche Gefangene der Oberleitung eines Directors, Hausgeistlichen, Arztes untergestellt, dagegen die unmittelbare Aufsicht, der Unterricht, die Arbeit, die Verpflegung Frauen übertragen werden.

Die Wahrung der Gesundheit der Gefangenen ist ein allgemeines Pflichtgebot, da die Freiheitsstrafe nie zu einer Gesundheitsstrafe ausarten darf; hier müssen dem Individualisiren weit gehende Zugeständnisse gemacht werden. Gewöhnlich wird der Wiederherstellung der gestörten Gesundheit grössere Aufmerksamkeit gewidmet als der Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen. Das Individualisiren soll eben der verschiedenen körperlichen und geistigen Empfindlichkeit möglicht Rechnung tragen mit besonderer Rücksicht auf die Dauer der Freiheitsstrafe. Schon die Anweisung der Schlaf- und Arbeitsstelle kann für die Wirkung und Intensität der Strafe individuell von grossem Einflusse sein. Ein zu Rheumatismen inclinirender Gefangener kann bei rücksichtsloser Wahl derselben zum Siechthum verdammt werden; eine Arbeitsstelle mit mangelhafter Beleuchtung kann die Erhaltung der Sehkraft und künftigen Erwerbsfähigkeit in hohem Grade gefährden. Durch die Gestattung des Fensteröffnens kann einzelnen Gefangenen die grösste Wohlthat erwiesen werden. Schon die Vergünstigung, einen Blumenstock pflegen zu dürfen, wird auf die Gemüthsstimmung mancher Gefangenen von heilsamer Rückwirkung sein. Welchen wohlthätigen Einfluss Musikpflege in Strafanstalten äussert und wie wichtig es für die Wirksamkeit der Gefängnisszucht sei, den besseren Sträflingen zuweilen einen frohen Augenblick zu gönnen, darüber können nur engherzige Angstmänner der Strafjustiz im Zweifel sein, welche besorgen, dass der Sträfling sein Verbrechen nicht sühne und die vergeltende Gerechtigkeit in Gefahr gerathe, wenn ihm irgend einmal eine harmlose Gemüthserquickung zur Unterbrechung der melancholischen, niederschlagenden Gefängnissmonotonie zugestanden wird.

Beim Anfange und Ausgange der Gefangenschaft ist die individualisirende Behandlung besonders bedeutsam, oft geradezu eine Rettung des Gefangenen. In Hinsicht der geistigen Gesundheit des Gefangenen wird es vor Allem in der Gemeinschaftshaft nöthig sein, dass unter den Aufsehern sich einige ehemalige Wärter aus einer Irrenanstalt befinden, damit es nicht lange Zeit

vom Zufalle abhängig bleibe, dass ein Geisteskranker als solcher erkannt werde.

Hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge bemerke ich hier nur noch, dass für die Leibesbewegung derselben durch die obligaten halbstündigen Spaziergänge im Hofe oder Spazierhofe nur unzureichend gesorgt ist und in jeder Strafanstalt wenigstens Barren zu Turnübungen wie in Moabit angebracht, aber auch benützt werden sollen. Oft traf ich einzelne Gefangene während der Zeit des Spazierganges oder Speisens in dem dunstigen Arbeitssaale des Ueberverdienstes wegen arbeitend auf Kosten der Erhaltung der durch jede längere Gefangenschaft gefährdeten Gesundheit. Falsche Humanität oder gewinnsüchtige Ausbeutung der Arbeitskräfte liess sie gewähren.

Noch immer wird das Capital höher geachtet als der Mensch. Würde derselbe dem Capital auch nur gleich geachtet, so müsste jedem erst durch eine schonungslose Gefangenschaft erwerbsunfähig oder siech gewordenen Menschen eine Vergütung in Geldäquivalent geleistet werden. Jede allzu lange Freiheitsstrafe schmälert den Capitalswerth des Gefangenen. Unverantwortlich ist es, durch die Art des Strafvollzuges dessen Gesundheit zu untergraben. Mit der Zerstörung der Gesundheit eines gefangenen Familiengliedes vermindert man auch das Vermögen der schuldlosen Familie, welches oft nur in der Arbeitskraft besteht.

Leider sind bisher diese nationalökonomischen Perspectiven in der Strafrechtswissenschaft wenig beachtet worden!

Es wurde in einem früheren Abschnitte von einer dreissigjährigen Freiheitsstrafe als dem äussersten Strafmasse unter der Voraussetzung der Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe gesprochen. Nach meiner Ueberzeugung würde sich die bürgerliche Gesellschaft bei einem rationell durchgeführten Gefängnisssysteme mit dem Strafmaximum einer zehnjährigen Zellenhaft gewiss nicht weniger geschützt fühlen als zur Stunde mit dem verderblichen Apparate übertrieben langzeitiger und lebenswieriger Freiheitsstrafen.

Kenner des Gefängnisslebens sind nicht erst daran zu erinnern, dass die Zunahme oder Abnahme der Intensität der Strafwirkung von der Dauer der Strafzeit wie von der Verschiedenheit der Sträflings-Individualitäten abhängt, daher nur

eine progressive Reduction der Strafdauer ein richtigeres Strafverhältniss treffen kann.

Sollen die Nachtheile, welche aus der geänderten Lebensweise im Strafhause für Leib und Seele des zum ersten Male Verurtheilten zu entstehen pflegen, möglichst abgewendet werden, so müssen die früheren Lebensgewohnheiten und besonderen Verhältnisse, das Naturell und der Charakter des Sträflinges auch bei der Ernährung, Körperpflege, Leibwäsche, Bekleidung, Wahl der Lectüre, bei der Ansprache, besonders bei der Beschäftigungsart, selbst bei scheinbar geringfügigeren Einzelheiten, z. B. Gestattung von Gabel und Messer, Handspiegel, soviel eben in einem Gefängnisse möglich, Berücksichtigung finden. Schon das Vertrauen der Gefangenen, dass auf eine der Individualität entsprechende Behandlung gesehen wird, ist für die Zucht und Disciplin der Strafanstalt unschätzbar.

Es müssten Bände geschrieben werden, um die Details welche hiebei in Betracht kommen, nur annäherungsweise den der Strafhauspraxis ferner Stehenden bekannt zu geben. Wir besitzen immerhin schon so reichhaltige Mittheilungen von gebildeten Gefangenen selbst, von ausgezeichneten Strafhausbeamten, von berufstreuen Gefängnissärzten und Strafhausgeistlichen, dass eine genauere Kenntniss aller dieser Verhältnisse auch denjenigen möglich ist, welche theoretisch für den nicht hoch genug anzuschlagenden Werth der individualisirenden Behandlung der Gefangenen einzustehen haben.

Geleitet von einer gesunden Theorie und Praxis der Individualisirung nach Massgabe des Gesetzes und im Geiste einer relativ gleichen Behandlung wird man endlich aufhören, künstlich geschaffene Trugbilder zu verfolgen. — Geht auch hiedurch das abstracte Schema des Verbrecherthumes, das liebgewordene Kategorienwerk der Normalschuld und der Normalstrafe, der absolut bestimmten Strafgesetze, der unabänderlichen richterlichen Vorausbestimmung und so manche andere Tradition der älteren Criminaljurisprudenz und gerichtlichen Psychologie verloren, so ist dafür Edleres gewonnen, das lebendige Bewusstsein der Wahrheit!

Berichtigungen.
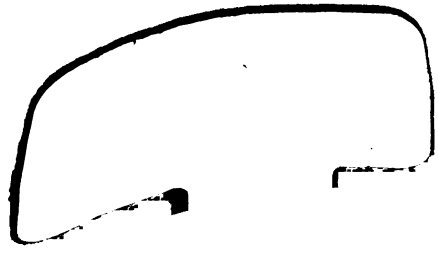
S.	4	Zeile	15	statt	Strafgesetzes	— Strafrechtes
„	5	„	30	„	Modification	— Codification
„	9	„	31	„	dem	— den
„	14	Note	8	„	1825	— 1865
„	16	Seite	24	„	erkauft	— verkauft
„	52	„	41	„	wurzele	— wurzle
„	56	„	6	„	Massung	— Messung
„	89	„	12	„	einen	— ein
				„	einen anderen	— ein anderes.
„	128	„	54	„	Jnryfrage	— Juryfrage.